

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 56

**Ein Jahr nach der
Arbeitsmarktreform:
Erste Erfahrungen der
Jugendhilfe mit Hartz IV**

Dokumentation der Fachtagung
„Jugendhilfe + Hartz IV:
Umsetzungsstand und Handlungsbedarf“
am 18. und 19. Januar 2006
in Berlin

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Straße des 17. Juni 112 · D-10623 Berlin · Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100
Fachtagungen Jugendhilfe
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 · e-mail: agfj@vfk.de · Internet: www.vfk.de/agfj

Diese Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Ernst-Reuter-Haus ⊕ Straße des 17. Juni 112 ⊕ 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 ⊕ 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Fotos:

Rita Rabe

Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 2006

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin</i>	
 <u>Fachreferate</u>	
Jugendberufshilfe im Licht der neuen Zuständigkeiten: Eine Positionierung des Deutschen Städtetages	13
BEIGEORDNETER DR. HELMUT FOGT <i>Leiter des Dezernats Jugend und Soziales, Ausländer, Personal und Organisation, Deutscher Städtetag, Berlin</i>	
 Entwicklungsaufgaben und Lebenslagen Jugendlicher im Übergang Schule – Berufsausbildung – Erwerbsarbeit	17
DR. FRANK BRAUN <i>Leiter des Forschungsschwerpunktes „Übergänge in Arbeit“, Deutsches Jugendinstitut e.V., München</i>	
 Rechts- und Zuständigkeitsfragen zum SGB II, III und VIII: Wie sich abgrenzen, um sich gut zu vernetzen?	39
PROF. HEINZ-DIETER GOTTLIEB <i>Professor des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Hildesheim, Holzminen, Göttingen</i>	
 <u>Netzwerkstrukturen und Kooperationsbeziehungen von Akteuren bei der Arbeit mit den „U-25-Jährigen“</u>	
 Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der ARGEn:	
Stadt Halle	51
SYLVIA TEMPEL <i>Geschäftsführerin der ARGE Halle/Saale</i>	
 Landkreis Goslar	61
HANS-RUDOLF SEGGER <i>Kreisrat, Dezernent mit den Aufgabenschwerpunkten: Soziales und Jugend / Bildung, Kultur und Sport / Personal, Organisation, Finanzen, Landkreis Goslar</i>	

Stadt Stuttgart	71
LUTZ BIEDERMANN <i>Leiter des Jobcenters „U 25“, Stuttgart</i>	
Stadt Leipzig	76
DR. LUTZ SCHMIDT <i>Leiter der Abteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung im Jugendamt der Stadt Leipzig</i>	
Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der Optionskommunen:	
Stadt Wiesbaden	85
HEINER BRÜLLE <i>Sozialplaner, Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Grundsatz und Planung, Landeshauptstadt Wiesbaden</i>	
Landkreis Bernburg	97
EDITH VÖLKSCH <i>Sozialdezernentin des Landkreises Bernburg</i>	
<u>Fachreferate</u>	
Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II – die Theorie Das Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“	104
SIGLINDE BOHRKE-PETROVIC <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Arbeitsverwaltung, Mannheim</i>	
Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II – das Instrumentarium Die Handlungsanleitungen der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit Arbeit suchenden Jugendlichen	111
JOHANNA POETZSCH <i>Stellvertretende Teamleiterin S21 und Beraterin, Zentralbereich SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg,</i> ROLF SCHUMACHER <i>Teamleiter S21, Zentralbereich SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg</i>	
Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II – die Praxis Partizipation durch Eingliederungsvereinbarungen?	121
PETRA WALLNER-RÜBELING <i>Personalentwicklerin, Rhein-Main Jobcenter GmbH, Frankfurt/Main</i>	
Jugendliche und ihr Träger: Welche Aushandlungsprozesse sind machbar, wünschenswert und möglich? Vorgestellt am Beispiel der Jugendwerkstatt Garbsen	130
KLAUS APPEL <i>Diplompädagoge, START gGmbH, Hannover</i>	

**Abschlusspodium: Es ist angelaufen, aber wie läuft es besser?
Aktuelle Handlungs- und Reformbedarfe im zweiten Hartz IV-Jahr
bei der Arbeit mit den U-25-Jährigen**

140

Moderation:

KLAUS ROTH

Geschäftsführer, START gGmbH, Bernburg

Gesprächspartner:

LUTZ BIEDERMANN

Leiter des Jobcenters „U 25“, Stuttgart

REGINA OFFER

*Referentin für Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitsmarktpolitik und
Kinder- und Jugendhilfe, Deutscher Städtetag, Berlin*

DR. NICOLE PÖTTER

Referentin, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Bonn

DR. LUTZ SCHMIDT

*Leiter der Abteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung
im Jugendamt der Stadt Leipzig*

ROLF SCHUMACHER

Teamleiter S21, Zentralbereich SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

SYLVIA TEMPEL

Geschäftsführerin der ARGE Halle/Saale

Literaturhinweise

149

Vorwort

Für den Verein für Kommunalwissenschaften e.V. stand diese Tagung im Kontext einer Veranstaltung aus dem letzten Jahr, dem Workshop „Jugendhilfe + Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf“ als Vorläufer dieser Tagung. Zu diesem Workshop waren bundesweit zahlreiche Fachexperten aus der Jugendberufshilfe und kommunale Vertreterinnen und Vertreter eingeladen und er wurde, wie diese Tagung auch, von Klaus Roth, dem Geschäftsführer der Start gGmbH Bernburg, moderiert.

Im Mittelpunkt dieser Tagung standen insbesondere die folgenden Aspekte: Zuständigkeits- und Rechtsfragen zum SGB II, III und VIII, Erfahrungswerte an der Schnittstelle „Fall- und Casemanagement“ inklusive Qualifizierung und Profiling, Vorstellung von Beteiligungsmodellen und deren Auswirkung auf Hilfeverläufe und die Frage nach der regionalen Vernetzung versus struktureller Kooperationsbedingungen, auch im Hinblick auf den Einmischungsauftrag der Jugendhilfe.

„Hartz IV, das umfassendste und auf seine Weise ehrgeizigste Kooperationsprojekt, in das die deutschen Städte und Kreise je einbezogen waren ...“¹

Der Beigeordnete Dr. Helmut Fogt, Leiter des Dezernats Jugend und Soziales, Ausländer, Personal und Organisation des Deutschen Städtetages, Berlin, referierte zu Beginn der Veranstaltung über Jugendberufshilfe im Licht der neuen Zuständigkeiten und positionierte sich damit für den Deutschen Städtetag. Er betonte, dass es angesichts der unvermindert hohen Jugendarbeitslosigkeit wichtig sei, einen Schwerpunkt zum einen auf die Aktivierung der Jugendlichen zu legen, andererseits aber auch auf die Wirkungsorientierung der angebotenen Hilfen zu achten. Hierfür müssten alle Kooperationspartner insbesondere an den wichtigen Schnittstellen zu einer wirklichen Zusammenarbeit finden, um Jugendliche bestmöglich zu fördern und ihnen damit eine Integration in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

Hauptschülerinnen und -schüler – motiviert und interessiert

Dr. Frank Braun, Leiter des Forschungsschwerpunktes „Übergänge in Arbeit“, Deutsches Jugendinstitut e.V., München, stellte aktuelle Forschungsergebnisse seiner Einrichtung zum Thema „Entwicklungsaufgaben und Lebenslagen Jugendlicher im Übergang zu Ausbildung und Beruf“ vor. Er stellte u. a. fest, dass Jugendliche dem Erwerb von Schulabschlüssen einen hohen Wert zumessen und ein großer Anteil deshalb von vornherein plant, weiter zur Schule zu gehen. Für gut ein Drittel sei allerdings der weitere Schulbesuch die Antwort auf die Chancenlosigkeit an der ersten Schwelle. Das Bild von den lernunwilligen Hauptschulabsolventen sei falsch. Zwischen einem Drittel und der Hälfte der Hauptschulabsolvent/innen revidiere im letzten Jahr des Schulbesuchs ihre Bildungs- und Ausbildungspläne grundlegend. Für die Mehrzahl von ihnen setze sich dieser Zwang zur ständigen Neuorientierung in den Folgejahren fort. Man könne diese wiederholten Umorientierungen positiv als Ausdruck großer Flexibilität deuten, könne dies einerseits als Zeichen von durch äußere Zwänge verursachten Orientierungs-

¹ Siehe Seite 13

schwierigkeiten betrachten, müsse sich aber gleichzeitig auch die Frage stellen, ob sie dabei die Unterstützung und Begleitung erhalten, die sie benötigen, um kluge Entscheidungen zu treffen.

Positiver Kompetenzkonflikt – oder „Zuständigkeit“ hat Vorrang vor Vernetzung

Prof. Heinz-Dieter Gottlieb, Fakultät für Soziale Arbeit und Gesundheit, Fachhochschule Hildesheim, setzte sich mit Rechts- und Zuständigkeitsfragen zum SGB II, III und VIII und damit mit der Frage: Wie sich abgrenzen, um sich gut zu vernetzen? auseinander. Er verwies in seinem Referat dabei u. a. darauf, dass

- Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen nicht vom SGB VIII berührt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII),
- Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II vorgehen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Im Hinblick auf Kooperation und Vernetzung stellte er fest, dass es Aufgabe des Sozialgesetzbuches sei, zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu gestalten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen seien verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten (§ 86 SGB X).

Wie das im Einzelnen bereits in der Praxis gehandhabt wird, veranschaulichte die dann folgende Vorstellung kommunaler Beispiele aus der Praxis aus den Städten Halle, Stuttgart, Wiesbaden und Leipzig sowie den Landkreisen Goslar und Bernburg.

Der zweite Arbeitstag stand ganz im Zeichen von Partizipation und Beteiligungsmodellen, der Aktivierung und Motivierung Jugendlicher und deren Auswirkungen auf den Hilfeverlauf. Hierzu beschäftigten sich die Teilnehmenden im Plenum mit der Theorie, dem Instrumentarium und der Praxis des Beschäftigungsorientierten Fallmanagements im SGB II.

Siglinde Bohrke-Petrovic, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Arbeitsverwaltung, Mannheim, stellte das Fachkonzept, Johanna Poetzsch, stellvertretende Teamleiterin S21, Zentralbereich SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, die Handlungsanleitungen der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit Arbeit suchenden Jugendlichen vor und Petra Wallner-Rübeling, Personalentwicklerin, Rhein-Main Jobcenter GmbH, Frankfurt/Main, referierte über das Thema „Partizipation durch Eingliederungsvereinbarungen?“ Sie betonte, dass der „Eingliederungsprozess“ mit dem Erstkontakt beginne und ein Prozess sei! Das Herstellen eines vertrauensvollen, tragfähigen Arbeitsbündnisses sei die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen Persönlichem Ansprechpartner (PAP) und Kunden. „Profiling“ sei in den Prozess eingebunden und immer Bestandteil der laufenden Eingliederung in Arbeit. Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II („Hilfeplanung zur Eingliederung in Arbeit“) sei nichts Statisches und könne/müsse im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kunden modifiziert, ergänzt, verändert und fortgeschrieben werden. Klaus Appel, Diplompädagoge bei der START gGmbH, Hannover, setzte sich aus Sicht eines

freien Trägers mit der Frage auseinander: Jugendliche und ihr Träger: Welche Aushandlungsprozesse sind machbar, wünschenswert und möglich?, vorgestellt am Beispiel der Jugendwerkstatt Garbsen.

Auf dem Abschlusspodium wurde dann noch einmal über aktuelle Handlungs- und Reformbedarfe im zweiten Hartz-IV-Jahr bei der Arbeit mit den U-25-Jährigen diskutiert. Am Ende der Veranstaltung formulierte Regina Offer, Referentin für Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitsmarktpolitik und Kinder- und Jugendhilfe, Deutscher Städte- tag, Berlin, den von allen geteilten Wunsch, dass die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen funktionieren solle, auch wenn dies bei „dezentralisierter Arbeit vor Ort“ und „zentralen Anweisungen“ aus der Bundesagentur für Arbeit manchmal Probleme schaffe. Aber auch das sei ein Prozess.

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin*

Jugendberufshilfe im Licht der neuen Zuständigkeiten: Eine Positionierung des Deutschen Städtetages

BEIGEORDNETER DR. HELMUT FOGT

*Leiter des Dezernats Jugend und Soziales, Ausländer, Personal und Organisation,
Deutscher Städtetag, Berlin*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Sie im Namen des Deutschen Städtetages hier im Ernst-Reuter-Haus begrüßen zu können und wünsche Ihnen eine informative und erfolgreiche Tagung beim Verein für Kommunalwissenschaften.

Die Thematik „Jugendhilfe und Hartz IV“ ist angesichts der unvermindert hohen Jugendarbeitslosigkeit zweifellos gerade auch für die Kommunen von großer Brisanz und Aktualität. Das SGB II, mit dem das Vorhaben Hartz IV umgesetzt werden soll, sieht das Zusammenwirken der Leistungsträger in den neu geschaffenen Arbeitsgemeinschaften und die Vernetzung mit weiteren beschäftigungspolitischen Akteuren vor Ort, etwa auch mit der Jugendhilfe ausdrücklich vor. Dieses Zusammenwirken – das zeigen die Erfahrungen des letzten Jahres – muss als ein Prozess gesehen werden, dessen Aufbau-phase erst in Teilen abgeschlossen ist.

Hartz IV, dies kann man schon heute sagen, ist sicherlich das umfassendste und auf seine Weise ehrgeizigste Kooperationsprojekt, in das die deutschen Städte und Kreise je einbezogen waren. Dabei gibt es viele Schnittstellen zu weiteren Sozialleistungsgesetzen, die in der Praxis noch näher bestimmt und mit Leben gefüllt werden müssen. Bei der heutigen Tagung wird die wichtige Schnittstelle des SGB II und der Jugendberufshilfe näher beleuchtet werden.

Im Interesse der Arbeit suchenden Menschen, der Jungen wie der Älteren, müssen wir beim Aufbau neuer Organisationsformen ebensoviel Sorgfalt walten lassen wie bei der Neuorientierung der Leistungsangebote. Dabei ist neben der einheitlichen Leistungserbringung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende die adäquate Einbindung weiterer Angebote lokaler Akteure ein sozialpolitisches Gebot.

Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem neuen Leistungsrecht im SGB II ist eine entscheidende Weichenstellung mit Auswirkungen auf weite Bereiche der Sozialpolitik in Deutschland erfolgt. Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ der Arbeit suchenden Personen stellt das Verhältnis des Sozialstaats zu seinen Bürgern in einem neuen Licht dar, das bewusst neben dem Recht auf Unterstützung auch die Pflichten der Leistungsbezieher in den Fokus rückt. Grundsätzlich sollen die Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst ausreichend zu sorgen. Aber bereits hier stellt sich die Frage, ob das an sich richtige und begrüßenswerte Ziel, auch staatlicherseits keine Leistungen ohne eine Gegenleistung zu gewähren, so ohne weiteres mit den Prinzipien vereinbar ist, nach denen die Jugendhilfe und die Jugendberufshilfe bislang (erfolgreich) gearbeitet haben. Der Gesichtspunkt des Forderns ist auch sozialpädagogischen Hilfen gewiss nicht fremd; aber eben als Teil eines pädagogischen

Konzepts, was nicht dasselbe ist wie der Sanktionsmechanismus, der im SGB II angelegt ist.

Eines der vorrangigen Ziele des SGB II besteht in der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in das Erwerbsleben. Damit wird ein starker Fokus auf die Aktivierung der Hilfebedürftigen und die Wirkungsorientierung der angebotenen Hilfen gelegt. Hierzu zählt auch die Erzielung von Integrationsfortschritten, die sich in einer besseren Qualifikation des Hilfebedürftigen oder der Minderung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen niederschlagen soll.

Welche Förderung jeweils problemadäquat ist, soll in intensiver persönlicher Betreuung durch Fallmanager der Arbeitsgemeinschaften oder der zugelassenen kommunalen Träger erarbeitet werden. Der möglichst unverzüglichen Betreuung und Vermittlung jugendlicher Langzeitarbeitsloser unter 25 Jahren kommt im SGB II eine hohe Bedeutung zu. Nach den Vorgaben der Politik soll diese Personengruppe zukünftig grundsätzlich nicht länger als drei Monate arbeitslos sein. Der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit den jugendlichen Arbeitslosen sowie ihre Vermittlung in Arbeitsplätze, in Qualifizierungsmaßnahmen oder in öffentlich geförderte Zusatzjobs hat daher höchste Priorität. Demzufolge sind für sie auch die intensivsten Personalschlüssel vorgesehen. Mit einem von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesarbeitsministerium initiierten und von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützten bundesweiten Wettbewerb – an dem sich wahrscheinlich viele der hier Anwesenden selbst beteiligt haben – sollen Ideen und bereits laufende Projekte zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit prämiert und bundesweit bekannt gemacht werden.

Das Thema Jugendarbeitslosigkeit bewegt die Öffentlichkeit und die Politik besonders. Derzeit sind etwa eine halbe Million junge Leute unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet. Hinzu kommen rund 600.000 Jugendliche, die berufsvorbereitende und qualifizierende Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik absolvieren.

In der Regel geht die Arbeitslosigkeit junger Menschen mit weiteren sozialen Benachteiligungen und Problemlagen einher, die die individuellen Zukunftsperspektiven häufig sehr stark einschränken. Größtes Vermittlungshemmnis sind fehlende Schul- und Ausbildungsabschlüsse.

Eine fundierte schulische und berufliche Ausbildung ist heute jedoch unabdingbare Voraussetzung für die dauerhafte Teilhabe am beruflichen Leben und die Aussicht auf eine Existenz sichernde Beschäftigung. Unsere Industriegesellschaft ist längst zu einer Wissensgesellschaft des lebenslangen Lernens geworden, in der immer weniger Arbeitsplätze für Niedrigqualifizierte angeboten werden.

Dennoch ist uns aus den letzten Berufsbildungsberichten der Bundesregierung bekannt, dass etwa 9 Prozent der deutschen Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss verlassen und beinahe 15 Prozent der jungen Erwachsenen zwischen 20 und 29 Jahren keine Berufsausbildung haben.

Diese Zahlen müssen aufrütteln, denn bei dieser Personengruppe ist das Risiko, von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein, deutlich erhöht. Ein Viertel der jungen Menschen

ohne Berufsausbildung ist arbeitslos. In vielen Fällen droht sich die Arbeitslosigkeit zu verfestigen und alle weiteren Lebensperspektiven zu zerstören. Auch unter den Aspekten der volkswirtschaftlichen Kosten von Langzeitarbeitslosigkeit und der ungünstigen demographischen Entwicklung in Deutschland ist es nicht vertretbar, dass einer derart hohen Zahl erwerbsfähiger junger Menschen dauerhaft der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt versperrt bleibt.

Eine Lösung für diese Bildungsdefizite ist allerdings nicht einfach zu finden. Vielfach stammen die betroffenen Jugendlichen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Bevölkerungsschichten sowie aus Familien mit Migrationshintergrund. In den alten Bundesländern verlässt fast ein Fünftel der ausländischen Schüler die Schule ohne Abschluss, in den neuen Bundesländern sogar jeder vierte.

Die Kommunen haben sich hier bereits zu einem frühen Zeitpunkt als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den freien Trägern engagiert und bieten vielfältige Hilfen an. Zunächst erfüllen sie ihren gesetzlichen Auftrag im Elementarbereich, Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung vorzuhalten. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuungssysteme auch für Kinder unter drei Jahren und in der ganztägigen Betreuung wird die Kommunen zusätzlich mit bis zu 2,5 Milliarden Euro jährlich belasten, soll eine Versorgungsquote von 20 Prozent in jedem Bundesland erreicht werden.

Weitere Angebote der Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung und der Jugendsozialarbeit, sollen besondere Probleme sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung lösen helfen und Chancen für die betroffenen Jugendlichen eröffnen.

Die Schulen sind derzeit leider oftmals überfordert mit den Problemlagen, so dass die Jugendhilfe vielerorts auch Projekte zum Beispiel für Schulverweigerer entwickelt. Es wäre jedoch dringend erforderlich, dass innerhalb des Schulsystems Angebote entwickelt werden, die eine bestmögliche individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Die vieldiskutierten Ergebnisse der Pisa-Studie haben gezeigt, dass in anderen europäischen Ländern das individuelle Potenzial der Schüler, ihre Leistungsmotivation sowie ihre Fähigkeiten und Interessen weitaus effektiver gefördert werden. Dramatisch ist, dass in unserem Schulsystem gerade die Förderung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend gelingt und somit die Weichen für die Lebenswege dieser Jugendlichen falsch gestellt werden.

Die Förderung jugendlicher Arbeit Suchender liegt vorrangig in der gesetzlichen Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Der Rückzug der Bundesagentur aus Qualifizierungsmaßnahmen und die damit verbundenen Einsparungen haben in der Praxis bereits dazu geführt, dass Träger von Bildungseinrichtungen nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können und Angebotsstrukturen wegbrechen. Nach unserer Auffassung muss gegenüber der Politik stärker deutlich gemacht werden, dass aus dem Interesse an der beruflichen Qualifizierung und Integration der jungen Generation heraus Einsparungen an dieser Stelle nicht überzogen werden dürfen.

Die Subsidiarität der Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit ist gegenüber dem vorrangigen Hilfesystem des SGB II im Gesetz klar betont worden. Gleichwohl

bleiben die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung, in eigener Zuständigkeit Leistungen für die Fallkonstellationen anzubieten, die nicht durch die Bundesagentur abgedeckt sind. Sie bieten insbesondere den Jugendlichen Hilfen an, die aufgrund sozialer und individueller Probleme geringe Chancen der beruflichen Integration haben, zum Beispiel bei bestehender Überschuldung, bei Wohnproblemen oder Suchtgefährdung. Fehlende Bildungsabschlüsse und mangelnde Sprachkenntnisse spielen bei dieser Zielgruppe ebenfalls eine große Rolle. Die Abgrenzung der einzelnen Hilfeangebote fällt dabei nicht leicht. Flankierende Eingliederungsleistungen, die die Kommunen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II zu erbringen haben, decken diese Problemlagen bereits teilweise ab. Die Information über das in der jeweiligen Kommune vorhandene Leistungsangebot der unterschiedlichen Träger und die Koordination der Hilfen bereitet vor allem in den Arbeitsgemeinschaften aus Agenturen und Kommunen noch Schwierigkeiten. Es ist erklärtes Ziel des SGB II, Leistungen an die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch bei unterschiedlicher Trägerschaft „aus einer Hand“ zu erbringen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass über die vertraglichen Bedingungen und die inhaltliche Ausrichtung dieser Leistungspakete vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten gegebenenfalls auch neu verhandelt werden muss.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat die Abgrenzung der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit von der subsidiär zu gewährenden Jugendberufshilfe in seiner Empfehlung zur Zuständigkeit und Kooperation der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende deutlich herausgearbeitet.

In der Praxis stellt sich jedoch nicht nur das Problem, dass in Zeiten leerer Kassen bei gleichzeitig wachsenden gesellschaftlichen Problemen Hilfen oft nicht in ausreichendem Maße angeboten werden können. Vielmehr wirkt sich die Neuausrichtung der Sozialpolitik in Bezug auf ihre Beschäftigungsorientierung auch in erheblichem Maße auf die Hilfen für jugendliche Arbeit Suchende aus. Die Entwicklungsorientierung der bisherigen Jugendberufshilfe darf nach unserer Auffassung dabei nicht zugunsten einer pauschalen Beschäftigungsorientierung aufgegeben werden. Wir würden den Betroffenen wie der Gesellschaft einen Bärendienst erweisen, wenn wir einer vordergründig rasch wirksamen Vermittlung Jugendlicher in Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt blindlings gegenüber einer nachhaltigen Förderung von Ausbildung und individueller Entwicklung den Vorrang gegeben würden. Es ist noch immer richtig, Jugendliche zu befähigen, dauerhaft ihren Platz in der Gesellschaft zu finden – Beschäftigungsmaßnahmen als solche gehen dagegen irgendwann zu Ende, leider nicht selten, ohne den gewünschten Integrationserfolg zu zeitigen.

Die Städte fordern die Bundesagentur insoweit auf, ihren gesetzlichen Auftrag nicht nur im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung zu verstehen, sondern ihren sozialpolitischen Auftrag im SGB II ernst zu nehmen und die Förderung benachteiligter Jugendlicher insbesondere im Hinblick auf den Erwerb beruflicher Qualifikationen weiterhin intensiv zu betreiben. Die Kommunen werden sich ihrerseits nach Kräften bemühen, diese Jugendlichen mit flankierenden Angeboten auch der Jugendberufshilfe weiter in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre berufliche Integration zu fördern.

Entwicklungsaufgaben und Lebenslagen Jugendlicher im Übergang Schule – Berufsausbildung – Erwerbsarbeit

DR. FRANK BRAUN

*Leiter des Forschungsschwerpunktes „Übergänge in Arbeit“,
Deutsches Jugendinstitut e.V., München¹*

Vorbemerkung

Angesichts der Komplexität der Anforderungen, mit denen Institutionen und Fachkräfte bei der Implementierung der neuen qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitischen Institutionen und Instrumente konfrontiert sind, riskiert der eigentliche Zweck der vielfältigen Anstrengungen gelegentlich aus dem Blick zu geraten: Es geht darum, Institutionen und Verfahren so auszugestalten, dass das Gelingen des Übergangs Jugendlicher von der Schule ins Arbeitsleben, das Gelingen der beruflichen Integration als Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit und für gesellschaftliche Teilhabe, gefördert und gesichert wird.

Um unsere Institutionen, Strategien und Methoden an diesem Ziel ausrichten zu können, benötigen wir systematisches Wissen über die Lebenslagen und Lebensverläufe von Jugendlichen und über die Orientierungen und Handlungsstrategien, mit denen sie sich den mit dem Übergang von der Schule in Ausbildung und Erwerbsarbeit stellenden Anforderungen auseinandersetzen. Angesichts der Vielfalt der Lebenslagen Jugendlicher und der Dynamik, mit dem sich diese Lebenslagen gerade vor dem Hintergrund der Veränderung auf dem Arbeitsmarkt und der neuen Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik entwickeln, ist ein solches systematisches Wissen über Jugendliche nicht leicht zu haben. Dies gilt insbesondere für Jugendliche mit schlechten Startchancen, die beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Erwerbsarbeit ein erhöhtes Risiko tragen, dass die berufliche Integration misslingt, weil sie wegen ihrer Herkunft, wegen der Merkmale ihrer Bildungsbiographie und insbesondere wegen der scharfen Konkurrenz um eine zu geringe Zahl von Ausbildungsplätzen riskieren, im beruflichen Abseits zu landen. In den großen repräsentativen Jugendstudien sind diese Jugendlichen in der Regel nur in für differenzierte Analysen nicht ausreichenden Fallzahlen vertreten. Und noch bis zum Jahr 1999 wurden jugendliche „Ausländer“ in repräsentativen Jugendstudien in der Regel nicht erfasst, weil (sprachliche) Verständigungsprobleme zwischen Interviewern und Befragten vermutet wurden.²

Vor dem Hintergrund dieser schwierigen Datenlage können unsere folgenden Aussagen zu den Lebenslagen und Entwicklungsaufgaben von Hauptschulabsolventen und -absolventinnen im Übergang von der Schule ins Arbeitsleben nur einen Ausschnitt abdecken. Allerdings ist dies ein Ausschnitt, dem wir vor dem Hintergrund der Frage, wie Institutionen und Verfahren ausgestaltet sein müssen, damit Jugendlichen der Übergang von der Schule ins Arbeitsleben gelingt, von einiger Bedeutung ist: Es handelt sich – um es

¹ Ko-Autorin: Tilly Lex

² Reißig/Gaup/Lex 2004, S. 4-7

präziser zu sagen – um Jugendliche, die in der Sekundarstufe I die Hauptschule, die Hauptschulzüge an Gesamtschulen beziehungsweise Hauptschulzüge an Sekundar- oder Mittelschulen besucht haben. Sieht man von den Absolventinnen und Absolventen der Förder- beziehungsweise Sonderschulen ab, sind diese Hauptschülerinnen und Hauptschüler die Gruppe, für die angesichts des Mangels an Ausbildungsplätzen und möglicherweise auch wegen einer unzureichenden Vorbereitung in der Schule auf die Anforderungen der Berufsausbildung der Übergang in Ausbildung schwierig zu verlaufen droht und die deshalb in besonderer Weise darauf angewiesen sind, dass Institutionen und Verfahren der Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik diesen Übergang wirksam unterstützen und nicht durch den Aufbau von Hindernissen behindern.

Den Begriff der „**Entwicklungsaufgaben**“ benutzen wir hier in Anlehnung an die entsprechende psychologische Terminologie, meinen ihn eher alltagssprachlich. Behandeln wollen wir hier die Anforderungen, die Jugendliche bewältigen müssen, wenn sie ihre Chancen wahren beziehungsweise nutzen wollen, den ersten Schritt des Übergangs, den Schritt von der allgemein bildenden Schule in die Berufsausbildung erfolgreich zu bewältigen. Die von uns in diesem Kontext behandelten Aufgaben der Jugendlichen sind:

- 1) **Mit der Schule klar kommen, den Abschluss schaffen!** Hier geht es darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nicht schon durch den Abbruch der Schule oder das Fehlen des Schulabschlusses die Chancen auf das Gelingen des Zugangs zur Berufsausbildung minimiert werden, oder – positiv formuliert – einen Abschluss zu erwerben, der Chancen auf Zugang zur Berufsausbildung eröffnet.
- 2) **Den Alltag auf die Reihe kriegen!** Die Befassung mit dieser Aufgabe beruht auf der Annahme, dass es in der Lebensführung von Jugendlichen auch außerhalb von Schule und Ausbildung Belastungen, Barrieren und Hindernisse geben kann, die bewältigt werden müssen, damit die Schule erfolgreich abgeschlossen und der Einstieg in die Berufsausbildung gelingen kann.
- 3) **Sich beruflich orientieren!** Am Ende der Pflichtschulzeit stehen die Jugendlichen vor der Frage, wie es weitergehen soll. Eine „berufliche Orientierung“ ist besonders für diejenigen zwingend notwendig, denen mangels schulischer Voraussetzungen ein Verbleiben im allgemein bildenden Schulsystem versperrt ist.
- 4) **Erfahrungen in der Praxis erwerben!** Hinter dieser Aufgabe steht die Annahme, dass betriebliche Praxis im schulischen Alltag nur sehr begrenzt simuliert werden kann und dass gleichzeitig Erfahrung mit betrieblicher Praxis und im Umgang mit betrieblichen Anforderungen nicht nur eine wichtige Grundlage für berufliche Entscheidungen ist, sondern auch Voraussetzung für die Entwicklung eines Verhaltensrepertoires ist, das Personalverantwortlichen erlaubt, sich die Jugendlichen als Auszubildende in ihrem Betrieb vorzustellen und auf Seiten der Jugendlichen die Basis für den Erwerb der Fähigkeit ist, sich später im Ausbildungsbetrieb zurechtzufinden.
- 5) **Den Übergang bewältigen!** Der am Ende der Pflichtschulzeit notwendige Übergang wird hier als dynamischer Entscheidungsprozess behandelt, in dem Jugendliche vor dem Hintergrund häufig unzureichender Informationen und schwieriger Rahmenbedingungen ihren Weg finden müssen.

Datenbasis

Die folgenden Aussagen über Lebenslagen und Entwicklungsaufgaben Jugendlicher im Übergang Schule – Beruf beruhen auf zwei empirischen Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts:

- 1) Bei der ersten Untersuchung handelt es sich um eine Längsschnittuntersuchung, die die Bildungs- und Ausbildungswege von Jugendlichen zum Thema hat, die im Jahr 2004 das letzte Jahr einer Hauptschule, eines Hauptschulzweiges einer Gesamtschule oder einer Sekundar- oder Mittelschule besucht haben (**Abbildung 1**).¹ Befragt wurden im März/April dieses letzten Schuljahres bundesweit rund 4.000 Schülerinnen und Schüler in 126 Schulen in ihren Klassen (Klassenzimmerbefragung per schriftlichem Fragebogen). Den Abschluss der Befragung bildete eine Frage nach der Bereitschaft, an telefonischen Folgebefragungen teilzunehmen. Dazu erklärten sich rund 2.700 Schülerinnen und Schüler bereit. An der im Juni 2004 durchgeführten ersten Folgebefragung nahmen tatsächlich rund 2.300 Jugendliche teil.² Die Gesamtanlage der Untersuchung, deren Durchführung erst einmal bis Ende 2006 gesichert ist, wird in der folgenden Grafik dargestellt. Die Grundlage der folgenden Ausführungen bilden die Auswertungen der ersten drei Befragungswellen, also März/April 2004, Juni 2004 und November 2004.³ Die Studie wird im Folgenden kurz als „Übergangspanel“ oder „DJI-Übergangspanel“ bezeichnet.

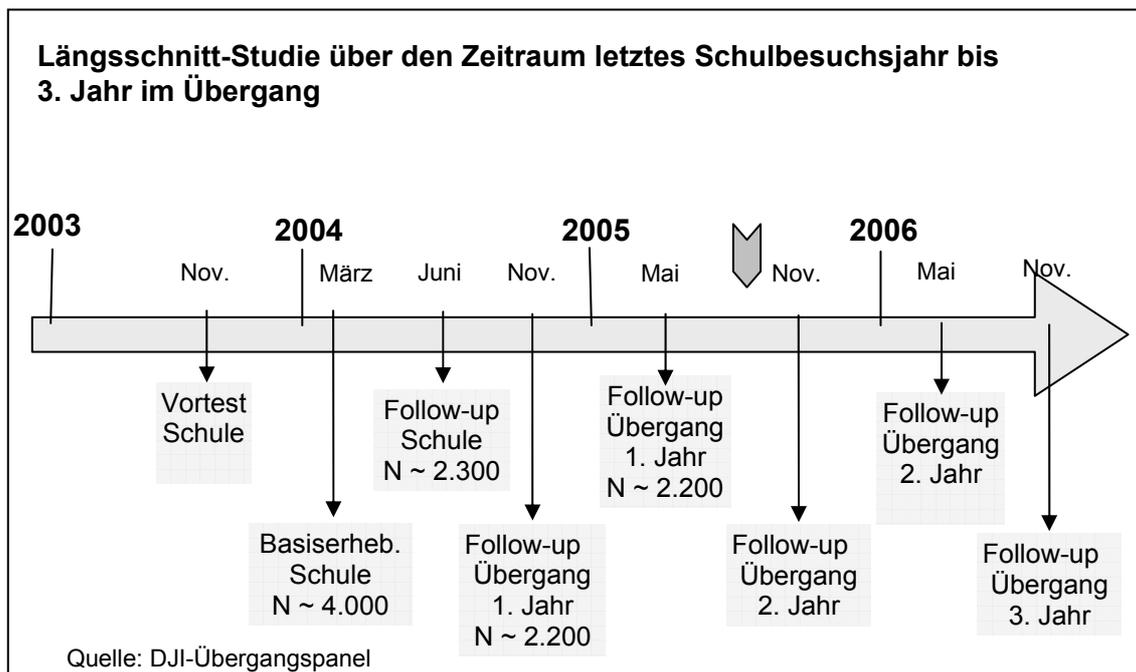


Abbildung 1

¹ Gaupp u.a. 2004

² Hofmann-Lun u.a. 2004

³ Eine von uns durchgeführte Untersuchung zur Panelmortalität in dieser Studie hat ergeben, dass die Veränderungen der Stichprobe im Verlauf der Folgebefragungen durch Nichtteilnahme nicht so gravierend sind, dass dadurch systematische Analysen und Vergleiche der Untersuchungspopulation für die verschiedenen Zeitpunkte ausgeschlossen würden (Kuhnke, 2005).

Nach soziografischen Merkmalen setzte sich die Untersuchungspopulation in der ersten Befragung (der Klassenzimmerbefragung im März/April 2004) wie folgt zusammen (**Abbildung 2**):

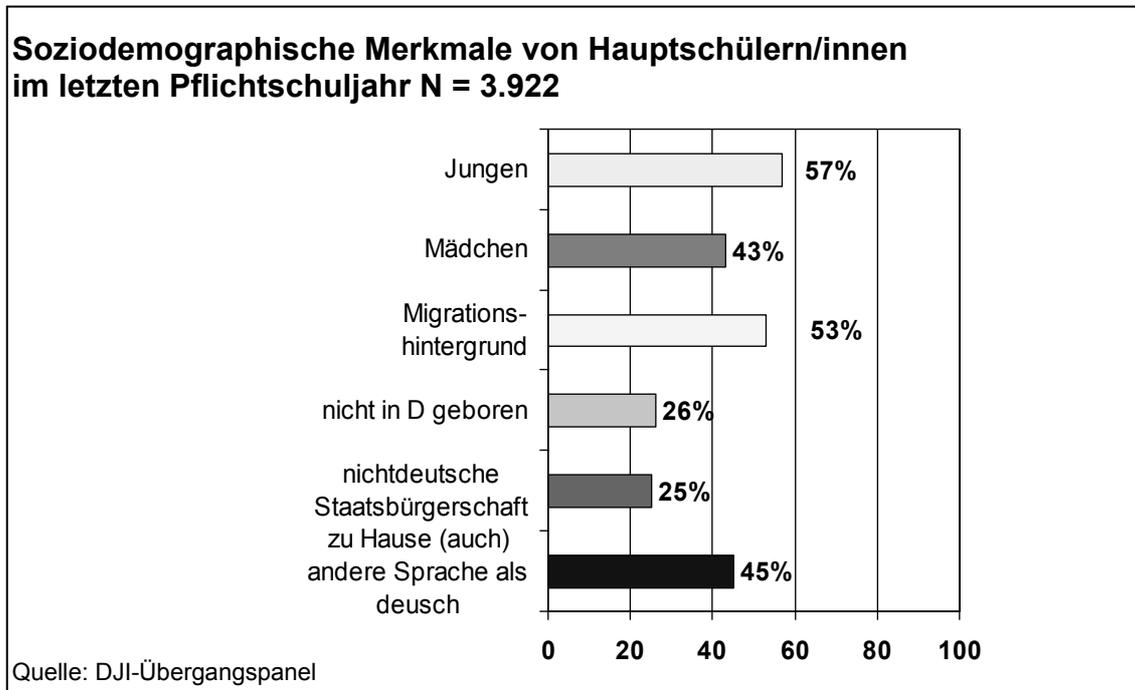


Abbildung 2

Die Jungen stellten deutlich mehr als die Hälfte der Befragten in der Klassenzimmerbefragung. Hier bildet sich also die bereits bekannte Überrepräsentation von Jungen in den Hauptschulen ab.¹ 53 Prozent der Befragten stammten aus Zuwandererfamilien. Kriterien für eine solche Zuordnung waren: Entweder die/der Befragte selbst oder mindestens ein Elternteil war nicht in Deutschland geboren oder die/der Befragte hatte nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder in der Herkunftsfamilie der/des Befragten wurde (auch) eine andere als die deutsche Sprache gesprochen. Interessant ist, dass gut ein Viertel der Befragten nicht in Deutschland geboren waren. In fast der Hälfte der Herkunftshaushalte wurde (auch) eine andere als die deutsche Sprache gesprochen. Dagegen bildet das Kriterium der nicht-deutschen Staatsangehörigkeit allein das tatsächliche Ausmaß des Migrationshintergrundes der Hauptschülerinnen und Hauptschüler nur sehr unzureichend ab. Nur jede/r Vierte war nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit „Ausländer/in“.

Die zweite Datenbasis der folgenden Aussagen bildet eine Untersuchung, die das Deutsche Jugendinstitut im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms „Kompetenzagenturen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen

¹ Auf der Grundlage eigener Berechnung des PISA-2000-E-Datensatzes für die Teilpopulation der 15-jährigen in der Schulform Hauptschule kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Jungen dort einem Anteil von 56 Prozent, die Mädchen einen Anteil von 44 Prozent haben.

und Jugend durchgeführt hat. Das Modellprogramm „Kompetenzagenturen“ hat die Entwicklung und Erprobung von Strategien und Methoden zum Ziel, die darauf angelegt sind, Jugendliche, die in diesem Prozess einer besonderen Unterstützung bedürfen, unter Anwendung von Verfahren des Case Management durch das „Übergangssystem zu lotsen“. Als Arbeitsmittel für dieses Case Management wurde ein Dokumentationssystem entwickelt¹, in dem sozio-demografische Merkmale der Jugendlichen, vorgängige Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitserfahrungen, sonstige bildungsrelevante Merkmale und Belastungen, Merkmale der absolvierten Förderung im Zeitraum der Betreuung und der nach Beendigung des Case Management realisierte Verbleib erfasst wurden (**Abbildung 3**). Die in den folgenden Abschnitten auf dieser Datenbasis formulierten Aussagen beziehen sich auf 675 Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die zum Stichtag 01.01.2006 von den Kompetenzagenturen betreut wurden.

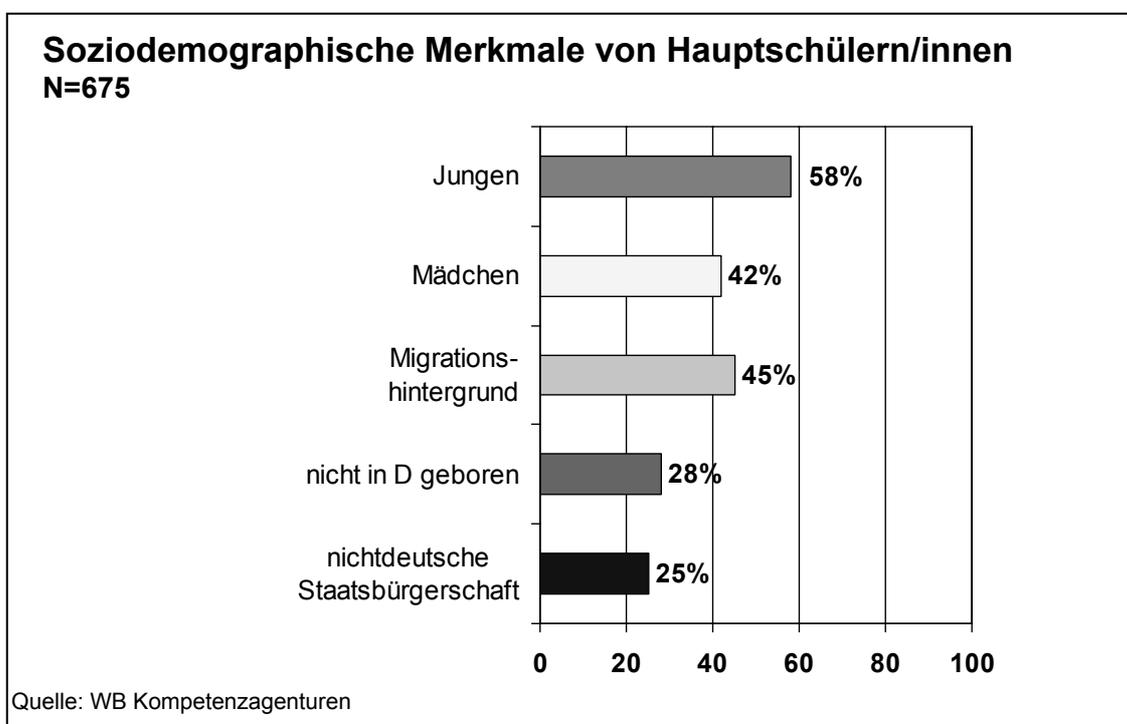


Abbildung 3

Auch hier sind – wie zu erwarten – die Jungen überrepräsentiert. In dieser Stichprobe stammt knapp die Hälfte aus einer Zuwandererfamilie. Über ein Viertel dieser Jugendlichen ist nicht in Deutschland geboren.² Die Studie wird im Folgenden als „WB-Kompetenzagenturen“ zitiert.

¹ Lex u.a. 2004

² Gaupp 2005, S. 5-6

Mit der Schule klarkommen, den Abschluss schaffen!

Das Klarkommen mit der Schule, der Erwerb zumindest des Hauptschulabschlusses, so unsere Annahme, stellt eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen des Übergangs in eine Berufsausbildung dar. Dass ohne Hauptschulabschluss der Übergang in eine Berufsausbildung in der Regel nicht, und wenn ja, nur unter präzise zu definierenden Voraussetzungen gelingt, wird weiter unten dargestellt. Insofern stellen große Anstrengungen, das letzte Schuljahr erfolgreich abzuschließen, eine zentrale Anforderung an die Jugendlichen dar.

Die Voraussetzungen dafür sind nicht optimal. Sowohl die vorgängigen Schulkarrieren als auch das aktuelle Schulbesuchsverhalten deuten auf Risiken und Schwierigkeiten (**Abbildung 4**):

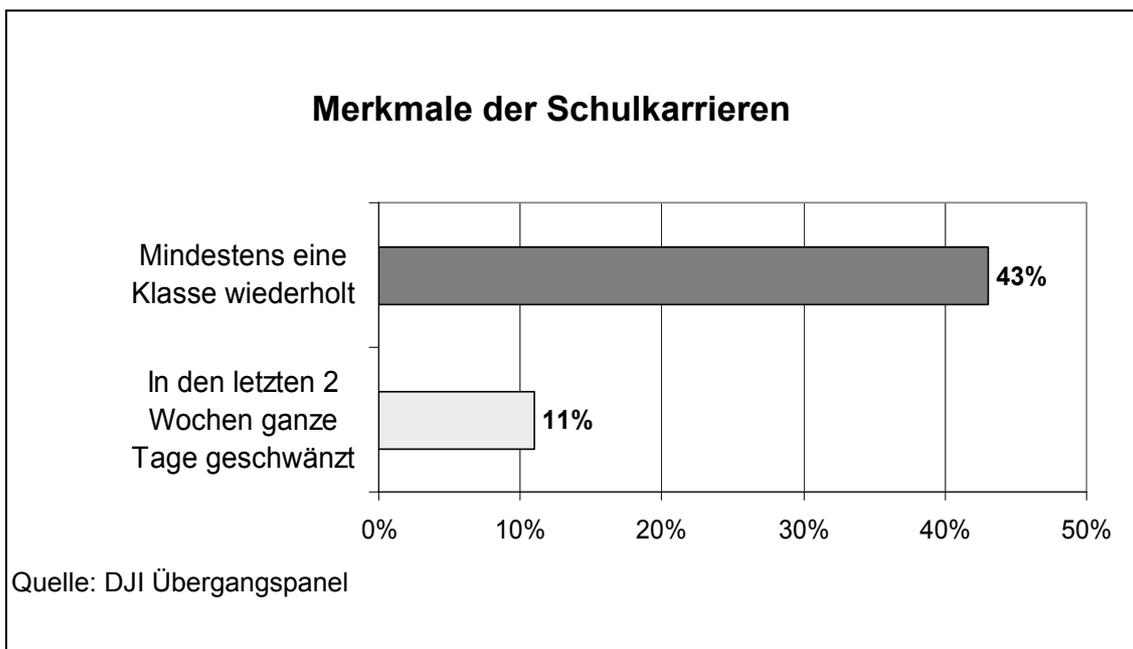


Abbildung 4

43 Prozent der Jugendlichen haben mindestens eine Klassenstufe wiederholt (darunter 7 Prozent sogar mehr als eine Klassenstufe).¹ Und auch die Antworten zum Schulbesuchsverhalten sind bei einer relativ großen Gruppe der Befragten höchst problematisch: Obwohl in einer Klassenzimmerbefragung eher beschönigende („sozial erwünschte“) Antworten zu erwarten waren, gaben mehr als 10 Prozent der Befragten an, in den letzten zwei Wochen ganze Schultage geschwänzt zu haben.

Allerdings relativieren die Antwortverteilungen auf Fragen, die wir als Indikatoren für „Schulzufriedenheit“ eingeführt hatten, das Bild von den durchgängig schulmüden und unzufriedenen Hauptschülerinnen und Hauptschülern (**Abbildung 5**):

¹ Gaupp u.a. 2004, S. 7

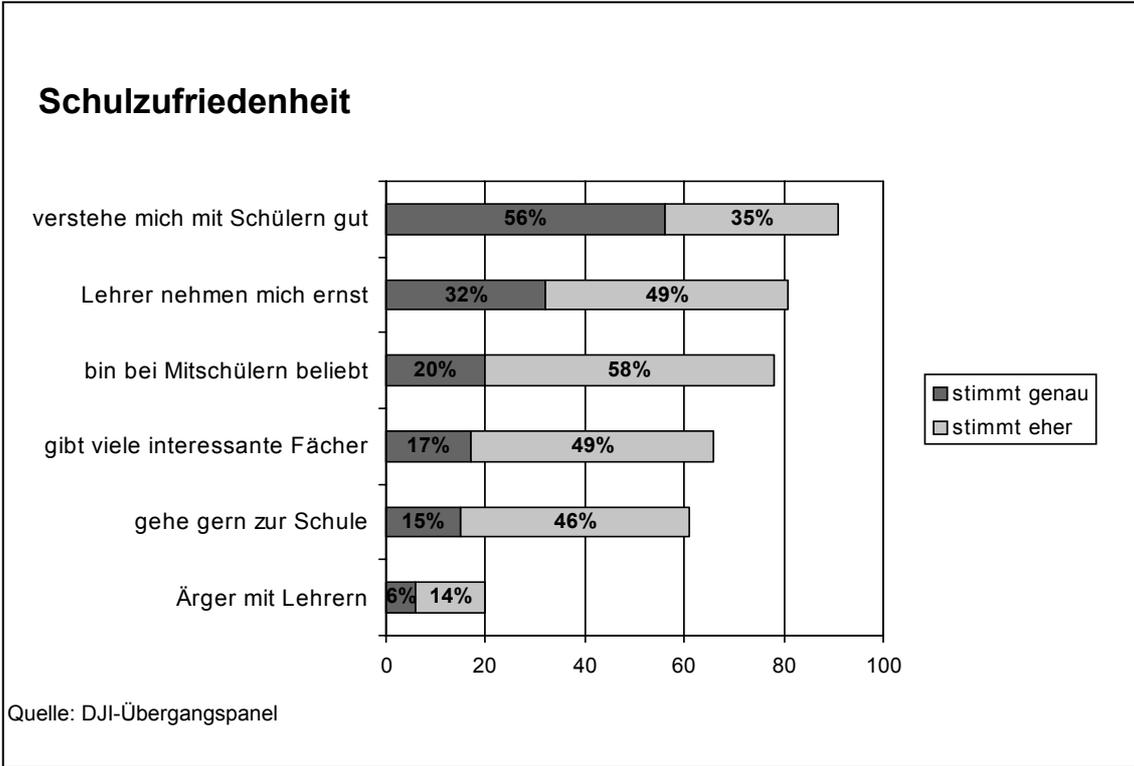


Abbildung 5

Über 90 Prozent beziehungsweise fast 80 Prozent verstanden sich mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern gut beziehungsweise fanden, dass sie bei ihren Mitschülerinnen und Mitschülern beliebt seien. Über 80 Prozent fühlten sich von ihren Lehrerinnen und Lehrern ernst genommen. Gut zwei Drittel fanden, dass es viele interessante Fächer gab. Über 60 Prozent gaben an, dass sie insgesamt gern zur Schule gingen. Nur jede/r Fünfte berichtete über Ärger mit Lehrerinnen und Lehrern (jeweils die Kategorien „stimmt genau“ und „stimmt eher“ zusammengenommen).

Hinsichtlich der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Hausaufgaben zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Jugendlichen deutscher Herkunft und den Jugendlichen mit Migrationshintergrund (**Abbildung 6**).

Der Anteil der Jugendlichen, der in der Familie bei der Erledigung der Hausaufgaben oft Unterstützung bekommt, ist bei den Jugendlichen deutscher Herkunft mit 19 Prozent fast doppelt so hoch wie bei den Jugendlichen aus Zuwandererfamilien der ersten Generation (11 Prozent). Umgekehrt erhalten 40 Prozent der Jugendlichen mit Migrationshintergrund nie Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Wir werten diese Unterschiede weniger als Indiz für ein Desinteresse der Elternhäuser in Zuwandererfamilien denn als Ausdruck der Tatsache, dass sie wegen ihrer fehlenden Kenntnis des deutschen Schulsystems und wegen oft geringer eigener Bildungsvoraussetzungen über ein deutlich geringeres Potenzial verfügen, ihre Kinder bei der Bewältigung schulischer Anforderungen zu unterstützen.

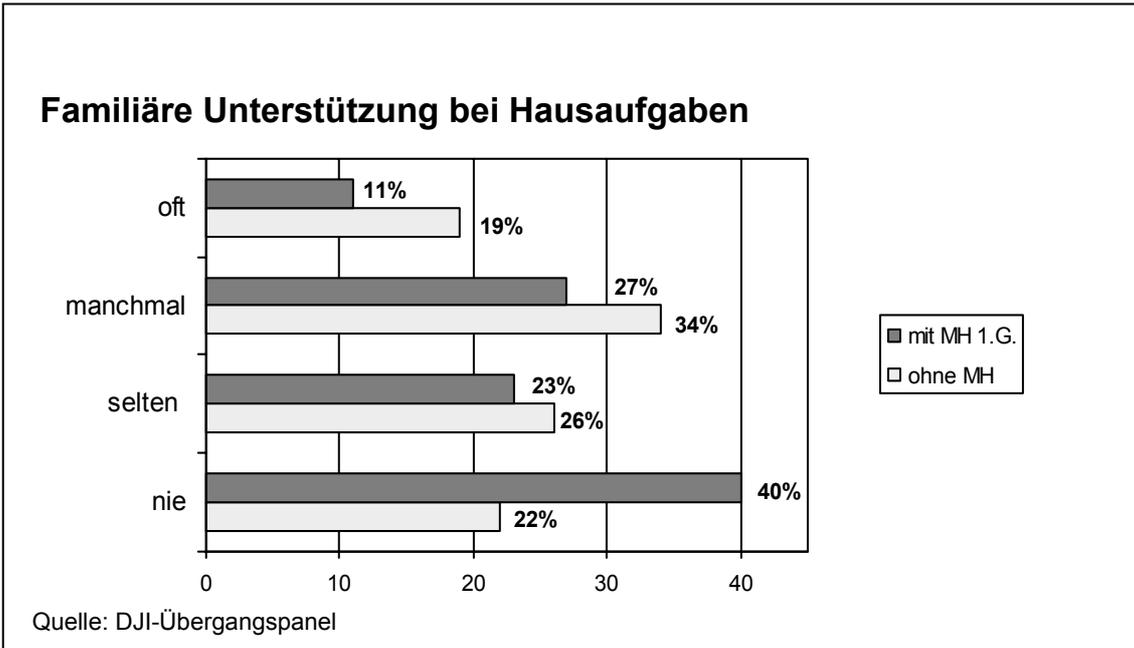


Abbildung 6

Dass ein solcher Unterstützungsbedarf besteht, zeigt die folgende Übersicht, die Einschätzungen der pädagogischen Fachkräfte in den Kompetenzagenturen zur Sprachkompetenz der von ihnen betreuten Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zusammen fassen (**Abbildung 7**):

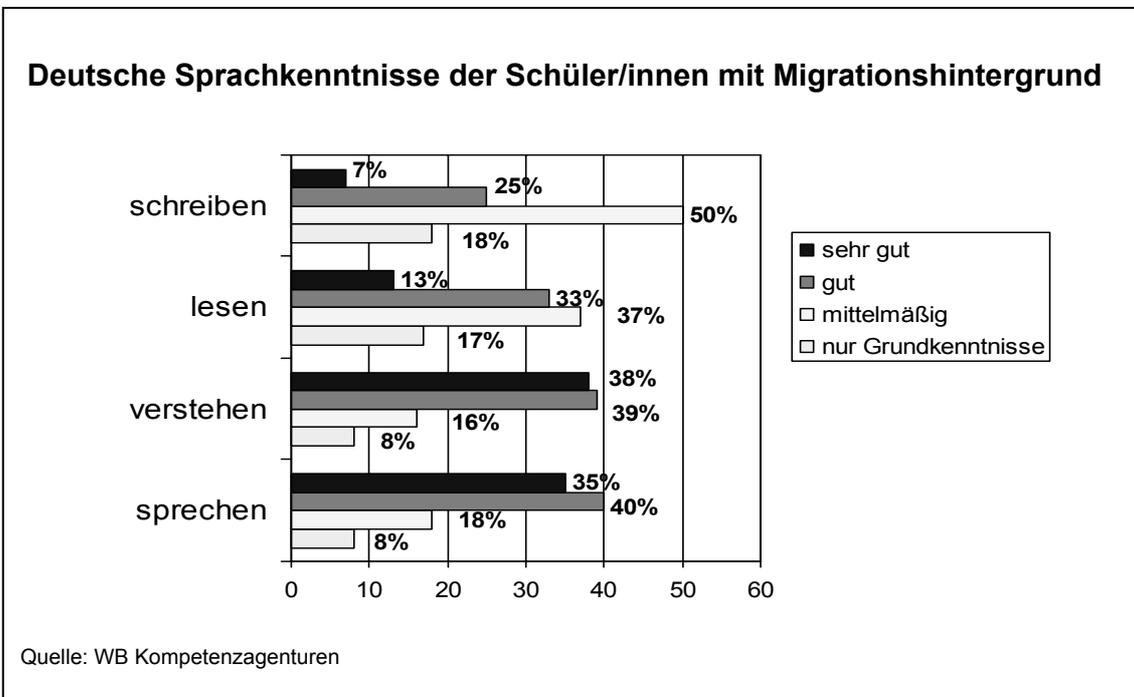


Abbildung 7

Die Einschätzungen geben uns Hinweise darauf, dass diese Sprachkompetenzen einer differenzierten Betrachtung bedürfen. Hinsichtlich des (mündlichen) Verstehens und des Sprechens werden für über Dreiviertel der Jugendlichen die Sprachkompetenzen gut bis sehr gut eingeschätzt. Anders sieht es beim Schreiben und Lesen aus. Hier verfügen nach Einschätzungen der Fachkräfte 18 Prozent beziehungsweise 17 Prozent nur über Grundkenntnisse, bei 50 Prozent beziehungsweise 37 Prozent werden die Sprachkenntnisse nur als „mittelmäßig“ eingeschätzt und bei nur 7 Prozent beziehungsweise 13 Prozent werden die Sprachkenntnisse als sehr gut bewertet. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse überrascht es, dass zwar jede/r vierte Jugendliche mit Migrationshintergrund im letzten Schuljahr in der Schule an einem intensiven Förderangebot (in kleinen Gruppen mit weniger als 12 Schülerinnen und Schülern) teilnimmt, aber nur 2 Prozent der Jugendlichen mit Migrationshintergrund an einem Förderkurs teilnehmen, der sich spezifisch an Jugendliche richtet, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.¹

Hinsichtlich der Aufgabe „mit der Schule klarkommen, den Abschluss schaffen“ kann ein folgendes erstes Fazit gezogen werden: Ein relativ hoher Anteil der befragten Hauptschülerinnen und Hauptschüler hat mindestens ein Schuljahr wiederholt und es muss bei einem erheblichen Anteil von ihnen angenommen werden, dass diese Wiederholung des Schuljahres mit dem Abstieg von einer höheren Schulform in die Hauptschule verbunden war. Überraschend hoch ist der Anteil derjenigen, die (sogar) in einer Klassenzimmerbefragung angeben, in den letzten zwei Wochen ganze Schultage geschwänzt zu haben. Dennoch zeigt die überwiegende Mehrheit der Befragten ein insgesamt positives Verhältnis zur Schule. Sie sind mit der sozialen Situation (Verhältnis zu Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften) relativ zufrieden. Sie finden viele Unterrichtsfächer interessant. Sie gehen insgesamt gern zur Schule. Die gern benutzte Charakterisierung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler insgesamt als „Schulmüde“ wird der Heterogenität der Merkmale und Orientierungen dieser Gruppe nicht gerecht.

Die Zusammensetzung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler – über die Hälfte stammt aus Zuwandererfamilien – veranlasst einen besonderen Blick auf die Jugendlichen mit Migrationshintergrund in unserer Untersuchung. Ein wichtiges Ergebnis ist, dass diese Gruppe bei der Erfüllung schulischer Anforderungen deutlich weniger Unterstützung aus den Herkunftsfamilien erhält beziehungsweise erhalten kann. Ein weiteres wichtiges Merkmal ist, dass die überwiegende Mehrheit dieser Jugendlichen sich zwar mündlich in der deutschen Sprache gut verständigen kann, aber unbedingt einer verstärkten Förderung im Lesen und Schreiben bedarf. Die derzeit überall zu beobachtenden Anstrengungen, noch in der Vorschulzeit die Sprachförderung zu verbessern, ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Aber was ist mit denjenigen, die durch diese Angebote nicht mehr erreicht werden können? Hier passiert offenbar in der Schule zu wenig. Dort müssten also Verbesserungen ansetzen. Allerdings ergibt sich auch aus unseren Daten die zwingende Notwendigkeit, Sprachförderung nicht mit Ende der Schulzeit als erledigt zu betrachten. Sie ist parallel zur beruflichen Bildung ebenso notwendig wie sie geboten ist, wenn Jugendliche zwischen Schule und Berufsausbildung andere Fördermaßnahmen durchlaufen. Qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitische Instrumente sind daraufhin zu überprüfen, ob sie dieser Notwendigkeit gerecht werden.

¹ Hofmann/Lun/Gaupp/Lex/Mittag/Reißig 2005, S. 12

Den Alltag auf die Reihe kriegen!

Wir haben in unserer Untersuchung die Jugendlichen nach (überwiegend außerhalb der Schule liegenden) Belastungen gefragt, in der Annahme, dass solche Belastungen den Schulerfolg erschweren und den Übergang in Berufsausbildung behindern können. Tatsächlich benennen die Jugendlichen solche Belastungen in einem Umfang, der ihre Lehrkräfte überraschen dürfte (**Abbildung 8**):

Problembelastungen		
Problembelastungen	Jungen	Mädchen
Wusste nicht, was später werden soll	34%	42%
Dauerhafte Auseinandersetzungen mit den Eltern	25%	42%
Großen Ärger mit Gleichaltrigen	31%	27%
Krankenhausaufenthalte	30%	26%
Probleme mit Gericht und/oder Polizei	30%	14%
Finanzielle Probleme	19%	23%
Tätliche Auseinandersetzungen/Schlägereien	27%	12%
Probleme mit Scheidung/Trennung der Eltern	10%	14%
Beträchtliche Schulden	8%	5%

Quelle: DJI-Übergangspanel

Abbildung 8

Spitzenreiter ist die Belastung durch die Ungewissheit, was nach der Schule werden soll. Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht zeigt, dass dieses Problem Mädchen noch deutlich stärker belastet als die Jungen. Erheblich häufiger als die Jungen berichten die Mädchen auch über dauerhafte Auseinandersetzungen mit den Eltern. Fast jede/r Dritte berichtet über Krankenhausaufenthalte. Ebenfalls fast jeder dritte Junge benennt Probleme mit Gericht oder Polizei. Bei Mädchen tritt dies nur halb so häufig auf. Jede/r Fünfte benennt finanzielle Probleme, und fast jeder zehnte Junge und immerhin noch 5 Prozent der Mädchen berichten über „beträchtliche Schulden“, und dies in einer Altersgruppe, die zum Zeitpunkt der Befragung rund 16 Jahre alt war.

Hatten die Jungen häufiger als die Mädchen mit Polizei, Justiz und tätlichen Auseinandersetzungen zu tun, so waren die Mädchen deutlich häufiger als die Jungen von gesundheitlichen Belastungen betroffen (**Abbildung 9**):

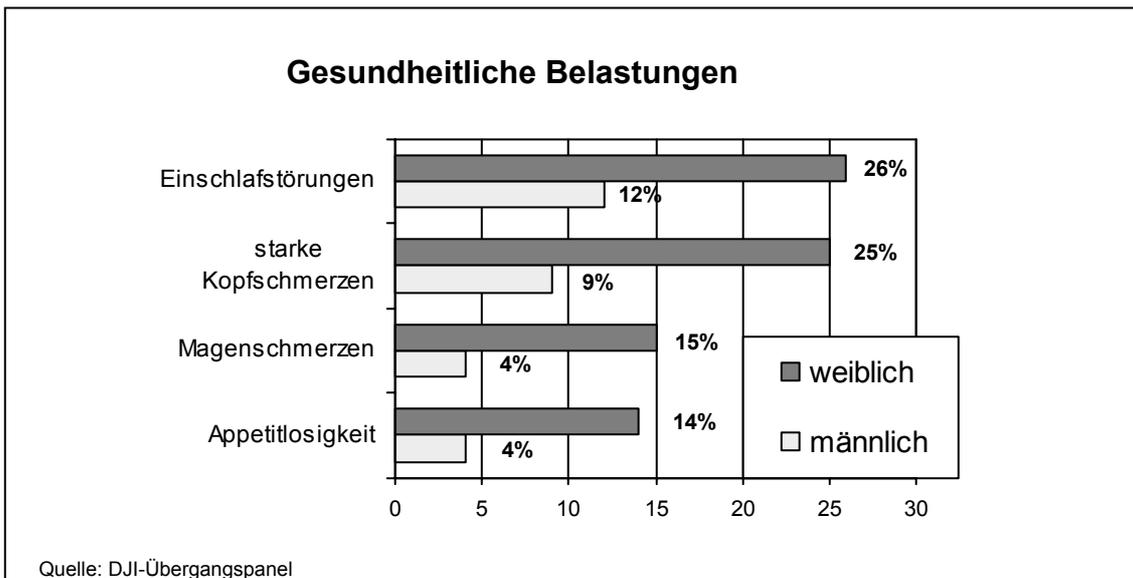


Abbildung 9

Jedes vierte Mädchen (aber nur 12 Prozent der Jungen) hatte häufig Einschlafstörungen. Jedes vierte Mädchen (aber nur 9 Prozent der Jungen) hatte häufig starke Kopfschmerzen. Rund 15 Prozent der Mädchen (aber nur 4 Prozent der Jungen) klagten über häufige Magenschmerzen beziehungsweise häufige Appetitlosigkeit. Hier wird ein Umfang von gesundheitlichen Belastungen und Beeinträchtigungen deutlich, deren Konsequenzen für das Gelingen des Schulbesuchs und die Einmündung in Ausbildung bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist.

Haben wir bisher den Blick auf Belastungen und Beeinträchtigungen gerichtet, so zeigen unsere Daten zu den außerschulischen Aktivitäten der Jugendlichen, dass diese sich im außerschulischen Bereich in einem Umfang engagieren, der in der Regel deutlich unterschätzt werden dürfte (**Abbildung 10**).

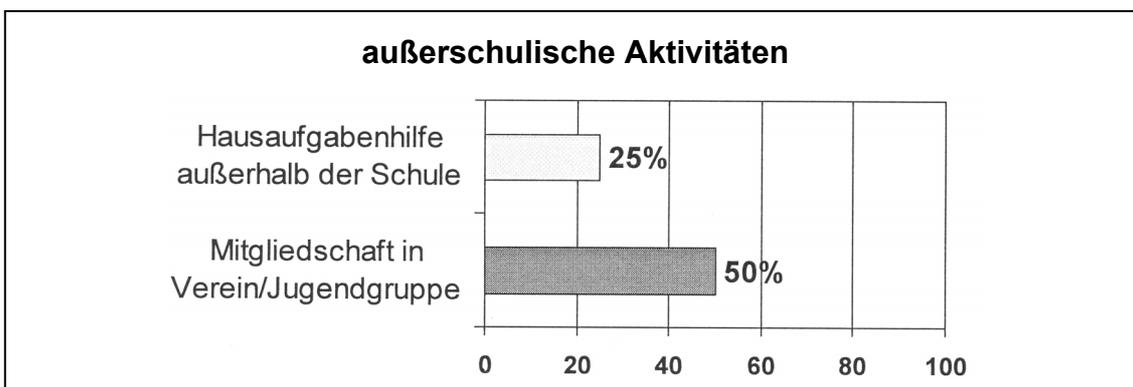


Abbildung 10

Immerhin jede/r vierte befragte Hauptschülerin beziehungsweise Hauptschüler nimmt außerhalb der Schule Hausaufgabenhilfen in Anspruch, wobei wir leider nicht nachgefragt haben, in welchem Umfang es sich hier um kommerzielle Angebote handelte. Die

Hälfte der Befragten engagiert sich darüber hinaus im Rahmen eines Vereins oder einer Jugendgruppe. Die größte Bedeutung haben hier Sportvereine (ein Drittel aller Befragten, die Jungen häufiger als die Mädchen). Fast jede/r Zehnte engagierte sich in einer religiösen oder kirchlichen Jugendgruppe. 5 Prozent waren in einem Musikverein und weitere 5 Prozent waren bei der Jugendfeuerwehr, dem Roten Kreuz oder dem Technischen Hilfswerk aktiv. Insgesamt waren die Jugendlichen also in einem relativ hohen Umfang in außerschulischen Aktivitäten engagiert, die nicht nur der Geselligkeit unter Gleichaltrigen dienen, sondern mit Gelegenheiten für außerschulisches Lernen verbunden waren.

Unser Zwischenfazit zur Aufgabe „den Alltag auf die Reihe kriegen!“ lautet daher: Einerseits ist ein Teil der Jugendlichen durch konflikthafte Beziehungen zu ihrer Umwelt stark belastet. Auffallend ist insbesondere der hohe Anteil der Jungen, die bereits mit Polizei und Justiz zu tun hatten. Irritierend ist, dass jeder zehnte Junge im Alter von 16 Jahren bereits über Schuldenprobleme berichtet. Möglicherweise weitgehend ignoriert wird bisher, in welchem hohem Maße sich Mädchen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen belastet fühlen. Aus diesen Daten würden wir schließen, dass noch in der Schulzeit diese Belastungen und Beeinträchtigungen systematischer bearbeitet werden müssen, als dies bisher der Fall ist, wenn die sich aus ihnen ergebenden Hindernisse für den Schulerfolg ausgeräumt werden sollen. Aber auch für die Zeit nach der Schule – also sowohl in der Berufsausbildung als in der Phase zwischen Schule und Berufsausbildung – müssen solche Belastungen und Beeinträchtigungen systematisch beobachtet werden, weil sich aus ihnen Ursachen und Anlässe für Abbrüche und Misserfolg ergeben können.

Wie die genannten Belastungen und Beeinträchtigungen mehr fachliche Aufmerksamkeit verdienen, so gilt dies auch für die außerschulischen Aktivitäten der Jugendlichen. Hier zeigt sich ein Potenzial für informelles oder non-formales Lernen, an das – so unsere Vermutung – in der Schule zu wenig angeschlossen wird und das, ebenso wie die dabei erworbenen Kompetenzen, in Berufsvorbereitung und Berufsausbildung zu wenig beachtet wird. Wir brauchen systematische Strategien, die durch informelles und non-formales Lernen erworbenen Kompetenzen der Jugendlichen sichtbar zu machen und ihr Potenzial für den Übergang von der Schule in Ausbildung zu nutzen.¹

Fragt man die Hauptschülerinnen und Hauptschüler, was für sie wichtige Kriterien bei der Entscheidung für einen bestimmten Ausbildungsberuf sind, so erhält man Antworten, die sich von denen ihrer Altersgruppe insgesamt nicht unterscheiden (**Abbildung 11**). Fast alle nennen als Kriterium, dass die Ausbildung möglichst zu einem sicheren Arbeitsplatz führen soll. Ebenfalls über 90 Prozent sagen, dass die Chance, in diesem Ausbildungsberuf tatsächlich einen Ausbildungsplatz finden zu können, für sie ein wichtiges Kriterium ist. Realistische Entscheidungen werden also angestrebt. Interessant ist, dass es für Jungen wie für Mädchen in gleicher Weise wichtig ist, dass der ausgeübte Beruf auch „genügend Zeit für die Familie“ lässt. Nur etwas weniger als die Hälfte finden es wichtig, dass die Arbeit „körperlich nicht anstrengend und sauber“ ist. Nur für knapp 20 Prozent spielt der Wunsch der Eltern eine zentrale Rolle.

¹ Schaub 2005

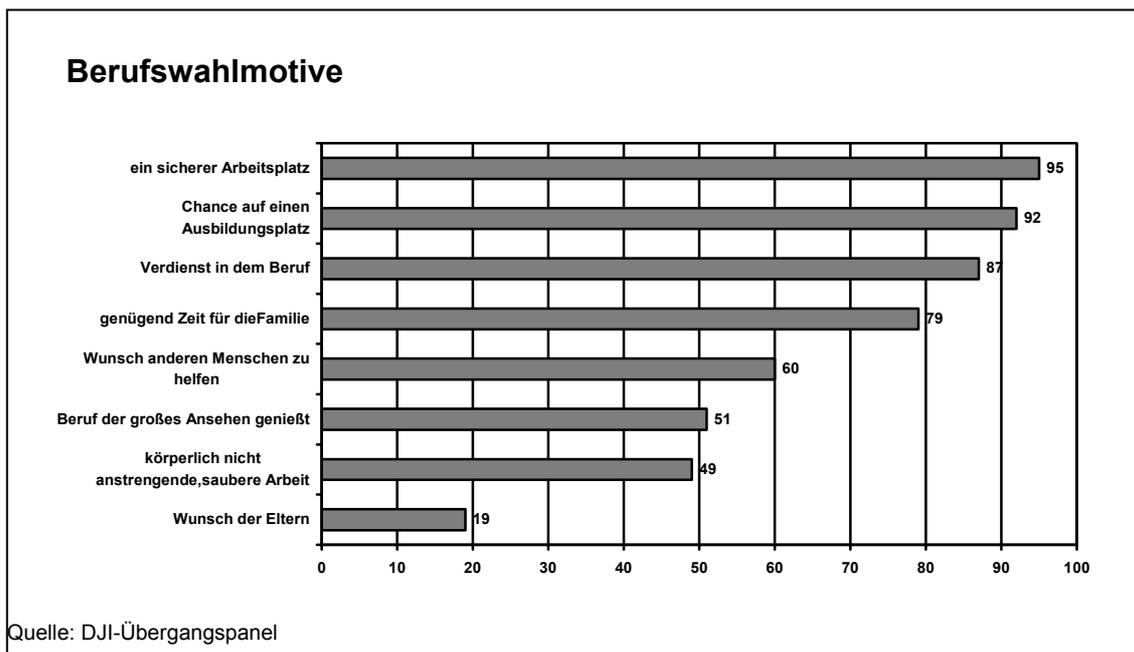


Abbildung 11

Immerhin ein Viertel der befragten Hauptschülerinnen und Hauptschüler würde für einen Ausbildungsplatz innerhalb von Deutschland den Wohnort wechseln. Weitere 50 Prozent würden in der näheren Umgebung umziehen, wenn dies für die Ausbildung notwendig würde. Nur ein Viertel ist für die Ausbildung (noch) nicht zu einem Umzug bereit.

Fragt man die Jugendlichen, die häufig mit Anderen Gespräche über ihre berufliche Zukunft führen (das sind 70 Prozent aller Befragten), wer dafür wichtige Gesprächspartner sind, so fallen wieder einmal interessante Unterschiede zwischen Jugendlichen deutscher Herkunft und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf: 90 Prozent der Jugendlichen deutscher Herkunft (und 85 Prozent der Jugendlichen mit Migrationshintergrund) nennen Familienmitglieder. Dafür nennen Jugendliche mit Migrationshintergrund (74 zu 68 Prozent) häufiger Freunde als wichtige Gesprächspartner und deutlich häufiger auch Lehrerinnen und Lehrer (67 Prozent zu 58 Prozent). Die Daten zeigen, dass Lehrerinnen und Lehrer bezogen auf diese Aufgabe eine zentrale Funktion haben, denn schließlich sind sie mit ihren Schülerinnen und Schülern täglich zusammen. In Anbetracht der Tatsache, dass eine intensive Beratung durch Berufsberaterinnen und Berufsberater entsprechende Terminvereinbarungen voraussetzt, ist die Bewertung ihrer Funktion durch die Jugendlichen (rund 45 Prozent) als relativ bedeutsam einzuschätzen. Dass sozialpädagogische Fachkräfte dagegen relativ selten genannt werden, muss der Tatsache zugeschrieben werden, dass diese an der Mehrzahl der untersuchten Schulen nicht vertreten waren.

Hinsichtlich der Aufgabe „sich beruflich orientieren!“ lässt sich das folgende Fazit ziehen:

In ihren Berufswahlmotiven sind diese Jugendlichen „total normal“, unterscheiden sich nicht von ihren Altersgenossen. Sie wollen einen sicheren Arbeitsplatz. Sie wollen ihre Chancen realistisch abschätzen. Sie wollen Erwerbsarbeit und Familie vereinbaren. Sie zeigen dabei bereits in einem relativ jungen Alter eine hohe Bereitschaft zu geografischer Mobilität. Im Prozess der Berufsfindung suchen sie kompetenten Rat und kompetente Begleitung.

Aus unseren Ergebnissen schließen wir, dass es sich lohnen würde, Eltern und Peers in ihrem Potenzial zur Unterstützung des Prozesses der Berufsfindung systematisch zu stärken. Schließlich werden sie mit großem Abstand als wichtigste Beratungsinstanzen der Jugendlichen genannt. Wir würden weiterhin ableiten, dass Lehrerinnen und Lehrer bei der Begleitung des Berufsfindungsprozesses eine wichtige Funktion wahrnehmen sollten. Schließlich sind sie die Fachkräfte, die den Jugendlichen täglich begegnen. Angesichts der deutlich geringeren Kontakthäufigkeit fällt auf, welche Bedeutung die Jugendlichen den Fachkräften der Berufsberatung zuweisen. Hier geht es um eine Funktion, die auch zukünftig und möglichst deutlich besser ausgefüllt werden sollte. Schließlich ist in Anbetracht der Vielfalt der Probleme, den ein Teil der Jugendlichen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung bewältigen muss, ein generell leichter Zugang zu sozialpädagogischen Fachkräften geboten. Wo dieser Zugang gegeben ist, werden die Leistungen auch in Anspruch genommen.

Erfahrungen in der Praxis erwerben!

Erfahrungen der Jugendlichen mit betrieblicher Praxis sind – auch noch im letzten Schuljahr – aus einer Reihe von Gründen bedeutsam. Das Lernen in betrieblichen Alltagssituationen, der Umgang mit betrieblichen Anforderungen, ist eine wichtige Voraussetzung für fundierte Entscheidungen für den „richtigen“ Ausbildungsberuf und den „richtigen“ Ausbildungsbetrieb, selbst wenn das Spektrum von Berufen und Betrieben, die durch Praktika kennen gelernt werden können, sehr begrenzt ist. Um den sich in vielen Fällen über mehrere Jahre hinweg ziehenden Prozess der Berufsfindung wirksam unterstützen zu können, werden Betriebspraktika in der Regel noch vor dem letzten Jahr des Schulbesuchs absolviert. Aber auch für (zusätzliche) Betriebspraktika im letzten Jahr des Schulbesuchs spricht eine Reihe von Gründen:

- Betriebspraktika können den angesichts unsicherer Zugangschancen in der Regel notwendigen Prozess der kurzfristigen Neuorientierung wirksam unterstützen.
- Betriebspraktika können genutzt werden, den angesichts unsicherer Zukunftschancen drohenden Motivationseinbußen wirksam zu begegnen.
- Betriebliches Lernen kann auch für die Verbesserung der Kompetenzen in Fächern wie Deutsch und Mathematik genutzt werden.
- Betriebspraktika können insbesondere Jugendlichen mit schlechten formalen Voraussetzungen den Zugang zum Betrieb öffnen.

Unsere Daten zu Fragen nach betrieblichen Erfahrungen der Jugendlichen zeigen, dass Praktika in Betrieben für die befragten Hauptschülerinnen und Hauptschüler eine Standarderfahrung sind (**Abbildung 12**).

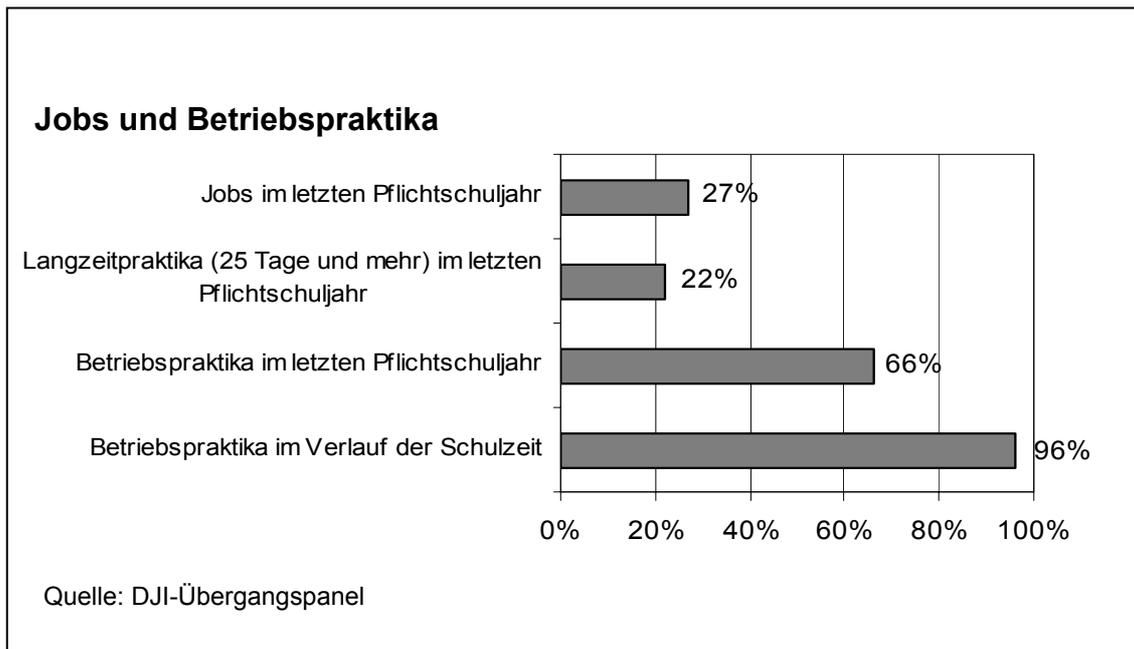


Abbildung 12

Fast alle Jugendlichen geben an, im Verlauf ihrer Schulzeit zumindest ein Praktikum, häufig aber mehrere Praktika gemacht zu haben. 66 Prozent haben auch noch im letzten Jahr des Schulbesuchs ein (meist zusätzliches) Betriebspraktikum absolviert. Bei fast jeder/jedem Vierten hat das Praktikum im letzten Schuljahr beziehungsweise haben die im letzten Schuljahr absolvierten Praktika in der Summe eine Dauer von 25 Schultagen überschritten. Schließlich hat gut ein Viertel der Befragten im letzten Schuljahr auch Jobs ausgeübt, die ebenfalls zu hohem Anteil mit Erfahrungen in privatwirtschaftlichen Unternehmen verbunden waren.

Unsere Befragung der Jugendlichen, die sich nach dem Verlassen der Schule (im November 2004) in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis befanden, macht deutlich, dass für Hauptschülerinnen und Hauptschüler das Betriebspraktikum eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zum Ausbildungsbetrieb darstellt (**Abbildung 13**).

67 Prozent der Jungen und 57 Prozent der Mädchen hatten zuvor in ihrem Ausbildungsbetrieb auch ein Praktikum absolviert. Fast 90 Prozent der Auszubildenden ohne Schulabschluss hatte zuvor im Ausbildungsbetrieb ein Praktikum abgeleistet. Aber auch bei den Jugendlichen, die den Hauptschulabschluss erworben hatten, waren es immerhin noch 61 Prozent. Zusammenfassend lässt sich sagen: Das Praktikum im Betrieb garantiert sicher keinen Ausbildungsplatz. Ohne das Praktikum haben die Hauptschulabsolventinnen und –absolventen praktisch kaum eine Chance, Zugang zum Betrieb zu finden. Insbesondere für die Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss ist das Praktikum derzeit der einzige Schlüssel zum Betrieb.

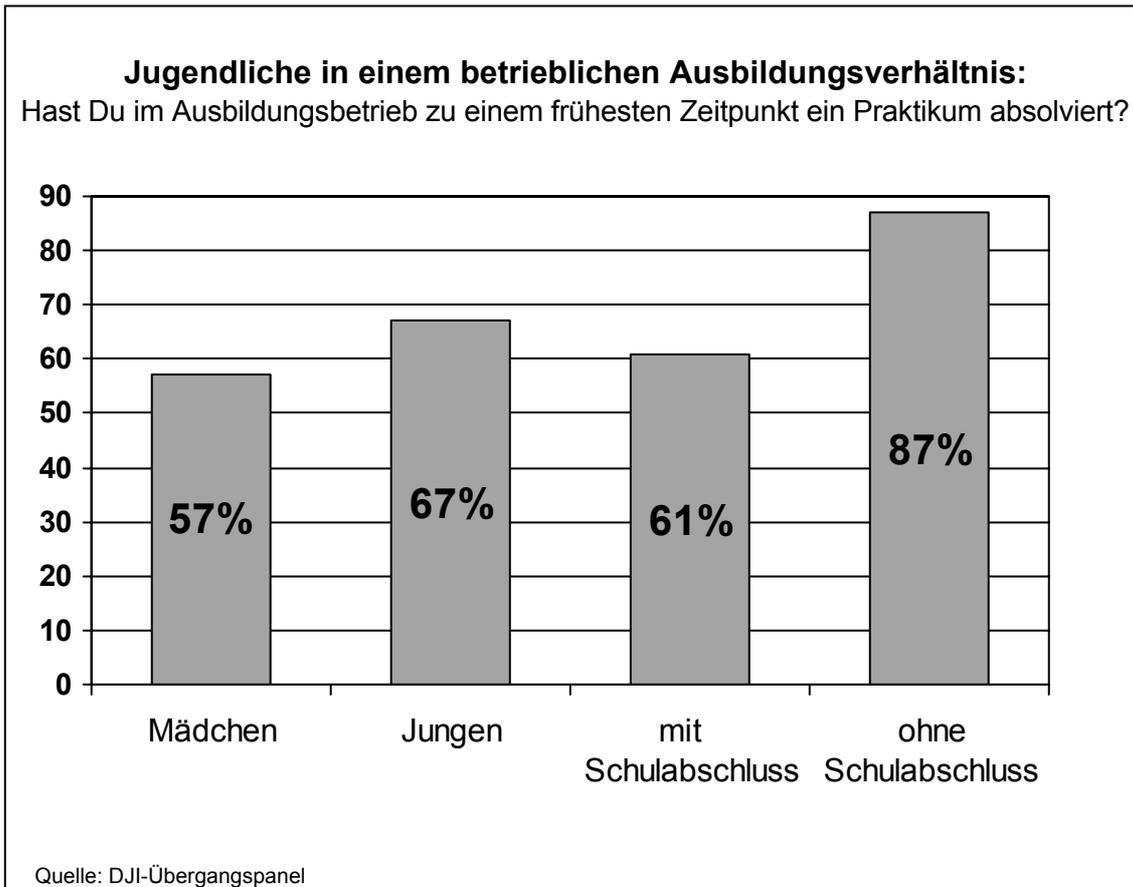


Abbildung 13

Das Fazit zur Aufgabe „Erfahrungen in der Praxis erwerben!“ lautet daher: Die Teilnahme an Betriebspraktika ist für Hauptschülerinnen und Hauptschüler Standard. Jede/r fünfte Schüler/in absolviert im letzten Schuljahr ein Langzeitpraktikum, wobei bei unseren Daten offen bleibt, ob die Teilnahme an einem Langzeitpraktikum mit der Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses konkurriert. Insgesamt verweisen unsere Recherchen allerdings darauf, dass die Möglichkeit, durch eine Verbindung von praktischem Lernen im Praktikum mit theoretischem Lernen im Unterricht schulische Leistungen und den Zugang zur Berufsausbildung zu verbessern, bisher noch zu wenig genutzt wird.¹ Beim Fehlen des Schulabschlusses ist das Praktikum praktisch die einzige Chance, in eine betriebliche Ausbildung zu gelangen.

Den Übergang bewältigen!

Wir haben die Jugendlichen im letzten Schulbesuchsjahr zu zwei Zeitpunkten zu ihren Plänen für die Zeit nach der Schule befragt, im März/April und im Juni 2004, also zum Ende des Schuljahres. Im November 2004 haben wir dann ermittelt, wo sich die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich befanden. Die im März/April genannten Pläne für die Zeit nach der Schule bildet die folgende Grafik (**Abbildung 14**) ab:

¹ Lipski 2005

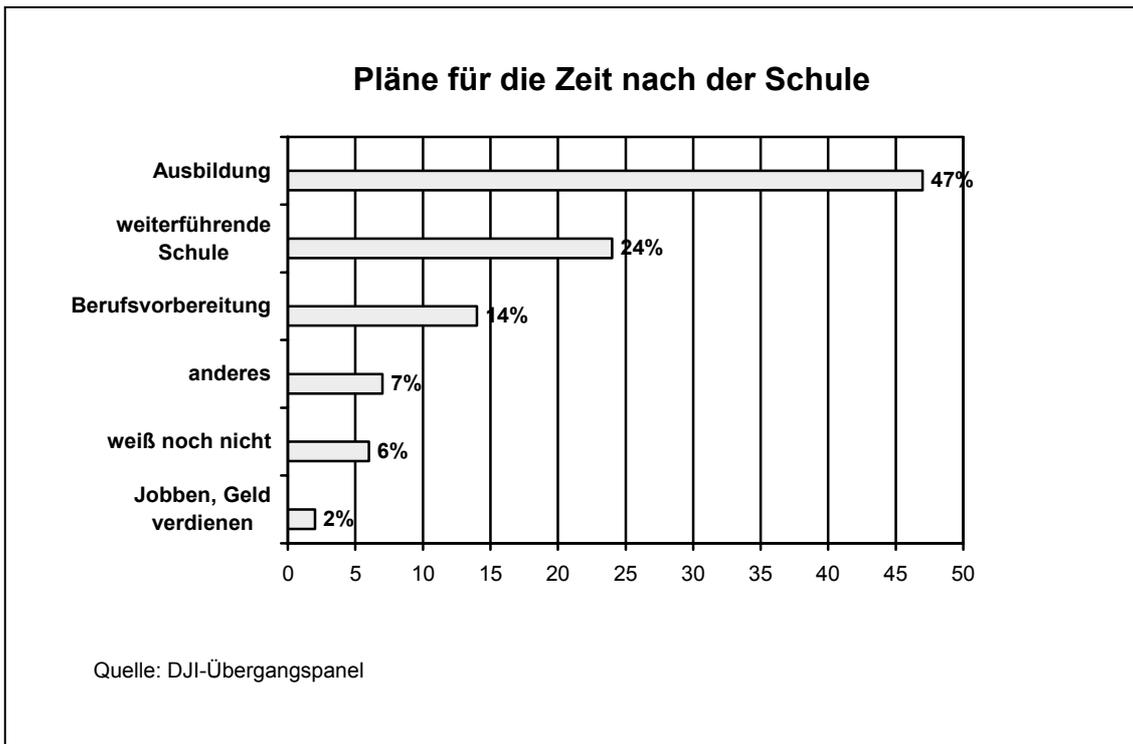


Abbildung 14

Knapp die Hälfte der Befragten wollte nach der Schule eine Ausbildung beginnen, etwa ein Viertel wollte weiter zur Schule gehen, um überhaupt einen Schulabschluss oder weiterführende Schulabschlüsse zu erwerben. Knapp 15 Prozent antizipierten als nächsten Schritt ein Angebot der Berufsvorbereitung. Nur 2 Prozent wollten unmittelbar nach der Schule als Ungelernte jobben beziehungsweise Geld verdienen. Bei der Interpretation dieser Daten ist zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Befragung viele der Jugendlichen bereits Bewerbungen geschrieben hatten und ihre Chancen hatten testen können. So ist anzunehmen, dass ein großer Teil derjenigen, die als nächsten Schritt die Teilnahme an einer Berufsvorbereitung nannten, ursprünglich durchaus eine Berufsausbildung angestrebt hatten, Berufsvorbereitung für sie also die Alternative darstellte, nachdem sie erkannt hatten, dass es ihnen kaum gelingen würde, in eine Berufsausbildung einzumünden.

Vergleicht man die im März/April 2004 genannten Pläne mit dem im November 2004 realisierten für einzelne Gruppen von Jugendlichen, so werden große Unterschiede in Zielsetzungen und Realisierungschancen sichtbar (**Abbildung 15**). Nur gut ein Viertel der in der Türkei geborenen Jugendlichen nennt Ausbildung als nächstes Ziel. Von diesen gelingt es weniger als jeder/jedem Vierten, dieses Ziel auch zu verwirklichen. Jede/r Zweite in den GUS-Staaten geborene/r Jugendliche/r nennt Ausbildung als nächstes Ziel. Nur zwei von fünf können dieses Ziel tatsächlich auch verwirklichen. Jugendliche deutscher Herkunft planen weit häufiger als Jugendliche aus Zuwandererfamilien, unmittelbar nach der Schule eine Berufsausbildung zu beginnen, und können dies auch deutlich häufiger verwirklichen. Jungen planen häufiger als nächsten Schritt die Ausbildung als Mädchen und münden auch häufiger in eine Ausbildung ein.

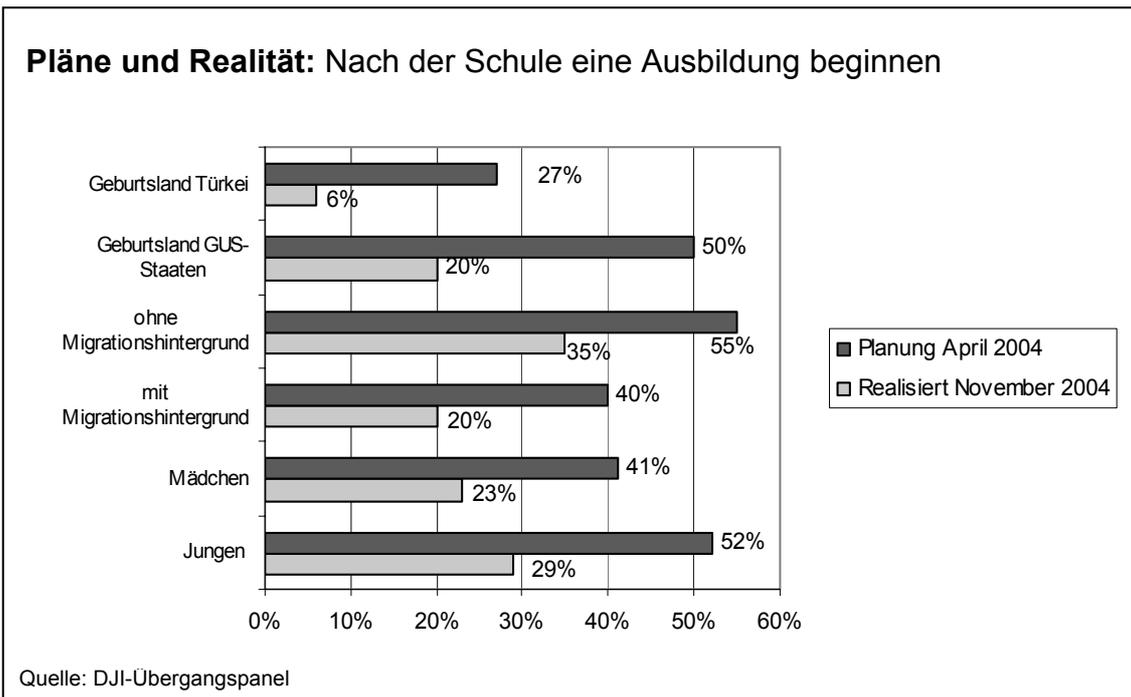


Abbildung 15

Für die Zielperspektive „weiter zur Schule gehen“ sind die Ergebnisse komplementär (Abbildung 16).

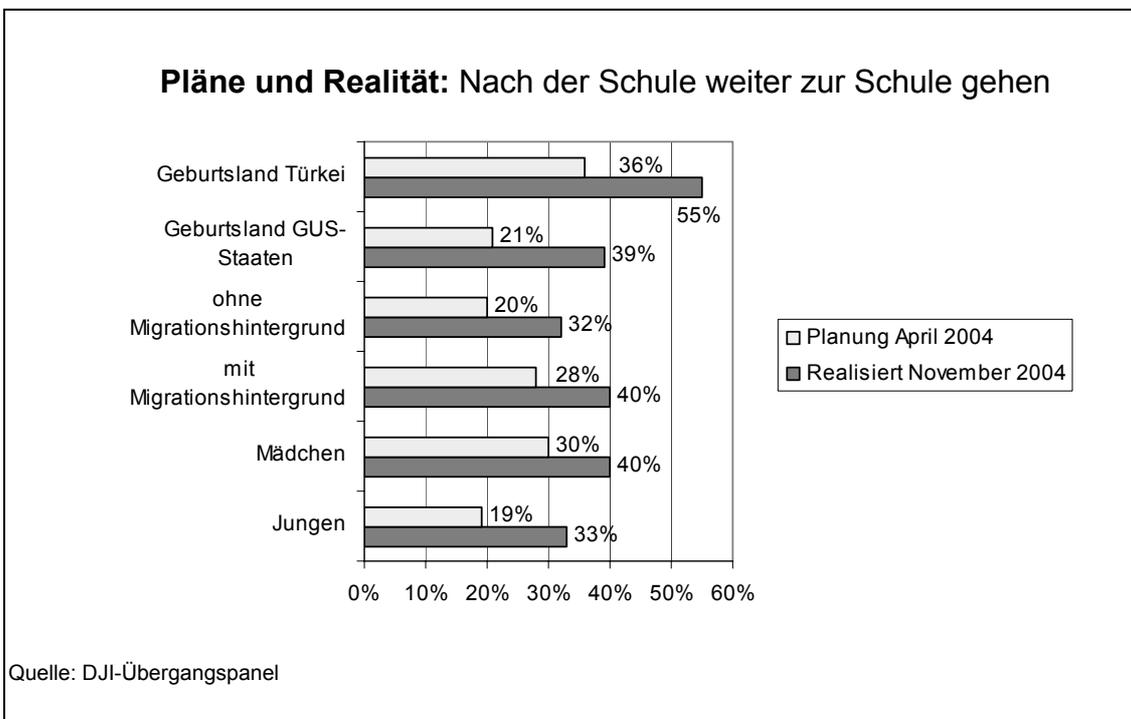


Abbildung 16

Die in der Türkei geborenen Jugendlichen streben zu 36 Prozent nach der Schule einen weiteren Schulbesuch an. Deutlich über die Hälfte (55 Prozent) geht dann tatsächlich auch weiter zur Schule. Dem gegenüber wollen im März/April 2004 nur 21 Prozent der in den GUS-Staaten geborenen weiter zur Schule gehen. Tatsächlich ist der Anteil derjenigen, die im November die Schule besuchen, mit 39 Prozent fast doppelt so hoch. Jugendliche deutscher Herkunft nennen als weiteres Ziel den Schulbesuch seltener als Jugendliche mit Migrationshintergrund, Jungen seltener als Mädchen. Jugendliche mit Migrationshintergrund und Mädchen gehen dann auch häufiger weiter zur Schule. Insgesamt zeigen diese Zahlen, dass der weitere Schulbesuch für einen Großteil der Jugendlichen, die ursprünglich eine Ausbildung beginnen wollten, die Ausweichstrategie darstellt, wenn der Eintritt in die Berufsausbildung sich als nicht realisierbar erweist.

Der Eintritt in eine (schulische oder außerschulische) Maßnahme der Berufsvorbereitung ist die zweite wichtige Alternative für die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungsplätze. Wir nehmen an, dass dies die eher unbeliebte Alternative ist, die häufig dann gewählt wird, wenn die Voraussetzungen für den weiteren Schulbesuch nicht vorliegen (**Abbildung 17**).

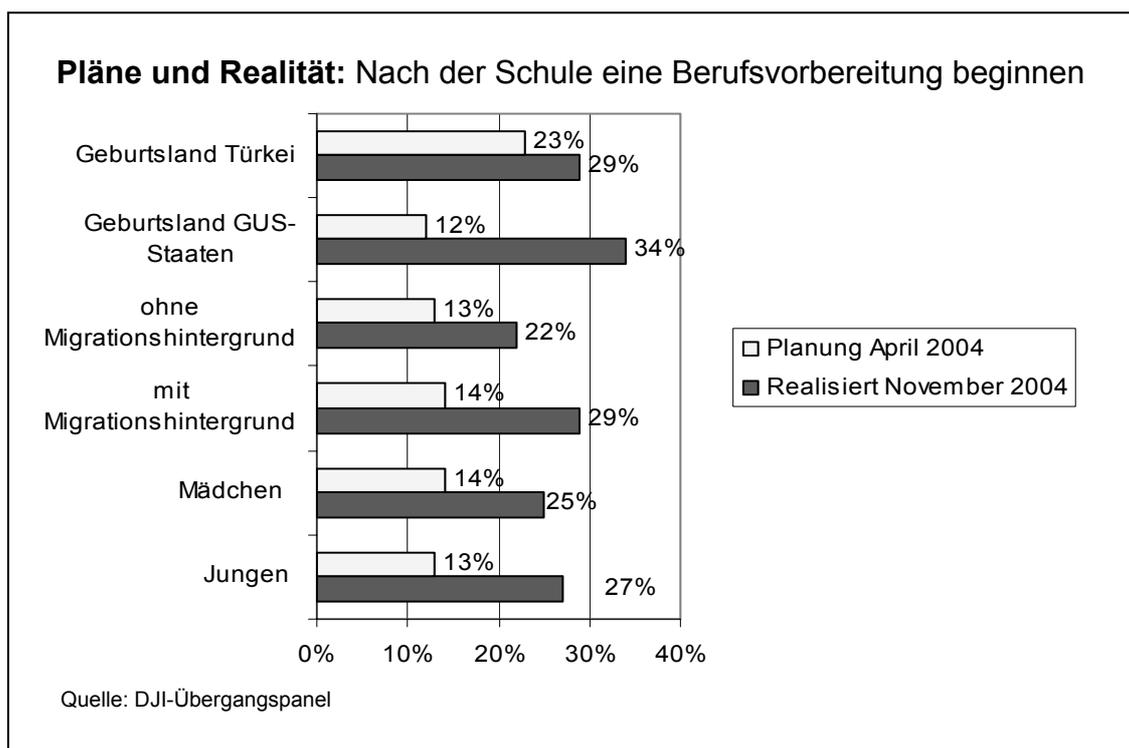


Abbildung 17

Fast ein Viertel der in der Türkei geborenen Jugendlichen hatte bereits im März/April 2004 antizipiert, dass der nächste Qualifizierungsschritt „Berufsvorbereitung“ heißen würde. Der Anteil derjenigen, die im November sich tatsächlich in Berufsvorbereitung befinden, steigt dann „nur“ noch auf 29 Prozent an. Weit größer ist der Abstand zwischen Wunsch und Realität bei den in den GUS-Staaten Geborenen: Hier hatten im

März/April nur 12 Prozent als nächsten Schritt die Berufsvorbereitung antizipiert. Tatsächlich findet sich im November über ein Drittel in Berufsvorbereitung wieder. Das ist der höchste Anteil für alle hier verglichenen Gruppen. Für die Jugendlichen deutscher Herkunft beträgt der Abstand zwischen Wunsch (13 Prozent) und Realität (22 Prozent) nur 9 Prozentpunkte. Bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund verdoppelt sich zwischen März/April und November der Anteil für Berufsvorbereitung (von 14 auf 29 Prozent). Bei den Mädchen beträgt der Anstieg 11 Prozentpunkte, bei den Jungen sind es 14 Prozentpunkte. Auch hier ist der Anteil derjenigen, die sich im November schließlich in Berufsvorbereitung befinden, doppelt so hoch wie der Anteil derjenigen, die dies im März/April als nächsten Qualifizierungsschritt genannt hatten.

Betrachtet man ausschließlich die Jugendlichen, die bereits im März/April als nächsten Schritt „Berufsausbildung“ genannt hatten, so zeigt der Vergleich von Teilgruppen nach den Merkmalen Schulabschluss/kein Schulabschluss, ohne beziehungsweise mit Migrationshintergrund und Geschlecht klare Unterschiede in der Chance, das Ausbildungsziel auch zu realisieren (**Abbildung 18**).

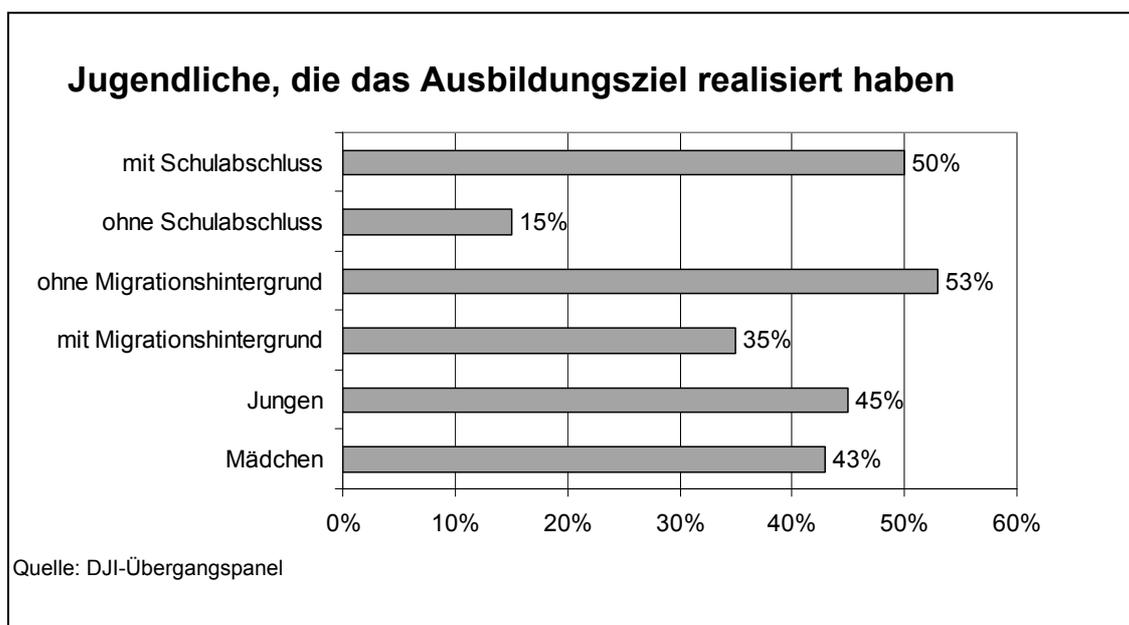


Abbildung 18

Nur geringe Unterschiede gibt es zwischen Mädchen und Jungen. 43 Prozent der Mädchen und 45 Prozent der Jungen, die im März/April eine Ausbildung anstrebten, befinden sich im November tatsächlich auch in einer Ausbildung. Deutliche Unterschiede gibt es dagegen bei den Jugendlichen mit beziehungsweise ohne Migrationshintergrund. Nur etwa jede/r dritte Jugendliche mit Migrationshintergrund konnte seinen Ausbildungswunsch verwirklichen. Bei den Jugendlichen deutscher Herkunft waren dies mehr als die Hälfte. Noch größer werden die Unterschiede, wenn man das Merkmal „Schulabschluss“ betrachtet. Von den Jugendlichen mit Schulabschluss erreichte jede/r Zweite das Ziel, eine Ausbildung zu beginnen. Bei den Jugendlichen ohne Schulabschluss waren dies nur 15 Prozent.

Fazit

- 1) Auch Hauptschülerinnen und Hauptschüler messen dem Erwerb von Schulabschlüssen einen hohen Wert zu. Etwa ein Viertel von ihnen plant deshalb von vornherein, weiter zur Schule zu gehen, entweder, um überhaupt einen Schulabschluss zu erwerben, oder, um durch den Erwerb besserer Schulabschlüsse die Chancen auf Ausbildung und Erwerbsarbeit zu verbessern. Für gut ein Drittel ist allerdings der weitere Schulbesuch die Antwort auf die Chancenlosigkeit einer ersten Schwelle. Insgesamt ist das Bild von den lernunwilligen, generell schulmüden Hauptschülerinnen und Hauptschülern falsch. Wenn wir Jugendlichen zwischen Schule und Berufsausbildung Fördermöglichkeiten anbieten, müssen wir diesen Zielen und Orientierungen Rechnung tragen. Wir müssen ihnen die Möglichkeit bieten, Abschlüsse zu erwerben. Und wir müssen insbesondere den Jugendlichen, deren Lese- und Schreibkompetenz verbesserungsbedürftig ist, gezielte Förderangebote machen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche aus Zuwandererfamilien und hier wieder für diejenigen, die nicht in Deutschland geboren sind. Dies gilt aber auch, wenn wir die PISA-Ergebnisse richtig interpretieren, für einen beträchtlichen Teil von Jugendlichen deutscher Herkunft.
- 2) Berufliche Qualifizierung ist ein zentrales Ziel der Jugendlichen. Nur 2 Prozent wollen ohne weitere Qualifizierung als Ungelernte arbeiten. Die Jugendlichen halten offensichtlich an dem Ziel „Ausbildung für alle“ fest. Auch der weitere Schulbesuch dient bei vielen von ihnen zentral dem Zweck, durch den Erwerb besserer Schulabschlüsse die Chancen auf das Absolvieren einer Berufsausbildung zu verbessern.

Qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitische Instrumente, die nach der Schule ansetzen, müssen diesen Zielen und Orientierungen Rechnung tragen. Die Jugendlichen werden Maßnahmen, in die sie vermittelt werden beziehungsweise an denen sie teilnehmen, an dem Kriterium messen, ob sich durch die Teilnahme ihre Aussichten auf Zugang und Absolvierung einer Berufsausbildung verbessern. Dies gilt für berufsvorbereitende Angebote ebenso wie für Arbeitsangebote. Wenn sich Jugendliche gegen die Teilnahme an solchen Angeboten zur Wehr setzen beziehungsweise diese abbrechen, sollten wir uns die Frage stellen, ob diese Angebote tatsächlich dem Ziel dienen, die Jugendlichen unmittelbar oder mittelbar zum Abschluss einer Berufsausbildung zu führen.

- 3) Zwischen einem Drittel und der Hälfte der Hauptschulabsolventinnen und -absolventen revidieren im letzten Jahr des Besuchs der Hauptschule ihre Bildungs- und Ausbildungspläne grundlegend. Für die Mehrzahl von ihnen setzt sich dieser Zwang zur ständigen Neuorientierung in den Folgejahren fort. Wir können diese wiederholten Umorientierungen positiv als Ausdruck großer Flexibilität deuten, aber auch als Zeichen von durch äußere Zwänge verursachten Orientierungsschwierigkeiten. Tatsache ist, dass die Jugendlichen in dieser schwierigen Phase eine verlässliche, kontinuierliche und fundierte Unterstützung und Begleitung benötigen. Es wird darauf ankommen, diese Begleitung so zu gestalten, dass die Jugendlichen in ihrer Motivation und in ihren Qualifizierungszielen gestärkt werden. Wenn wir die Jugendlichen in dieser schwierigen Phase verlieren, wird es mit hohen sozialen und finanziellen Kosten verbunden sein, sie wieder zu gewinnen.

Literatur

Gaupp, Nora (2005): Junge Migrantinnen und Migranten – Eine wichtige Zielgruppe für die Kompetenzagenturen, in: INBAS Info-Brief Nr. 2/2005, S. 5-6.

Gaupp, Nora u.a.(2004): Schule- und dann? Erste Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung von Hauptschülerinnen und Hauptschülern in Abschlussklassen. DJI.

Hofmann-Lun, Irene u.a.(2004): Schule – und dann? Förderangebote zur Prävention von Schulabbruch und Ausbildungslosigkeit. DJI 2004.

Kuhnke, Ralf (2005): Methodenanalyse zur Panelmortalität. DJI: München/Halle. Wissenschaftliche Texte 3/2005.

Lex, Tilly u.a.: Handbuch zum Dokumentationssystem LAP Change, DJI.

Reißig, Birgit / Gaupp, Nora / Lex, Tilly 2004: Hoffnungen und Ängste – Jugendliche aus Zuwandererfamilien an der Schwelle zur Arbeitswelt. In: DJI-Bulletin 69, S. 4-7.

Schaub, Günther (2005): Der Stellenwert des informellen Lernens bei der berufsorientierten Kompetenzfeststellung für benachteiligte Jugendliche. DJI: München/Halle. Wissenschaftliche Texte 2/2005.

Rechts- und Zuständigkeitsfragen zum SGB II, III und VIII: Wie sich abgrenzen, um sich gut zu vernetzen?

PROF. HEINZ-DIETER GOTTLIEB

*Professor des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Hildesheim, Holz-
minden, Göttingen*

Die wissenschaftliche Diskussion um das Verhältnis der Rechtsnormen von SGB II, III und VIII wird weitgehend und durchaus zutreffend unter dem Aspekt der **Leistungskonkurrenzen** geführt.¹ Diese Betrachtung erfasst die entscheidende Problematik aber nur teilweise. Aus der Sicht des Betroffenen ist zum Beispiel die Frage von Leistungskonkurrenz oder Leistungskongruenz oder von Vorrang oder Nachrang wenig ergiebig. Dem Betroffenen geht es darum zu erfahren, welcher Träger oder noch genauer, welche Stelle für die Gewährung der notwendigen Leistungen zuständig ist. Auch rechtssystematisch kann die Frage der Leistungskonkurrenz letztlich offen gelassen werden, wenn jedenfalls feststeht, dass die Leistung unter allen Umständen zu erbringen ist. Die Frage der Leistungskonkurrenz im Sozialrecht ist somit von entscheidender Bedeutung bei der Frage, von wem, also von welchem Träger die dem Betroffenen „geschuldete“ Leistung zu erbringen ist.

Dies ist eine Frage der **Zuständigkeit**, bei der herkömmlich zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit unterschieden wird. Eine zeitliche Befristung der Zuständigkeit gibt es im allgemeinen Verwaltungsrecht nicht, jedoch kann die sachliche Zuständigkeit zeitlich begrenzt sein. Sozialleistungsträger und -stellen sind an ihre festgelegten Zuständigkeiten gebunden, das heißt, sie sind berechtigt, aber auch verpflichtet, ihre Zuständigkeiten wahrzunehmen. Jede Sozialleistungsbehörde hat daher ihre Zuständigkeit zu prüfen. Die Behörde darf weder Zuständigkeiten anderer Behörden an sich ziehen noch Befugnisse an andere (Behörden) delegieren. Sind mehrere Behörden der Auffassung, dass sie zur Erfüllung einer Aufgabe zuständig sind, spricht man von einem positiven Kompetenzkonflikt. Hält sich überhaupt keine Behörde für zuständig, so liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Ein Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern – wie hier gegebenenfalls zwischen der Agentur für Arbeit und dem öffentlichen Jugendhilfeträger – könnte daher nur von einer nicht vorhandenen gemeinsamen Aufsichtsbehörde, sonst letztlich und soweit zuständig von der Einigungsstelle nach § 45 SGB II², im Übrigen insbesondere im Verhältnis zum Betroffenen, nur gerichtlich entschieden werden. Zuständigkeitsregelungen liegen zum einen im Interesse der Verwaltung selbst, weil sie Doppelarbeit, Reibungsverluste und Kompetenzstreitigkeiten verhindert und die Einheit der Verwaltung sichert. Die Zuständigkeitsregelungen erfordern somit eine klare Aufgabentrennung oder Abgrenzung unter den verschiedenen Trägern auch nach § 6 Abs. 1 SGB II innerhalb der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II (so genannte Verbandszuständigkeit). Von der zuständigen Behörde kann/muss

¹ siehe insoweit Kunkel, Peter-Christian, Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und III nach dem Kick? ZfJ, 11/2005 S. 436-440; Schruth, Peter, Zur Leistungskongruenz zwischen SGB III und § 13 SGB VIII, ZfJ 6/2005, S. 223-232

² vgl. Berlitz in LPK - SGB II, § 45 RN 7 Feststellung sui generis zwischen verschiedenen Leistungsträgern

erwartet werden, dass fachlich vorgebildetes und sachkundiges Personal vorhanden sowie sie die erforderliche Ausstattung besitzt, um die Gewähr für eine sachlich zutreffende Entscheidung zu bieten.¹

Mit der Frage der Zuständigkeit ist auch die Frage der **Kostentragung** verbunden. Jugendhilfe ist „öffentliche Fürsorge“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG und fällt traditionell in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Damit haben die Kommunen auch für die in diesem Bereich anfallenden Kosten grundsätzlich allein aufzukommen. Vor dem Hintergrund der bekannten Finanznot der Kommunen und der Föderalismusdiskussion wird die Wahrnehmung des Bundesrechts im SGB VII als Garant für die Wahrnehmung der Aufgabenwahrnehmung angesehen.² Ob dies auch für den hier betroffenen Bereich der Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII gilt, erscheint jedoch fraglich. Nach dem 11. Kinder- und Jugendhilfebericht³ wird zum Beispiel die Jugendberufshilfe zum ganz überwiegenden Teil aus arbeitsmarktpolitischen Programmen (mit)finanziert, während die aus anderen Quellen stammenden Mittel eher unbedeutend sind. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, wenn wegen der (neuen) Eingliederungshilfen des SGB II, die Jugendsozialarbeit als teilweise obsolet angesehen wird. Dass die ganz erheblichen arbeitsmarktpolitischen Mittel der Bundesagentur zukünftig wohl zur unmittelbaren Erfüllung der eigenen Aufgaben beziehungsweise nach den Bedingungen der Bundesagentur zum Beispiel bei der Vergabe vergeben werden, ist somit jedenfalls im Grundsatz nicht zu beanstanden, obwohl vor diesem Hintergrund die Sorgen vieler Einrichtungen der Jugendsozialarbeit hinsichtlich ihres Fortbestandes deshalb durchaus mehr als verständlich sind.

Die Feststellung der zuständigen Behörde ist bei unserem Thema – unabhängig von der Frage der Leistungskonkurrenzen – allerdings nicht so einfach. **Leistungsträger** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II sind zum einen die Bundesagentur und nach Nr. 2 insbesondere weitere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 SGB II, die für die Eingliederung des Erwerbsfähigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, die kreisfreien Städte und Kreise (soweit durch Landesrecht nicht andere kommunale Träger bestimmt sind). Der in § 16 Abs. 2 SGB II genannte Katalog ist jedoch nicht abschließend und könnte daher durch Jugendhilfemaßnahmen ergänzt werden. Soweit hier Jugendhilfeleistungen **vertraglich** (vgl. § 44b Abs. 1 SGB II) auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden, handelt es sich somit nicht mehr um eine Leistung nach SGB VIII, sondern um eine nach SGB II. Umgekehrt ist für Maßnahmen der psychosozialen Beratung nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II der kommunale Träger zuständig. Der kommunale Träger kann aber **innerdienstlich** bestimmen, dass diese Leistung weiterhin vom Jugendamt erbracht wird. Es handelt sich dann aber nicht um eine Jugendhilfeleistung, sondern weiterhin um eine SGB II-Leistung, so dass zum Beispiel eine Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses nicht gegeben ist.⁴ Um bei zwei unterschiedlichen Trägern eine einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zu gewährleisten, haben die Träger Arbeitsgemeinschaften zu bilden (vgl. § 44b Abs. 1 SGB II). Wenn ein kommunaler Träger seine

¹ vgl. Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., München 2002, § 21, RN 26

² so zuletzt Meysen, Wer bestimmt, was Jugendhilfe leistet: Bund, Länder, Kommunen?, RdJB 37/2005, S. 366

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg., Berlin, 2002, S. 173 m. w. N.

⁴ Kunkel, ZfJ 11/2005, S. 439

Aufgaben (nach § 16 Abs. 2 SGB II) nicht oder nur teilweise überträgt, kommt es zu einer so genannten „hinkenden“ Arbeitsgemeinschaft.¹ Daneben sind in den so genannten Optionskommunen nach § 6a SGB II Städte und Landkreis an die Stelle der Bundesagentur getreten. Angesichts dieser Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten kann es nicht überraschen, dass sich, wie mir aus zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen bekannt ist, vor Ort zum Beispiel ganz unterschiedliche Arbeitsweisen und Vernetzungen herausgebildet haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend, sich vorab mit den unterschiedlichen „Handlungslogiken“ oder -„kulturen“, den zu Grunde liegenden Grundverständnissen oder „Rechtsphilosophien“ vor allem des SGB II und des SGB VIII näher zu beschäftigen. Im Sinne der juristischen Methodenlehre ist nach den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen, dem **Sinn und Zweck** der unterschiedlichen Regelungen zu fragen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende die Eigenverantwortlichkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Das Gesetz „fordert“ Eigenverantwortung (vgl. § 2 SGB II) und zielt mit den Leistungsgrundsätzen (§§ 3 Abs. 1 sowie 16 Abs. 2 SGB II) unmittelbar auf die Eingliederung des Erwerbslosen in Arbeit. Sinn und Zweck der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist es primär, die Hilfebedürftigkeit durch Ermöglichung zumutbarer Arbeit (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) zu beseitigen.

Sinn und Zweck der Jugendhilfe ist es gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, zur Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in dem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen **sozialpädagogische Hilfen** zur Bewältigung ihrer schulischen und beruflichen Beeinträchtigungen und zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Eingliederung in die Arbeitswelt angeboten werden beziehungsweise **sozialpädagogische begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** können angeboten werden, soweit diese nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt werden. Letztere Regelung macht den subsidiären Charakter der Verpflichtung der Jugendsozialarbeit deutlich. Jugendhilfe kann und soll kein Ausfallbürge für Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sein.²

Um das besondere Spannungsverhältnis von SGB II und SGB VIII zu verstehen, ist jedoch tiefer anzusetzen. Das SGB II ist kein gesetzgeberisches Zufallsprodukt, sondern

¹ vgl. Berlitz in LPK - SGB II, § 44b RN 20

² so zutreffend Nonninger/ Kunkel in LPK-SGB VIII, § 13 RN 23 bereits der 2. Aufl. 2003

Teil eines „historischen“ Reformprojektes, dem ein deutlich verändertes Sozialstaatsmodell zu Grunde liegt. Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird – wie allgemein in Europa – nur noch ein Grundbedarf abgedeckt und dem Bürger die Verantwortung für eine weitergehende Absicherung überlassen. Die aktuellen Diskussionen über Rentenhöhe und Riester-Rente, Krankenversicherungsbeiträge, Kapitalstockbildung in der Pflegeversicherung usw. verdeutlichen einige Aspekte dieses „modernen“ Sozialstaatsmodells. Die an die Stelle der bisherigen sozialstaatlichen Schlüsselbegriffe der Art. 20, 28 GG Daseinsvorsorge, aktiver Sozialstaat und schlanker Sozialstaat ist der **aktivierende Sozialstaat** mit einer Verantwortungsteilung getreten.¹

Ausdruck dieses neuen Verständnisses eines aktivierenden Sozialstaates ist es unter anderem, dass der Gesetzgeber (allerdings etwas unsystematisch) aus dem früheren Bereich der SGB III den Personenkreis der einer Grundsicherung bedürftigen Personen (bisher Arbeitslosenhilfenempfänger) herausgenommen und mit dem früheren Personenkreis der Hilfebedürftigen, aber erwerbsfähigen Empfänger von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zusammengeführt hat, so dass – jedenfalls nach den Vorstellungen des Gesetzgebers – in der Sozialhilfe nur diejenigen Personen verbleiben, die nicht erwerbsfähig sind und deshalb der staatlichen Fürsorge bedürfen. Das Gesetz setzt damit konsequent an der früheren Kritik am Bundessozialhilfegesetz an; „Wem nichts fehlt außer Arbeit, gehört nicht zum Sozialamt“.² An diesen Personenkreis richtet sich, und zwar systematisch, in dieser Reihenfolge der Grundsatz des Forderns und Förderns (vgl. §§ 2, 14 SGB II).

Im Verhältnis zur Kinder- und Jugendhilfe hat der Gesetzgeber aus gutem Grund kein neues Gesetz geschaffen. Im Verhältnis zur Kinder- und Jugendhilfe gilt die weitere Annahme, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beziehungsweise Jugendhilfe seien zwei Systeme für das gleiche Problem.³ Der Gesetzgeber hat hier (lediglich) mit den Regelungen des § 3 Abs. 2 SGB II die Leistungsgrundsätze bei den unter 25-Jährigen besonders herausgehoben und konkretisiert und mit den Regelungen der Leistungskonkurrenzen des § 10 SGB II diesen Personenkreis der jungen Menschen mit einem besonderen arbeitsmarktbezogenen Vermittlungsbedarf aus dem Bereich des SGB VIII herausgenommen, so dass für diesen Personenkreis im Ansatz sowohl der Grundsatz des Forderns und Förderns als auch der Anspruch auf staatliche Fürsorge gelten können.

Die „Handlungslogik“ des SGB II ist, um auf diesen Begriff zurückzukommen, geprägt vom „aktivierenden“ Sozialstaat, während das SGB VIII geprägt ist vom, wie es im 11. Kinder- und Jugendbericht heißt, „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“. Beim Personenkreis der unter 25-Jährigen treffen somit zwei Handlungslogiken aufeinander, so dass sich mit unserem heutigen Thema auch die Frage nach **Selbstverständnis und Rolle der Jugendsozialarbeit** mit den Prinzipien des Wunsch- und Wahlrechts und der Freiwilligkeit im „aktivierenden“ Sozialstaat stellt.

¹ dazu Kingreen, Rechtliche Gehalt sozialpolitischer Schlüsselbegriffe: Vom daseinsvorsorgenden und aktivierenden Sozialstaat, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 52/ 2004, S. 7-48

² Dörrie/ Schneider, FR 14.06.1996

³ so aber Hartmann, NDV 1/1998, S. 9 für AFG und BSHG

„Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und II nach dem KICK?“ fragt Kunkel¹ in einer tiefer gehenden rechtlichen Untersuchung zur Leistungskonkurrenz und Leistungskongruenz der verschiedenen Regelungen. Eine erste Antwort darauf geben die Konkurrenzregelungen nach § 10 SGB VII.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII werden Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen nicht berührt, so dass Schulsozialarbeit und Hilfen zur schulischen Bildung von vornherein außen vor sind.

Ferner bleiben danach einerseits Leistungen der Arbeitsförderung §§ 35, 48 ff., 59 ff., 65, 66 SGB III unberührt, während die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 SGB VIII weiterhin Aufgabe der Jugendhilfe sind. Die Regelung des § 22 SGB III, wonach Jugendhilfeleistungen vorrangig sind, ist dagegen nicht einschlägig. Zwar handelt es sich bei der Berufshilfe um eine Jugendhilfeleistung, aber nicht um „konkurrierende“ arbeitsmarktbezogene Leistung, sondern um eine sozialpädagogische Maßnahme. Insofern bleibt es also dabei, dass die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 SGB VIII „konkurrenzlos“ sind.²

Der § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB III regelt (wie bisher auch) zunächst allgemein, dass Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II vorgehen. Sodann regelt Satz 2 speziell, dass Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des SGB III Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen.

Der Jugendhilfe zuzuordnen sind daher zunächst alle Leistungen, die per se nicht nach Satz 2 erbracht werden können. Dies sind Leistungen gegenüber unter 15-Jährigen sowie 25- und 26-Jährige, ebenso ausländische junge Menschen, die weder eine Arbeitserlaubnis haben noch eine erhalten können (§ 8 Abs. 2 SGB II), junge Menschen, die nicht erwerbsfähig sind, sowie junge Menschen, die länger als sechs Monate (voll-)stationär untergebracht sind. Bei entsprechendem Bedarf ist hier demnach die Jugendberufshilfe gefragt und gefordert.

Für die in Konkurrenz stehenden Leistungen der **sozialpädagogischen Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt** (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) gegenüber den Leistungen der Grundsicherung zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II) und der psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II; durch zuständige Kommune) gilt, dass die Jugendhilfeleistungen gem. § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nachrangig sind. Gleiches gilt für die **sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) im Verhältnis zur Vermittlung in Ausbildungs- oder Arbeitsstellen oder in Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 1 und 3 Abs. 2 SGB II) und die psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II; zuständig Kommune). Auch hier ist die Jugendhilfe nachrangig gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII. Die Jugendhilfe soll³ in einer Art „interner Nachrangigkeit“⁴ auch dann eintreten müssen, wenn der vorrangig zuständige Leis-

¹ in ZfJ 11/2005, S. 436 auch zum Folgenden

² vgl. Nonninger/ Kunkel, in LPK – SGB VIII, § 13 RN 1

³ vgl. Kunkel, a. a. O., S. 438, Schruth, a. a. O. S. 223 sogar „vorrangig“ Jugendhilfeträger“

⁴ zum Begriff der „internen Nachrangigkeit“ siehe Roscher in LPK – SGB XIII, RN 27

tungsträger seiner Leistungspflicht nicht nachkommt. Unabhängig von den praktischen Problemen der Feststellung einer solchen Nachrangigkeit erscheint es nicht überzeugend, wenn in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht gem. § 86b Abs. 2 SGG gefordert wird.

Wird einem jungen Menschen kürzer als 6 Monate gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII Unterkunft in einer **sozialpädagogisch begleiteten Wohnform** gewährt, besteht eine Leistungskonkurrenz hinsichtlich der Unterkunftskosten nach § 19 SGB II. Hier ist Jugendhilfeleistung gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII vorrangig.

Problematisch sind die Konkurrenzen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, die im Rahmen einer **Hilfe zur Erziehung** nach § 27 Abs. 3 SGB VIII oder im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen oder im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 SGB VIII angeboten werden. Dies sind zwar keine Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 13 SGB VIII, dürften bei entsprechenden Beschäftigungsmaßnahmen jedoch unmittelbar von § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII erfasst sein.¹ Insoweit würde der Vorrang des SGB II nicht nur gegenüber der Jugendberufshilfe, sondern auch in Bezug der Hilfen zur Erziehung wirken.

Als Zwischenergebnis lässt sich somit festhalten, dass das KICK im Bereich der Jugendsozialarbeit deutliche Spuren hinterlassen hat beziehungsweise wird. Einen „konkurrenzlosen“ jugendhilferechtlichen „Alleinvertretungsanspruch“ kann die Jugendhilfe in diesem Bereich nicht mehr für sich reklamieren. Zwar sind die unterstützenden sozialpädagogischen Hilfen weiterhin gegenüber den Leistungen nach dem SGB III vorrangig. Im Bereich der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 SGB II sind jedoch die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorrangig. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine „formale“ Vorrangigkeit, sondern auch um eine materielle. Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind unabhängig von den jugendhilferechtlichen Maßnahmen zu betrachten. Wenn zum Beispiel aus Gründen des Kindeswohls Maßnahmen von Seiten der Jugendhilfe für erforderlich gehalten werden, berührt dies die Maßnahmen nach dem SGB II nicht, sondern muss im Rahmen der Leistungsmöglichkeiten des SGB VIII sichergestellt werden. Zugleich bestehen mit dem SGB II „Handlungslogiken“, die der Jugendhilfe (bisher) weitgehend fremd waren.

Besteht ein „**negativer Kompetenzkonflikt**“, ist also zum Beispiel der gewöhnliche Aufenthaltsort nach § 36 SGB II streitig, besteht eine Erstattungspflicht nach § 102 SGB X, wenn der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I Leistungen erbracht hat. Ist streitig, ob der junge Mensch erwerbsfähig ist, muss der vorrangig verpflichtete Träger die Leistung zunächst bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen (§ 44a S. 3 SGB II). Bei dieser Regelung folgt der Erstattungsanspruch aus § 105 SGB X. Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II teilt die Bundesagentur dem kommunalen Träger alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhält und die für die Leistung des anderen Trägers erheblich sein könnte, so dass die Erstattungspflicht nicht

¹ so auch Kunkel, a. a. O., S. 439; a. A. Deutscher Verein, SGB II und Jugendsozialarbeit, NDV 11/2005, S. 400

erst durch die Entscheidung der Einigungsstelle bekannt wird.¹ Gelegentlich wird insoweit im Hinblick auf die gewünschte Vernetzung die Forderung erhoben, dass in Streitfällen bei Personen unter 25 Jahren über die Erwerbsfähigkeit auch der **Jugendhilfeträger als „Sachverständiger“** hinzugezogen werden soll.² Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Es erscheint auch bei weiter Auslegung äußerst zweifelhaft, ob ein besonderer sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf als Krankheit oder Behinderung angesehen werden kann. Darüber hinaus sollen – aus guten Gründen – nach der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I 2916) Sachverständige nicht der Bundesagentur oder dem Träger der anderen Leistung angehören. Eine sich in „anwaltschaftlicher“ Funktion einmischende Jugendhilfe³ kann aber nicht zugleich unabhängiger Sachverständiger sein.

Leistungen nach § 13 SGB VIII können nicht erbracht werden, wenn der junge Mensch keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellt.⁴ Gesetzliche Zuständigkeitsregelungen stehen nicht zur Disposition eines Leistungsberechtigten.⁵ Das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII gilt im Bereich der Konkurrenzen nicht. Anderenfalls stünde es nicht nur im Belieben des Hilfesuchenden, sich einen Leistungsverpflichteten auszusuchen, sondern wie hier sogar zum Beispiel an Stelle der Sozialgerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzurufen und damit den gesetzlichen Richter zu umgehen. Im Übrigen dürfte die Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeiten im aktivierenden Sozialstaat ein auch im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung zu fordernder Standard darstellen. Die Beratungspflicht nach § 14 SGB I umfasst wegen der erörterten schwierigen Zuständigkeits- und Konkurrenzfragen auch den Hinweis des Jugendhilfeträgers auf die erforderliche Antragstellung gegenüber der Bundesagentur.⁶

Entsprechendes gilt auch dann, wenn Leistungen nach den §§ 60 ff. SGB I oder § 31 Abs. 5 SGB II zum Beispiel wegen **fehlender Mitwirkung** eingeschränkt oder gestrichen werden.⁷ Die Begrenzung der Sanktion auf den Fall der Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung⁸ erscheint zum Beispiel fraglich, wenn es an dem geforderten Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) im Hinblick auf die Vermittlungen nach § 3 Abs. 2 SGB II fehlt (zur Beteiligung des Jugendhilfeträgers an der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II s. u.). Aber auch hier gilt, dass zur Entwicklung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII selbstverständlich die Einhaltung der Rechtsordnung zu rechnen ist

¹ a. A. Kunkel, a. a. O., S. 438

² Deutscher Verein, a. a. O., S. 401; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Job-Center U-25, Jugendberufshilfe in der Umsetzung der „Hartzgesetze“, 16.07.2004, S. 1 „öffentliche Jugendhilfeträger zu beteiligen“

³ Schruth, a. a. O., S. 232

⁴ so auch zutreffend Kunkel, a. a. O. S. 439; so auch Deutscher Verein, a. a. O., S. 400; a. A. Schruth, a. a. O., S. 233

⁵ zur Notwendigkeit einer Antragstellung gem. § 37 Abs. 1 SGB II siehe auch SG Hannover, info also 2/2005, S. 85

⁶ weitergehend Deutscher Verein, a. a. O., S. 400 „hinwirken“

⁷ a. A. Schruth, a. a. O., S. 223

⁸ so aber offenbar Kunkel, a. a. O., S. 439

und deshalb auch die Nichteinhaltung vom aktivierenden Sozialstaat als Grundstandard, unabhängig davon, ob die gesetzlichen Regelungen als im Einzelfall vernünftig und verhältnismäßig angesehen werden, gefordert werden kann. Die entsprechende rechtsstaatliche Klärung durch die Gerichte besteht in jedem Fall fort.

Das zuvor zu Zuständigkeiten und Konkurrenzen Ausgeführte bedeutet keineswegs, dass die klare Aufgabentrennung zwischen den Leistungen der Bundesagentur und dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu einem völligen Nebeneinander von Agentur für Arbeit und Jugendamt führt. Bereits der Umstand, dass sowohl SGB II als auch SGB VIII sowie SGB III nur Bücher eines Sozialgesetzbuches sind, legt den Gedanken einer einheitlichen gesetzgeberischen Gesamtkonzeption mit dem Ziel einer materiellen Gerechtigkeit nahe.

Aufgabe des Sozialgesetzbuches ist es nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit, Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu gestalten.

Die dem Sozialgesetzbuch zu entnehmende Gesamtkonzeption erschließt sich aber vor allem aus entsprechenden **Kooperations- und Vernetzungsregelungen**.

So sieht § 86 SGB X ausdrücklich vor, dass die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.

Diese Verpflichtung (früher § 17 SGB I) besteht sowohl generell als auch im einzelnen Sozialleistungsfall. Das Zusammenarbeitserfordernis umfasst die Verpflichtung, dass bei widerstreitenden Interessen auch die Belange des anderen Leistungsträgers zu berücksichtigen sind.

Die Regelung **§ 18 Abs. 1 Satz 1 SGB II** verpflichtet die Agenturen für Arbeit, bei Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (nach dem SGB II unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem SGB III) mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere zum Beispiel den Gemeinden, Kreisen und Bezirken der freien Wohlfahrtspflege, zusammenzuarbeiten, um die gleichmäßige Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. Dies gilt umgekehrt für die kommunalen Träger und die zugelassenen freien Träger entsprechend. Dieser Regelung kommt jedoch im Hinblick auf die Schaffung der Arbeitsgemeinschaften nur eine eingeschränkte Bedeutung zu.¹ Die Regelung betrifft die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, so dass hier das Selbstverständnis der sozialpädagogischen Jugendhilfe als Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes gefragt sein könnte. Der Umstand, dass der Gesetzgeber die freie Wohlfahrtspflege in die Regelung aufgenommen hat, spricht dafür, dass er dies bei der Gesetzesformulierung getan hat. Die Vorschrift stellt eine weitgehend programmatische Aussage dar. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bedeutet nicht, dass die örtlichen Träger gemeinsame Maßnahmen planen, abstimmen und durchführen müssen.² Gemäß Absatz 2 sind die Leistungen nach dem SGB in das regionale Arbeitsmarktmonitoring

¹ Münder in LPK – SGB II, § 18 RN 1

² Brüner in LPK-SGB II, § 18 RN 3

einzu beziehen. Dies gilt für alle Eingliederungsleistungen, also auch die Eingliederungsleistungen der kommunalen Träger nach § 16 Abs. 2 SGB II. Nach § 18 Abs. 3 SGB II sollen die Agenturen ferner mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen.¹ Bedeutsam ist dies für die ergänzenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II.²

„Spiegelbildlich“ besteht nach **§ 81 SGB VIII** die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, u. a. mit Einrichtungen und Stellen der Bundesagentur und den Trägern anderer Sozialleistungen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenzuarbeiten**, zum Beispiel bei der Gewährung von Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.³

Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach dem SGB II eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit **geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter** vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden (§ 17 Abs. 1 S. 1 SGB II). Die zuständigen Träger der Leistungen nach dem SGB II also sowohl Bundesagentur als auch kommunaler Träger sollen die freien Träger der Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Eine Unterstützung kann somit nur gemeinnützigen Trägern zukommen, deren besondere Bedeutung auch in der Jugendhilfe mit den Stichworten der Subsidiarität und des korporatistischen Zusammenwirkens⁴ beschrieben werden kann.

Einen besonderen Stellenwert nimmt in der Vernetzungsdiskussion das Herstellen des Einvernehmens im Zusammenhang mit dem Abschluss der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 SGB II ein. Der kommunale Träger besitzt somit regelmäßig („soll“) einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung der Agentur für Arbeit. Diese Art des Zusammenwirkens verschiedener Träger lässt sich zunächst grundsätzlich mit der arbeitgemeinschaftlichen Verbundenheit nach § 44b SGB II bei den Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II begründen, erscheint aber insbesondere von besonderer Bedeutung, soweit es sich um eine „hinkende“ Arbeitsgemeinschaft handelt. Das Einvernehmenserfordernis soll jedoch u. a. auch die in § 16 Abs. 2 SGB II nicht besonders aufgeführten Leistungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erfassen, so dass auch originäre jugendhilferechtliche Leistungen nur einvernehmlich in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen sind.⁵ Darüber hinaus erscheint das Einvernehmensgebot auch im Hinblick auf die Kostentragungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlich. Das Einvernehmensgebot dürfte auch für den Fall gelten, dass die Regelungen der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt festgesetzt werden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Wegen des der Jugendhilfe innewohnenden Prinzips der Freiwilligkeit

¹ siehe dazu Mindestanforderungs-Verordnung vom 04.11.2004, BGBl. I 2768

² Brünner in LPK-SGB II, § 18 RN 3

³ vgl. Wabnitz in LPK – SGB VIII, § 81 RN 8

⁴ Münder in LPK – SGB II, § 17 RN 6, 22

⁵ ebenso Deutscher Verein, a. a. O., S. 401

scheidet eine (sanktionsbewehrte) Verpflichtung zur Inanspruchnahme jugendhilferechtl. Angebote (vgl. § 86 SGB X) aus.¹

Bisher kaum erörtert wird die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Agentur für Arbeit nach § 36 SGB VIII bei der Hilfeplanung. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Diese Regelung besitzt insbesondere Bedeutung, wenn man entgegen der oben vertretenen Auffassung annimmt, § 10 Abs. 2 SGB VII erfasse nicht die Maßnahmen nach § 27 Abs. 3 SGB VII.² Darüber hinaus dürften Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung im Bereich der unter 25-Jährigen jedenfalls teilweise ähnliche Ansätze und Strukturen aufweisen, so dass sich hier umfassende Möglichkeiten zu gemeinsamem wirkungsorientierten Handeln ergeben könnten.

Das **Abstimmungsgebot** des § 13 Abs. 4 SGB VII hat Jugendhilfeträger zu beachten, wenn er Leistungen erbringt, für die er weiterhin vorrangig zuständig ist³, also vor allem gegenüber den Leistungen nach dem SGB VIII.

Als Ausgangspunkt für eine Zusammenarbeit haben sich offenbar besondere „Kooperationsvereinbarungen“ bewährt, in denen Jugendamt und Grundsicherungsträger eine Aufgabenabgrenzung vornehmen und Vereinbarungen zur weiteren Zusammenarbeit treffen⁴, die zum Beispiel darin bestehen kann, den kommunalen Jugendhilfeträger an den jährlichen Jugendkonferenzen (federführend/leitend) sowie bei der Fachplanung der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Vertreter der Arbeitsgemeinschaften/Grundsicherungsträger können in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingebunden werden.⁵

In speziellen U25-Teams beziehungsweise selbständigen „Job-Center U-25“⁶ könnten besonders geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (vgl. § 14 Abs. 1 SGB II) tätig sein.⁷ Weitergehend könnten als persönliche Ansprechpartner von der Agentur für Arbeit Fachkräfte mit Erfahrung aus der Jugendhilfe, der Berufsberatung oder der sonstigen Jugendarbeit benannt werden.⁸ Angebote der Jobcenter U 25, der kommunalen Beratungsstellen und der Jugendhilfe sollten unter einem Dach angeboten werden.⁹ Unabhängig davon könnten Jugendämter und Jobcenter jeweils fest Ansprechpartner installieren.

¹ siehe auch Deutscher Verein, a. a. O., S. 401

² siehe dazu Fasselt in LPK – SGB VIII, § 36 RN 3

³ Kunkel, a. a. O., S. 439

⁴ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg., Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe, September 2005, S. 2; Deutscher Verein, a. a. O., S. 401

⁵ siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Job-Center U-25, Jugendberufshilfe in der Umsetzung der „Hartzgesetze“, 16.07.2004, S. 2

⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, a. a. O., S. 1

⁷ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg., a. a. O., S. 2

⁸ Deutscher Verein, a. a. O., S. 401

⁹ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg., a. a. O., S. 2

Andererseits sollten die Träger der Jugendsozialarbeit ihre Fähigkeiten im Casemanagement /Assessment und der Kompetenzanalyse sowie der schul-, berufs- und der sozialpädagogischen Unterstützung in den Prozess des Überganges von Schule und Beruf einbringen können.¹

Daneben besteht offenbar die Gefahr, dass „ausbildungsferne“ Jugendliche dauerhaft „ausgegrenzt“ werden.² Dies soll insbesondere gelten, wenn infolge von Sanktionen die jungen Menschen von den Leistungen des SGB II nicht mehr erreicht werden. Hier sollen, wenn eine Eingliederung (voraussichtlich) nicht erreicht werden kann, der beziehungsweise die Jugendliche bei entsprechender Indikation in die Jugendhilfe vermittelt werden können.³ Begründet wird dies mit einer „Letztverpflichtung der Jugendhilfe“.⁴ Dieser Begriff erinnert an den Begriff der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII, bei dem eine Letztverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Betätigung des freien Trägers angenommen wird. Die Annahme einer „Letztverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe“ erscheint im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu Zuständigkeiten und Konkurrenz zweifelhaft. Vielmehr lässt sich eine solche Verpflichtung nicht etwa aus dem allgemeinen gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe ableiten, sondern allenfalls unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Überlegungen. Von der Annahme einer solchen „Letztverantwortlichkeit“ kann sich die Jugendhilfe daher allenfalls in außergewöhnlichen Ausnahmefällen berufen.

Zu der Frage der „Vernetzung“ kann daher festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit der Leistungsträger des Sozialgesetzbuchs eine wesentliche Grundlage für die Herstellung einer materiellen Gerechtigkeit darstellt. Dies zeigt sich nicht nur bei den allgemeinen, sondern auch in den hier näher betrachteten speziellen Regelungen.

Abschließend lässt sich daher insgesamt feststellen: Die Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe sind nicht überflüssig geworden. Sie müssen aufrecht erhalten bleiben, um dem jugendhilferechtlichen Auftrag des SGB VII gerecht zu werden.⁵ Der den Vorrang des SGB II und damit die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit regelnde § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII haben die Jugendberufshilfe in eine etwas schwierige Situation gebracht hat. Im Verhältnis zum SGB II ist die Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII in den Hintergrund getreten. Die Zuständigkeit und Konkurrenzen betreffenden Regelungen sind teilweise nur sehr schwer nachzuvollziehen. Die an dieser Schnittstelle eigentlich erforderliche Klarheit ist nicht gegeben und dies wird weiterhin zu Unsicherheiten in der praktischen Anwendung führen. Diese dürften jedoch, wie die Praxis in zahlreichen Kommunen zeigt, auf Grund der vorhandenen Regelungen zur Zusammenarbeit der Träger in weiten Bereichen überbrückt werden können.

¹ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg., a. a. O., S. 2

² Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, a. a. O., S. 1

³ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg., a. a. O., S. 2

⁴ Deutscher Verein, a. a. O., S. 400

⁵ vgl. insbesondere Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg., a. a. O., S. 2

Literatur:

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit, Hrsg.. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für Arbeitsgemeinschaften, Nürnberg/ Berlin, 2005.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Hrsg., Job-Center U-25, Jugendberufshilfe in der Umsetzung der „Hartzgesetze“, Köln, 16.07.2004.

Deutscher Verein, SGB II und Jugendsozialarbeit, Nachrichten des deutschen Vereins für öffentliche und Private Fürsorge (NDV), 11/2005, S. 397-402.

Dorn, Andrea/ Falk, Wilhelm u. a., Ein halbes Jahr SGB II, Nachrichten des deutschen Vereins für öffentliche und Private Fürsorge (NDV), 11/2005, S. 412-417..

Hofmann, Tina/ Struck, Norbert, Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe, 5/2005, S. 237-245.

Kaufhold, Susanne, Grundsicherung für Arbeitssuchende: Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, Dialog Erziehungshilfe 3/2005, S. 6- 15.

Kunkel, Peter-Christian, Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und III nach dem Kick? Zentralblatt für Jugendrecht, (ZfJ) 11/2005 S. 436-440.

Kingreen, Thorsten, Rechtliche Gehalt sozialpolitischer Schlüsselbegriffe: Vom daseinsvorsorgenden und aktivierenden Sozialstaat, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 52/ 2004, S. 7-48).

Schruth, Peter, Zur Leistungskongruenz zwischen SGB III und § 13 SGB VIII, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), 6/2005, S. 223-232.

Netzwerkstrukturen und Kooperationsbeziehungen von Akteuren bei der Arbeit mit den U-25-Jährigen

Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der ARGE in der Stadt Halle

SYLVIA TEMPEL

Geschäftsführerin der ARGE GmbH Halle/Saale

Vorbemerkungen

Halle ist eine Großstadt in Sachsen-Anhalt mit zurzeit 235.000 Einwohnern. Die Zahl hat sich in den letzten Jahren erheblich reduziert. In der ursprünglichen Annahme des Bundesministeriums sollten 17.000 Bedarfsgemeinschaften von uns betreut werden. Begonnen haben wir mit 19.000, inzwischen sind wir bei fast 24.000 Bedarfsgemeinschaften angekommen. Das führt auch dazu, dass wir von der ersten Sollaufstellung von 298 Mitarbeitern auf mittlerweile über 400 Mitarbeiter angewachsen sind und dabei den Schlüssel im Bereich der über 25-Jährigen noch längst nicht erreicht haben. Im Bereich der unter 25-Jährigen haben wir jedoch fast den Schlüssel 1:75 erreicht.

Insgesamt bewegen sich acht Teams im Bereich Markt und Integration. Davon sind 98 Mitarbeiter als persönliche Ansprechpartner (PAP) eingesetzt und 24 davon für die Betreuung der Jugendlichen. Wir haben 24 Fallmanager (FM), davon betreuen 12 die Jugendlichen.

Über 40.000 Einwohner leben von der Leistung der Arbeitsagentur. Dahinter verbergen sich 31.000 AIG II-Empfänger – Erwerbsfähige – und knapp 10.000 Sozialgeldbezieher. Insgesamt haben wir im letzten Jahr nach einem recht schwierigen Start gute Ergebnisse erreicht. Wir konnten zum Ende des Jahres die Arbeitslosigkeit auf etwa 13.000 reduzieren. Es ist uns gelungen, leider nicht nur durch Integration in den ersten Arbeitsmarkt, die Zahl der arbeitslos gemeldeten Jugendlichen auf 152 zu senken. Davon hat sich gut die Hälfte in Maßnahmen nach § 37 beziehungsweise § 421 SGB II befunden. Wir haben somit erst einmal einen guten Stand erreicht, aber den gilt es zu stabilisieren. Dieser Stand ist dem guten Netzwerk zu verdanken, das wir in Halle herstellen konnten.

Problemlagen und Personengruppen für Networking

In einer Großstadt sind alle Problemlagen vorhanden, die sowohl Erwachsene als auch Jugendliche betreffen:

- Arbeitssuche/Arbeitsfähigkeit,
- Alleinerziehende/Kinderbetreuung,
- Analphabeten,
- Wohnprobleme (Mietschuldner, Wohnungs-/ Obdachlose),
- Straffälligkeit (Opfer von Straf-/Gewalttaten, Haftentlassene),
- Sucht,

- Migranten (Sprach-/Integrationsprobleme),
- Hilfebedürftige Familien/ Familienkonflikte,
- Gesundheits-/Krankheitsprobleme, Behinderungen,
- Verschuldung,
- Psychosoziale Problemlagen.

Das Sucht- und Drogenproblem betrifft sehr viele arbeitslose Jugendliche. Ich habe erstmals erlebt, dass in den Toiletten unserer Einrichtung Spritzen und ähnliche Dinge aufgefunden wurden. Das kannten wir aus der Tätigkeit in der Arbeitsagentur nicht.

Der Bereich Migranten ist in Halle nicht so sehr ausgeprägt wie in den Städten der alten Bundesländer, aber wir haben doch einen bemerkenswerten Personenkreis zu betreuen.

Ausgangspunkt und Aufgabe des Netzwerkmanagement

Wir hatten einen Vorteil beim Start unserer Arbeit. Es bestanden bereits Netzwerke in der Stadt, die wir nutzen konnten und weiter nutzen können. Die ARGE setzt sich aus Vertretern der Arbeitsagentur und der Stadt zusammen, deren Netzwerkpartner auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Zunächst haben wir nach funktionierender Kooperation in unterschiedlichen Bereichen und vorhandenen Netzwerkstrukturen recherchiert und unsere Aufgabe bestand darin, neue Netzwerke zu bilden und vorhandene nutzen (zum Beispiel durch Sozialraumanalyse der Stadt Halle).

Analyse und Schritte des Netzwerkmanagements

Wir haben zunächst geklärt, worauf wir besonderen Wert legen, und haben die nächsten Schritte in einer Übersicht zusammengefasst:

- 1. Ein Integrationsschema mit allen Schritten und den beteiligten Akteuren erstellen**
 - Wer macht was – mit welcher Zielsetzung?
- 2. Bestehende Regelungen mit Netzwerkpartnern klären**
 - Gibt es zeitnahe Zugangsmöglichkeiten für die eigene Klientel?
 - Welche Rechte und Pflichten wurden vereinbart?
- 3. Verantwortlichkeiten und Kooperation der Fallbetreuung festlegen**
 - Wer ist Hauptansprechpartner?
 - Wie intensiv ist Kooperation?
- 4. Die eigene Rolle und unterstützende Aktivitäten auf den Einzelfall abstimmen**
 - Was machen FM selbst, was delegieren sie an andere?

5. Informationsfluss im Netzwerk regeln

- Wer benötigt wann welche Informationen, in welcher Form?
- Vereinbarung über EDV-Nutzung vorsehen,
- Datentransfer vereinfachen, Datenschutz bedenken,
- standardisierte, für alle beteiligten Stellen ergiebige Formulare zur Berichterstattung verwenden,
- klären, wann ein ausführlicher Bericht oder Gutachten erforderlich ist.

6. Persönliche Kommunikation im Netzwerk vereinbaren

- Wie oft, mit wem, mit welcher Zielstellung

7. Evaluation und Qualitätsmanagement

- Wer, wie, nach welchen Standards?

Was zeichnet ein gutes Netzwerk aus?

- **Eine hohe Vernetzungsdichte ist eher förderlich.**
- **Vernetzungslücken werden negativ beurteilt.**
- **Andererseits kann ein Zuviel an Netzwerken einen gegenteiligen Effekt erreichen.**
- **Alte Netzwerke können gleichermaßen fördernd, aber auch blockierend für neue Ideen sein.**

Wir haben viele alte Netzwerke genutzt und ausgebaut. Alte Netzwerke können jedoch unter Umständen zu eingeschliffen sein und wirken in diesem Fall blockierend. Das wollten wir weitestgehend vermeiden.

Netzwerkaktivitäten

Regelmäßige Zusammenkünfte sind wichtig, um allen Netzwerkpartnern eine Atmosphäre des Vertrauens zu geben. Das haben wir als Basis für gezielte Netzwerkaktivitäten gesehen, um so die synergetischen Effekte und auch Innovationen zu erzielen.

Zu den Zusammenkünften zählen die Jugendkonferenzen. Unsere erste Jugendkonferenz fand im ersten Quartal des vergangenen Jahres statt. Wir sind erst Ende Februar in die Räume der ARGE gezogen. Diese erste Jugendkonferenz deutete zunächst nicht auf die baldige Herstellung einer Vernetzung. Jeder der Beteiligten dachte sehr egoistisch an das durch die Einrichtung der ARGE zur Verfügung stehende Geld für seine eigenen Belange. Zum Glück hat sich diese Einstellung schnell gewandelt. Die beteiligten Partner haben gemerkt, wie wichtig die Zusammenarbeit ist. Wir planen im Augenblick die diesjährige Jugendkonferenz. Ich denke, wir haben nun eine andere Basis als noch vor einem Jahr. Inzwischen hat sich eine echte Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten entwickelt.

Soziales Netzwerk – Was ist das?

Zunächst muss allen Beteiligten klar sein, was eigentlich ein Netzwerk ist:

„Unter einem sozialen Netzwerk soll ... eine eigenständige *Form der Koordination* von Interaktion verstanden werden, deren Kern die *vertrauensvolle Kooperation* autonomer, aber interdependenter (wechselseitig voneinander abhängiger) Akteure ist, die für einen begrenzten Zeitraum zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des jeweiligen Partners Rücksicht nehmen, weil sie auf diese Weise ihre partikularen Ziele besser realisieren können als durch nicht-koordiniertes Handeln.“¹

Wir haben uns auch damit beschäftigt, welche **Arten von Netzwerken** es gibt:

- **Primäre oder persönliche Netzwerke**
(Familie, Nachbarschaft, Freundeskreis = selbst gewählte Netzwerke)
- **Sekundäre oder gesellschaftliche Netzwerke**
(institutionelle Netzwerke, zum Beispiel Soziale Dienste, Kindergarten, Schule)
- **Tertiäre Netzwerke**
(vermittelnde Funktion zum Beispiel Bürgerinitiativen, Vernetzung von Selbsthilfegruppen, Verbände usw.)

Regeln für gutes Networking

- **Fundamentale Voraussetzung ist Vertrauen.**
- **Nutzung und Förderung der Individualität der Beteiligten, um die Energiepunkte zu erreichen,**
- **„Zwang“ ist schlechter Ratgeber.**
Natürlich sind bestimmte Rahmenbedingungen gegeben, die jeder einhalten muss.
- **Begeisterung schaffen ist der beste Weg zum Erfolg.**
- **„Viele Wege führen nach Rom.“**
Nicht immer ist der eigene Weg der einzig richtige Weg, gemeinsam muss aus den vielen möglichen Wegen der Beste gefunden werden oder es müssen verschiedene Wege genutzt werden, um zum Ziel zu kommen.
- **Probleme gehören auf den Tisch.**
Probleme müssen gemeinsam besprochen und geklärt werden, denn nur so erkennt jeder Beteiligte die Problemlagen der anderen Partner.
- **Netzwerke leben von Menschen und ihren Beziehungen.**
- **Eine gute Kommunikationsstruktur ist erforderlich.**
- **Berichtswesen und Evaluation sorgen für Klarheit.**
- **Learning by doing!**

¹ Weyer 2000, S. 11

Dieser Punkt ist gerade für uns bedeutsam, weil viele Mitarbeiter in den ARGEn neu mit der Aufgabe betraut wurden und kaum auf alte Erfahrungen und auf „Gelerntes“ zurückgreifen konnten.

Aufbau des Netzwerkes der ARGE Halle (Abbildung 1)

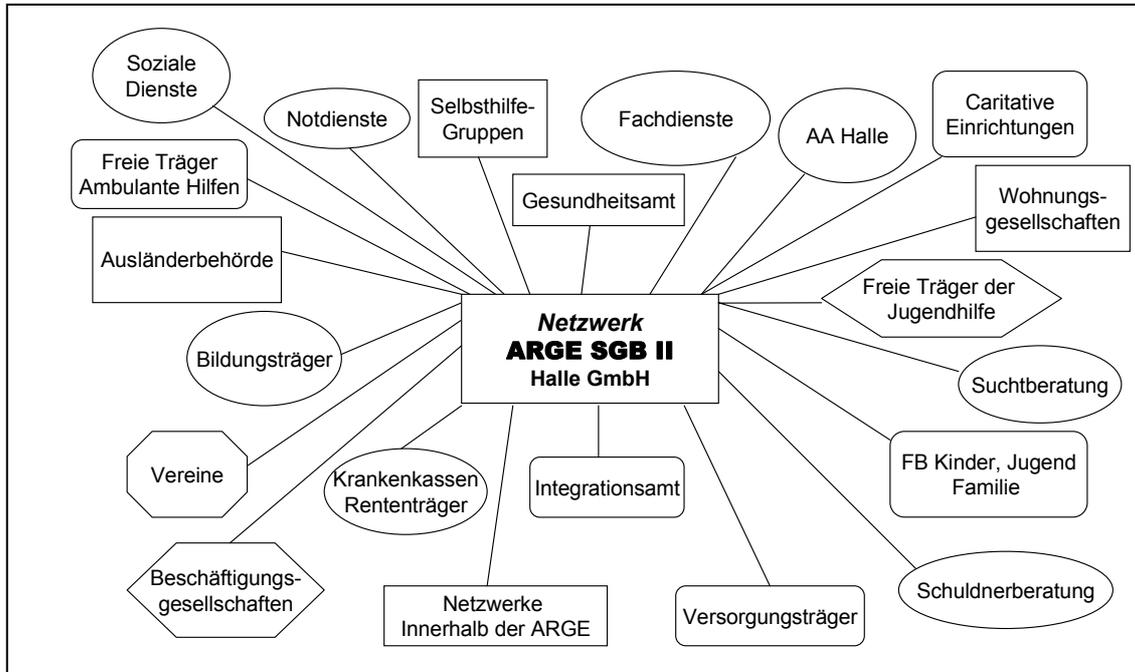


Abbildung 1

© Sylvia Tempel, ARGE GmbH Halle

In dieser Form existiert das Netzwerk im Moment. Alle hier aufgeführten Partner betreffen den Bereich der Jugendlichen.

Träger der Netzwerke

Die Träger der Netzwerke (**Abbildung 2**) sind intern zunächst in der ARGE die qualifizierte Leistungsbearbeitung, die Unterstützungsfunktion im Hintergrund. Um Notfälle zu bearbeiten, ist im Team immer ein Notfall-Ansprechpartner eingesetzt, der dafür sorgt, dass durch determinierte Beratung kein Fall übersehen wird und parallel dazu die Leistungsgewährung gesichert ist, was den Jugendlichen erst einmal relativ angstfrei werden lässt.

In der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit nutzen wir gemeinsam den Arbeitgeber-Service. Wir haben eine Bürogemeinschaft gebildet und beraten im Prinzip gemeinsam die Arbeitgeber. Wir nutzen die Schnittstelle Reha-Team und müssen die Selbstinformationseinrichtung (SIE) nutzen. Eine eigene Informationseinrichtung wäre mir lieber, das war jedoch wegen technischer Probleme nicht möglich.

Eine wichtige Rolle spielt die Berufsberatung. Obwohl ich aus der Agentur weiß, welche Aufgaben die Berufsberatung hat, ist noch nicht hundertprozentig erkannt worden, was dort tatsächlich geleistet werden muss.

Ein Beispiel dafür: Viele Jugendliche, die zu uns kommen, haben weder eine Berufsausbildung noch einen Schulabschluss. In der Statistik der Berufsberatung sind alle Bewerber versorgt. Alle, die eine Ausbildung haben wollen, befinden sich laut der Statistik in Ausbildung. Wenn man das hinterfragt, wird erklärt, dass in der Berufsberatung nur mit Bewerbern gearbeitet wird. Offensichtlich kann relativ eigenständig der Begriff „Bewerber“ definiert werden, was dazu geführt hat, dass unsere Jugendlichen, die ohne Ausbildung sind, gar nicht als Bewerber ausgeschrieben wurden. Somit hatte die Agentur eine gute Bilanz und die Jugendlichen saßen bei uns in der ARGE – ohne Abschluss beziehungsweise ohne Ausbildung. Dazu ist meines Erachtens die Politik gefragt, um diese Schnittstelle zur Berufsberatung zu schließen.

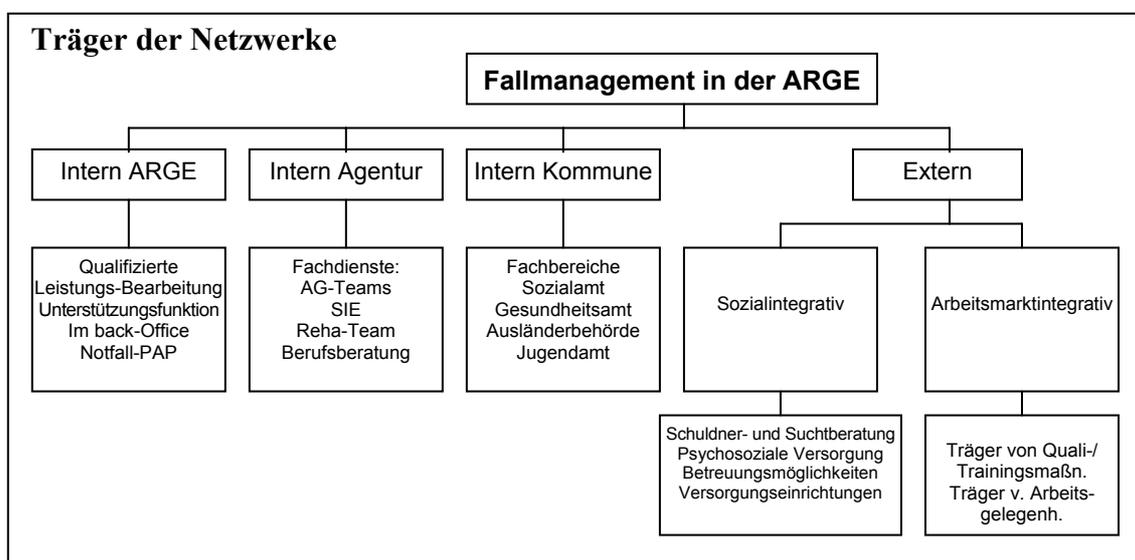


Abbildung 2

© Sylvia Tempel, ARGE GmbH Halle

Ein weiterer Träger ist die Kommune. Mit dem Sozialamt haben wir die Schnittstelle zum SGB XII, diese ist bei uns relativ unproblematisch. Es war bisher nicht ein einziges Mal nötig, die Einigungsstelle anzuhören, wir haben uns immer untereinander in Bezug auf die Frage der Erwerbsfähigkeit oder Nicht-Erwerbsfähigkeit eines Jugendlichen einigen können.

Externer Träger ist zum einen der Bereich, der sich in Richtung Sozialintegration bewegt, wie die Beratungsstellen Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Versorgung, Betreuungsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen, zum anderen der Bereich einer weiten Trägerlandschaft, der sich mit der Arbeitsmarktintegration beschäftigt. Dieser wurde zum großen Teil von der Arbeitsagentur, aber auch von der Kommune abgedeckt. Dort sind viele Träger, die im sozialen Bereich tätig sind, in die Durchführung von Trainings-, Qualifizierungsmaßnahmen und als Träger von Arbeitsgelegenheiten eingestiegen.

Herr Dr. Fogt hatte sich in seinem Vortrag dahin gehend geäußert, dass Qualifizierung vor Beschäftigung Vorrang hat. Wir haben versucht, einen Weg zu finden, der beides in sich vereint. Wir haben an die Arbeitsgelegenheiten einen sehr hohen Anspruch in Bezug auf den Teil der Qualifizierung gestellt, so dass wir insbesondere im Jugendbereich kaum eine Maßnahme vermitteln, in der der Jugendliche lediglich beschäftigt wird. In den Maßnahmen ist in der Regel ein sehr hoher Anteil an Qualifizierung enthalten. Unter anderem wurde dies dazu genutzt, um etliche Jugendliche zum Hauptschulabschluss zu führen. Einige sind sogar zurzeit kurz vor der Prüfung zum Realschulabschluss. Das war zunächst nicht zu erwarten. Es waren viele Jugendliche dabei, die offensichtlich aus verschiedenen Gründen ihre erste Chance in der Schule nicht genutzt hatten und nun den Willen entwickelt haben, einen ordentlichen Schulabschluss zu erreichen.

In den Arbeitsgelegenheiten besteht außerdem ein hoher Anteil von Teilqualifizierungen. Dort haben wir in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern oder der IHK Jugendliche befähigt, bei einer Aufnahme in ein Ausbildungsverhältnis bereits über anerkannte Teilqualifizierungen zu verfügen. Dazu gibt es im Land Sachsen-Anhalt ein Modellprojekt, das diese Entwicklung unterstützt und das vom Land kofinanziert wird. Das hat auch dazu beigetragen, die Jugendlichen zu motivieren und auch relativ gut zu integrieren. Die beste Voraussetzung ist natürlich dieser Abschluss, um dann einen weiteren Schritt zu wagen. Es kann tatsächlich nicht Sinn der Sache sein, Jugendliche ohne Abschluss ihr Leben lang als Helfer irgendwo bundesweit zu vermitteln. Dieses Ziel hatten wir vorher einmal in der Agentur für Arbeit. Aber wir müssen sehen, dass wir den Part Qualifizierung insbesondere für die Jugendlichen stark vorantreiben. In diesem Jahr haben wir diese Personengruppe über die über 25-Jährigen hinaus bis 30 Jahre ausgeweitet. Diesen jungen Menschen wollen wir auch Umschulungsmaßnahmen anbieten, weil es in diesem Personenkreis ebenfalls einen großen Teil ohne Abschluss gibt.

Netzwerkpartner

Unsere Netzwerkpartner sind:

1. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle

- Jugendgerichtshilfe,
- Streetwork/ Mobile Jugendarbeit,
- Jugendberufshilfe,
- Wirtschaftliche Jugendhilfe/Unterhalt,
- Pflegekinderdienst/Adoptionswesen,
- Allgemeine soziale Dienste.

Bei unserem Partner Jugendamt, insbesondere im Bereich Jugendgerichtshilfe und Mobile Jugendarbeit, werden Jugendliche gewonnen dafür, dass sie zu uns kommen und sich bei der Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt beraten und unterstützen lassen. Von selbst tun sie das oft nicht. Die Sozialarbeiter ermuntern sie, unsere Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Das gilt selbstverständlich auch für die Jugendberufshilfe. Daran sind wir als Mitglied im Jugendhilfeausschuss beteiligt. Von Anfang an hatten wir eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Unter-

haltsvorauszahlung, insbesondere im Bereich U 25, aber auch mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, mit dem wir gemeinsam über besondere Notfälle entscheiden, nachdem dies von dem persönlichen Ansprechpartner beziehungsweise Fallmanagern in der ARGE veranlasst wurde.

2. Fachbereich Soziales der Stadt Halle, Ressort: Hilfe in besonderen Lebenslagen

- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),
- Hilfe für Migranten,
- Obdachlosenbetreuung,
- Wohngeldstelle,
- Wohnhilfe.

Wir betreuen unter anderem ALG-II-Bezieher, die ohne festen Wohnsitz sind. Im Moment erfolgt die Auszahlung der Leistung über die Kommune. Zum 1. April 2006 streben wir an, einen Träger zu beauftragen, der nicht nur die reine Auszahlung gewährleistet, sondern durch Arbeitsgelegenheiten im niedrighschwelligem Bereich versucht, eine Integration und Beschäftigung zu erreichen. Ähnliche Projekte laufen auch unter anderem in Magdeburg. Dort haben wir uns dieses Modell angesehen und es in der Realisierung für gut befunden. Damit verhilft man doch dem einen oder anderen zu einer Wohnung und zu einem mehr oder weniger „normalen“ Leben.

3. Fachbereich Unterhaltssicherung und Schuldnerberatung

- Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Stadt Halle – Sozialamt
- Weitere Beratungsstellen:

Humanistischer Regionalverband Halle-Saalkreis e.V. Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Verein „Courage“ e.V., Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. Schuldner- und Insolvenzberatung.

4. Beschäftigungsgesellschaften

zum Beispiel Eigenbetrieb der Stadt Halle.

5. Bildungsträger

zum Beispiel FAA Bildungsgesellschaft, IHK, Deutsche Angestellten-Akademie, Verkehrsinstitut Reimertshofer, Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt, Bildungs- und Beratungsinstitut, TÜV, Euro-Schulen (ESO).

6. Wohnungsgesellschaften

zum Beispiel HWG, EWG, Frohe Zukunft.

Hier haben wir insbesondere in den ersten Monaten, als einige Mietsachen aufgelaufen waren, versucht, vernünftige Lösungen zu finden, und haben mit den Wohnungsgesellschaften der Stadt Halle Vereinbarungen getroffen, um künftig zu vermeiden, dass Mietschulden und damit Wohnungslosigkeit entstehen.

7. Krankenkassen

zum Beispiel AOK, BARMER, BKK, IKK, KKH

8. Rententräger
zum Beispiel LVA, BfA, Knappschaften.

9. Versorgungsträger
Strom-, Wasser-, Gasversorger.

10. Möbel- und Kleiderkammern
AWO, Evangelische Stadtmission, „Soziales Möbelhaus“ Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“, DRK.

Unterstützt durch die Stadt und auch durch uns als ARGE sind verschiedene Möbel- und Kleiderkammern über die verschiedenen Träger Möbel- und Kleiderkammern in Arbeitsgelegenheiten eingerichtet worden.

11. Notdienste
zum Beispiel Frauenschutzwohnung/-beratung, Hallesche Tafel, Telefonseelsorge

12. Selbsthilfegruppen
zum Beispiel Angehörigenverband, Anonyme Alkoholiker, AIDS Hilfe e.V., psychisch Kranke

13. Netzwerkpartner Sozialer Dienst

- Allgemeiner Sozialer Dienst,
- Psychosoziale Fachdienste,
- Sozialer Dienst der Justiz,
- Seniorenberatungsstelle,
- Örtliche Betreuungsbehörde.

Der Soziale Dienst der Justiz hatte sich als erster bei uns gemeldet und mit diesem konnten wir die ersten Konzepte der Zusammenarbeit entwickeln. Die Fallmanager unseres Bereiches haben sich vor Ort über die Aufgaben der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes angesehen und zwei Wochen später sind diese zu uns in die ARGE gekommen, um sich über unsere Tätigkeit zu informieren. Es wurden die jeweiligen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit festgelegt. Kurze Wege innerhalb der Netzwerke wirken sich sehr positiv auf die Kooperation und damit auf die Hilfe für die Betroffenen aus.

14. Beratungsstellen zu Hartz IV in Halle

- ESO Halle gGmbH,
- FAA Gesellschaft für Arbeit und Lernen mbH,
- Verein zur beruflichen Förderung von Frauen (VbFF) e.V.,
- Jugendwerkstätten Bauhof,
- Kommunikationszentrum für Arbeitslose,
- DPWV LV Sachsen-Anhalt e.V.,
- AWO.

15. Polizeibehörden der Stadt Halle

Polizeireviere: Mitte,
Nord,
Heide-Nord,
Süd,
City Wache,
Halle-Neustadt /Kontaktbeamter.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist wichtig, weil wir (leider) relativ viele gemeinsame „Klienten“ haben. Diese Zusammenarbeit funktioniert sehr gut.

16. Ärztliche/ Psychologische Dienste

- Psychologischer Dienst der Agentur für Arbeit Halle,
- Schulpsychologen,
- Ärztlicher Dienst der Agentur für Arbeit Halle,
- Sozialmedizinischer Dienst,
- Sozialpsychiatrischer Dienst,
- Gesundheitsamt,
- Krankenkassen, Rententräger usw.,
- Einigungsstelle,
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sich mit Bewerbern, die psychische Einschränkungen haben. Wir sind Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft, um dort relativ eng in die Entscheidungen eingebunden zu sein.

17. Suchtberatungsstellen

- Suchtberatungsstelle der Evangelischen Stadtmission Halle e. V.,
- DROBS Halle (Jugend- und Drogenberatungsstelle, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband),
- Suchtberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt der AWO-Erziehungshilfe Halle gGmbH,
- Tagesstätte für wesentlich seelisch Behinderte infolge Sucht (Volkssolidarität).

18. Freie Träger / ambulante Hilfen

- Arbeiterwohlfahrt (AWO),
- DROBS,
- Stadtmission,
- Stadtinsel e.V.,
- Rückenwind e.V.,
- Resozialisierungsprojekt (ASB),
- S.C.H.I.R.M. Projekt (über Jugendhilfe),
- Jugendwerkstätten.

Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der ARGE Landkreis Goslar

HANS-RUDOLF SEGGER

*Kreisrat, Dezernent mit den Aufgabenschwerpunkten: Soziales und Jugend / Bildung,
Kultur und Sport / Personal, Organisation, Finanzen beim Landkreis Goslar*

Vorbemerkungen

Vernetzung ist ein Begriff, der sich durch diese Tagung zieht. Der Landkreis Goslar liegt mitten im Netz der zukünftigen Metropol-Region Hannover – Braunschweig – Göttingen. Ich selbst bin in der Arbeit mit U-25-Jährigen vernetzt. Ich habe damit zu tun gehabt, als ich mehrere Jahre bei der Bundesanstalt für Arbeit als Psychologe tätig und dort unter anderem mit der individuellen Berufswegplanung für junge Menschen befasst war, aber auch mit institutioneller Berufshilfe, wenn es darum ging, bestimmte Maßnahmen zu entwickeln. U-25-Jährige waren Zielgruppe meiner Arbeit als Jugendamtsleiter in Braunschweig. Weiterhin habe ich mit ihr nun als Dezernent im Rahmen eines etwas größeren Aufgabenbereiches zu tun, der unter anderem Schule, den Sozial- und Jugendbereich insgesamt und die Umsetzung des SGB II umfasst.

1. Gegebenheiten der ARGE im Landkreis Goslar

Wir haben uns im Landkreis Goslar bereits im Jahr 2002 intensiv mit der Frage beschäftigt, wie wir zukünftig die Zusammenarbeit mit jungen Menschen organisieren. Die damalige Landesregierung in Niedersachsen hatte überlegt, im Vorgriff auf die seit mehreren Jahren in der Diskussion stehende Zusammenlegung der beiden Leistungsbereiche gemeinsame Anlaufstellen insbesondere für den Bereich der jungen Menschen zu schaffen. Diese Überlegung einer gemeinsamen Anlaufstelle ist leider nicht realisiert worden, weil es dazu innerhalb der Agentur für Arbeit in dem großen Instanzenweg Nürnberg – Hannover – Goslar nicht zu einer zeitgerechten Entscheidung gekommen ist. Der Gesetzgeber hat uns dann mit seiner Zielstellung zur Einrichtung des Arbeitsgemeinschafts-Konzepts überholt. Unser Landkreis hat jedoch eigenständig den Aufbau einer Arbeitsgemeinschaft als Modell forciert. Sie wissen, dass das auf der kommunalen Seite beileibe nicht durchgängig so gewesen ist, auch zwischen den Verbänden der Städte und Landkreise gab es zum Teil unterschiedliche Vorstellungen. Wir waren in Niedersachsen im Bereich der Landkreise eher in einer Minderheitenposition. Wir hielten das Modell für richtig, zwei Institutionen mit ihren jeweiligen Erfahrungen ohne die Dominanz einer Seite zusammen zu bringen. Wir als Kommune wussten sehr gut, in der Agentur für Arbeit Expertinnen und Experten in Fragen der Berufsberatung, der regionalen Arbeitsmarktbedingungen, des Fortbildungsmarktes, der überregionalen Arbeitsvermittlung zu haben. Manchen fällt es schwer einzugestehen, dass andere auf einem Teilgebiet mehr Erfahrungen haben, und man meint, alles selbst am besten zu können. Wir haben erkannt, dass wir mit Partnern zusammenarbeiten können, die in diesem Bereich mehr Ausgangswissen haben als wir, die als kommunale Vertreter in der Sozial- und Jugendhilfe arbeiten. Wir wollten uns jedoch auch selbstbewusst in eine solche Arbeitsgemeinschaft einbringen, da wir die vorhandenen Strukturen im Bereich der sozialen Dienstleistungsangebote besser vertreten und gestalten können. Deshalb war die

frühe Festlegung auf eine kooperative Lösung ein *gewolltes* Modell. Sie hat in zweiter Konsequenz bedeutet, dass wir uns als Landkreis nicht auf den Teil der Bearbeitung der Kosten der Unterkunft zurückziehen wollten. Wir wollten auf Augenhöhe arbeiten und von der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der ARGE tätig sind, relativ paritätisch vertreten sein. Das ist auch in den Verträgen so festgelegt worden.

Wir haben uns in der Bildung der ARGE sehr früh darauf orientiert, dass diese eine möglichst große Selbstständigkeit im Verhältnis zu den Vereinbarungspartnern haben soll. Wir wollen nicht, dass sie ständig am Gängelband einer zentralistischen Bundesbehörde hängt. Wir wollen aber auch nicht, dass sie durch jeden tagespolitischen Eingriff seitens der kommunalen Ebene in ihrer Arbeit gelenkt, gesteuert oder eingeschränkt wird.

Darüber hinaus haben wir trotz der nicht sehr großen Einwohnerzahl im Landkreis eine dezentrale Lösung vor Ort angestrebt (**Abbildung 1**). Wir sind mit fünf Dienststellen im Landkreis vertreten. Wir haben uns eine innere Struktur gegeben, die berücksichtigt, dass Angebote für Jugendliche an allen Stellen angesiedelt sind.

Unsere ARGE-Struktur ist zurzeit in Bewegung. Wir befinden uns mittlerweile in einem Umwandlungsprozess. Wir haben die ARGE zum 1. Januar dieses Jahres unter der Zielvorstellung der größtmöglichen Selbstständigkeit in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt. Wir haben damit auch neue formale Strukturen. Der Lenkungsausschuss, dem ich im Augenblick vorsitze, wird in einen Verwaltungsrat umgewandelt. Wir werden eine Mehrheit in der Trägerversammlung durch die kommunale Seite bekommen. Wir werden weiterhin in Zukunft einen Beschäftigtenvertreter in den Verwaltungsrat aufnehmen.

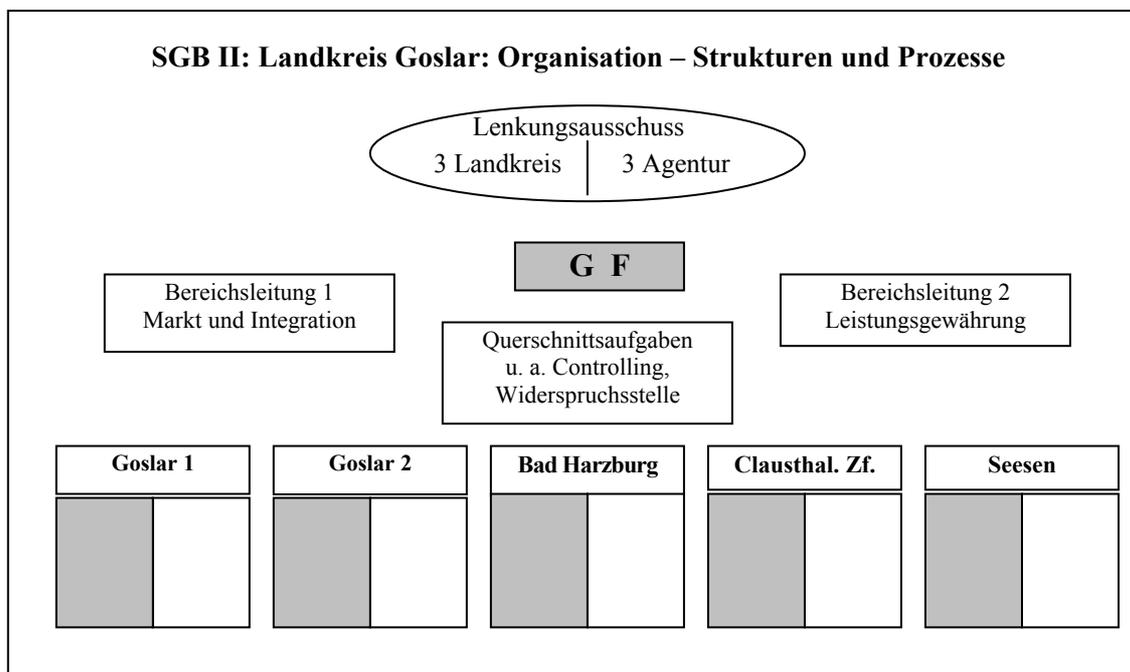


Abbildung 1

© Hans-Rudolf Segger

2. Das aktuelle Integrationsprogramm und die besondere Ausrichtung der Angebote auf den Bereich der „U-25-Jährigen“

Wir gehen davon aus, dass der Lenkungsausschuss einer ARGE im Wesentlichen strategische Vorgaben zu leisten hat. Unsere Vorgabe lautet, dass das Teilsegment der U-25-Jährigen in allen Angebotsformen speziell ausgewiesen werden soll. Auf Grund der gesetzlichen Forderung nach Arbeitsgelegenheiten haben wir mit bestimmten Zielgrößen genau festgelegt, wie viele Arbeitsgelegenheiten, wie viele Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wie viele Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung und ähnliche Dinge mehr für die Personengruppe der U-25-Jährigen in einem Jahr angeboten und durchgeführt werden sollen. Damit sind wir in der Lage, ein Controlling speziell für diese Zielgruppe aufzubauen. Dieses Controlling besteht nicht darin, dass wir nach einem Jahr akribisch nachprüfen, ob dieses oder jenes Ziel nicht erreicht worden ist, und eine peinliche Befragung zur Rechtfertigung durchführen. Wir wollen damit eine regelmäßige Kontrolle haben, wieweit man bestimmte strategische Ziele anpassen muss (**Tabelle Eingliederungstitel 2006 am Ende des Beitrages**).

Wir sind uns beispielsweise inzwischen darüber klar geworden, dass der Stellenwert von Arbeitsgelegenheiten oder Zusatzjobs, den wir im letzten Jahr formuliert haben, für die Zielgruppe der U-25-Jährigen zu groß dimensioniert war. Daher haben wir das in diesem Jahr reduziert. Der Anteil von stärker qualifizierenden Maßnahmen musste demgegenüber von 2005 zu 2006 erhöht werden. Ich glaube, dass solche strategischen Vorgaben eine relativ große Rolle spielen, und sie sollten auch die grundsätzlichen Kooperationsbeziehungen der Akteure prägen.

3. Darstellung der Netzwerkstruktur von Unterstützungsangeboten

Anhand der **Abbildung 2** möchte ich verdeutlichen, von welcher Grundphilosophie der Zusammenarbeit wir ausgehen. Zwei zentrale Handlungsfelder müssen mit der Zielstellung einer optimalen Integration der unter 25-Jährigen und der über 25-Jährigen in Arbeit und Qualifizierung zusammengeführt werden: Der eine Bereich (institutionell) umfasst den Landkreis, die Agentur für Arbeit und die ARGE (Arbeitsgemeinschaft für Berufsförderung), der andere den ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Die beiden Zielgruppen der unter und über 25-Jährigen sollte man nicht immer so klar getrennt voneinander betrachten, denn mit Vollendung des 25. Lebensjahres wandert man sozusagen mit relativ geringer zeitlicher Vorwarnung vom einen in das andere Segment über.

Eine wesentliche Frage von Vernetzungsstrukturen besteht darin, dass eine gute Kooperationsbeziehung innerhalb des einen Feldes – Landkreis – ARGE – Agentur für Arbeit – besteht. Eine Arbeitsgemeinschaft bietet vielleicht manchmal aus kommunaler Sicht Nachteile, weil man sich abstimmen muss und weil sich verschiedene Arbeitskulturen, insbesondere noch im letzten Jahr, fremd gegenüberstanden. Auf der anderen Seite ist eine enge Verzahnung untereinander, der regelmäßige, monatliche Kontakt der Vertreter aus den Leitungsbereichen beider Institutionen im Lenkungsausschuss oder im zukünftigen Verwaltungsrat, ein wesentliches Element, um eine Vernetzung zu realisieren. Wenn man in anderen Bereichen vom Aufbau von Netzen spricht, ist oft eine der ersten Vereinbarungen, dass man sich alle drei Monate einmal trifft und ein gemeinsames Ge-

sprach führt. Eine solche Vereinbarung brauchen wir in unserer Arbeitsgemeinschaft nicht, weil wir Strukturen haben, die die Zusammenarbeit regeln, und weil eine unmittelbare Verklammerung besteht.

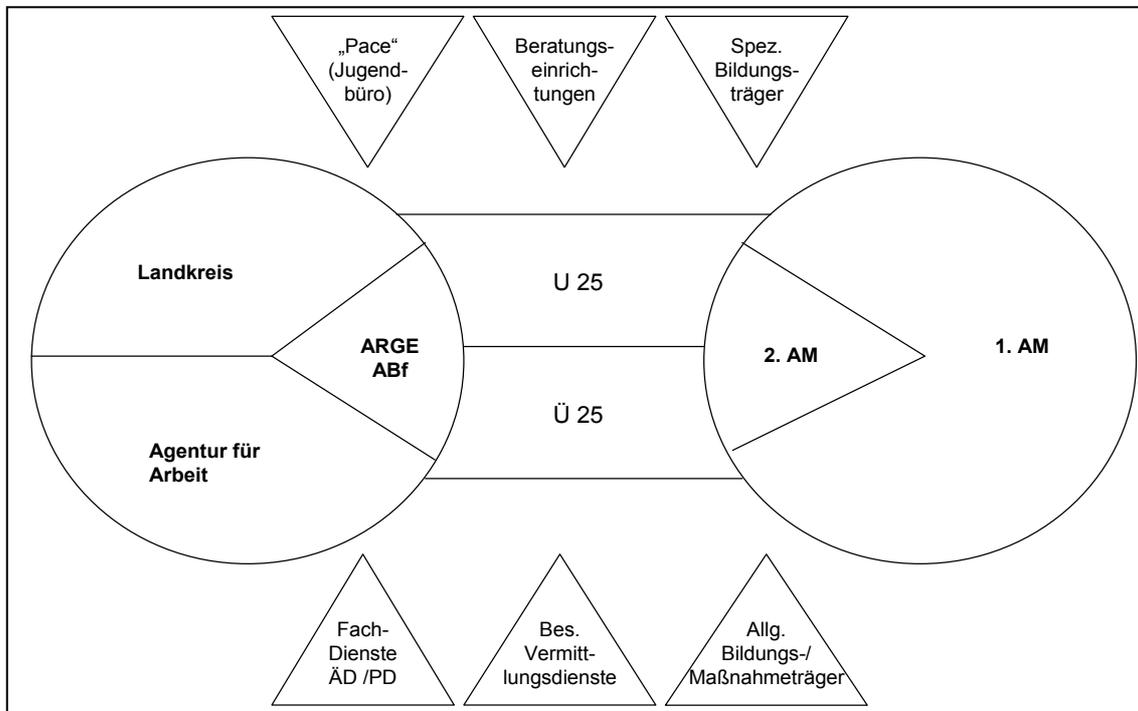


Abbildung 2

© Hans-Rudolf Segger

Es muss uns jedoch gelingen, spezielle Strukturen, die bereits vorher in der Jugendberufshilfe bestanden haben, in die Kooperationsbeziehung einzubringen. In Niedersachsen, konkret auch bei uns vor Ort, besteht ein Angebot mit Namen „Pace“, ein Jugendbüro, das einen ganz zentralen Part für die unter 25-Jährigen einnimmt und nach Absprache zwischen dem persönlichen Ansprechpartner und dem Ratsuchenden in Anspruch genommen werden kann. Dies stellt ein wesentliches Element in unserer Netzwerkstruktur dar.

Natürlich gehören auch die eher kommunal angebotenen und von uns weiterhin finanzierten Angebote der Beratungseinrichtungen, wie Schuldner-, Sucht- und andere Beratungsstellen dazu. Diese sind eng in die Kooperation eingebunden und sie sind für den Ratsuchenden in der Anbindung direkt und ohne Umweg erreichbar.

In die Angebotsstruktur gehören spezielle Bildungsträger, zum Beispiel die Kreisvolkshochschule. Bei uns im Lenkungsausschuss wurde unter anderem die Förderungsfähigkeit von Sprachkursen im Sinne des SGB II kritisch diskutiert. Für mich und nach meiner Interpretation des Gesetzes steht diese völlig außer Frage. Das wurde in der Vergangenheit nicht von allen Beteiligten so gesehen. Es setzte sich jedoch die Erkenntnis durch, dass fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache bei den U-25-Jährigen ein schwerwiegendes Vermittlungsproblem darstellen und dies nicht erst, wenn sie sich der

Altersgrenze 25 Jahre nähern, sondern bereits viel eher. Daher muss man in die allgemeinbildenden Strukturen auch die Volkshochschule und andere Bildungsträger, die Sprachbildung anbieten, einbeziehen. Die Frage der deutschsprachigen Ausbildung hat für bestimmte Zielgruppen eine elementare Bedeutung, auch im Maßnahmenkatalog im Hinblick auf das Schaffen von Voraussetzungen, die man beispielsweise benötigt, um einen Führerschein erwerben zu können. Auch solche instrumentellen Dinge spielen eine Rolle. Wie jeder weiß, kann der Führerschein für einen beruflichen Einstieg eminent wichtig sein.

Auf der anderen Seite gehören zum Netzwerk solche Dienste und Einrichtungen, die strukturell eher bei der Agentur für Arbeit angesiedelt sind und die wir natürlich in die Kooperationsbeziehungen eingliedern müssen: Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst – allerdings wird auch von kommunaler Seite das Gesundheitsamt mit einbezogen –, besondere Vermittlungsdienste und das gesamte Spektrum von Maßnahmen- und Bildungsträgern.

4. Die zentrale Bedeutung der nicht delegierbaren Anbindung an die/den fallverantwortlichen PAP

Ich bin inzwischen auf einen eher vorsichtigen Umgang mit dem Begriff „Netzwerke“ hin sensibilisiert, weil dieser Begriff einerseits positive Konnotationen assoziiert (Netze bieten Sicherheit, es bieten sich viele Verknüpfungspunkte für viele gangbare Wege). Andererseits gibt es Netzwerke, in denen sich Menschen verstricken können, weil nicht mehr klar ist, wie bestimmte Knotenpunkte und bestimmte Arbeitsbeziehungen miteinander zusammenhängen. Daher stellt sich für uns nicht nur die Frage, ob wir ein umfassendes und breit ausgebautes Netzwerk haben, sondern gleichzeitig die Frage nach den Regelwerken und dem Funktionieren der Beziehungen. Bietet das Netzwerk eine klare Struktur? Sie ist zusammen mit klaren Anbindungen und der Transparenz von Wegen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass man mit Netzwerken produktiv arbeiten kann.

Dieses Thema beschäftigt uns häufig in den Diskussionen zwischen dem Lenkungsausschuss und der Geschäftsführung der ARGE. Sie wissen, dass häufig in der Jugendhilfe, aber auch in anderen Bereichen hinterfragt wird, wie stabil die Arbeitsbeziehungen und die Anbindungen sind. Es erscheint mir außerordentlich wichtig, auch bei der Arbeit der neuen Arbeitsgemeinschaften – natürlich ebenso auch der Optionskommunen – die Art von bilateralen Beziehungen zwischen den Ratsuchenden (Kunden, Klienten) und den institutionellen Vertretern, genauer zu durchleuchten.

Es kommt wohl gar nicht so selten vor, dass man mehr als eine Hand braucht, um die Personen aufzuzählen, mit denen ein Ratsuchender zu tun hat. Er kommt in das Dienstgebäude und geht zunächst zum Empfang. In Goslar muss er dann in einen speziellen Eingangsbereich für die SGB II-Kunden. Dort wird er mit der zweiten Person konfrontiert. Als nächste Person trifft er auf eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter, der sich mit den Leistungsangelegenheiten befasst, der Fragen der Anträge klärt und Ähnliches mehr. Dreh- und Angelpunkt ist dann die Begegnung mit dem persönlichen Ansprechpartner. Oft kommt innerhalb der Institution ein Spezialist für bestimmte Fragen hinzu. Viele ARGEN trennen ohnehin persönlichen Ansprechpartner und Fallmana-

ger. Bei uns im Landkreis besteht diese Trennung nicht. Möglicherweise wird der Ratsuchende noch zu verschiedenen Fachdiensten geschickt (Arzt, Psychologischer Dienst usw.) oder zu einer Sozial-Beratungsstelle (Sucht- oder Schuldnerberatung u.a.). Somit sind wir schon bei sieben Personen. Weiter geht es mit Betreuern bei verschiedenen Maßnahmeträgern oder Ansprechpartnern von Bildungsträgern und/oder in betrieblichen Praktika. Damit könnte der oder die Ratsuchende innerhalb von kurzer Zeit mit zehn Ansprechpartnern konfrontiert werden.

Die Entwicklung einer verbindlichen Arbeitsstruktur braucht also eine ganz besondere Aufmerksamkeit. **Abbildung 3 und 4** machen deutlich, dass es eine Vielzahl von Akteuren innerhalb des Netzwerkes gibt: die/der Ratsuchende (Rs) und der/die persönlichen Ansprechpartner/in (pAP) sind bereits als die zentrale Achse der Beziehungen genannt worden. Wir haben möglicherweise eine Sozialberatungsinstitution (SoB), eine Art von Trainingsmaßnahme (Train.), in der Personen tätig sind, eventuell einen Bildungsträger, der den Erwerb eines Führerscheins (FS) anbietet, und ein Praktikum (Prak.).

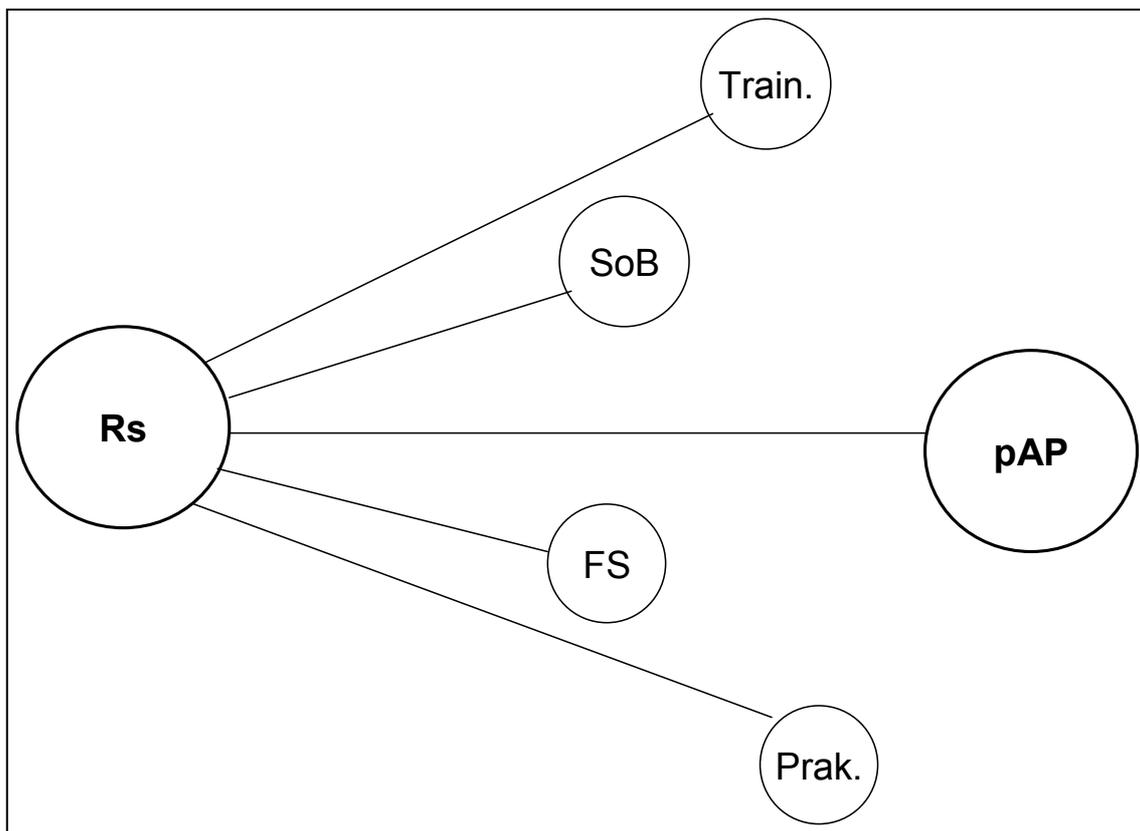


Abbildung 3

© Hans-Rudolf Segger

Es ist von entscheidender Bedeutung, wie die Beziehungen aufgebaut werden. Es gibt meines Erachtens Extremsituationen, wo es eine relativ singuläre Beziehung zwischen den Rat- und Arbeit- und Hilfesuchenden und den PAP und eine Verweisstruktur an jeweils andere gibt. Der PAP schickt den Ratsuchenden jeweils zu anderen Stellen mit

der Auflage, wenn die angegebenen Stellen durchlaufen worden sind, wieder zum PAP zurück zu kommen. Meiner Ansicht besteht eben die Gefahr sich in so einem „Netz“ zu verstricken, weil es unverbindlich werden kann. Es kann immer dann unverbindlich werden, wenn nicht insbesondere bei Problemkonstellationen, die einer engen Führung und einer engen Bindung bedürfen, die Achse Ratsuchender – persönlicher Ansprechpartner in jedem Fall Vorrang behält (**Abbildung 4**). So ist dieser Kontakt auch nach meinem Verständnis im SGB II vorgesehen.

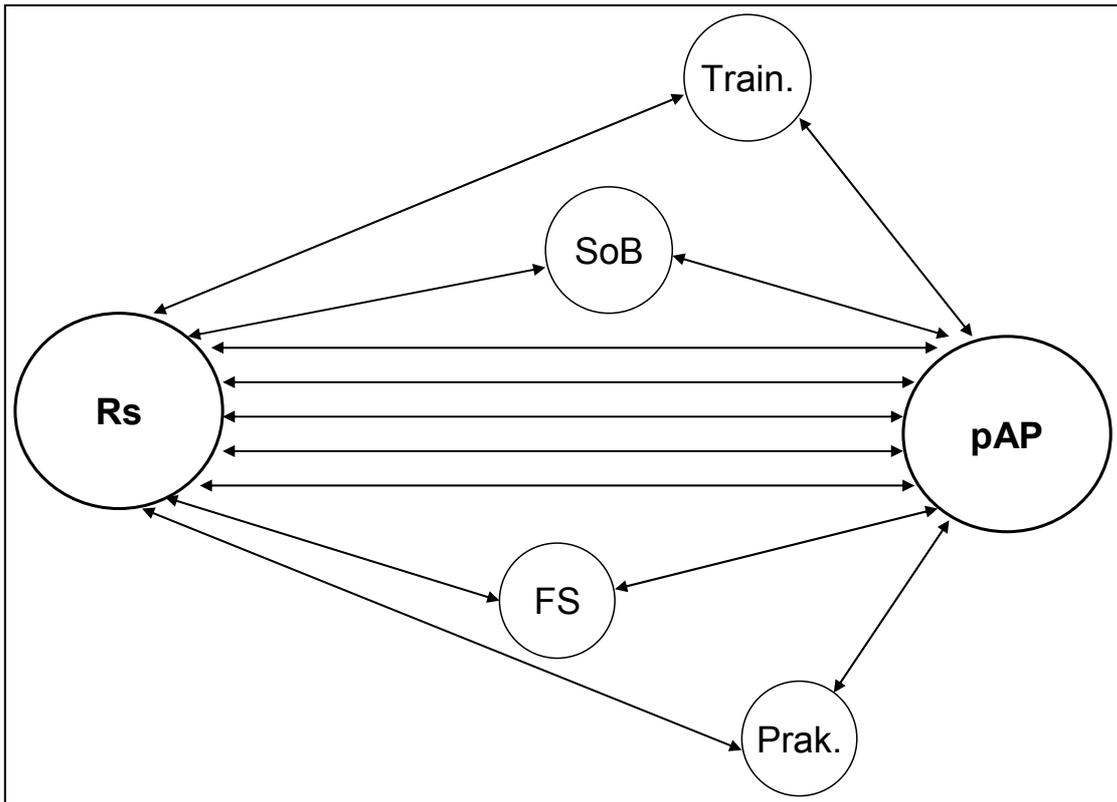


Abbildung 4

© Hans-Rudolf Segger

Dem entspricht auch die Logik des besonderen Betreuungsschlüssels von 1:75. Ich glaube, dass sich hier in der Arbeit insbesondere mit jungen Menschen die Spreu vom Weizen trennt, weil jungen Menschen unter 25 Jahren auch in anderen Bereichen, nicht zuletzt in den Erfahrungen, die sie manchmal in berufsvorbereitenden Maßnahmen machen, häufig die Verbindlichkeit und die klare Anbindung an einzelne Personen fehlt, bei denen Probleme und Kontakte zu anderen Institutionen immer wieder rückgekoppelt werden .

Selbstverständlich kann man Handlungsschemata nicht blindlings auf alle übertragen. Bei allem Verständnis, das ich für Kritik an der Differenzierung habe, die schubladenartig nach Beratungskunden, Vermittlungskunden und Betreuungskunden unterteilt, weiß ich doch, dass man jemanden, der allein auf Grund der Tatsache „Kunde“ der ARGE ist, dass es eine regionale Arbeitsmarktschwäche gibt, nicht ständig an einen „persönlichen

Problemhelfer“ verweisen muss. Jedoch ist mir wichtig in besonderer Weise herauszustellen, dass eine Vernetzung nur dann funktionieren kann, wenn die genannte zentrale Achse zwischen Ratsuchendem und PAP stark ausgestaltet wird, weil ich sonst einzelne junge Menschen relativ hilflos durch ein System schiebe, das sie selbst nicht durchschauen können.

5. Ausblick zur Weiterentwicklung der Handlungs- und Kooperationsmuster

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Frage einer vernünftigen Arbeit mit den Netzwerkstrukturen im Augenblick in vielen Fällen in der täglichen Praxis noch am Anfang steht, weil eine ausgebaute **professionelle Hilfeplanung**, wie sie aus der Jugendhilfe bekannt ist, auf die Arbeit der ARGEn noch nicht voll übertragen werden konnte. Wenn man die personelle Zusammensetzung aus zwei verschiedenen Institutionen mit den Aufstockungen durch die Veränderungen der Bedarfszahlen im letzten Jahr, betrachtet, wenn man außerdem berücksichtigt, dass man auf keine einheitliche Ausbildungsplattform zurückgreifen kann, ist es nicht verwunderlich, dass das Umgehen mit solchen Instrumenten wie Hilfeplanung noch nicht aufgebaut sein kann, weil bestimmte tradierte Formen der Aus- und Fortbildung von Personal das nicht vermitteln. Verhalten kann ich nie lernen, wenn ich mir Vorträge über Verhalten anhöre. Verhalten kann ich nur lernen, indem ich das Verhalten mit Kunden hautnah trainiere. Das konnte in den ARGEn noch nicht so aufgebaut werden, wie es letztlich fachlich geboten ist.

Man kann auch auf einer solchen Veranstaltung wie dieser nicht darüber hinwegsehen, dass es überhaupt nichts nützt, allein mit einer Aktivierungs„orgie“ die unter 25-Jährigen zu überschütten, wenn man nicht gleichzeitig dafür Sorge trägt, dass der erste oder zumindest der zweite Arbeitsmarkt auch ein gewisses Angebot vorhält, in das „die aktivierten U-25-Jährigen“ einsteigen können. Sonst versündigt man sich an diesen Menschen, wenn nur ständig Aktivitäten gefordert werden und diese zum Schluss keine Handlungsbasis finden.

All diese Prozesse sind viel leichter umsetzbar, wenn es zu einer stärkeren **Verselbstständigung der Arbeitsgemeinschaften** kommt. Die Hemmnisse, die aus der zentralistischen Bürokratie der Arbeitsverwaltung herrühren, sind vielfach beschrieben worden. Zugleich sind Eingriffsmöglichkeiten, die zum Teil auch aus dem kommunalen Bereich kommen, nicht selten fast tagesaktuellen Schwankungen unterlegen. Wir haben in Niedersachsen im September Kommunalwahlen. Jeder, der in den Kommunen arbeitet, weiß, dass plötzlich Flüsse scheinbar kurzfristig in eine andere Richtung zu laufen beginnen. Das ist für die Arbeit, wenn man sie an den fachlichen Zielen festmacht, nicht immer positiv. Genauso negativ ist es, wenn ich höre, wir wollen in unserer Arbeitsgemeinschaft etwas umsetzen und die Kolleginnen und Kollegen aus dem Leitungsbereich der ARGE halten das prinzipiell für gut, müssen aber zur Sicherheit erst einmal in der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit nachfragen. Zwei Tage später kommt die Rückmeldung, dass die Regionaldirektion das mit der Zentrale in Nürnberg abstimmen wolle. Drei Monate später hat man noch immer keine Antwort und ist keinen Schritt weiter gekommen. Dies ist für mich ein Zeichen, dass eine solche Einheit nur vernünftig arbeiten kann, wenn sie eine gewisse Selbstständigkeit und eine Budgetverantwortung hat.

Ansonsten haben wir noch erheblichen Entwicklungsbedarf in der **Zusammenarbeit mit dem System Schule**. Niemand kann verleugnen, dass wir angesichts der Problemindikationen bei sehr vielen jungen Menschen recht früh sehen können, welchen beruflichen Weg sie voraussichtlich nehmen werden. Wir tun aber zum Teil so, als beginne mit dem Kontakt zur ARGE eine ganz neue Epoche. Die jungen Menschen müssen einen Antrag stellen und man wird für sie tätig. Aber wenn man präventiv denkt und handelt, muss es bereits jetzt ein verbessertes Netzwerk zwischen der Schule, der beruflichen Vorbereitung, der Jugendhilfe und der Arbeitsagentur geben.

In der Stadt Braunschweig ist schon vor etlichen Jahren eine Analyse darüber durchgeführt worden, wo sich die Hauptschulabgänger beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in das berufsbildende System wiederfinden. Es hat sich herausgestellt, dass dort stets eine große zahlenmäßige Lücke klaffte. Viele Hauptschüler waren sozusagen nicht mehr auffindbar. Ein vernünftiger Übergang ist nur zu schaffen, wenn man den Bereich Schule in die Netzwerkstruktur einbezieht. Daran werden wir noch arbeiten müssen. In anderen Orten wird das ebenso sein. Insofern ist es meines Erachtens eine wichtige Zukunftsaufgabe, diese Lücke noch stärker zu schließen.

Eingliederungstitel 2006 der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigungsförderung					
Förderinstrumente	Jahreskräfte/ -fälle/Eintritte	Aktivierung		Kostenbe- rechnung	Jahreskosten
		Jugendliche	Erwachsene		
Arbeitsgelegenheiten (430 € mtl./Jugendliche)	335 Jahreskräfte	670		335*430*12	1.728.600
Arbeitsgelegenheiten (430 € mtl./Erwachsene)	335 Jahreskräfte		670	335*430*12	1.728.600
Arbeitsgelegenheiten insgesamt:	670 Jahreskräfte	670	670		3.457.200
EGZ = Eingliederungszuschuss (mtl. 650 €)	160 Jahreskräfte		320	160*650*12	1.248.000
EGZ-SB (EGZ f. Schwerbehinderte > mtl. 650 €)	20 Jahreskräfte		40	20*650*12	156.000
EZN = Einstell.zuschuss Neugründung (mtl. 650 €)	20 Jahreskräfte		40	20*650*12	156.000
Vermittlungshilfen an AG insgesamt	200 Jahreskräfte		400		1.560.000
ABM (1.100 € mtl. + 300 €) / Jugendliche	10 Jahreskräfte	20		10*1400*12	168.000
ABM (1.100 € mtl. + 300 €) / Erwachsene	20 Jahreskräfte		40	20*1400*12	336.000
ABM insgesamt	30 Jahreskräfte	20	40		504.000
FbW-Erwachsene (mtl. 695 €)	150 Jahreskräfte	-	260	150*695*12	1.251.000
FbW-Jugendliche (mtl. 695 €)	100 Jahreskräfte	150	-	100*695*12	834.000
FbW insgesamt	250 Jahreskräfte	150	260		2.085.000
TM überbetr. Erwachsene (mtl. 300 €)	300 Eintritte (1Mon.)	-	300	300*300*1	90.000
TM überbetr. Jugendliche (mtl. 300 €)	480 Eintritte (1Mon.)	480	-	480*300*1	144.000
betriebl. TM Erwachsene (mtl. 170 €)	350 Eintritte (1,5Mon.)	-	350	350*170*1,5	89.250
betriebl. TM Jugendliche (mtl. 170 €)	150 Eintritte (1Mon.)	150	-	150*170*1	25.500
Maßnahme nach § 37 SGB III (250 € / Vermittl.)	50 Eintritte		50	50*250	12.500
Arbeitsmarktdienstleistungen insgesamt	1.330 Eintritte	630	700		361.250
VGS = Vermittlungsgutschein (Pauschale = 2000 €)	50 Jahresfälle		50	50*2000	100.000
sonstige Vermittlungshilfen für AN			50		100.000
UBV = Unterstützung der Beratung und Vermittlung					300.000
*Bewerbungskosten (jährlich 260 €)					
*Reisekosten					
MOBI = Mobilitätshilfen					250.000
*Übergangsbemittlung (1.000 € Darlehen)					
*Ausrüstungsbeihilfe (260 € Zuschuss)					
*Reisekostenhilfe (bis zu 300 € Zuschuss)					
*Fahrtkostenbeihilfe (nicht für Azubi)					
*Trennkostenbeihilfe (nicht Azubi) mit 260 € für 6 Mon.					
*Umzugskostenbeihilfe (max. 4.500 € Zuschuss)					
Sonstige weitere Leistungen (SWL)	270 Fälle	120	150		300.000
Vermittl.unterstützende Leistungen insgesamt		120	150		850.000
EINSTIEGSGELD gem. § 29 SGB II (bei Selbständigkeit)	100 Fälle		100	100*345*12	414.000
EINSTIEGSGELD gem. § 29 SGB II (bei beitragspflichtiger Beschäftigung)	200 Fälle		200	200*200*12	480.000
Einstiegsgeld insgesamt	300 Jahresfälle		300		894.000
Reha-Umschulung (mtl. 1.500 €)	5 Jahreskräfte		5	5*1500*12	90.000
Reha-FbW (mtl. 695 €)	10 Jahreskräfte		10	10*695*12	83.400
Reha-Ausbildung (mtl. 1.500 €)	5 Jahreskräfte	5	-	5*1500*12	90.000
Probebeschäftigung	5 Jahreskräfte		20	5*1100*12	66.000
Arbeitshilfen	2 Jahresfälle	1	1	Pauschale	30.000
Reha insgesamt	27 Jahreskräfte	6	36		359.400
überbetriebl. Ausbildung (BAE)	30 Eintritte	30	-	30*280*5	42.000
abH = ausbild. begleitende Hilfen (mtl. 145 €)	10 Jahreskräfte	10	-	10*145*12	17.400
421m für Jugendliche (Pauschale 213 € mtl.)	10 Eintritte	10	-	5*213*12	12.780
Integrationsleistungen „PACE“	Pausch.f.150 Fälle	150			151.250
spez. Jugendl.-Leistungen insgesamt	100 Jahreskräfte	200			223.430
		Aktivierung Jugendliche	1796		211 %
		Aktivierung Erwachsene	2606		46 %

Tabelle 1

© Hans-Rudolf Segger

Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der ARGE der Stadt Stuttgart

LUTZ BIEDERMANN

Leiter des Jobcenters „U25“, Stuttgart

Ausgangslage in Stuttgart

Wir haben wie im Landkreis Goslar ganz bewusst einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Stuttgart und der Arbeitsagentur geschlossen. Dieser ist zum 1. Oktober 2004 unterschrieben worden und vereint Partner auf gleicher Augenhöhe. Durch die gesetzliche Änderung hat inzwischen die Stadt Stuttgart das Letztstimmrecht, wenn es einen Dissens gibt. Von Beginn an war aber klar, dass die Agentur und die Stadt das gemeinsam bewältigen wollen. Wir haben in Stuttgart ein dezentrales System, das heißt, 18 Zweigstellen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Davon sind 16 in den Bezirksämtern, jeweils vor Ort angesiedelt, und zwei Sonderdienststellen; diese kümmern sich zum einen zentral um die wohnungslosen Menschen und zum anderen um die unter 25-Jährigen. Diese Zweigstelle mit den persönlichen Ansprechpartnern, die auch zentral für das komplette Stadtgebiet zuständig ist, sitzt im Berufsinformationszentrum. In Stuttgart haben wir keine Trennung zwischen persönlichen Ansprechpartnern und Fallmanagern. Im dritten Geschoss dieser Zweigstelle sitzen die Kollegen der Berufsberatung. Die Schnittstelle zur Berufsberatung ist in Stuttgart unter dem Stichwort „Nicht Systeme machen Menschen, sondern Menschen machen Systeme“ zu betrachten. Es macht manche Dinge einfacher, wenn bereits im Vorfeld Kooperationen bestanden.

Die Geschichte „U25“ in Stuttgart begann bereits im Februar/März 2004, weil die Berufsberatung der Agentur und das Jugendamt der Stadt auch schon in den Jahren zuvor eng kooperiert und gemeinsame Projekte finanziert hatten, zum Beispiel Maßnahmen zum Hauptschulabschluss, Sprachförderung und ähnliches. Als der Aufbau der ARGE in die Diskussion kam, haben wir im März 2004 die Arbeit aufgenommen und sofort eines festgestellt: Dadurch, dass es das SGB II seit dem 1. Januar 2005 gibt, gab es keinen einzigen unversorgten Jugendlichen zusätzlich. Die Jugendlichen waren vorher auch schon da, nur waren sie bei der Berufsberatung der Agentur beziehungsweise im Sozialhilfebezug und daher bei der Agentur nicht bekannt. Aber die Zahl der Jugendlichen, die eine Perspektive suchen, hat sich durch das SGB II nicht verändert. Es sind keine neuen Jugendlichen für uns dazugekommen.

Unser Grundanliegen war und ist, keinen Jugendlichen „verloren gehen“ zu lassen. Ich habe mir schon häufig Gedanken über die „benachteiligten Benachteiligten“ gemacht. An einem Beispiel möchte ich das erläutern: Schüler einer 9. Klasse in einer Hauptschule suchen einen Ausbildungsplatz. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Situation in diesem Bereich in vielen Regionen zum Teil dramatisch ist, selbst in Stuttgart gibt es Hauptschulklassen, in denen von 20 Schülern gerade zwei einen Ausbildungsvertrag haben – und das in einer Region, von der man sagen kann, dass es so viele Ausbildungsplätze wie Bewerber gibt. Viele Bewerber kommen jedoch von außerhalb. Zurück zu meinem Beispiel: In der Klasse sitzt Mäxchen Müller, dessen Vater sehr gut verdient, daher ist Mäxchen Müller kein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft und bezieht

keine SGB II-Leistungen. Neben ihm sitzt Franz Meier, der SGB II-Leistungen bekommt, weil sein Vater arbeitslos ist. Das Füllhorn der Möglichkeiten des SGB II wird über Franz Meier ausgeschüttet, über Mäxchen Müller nicht, weil es ganz bestimmte Voraussetzungen für die Individualförderung gibt. Schaffen wir dadurch nicht ein Ungleichgewicht, in dem Jugendliche nicht die gleichen Chancen auf eine Förderung haben?

Die Zusammenarbeit des Jobcenters „U25“ mit dem Jugendamt und der Agentur für Arbeit

Ausgangspunkt für unsere Arbeit war, dass die Jugendhilfe dort greift, wo das SGB II beziehungsweise das SGB III nicht wirksam werden kann, die Agentur für Arbeit wird nach SGB III tätig, wenn die Voraussetzungen für SGB II-Leistungen nicht gegeben sind, und das Jobcenter ist für die Bezieher von ALG II tätig.

Die Schritte, die wir gegangen sind, waren eigentlich recht einfach. Wir haben die Leitung des Jobcenters, die Leitung des Jugendamtes der Stadt Stuttgart und die Leitung der Agentur für Arbeit, die für die unter 25-Jährigen zuständig ist, an einen Tisch gebracht und ein Papier entworfen, in dem die Aufgabenverteilung genau aufgelistet ist, und regelmäßige Treffen vereinbart. Durch die Unterschrift des Bürgermeisters, des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur sowie des Leiters des Jobcenters unter dieses Papier wurde dokumentiert, dass alle drei Seiten bereit sind, etwas für die unter 25-Jährigen zu tun. Alle Seiten sind darin eingebunden.

Das Jugendamt der Stadt führt einen Hauptschulabschlusskurs mit beruflicher Qualifizierung für Jugendliche durch. Den Theorie teil übernimmt die Volkshochschule, den Praxisteil ein Sozialunternehmen. Die Agentur für Arbeit führt eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme überwiegend für Hauptschüler durch. Träger der Theorie ist die Volkshochschule, Träger der Berufspraxis wieder das Sozialunternehmen. Das Jobcenter führt einen Kurs zum Hauptschulabschluss für ALG II-Empfänger durch und wieder sind die Volkshochschule für die Theorie und das Sozialunternehmen für die Praxis zuständig. Wir haben also drei gleiche Maßnahmen mit drei verschiedenen Finanziers. Was passiert nun, wenn die Plätze des Jobcenters voll sind und wir eigentlich niemanden zur Maßnahme des Jugendamtes schicken können, weil diese durch das Jugendamt bezahlt wird? Ein Ziel ist nun, die Strukturen dafür zu schaffen, dass man nur eine Maßnahme schafft und jeder bezahlt die Plätze, die er jeweils belegt. Dadurch muss man keinen Jugendlichen wegschicken, weil die Plätze für einen Finanzier ausgebucht sind. Es erspart außerdem einen großen Verwaltungsaufwand für Ausschreibungen usw.

Es gibt eine Menge Schnittstellen zu verschiedenen Partnern, davon nur wenige, die man diskutieren muss, besonders im Hinblick auf rechtliche Fragen. Solange ich kein Recht breche, ist alles erlaubt. Wir befinden uns momentan in einer Phase, in der wir Verschiedenes ausprobieren und auf dessen Wirksamkeit überprüfen.

Auch wir sind im letzten Jahr mit einer geringeren geplanten Anzahl von Bedarfsfällen gestartet und sind nun statt für ursprünglich 1650 für tatsächlich 3300 junge Menschen unter 25 Jahren tätig. In der Zweigstelle U25 sind 52 Mitarbeiter tätig, 28 Planstellen sind persönliche Ansprechpartner (33 Mitarbeiter), 16 Leistungsgewährer und vier Kol-

legen für die Kundensteuerung. Unser Schlüssel beträgt etwa 1:80. Wir hatten zum 31.12.2005 noch 800 arbeitslose junge Menschen. Das ist keine so positive Bilanz. Zum Teil kamen die Arbeitshilfeträger nicht mehr nach, Vorstellungsgespräche zu führen und die Formalitäten der Einstellung zu erledigen. Außerdem ist jeder, der sich in einer Arbeitsgelegenheit befindet, zwar statistisch versorgt, aber de facto nach meinem Selbstverständnis noch immer noch arbeitslos.

Im Kooperationsvertrag steht unter anderem, dass es eine klare Rangfolge gibt: Erstes Ziel ist Ausbildung. Es muss alles möglich gemacht werden, damit junge Menschen die Chance bekommen, eine Ausbildung abzuschließen, sei es durch Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft, über assistierte Berufsausbildung oder überbetriebliche Ausbildungen. Wir kooperieren auch mit der IHK und mit der Handwerkskammer.

Wir haben jedoch nicht nur junge Menschen ohne Ausbildung. Die Spannbreite reicht vom Studenten, der gerade sein Studium beendet hat und keine Anstellung findet, bis zum Jugendlichen ohne Schulabschluss, der kaum deutsch sprechen kann. Wir haben viele Migranten und einen großen Anteil an Hauptschülern. Das ist eine Tatsache. Zu uns kommen auch junge Menschen mit einer Ausbildung, die eine Arbeit suchen.

Die dritte Hierarchiestufe ist Qualifizierung und erst ganz zuletzt rangiert die Arbeitsgelegenheit. Spezielle Angebote für die Zielgruppe U 25 sind Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungsmerkmalen. Für diese Gruppe haben wir keine reinen Arbeitsgelegenheiten, die nur der irgendwie gearteten Beschäftigung für sechs Monate dienen. Selbstverständlich kann es im Einzelfall sinnvoll sein, dass jemand erst einmal wieder einen geregelten Tagesablauf erlernen muss und dazu Arbeitsgelegenheiten geeignet erscheinen und zusätzliche Qualifizierungen eine Überforderung darstellen würden. Die Arbeitsgelegenheit kann ein Einstieg sein, um eine Planung zu entwickeln. Das liegt in der Verantwortung des persönlichen Ansprechpartners (PAP) in Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen. Dazu muss ein guter, direkter Kontakt zwischen dem Jugendlichen und dem PAP bestehen und der Jugendliche darf nicht von einer Stelle zur anderen geschickt werden – wie Herr Segger das schon erläutert hat.

Es gibt verschiedene Schnittstellen zum Jugendamt, die Diskussionen der rechtlichen Problematik gibt es auch bei uns. Aber wir versuchen, nach Möglichkeit an einem Tisch zu sitzen und im Sinne des „Kunden“ gemeinsam tätig zu sein und eine optimale Lösung für ihn zu finden. Ursprüngliches Ziel des Gesamtfördersystems „U25“ in Stuttgart war, dass alle Beteiligten in einem Gebäude sitzen: Jugendamt, Berufsberatung und Jobcenter plus eine Stelle für Schuldnerberatung und eine Kontaktstelle zur Drogenberatung. Das Ziel haben wir noch nicht aufgegeben, aber die Realisierung stellt sich als recht schwierig dar. Wir hatten uns vorgestellt: Der Ratsuchende kommt zu uns und es gibt eine Clearingstelle, es wird geschaut, wo die entsprechende Dienstleistung oder Hilfestellung liegt, die dieser junge Mensch braucht.

Die Schnittstelle zur Berufsberatung ist bei uns völlig unproblematisch. Wir haben eine klare Trennung. Alle, die eine Regelschule besuchen, kennen im Normalfall den zuständigen Berufsberater und haben zu diesem den Erstkontakt, auch wenn sie Arbeitslosengeld II bekommen. Berufsberatung ist nach wie vor ein Angebot nach SGB III, das jedem offen steht und keinen ausgrenzt, der ALG II bekommt. Die Berufsberatung vermit-

telt schwerpunktmäßig in Ausbildungsstellen, das Jobcenter nur zum Teil. Das ist mit der Agentur so abgesprochen und schriftlich fixiert. Berufswahl ist meist nicht rational, sondern sehr subjektiv und emotional belegt und durch verschiedene Faktoren bestimmt, das begrenzt natürlich den Einfluss des Berufsberaters. Wenn also der Berater alles versucht hat, wird der „Kunde“ an das Jobcenter übergeben.

Alle, die nicht mehr in einer Regelschule sind und ALG II bekommen, haben als Erstkontakt ihren persönlichen Ansprechpartner. Wir müssen für die Jugendlichen eine klare Trennung vorgeben. Wenn jedoch ein PAP der Meinung ist, der Jugendliche benötigt eine Berufsberatung, schalten wir diese ähnlich wie einen Fachdienst ein. Es gibt einen Fragebogen und der Berufsberater entscheidet, ob es sinnvoll ist, dass der Jugendliche einen Termin zur Beratung bekommt, oder ob er meint, er könne ohnehin in dieser Situation nichts mehr tun, weil der Jugendliche alle Maßnahmen der Agentur bereits absolviert hat oder die Voraussetzungen für die Arbeit der Agentur nicht gegeben sind. Im letzten Fall muss der PAP weitere Schritte mit dem jungen Menschen besprechen.

Wir hatten in Stuttgart bereits vor dem SGB II ein sehr ausdifferenziertes Hilfesystem. Es gibt seit langer Zeit fünf Sozialunternehmen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart und der Agentur für Arbeit Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und niederschwellige Angebote bereit gehalten hatten. Es gibt zum Beispiel ein Programm „Arbeit statt Drogen“. Es gibt außerdem eine Vielfalt an Bildungsträgern. Diese bereits agierenden Institutionen und Personen sind natürlich auch jetzt in unser Kooperationsnetz eingebunden. Es finden regelmäßig Gespräche statt. Wenn solche Systeme schon länger existieren und man sich auch persönlich kennt, ist ein Austausch einfacher und erfolgt über kürzere Wege, selbst wenn die Stadt gar nicht so klein ist.

Projekte für die U-25-Jährigen

Zurzeit bearbeiten wir zwei konkrete Projekte. Eines ist das **Berufliche Qualifikationsnetzwerk BQN**. Das ist ein bundesweites Programm, an dem sich verschiedene Städte beteiligen, dazu gehört auch Stuttgart. Dabei geht es schwerpunktmäßig um Arbeit mit Migranten und um den früheren Ansatz in den Schulen. Wir haben bei unseren Kunden festgestellt, dass wir eine Art Reparaturbetrieb für Dinge sind, die zehn oder zwölf Jahre aus verschiedenen Gründen nicht optimal gelaufen sind. Der 23-Jährige, der keinen Hauptschulabschluss hat und die letzten fünf Jahre nur Misserfolge hatte, den kann man nicht in drei Monaten und mit viel Geld ausbildungsfähig machen, sondern der benötigt einfach Zeit. Da habe ich manches Mal die Befürchtung, dass die Politik uns zu wenig Zeit lässt, weil es zu schnellen Ergebnissen kommen soll. Wenn ein junger Mensch, aus welchen Gründen auch immer, aus dem „normalen“ System herausgefallen ist, kann man es sich nicht so einfach machen, einem Arbeitgeber 10.000 Euro zu zahlen, in der Hoffnung, der würde ihn schon „hinbiegen“. Da ist viel mehr zu tun.

Das zweite Projekt ist ein Sprachkurs, den wir als Jobcenter als Nachfolge des Integrations Sprachkurses finanzieren. Die 650 Stunden des Integrations Sprachkurses reichen nicht aus, wenn jemand relativ neu in Deutschland ist. Wir finanzieren einen Anschlusskurs über acht Monate in modularer Form mit den Trägern von Jugendsprachkursen, der Volkshochschule und den Sozialunternehmen. Das schließt Sprache, berufliche Orientierung und berufliche Vorbereitung ein, im Hinblick auf jugendliche

Migranten, die noch keinen Schulabschluss haben oder nur einen anerkannten, der in Deutschland bei vielen Arbeitgebern nicht so viel wert ist. Dazu laufen im Moment viele Gespräche.

Gefahren sehe ich darin, dass nun viel Geld zur Verfügung steht und dadurch Begehrlichkeiten geweckt werden. Da muss man sehr genau hinschauen, welches Angebot einen jungen Menschen wirklich weiterbringt. Es fehlt im Moment auch noch ein Wirksamkeitscontrolling.

Ich bezeichne das Jobcenter als Unternehmen. Es ist für mich ein Unternehmen im wahrsten Sinne des Wortes. Wir sind jedoch das einzige Unternehmen, das froh ist, wenn es Kunden verliert!

Zum Stand der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und ARGE Leipzig

DR. LUTZ SCHMIDT

Leiter der Abteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung im Jugendamt der Stadt Leipzig

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mein Beitrag beschäftigt sich mit den Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE aus Sicht der Erfahrungen der Stadt Leipzig. In meinem Beitrag soll es also um grundsätzliche Notwendigkeiten und Chancen des Zusammenwirkens beider Institutionen zum Nutzen der jungen Menschen und deren Familien gehen. Über die uns dazu vorliegenden Erfahrungen werde ich im Folgenden berichten.

Nach Bekanntwerden der Hartz-IV-Gesetze entstanden im Bereich der Jugendhilfe erhebliche Verunsicherungen und häufig auch erhebliche fachliche Einwände. Verunsicherungen entstanden zum Beispiel hinsichtlich der neuen Zuständigkeit der Jugendhilfe angesichts der Tatsache, dass die Jugendhilfeleistungen nach § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II als nachrangig anzusehen sind. Häufig sah man darin ein Einsparungspotenzial für die Jugendhilfe durch eine erhoffte Übernahme aller Jugendberufshilfeaktivitäten durch die ARGE. Dank inzwischen erstellter diverser Rechtsgutachten und fachgerechter Klärung dieser Problematik kann nunmehr als unstrittig angesehen werden, dass trotz dieser neuen Nachrangigkeit der Jugendhilfe im Bereich Jugendberufshilfe dennoch deren Zuständigkeit weiterhin gegeben ist, nämlich u. a. dort, wo erhöhter sozialpädagogischer Betreuungsbedarf besteht, sowie bei nicht ALG II-berechtigten, hilfebedürftigen Jugendlichen. In jedem Fall erforderten diese Neuregelungen jedoch, dass eine gegenüber bisheriger Praxis zu vollziehende neue Klärung von Zuständigkeit und möglichem Zusammenwirken der beiden Institutionen für die jeweils notwendigen Jugendberufshilfemaßnahmen vorzunehmen ist.

Fachliche Skepsis bis Ablehnung von Seiten der Jugendhilfe wurde häufig dem mit dem SGB II für die Jugendberufshilfe herbeigeführten Paradigmenwechsel entgegengebracht. Hierbei wird vor allem angezweifelt, dass die Dominanz von Forderungen beziehungsweise Zwang gerade bei benachteiligten Jugendlichen hilfreicher sein soll als das in der Jugendsozialarbeit gepflegte Prinzip von Freiwilligkeit. Des Weiteren wurde und wird kritisch gesehen, dass einerseits zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen ein differenziertes Fallmanagement seitens der ARGE gefordert ist, andererseits die damit betrauten MitarbeiterInnen u.a. nicht über das dafür notwendige sozialpädagogische Handwerkszeug verfügen. In diesem Zusammenhang wird auch die Gefahr gesehen, dass die im Einzelfall bereits laufenden Aktivitäten der Jugendhilfe zur Stabilisierung des einzelnen Jugendlichen oder der Familie bei der Entscheidung des Fallmanagers nicht berücksichtigt und damit zunichte gemacht werden können.

All diese Probleme wurden in den zurückliegenden Monaten mit der Einführung der neuen Arbeitsgesetzgebung bundesweit heiß diskutiert – allen war dabei klar, dass vor allem Handlungsbedarf besteht, oder wie Herr Fülbier anlässlich einer Tagung sagte:

„Der Einmischungsauftrag der Jugendhilfe erhalte mit dem SGB II eine neue Dimension und die Einmischungsstrategie müsse unbedingt weiterentwickelt werden“.

Das heißt für die Jugendhilfe, auf die ARGE zuzugehen, die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von neuen Formen der Zusammenarbeit auszuloten, dazu die nötigen Festlegungen und Vereinbarungen zu treffen und danach konsequent vorzugehen.

Welche Erfahrungen gibt es hierzu in Leipzig?

Aufgrund der anhaltend hohen Jugendarbeitslosigkeit haben seit mehreren Jahren in Leipzig die Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit höchste Förderpriorität. Dennoch gelang es in der zurückliegenden Zeit nicht, das Budget für die Förderung von Jugendberufshilfemaßnahmen maßgeblich zu erhöhen. Das SGB II mit seiner Nachrangigkeitsregelung für § 13 SGB VIII und die neuen (finanziellen) Möglichkeiten durch die ARGE schienen eine Möglichkeit zu bieten, zukünftig die Finanzierung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit über die ARGE sicherzustellen und damit insgesamt zu stabilisieren. Zwar ging diese „finanzielle Hoffnung“ – wie bereits eingangs erwähnt – selbstverständlich nicht auf, die ARGE ist trotz ihrer Vorrangigkeit nicht für alle diesbezüglichen Probleme zuständig, aber dieser finanzielle Aspekt war der Ausgangspunkt für eine erste grundsätzliche Klärung von Zuständigkeit und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE.

Im Ergebnis der dann durchgeführten Beratungen konnte eine gemeinsame Vereinbarung zwischen der Stadt, der ARGE und der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden (**Anlage 1**), die folgende Regelungen beinhaltet:

Im ersten Teil der Vereinbarung wurde bewusst auf die Notwendigkeit der Kontinuität bei den Maßnahmen der Jugendberufshilfe in der Stadt Leipzig verwiesen, das heißt, die gewachsenen Strukturen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen selbstverständlich weiter genutzt und nicht in Frage gestellt werden und dafür sind bei der Stadt und der Arbeitsverwaltung/ARGE entsprechende Grundlagen zu schaffen.

Eine zentrale Rolle im SGB II nehmen die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (Ein-Euro-Jobs) ein, die auch für viele sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte Jugendliche eine potenziell geeignete Fördermöglichkeit darstellen und insofern auch für die Jugendhilfe relevant sind. Für die Durchführung der Ein-Euro-Jobs sind in der Regel Budgets vorgesehen, die nur einen geringen Betreuungs- und Verwaltungsaufwand erlauben. Mit diesem Budgetansatz ist es nicht möglich, ein Beschäftigungsprogramm aufzulegen, bei dem gleichzeitig eine intensive sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Vor allem das Jugendamt war daran interessiert, die über das SGB II möglichen Beschäftigungsmaßnahmen bewusst auch für Jugendliche zu erschließen, die aufgrund ihrer bisherigen Entwicklung eine gezielte sozialpädagogische Hilfe erfahren sollten – und das, wenn möglich, durch „gestandene“ freie Träger bisheriger Jugendberufshilfemaßnahmen aus Leipzig. So vereinbarten wir, dass es mit einzuholender Stellungnahme des Jugendamtes möglich ist, solche Beschäftigungsmaßnahmen zu realisieren, für die bis zu 500 Euro pro Teilnehmer durch die ARGE zur Verfügung gestellt werden. Damit konnten einige Projekte, die vorher gemeinsam durch Jugendamt und Arbeitsamt durchgeführt wurden, nunmehr auf der Grundlage des SGB II

in Kooperation zwischen Jugendamt und ARGE fortgesetzt werden – natürlich mit dem Fokus auf AIG-II-Empfänger und mit der ausschließlichen Zuweisung über die ARGE.

Mit den dabei bisher erzielten Ergebnissen können wir aber noch nicht zufrieden sein, da viele von freien Trägern der Jugendberufshilfe initiiert Beschäftigungsmaßnahmen am Veto der Kammern scheiterten. Hier muss unbedingt ein vernünftiger Weg im Interesse der arbeitslosen jungen Menschen gefunden werden.

Eine weitere Vereinbarung entstand aus der Überlegung, dass die Beratungsangebote nach § 13 SGB VIII auch zur Unterstützung der Arbeit der ARGE genutzt werden können, sofern ein Teil dieser Leistungen bewusst auf die Spezifik von unter 25-jährigen AIG-II-Empfängern ausgerichtet wird und dabei eng mit der ARGE zusammenarbeitet wird. Dies wurde so akzeptiert und vereinbart, dass die vier in Leipzig bestehenden Beratungsstellen nach § 13 SGB VIII zu 49 Prozent von der ARGE und zu 51 Prozent vom Jugendamt finanziert werden, dafür entsprechende Aktivierungshilfen im Auftrag der ARGE für unter 25-Jährige AIG-II-Empfänger übernehmen müssen und einzelfallbezogen mit der ARGE zu kooperieren haben.

In der gemeinsamen Vereinbarung wurde auch die Erwartung an eine enge einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Sozialarbeiter und dem Fallmanager beziehungsweise zuständigen Mitarbeiter der ARGE zum Ausdruck gebracht. Wenn dem Fallmanager bekannt ist, dass der Jugendliche, mit dem er eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will, in einer Jugendhilfemaßnahme ist, so soll die Jugendhilfe selbstverständlich einbezogen werden und im Interesse einer gelingenden Eingliederungsvereinbarung bewusst Beratungsrecht erhalten. Ebenso: Wenn ein Sozialarbeiter einen Jugendlichen begleitet oder in Betreuung hat, von dem er meint, ihm könnte zum Beispiel über gezielte Eingliederungsmöglichkeiten der ARGE nachhaltig geholfen werden, so soll auch für den Sozialarbeiter der entsprechende Zugang zum zuständigen Fallmanager möglich sein. Diese Aspekte sind zwar in dieser ersten Vereinbarung noch sehr allgemein gehalten, inzwischen wurde aber eine zweite Vereinbarung abgeschlossen, um die konkrete Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeitern im ASD und anderen Diensten mit den MitarbeiterInnen der ARGE festzulegen (**Anlage 2**). Diese Festlegungen betreffen zum Beispiel „Die Regelung zur Einschaltung des ASD durch die ARGE zur psychosozialen Betreuung“, die „Einbeziehung des ASD durch die ARGE in bereits vom ASD betreuten Fällen“, „Die Einbeziehung des ASD bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit“. Neben dazu verbindlichen Handlungsanweisungen wurden entsprechende Formblätter beziehungsweise Meldebögen mit entwickelt.

Unsere bisherigen Erfahrungen weisen zwingend auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen unseren Institutionen hin – nicht zuletzt für eine konstruktive Unterstützung der neuen und sehr anspruchsvollen Arbeit der FallmanagerInnen.

Die KollegInnen der ARGE sollen wissen, sie haben in den vielen Mitarbeitern der Jugendhilfe fachkompetente Partner und sie stehen mit ihren neuen Aufgaben nicht allein, sondern sie haben die Fachkollegen, die den betreffenden Jugendlichen sehr gut kennen und ihnen im Bedarfsfall zur Seite stehen. Diese Zusammenarbeit muss natürlich erst einmal wachsen, aber wir sind jetzt dabei, dafür die Grundlagen zu schaffen und das

nicht dem Zufall zu überlassen oder erst lange der Entwicklung hinterher zu schauen, ehe wir den Betroffenen wirksam helfen können.

Ungeachtet der unbedingt notwendig weiter zu entwickelnden Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und ARGE muss sich die Jugendhilfe weiterhin ihrer expliziten Verantwortung entsprechend § 13 SGB VIII bewusst sein und angesichts der durch anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit und Ausbildungsnot geprägten sozialen Situation vieler Jugendlicher ihre spezifischen Maßnahmen zur arbeitsweltbezogenen Jugendhilfe ausbauen und qualifizieren.

Bei aller Skepsis im Hinblick auf die schon bestehenden und vielleicht noch hinzukommenden Schwierigkeiten in der Umsetzung des SGB II und bei allen Befürchtungen, die man haben kann, betrachten wir das Gesetz nunmehr als Herausforderung, aber auch als Chance für die weitere Gestaltung der fachlichen Zusammenarbeit auf einem gesellschaftlich äußerst wichtigen Feld individueller Hilfen. Insofern setzen wir die in Leipzig bereits in der Vergangenheit realisierte gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung nach den neuen gesetzlichen Regelungen mit der ARGE und der Agentur für Arbeit auf gewollt qualitativ höherer Ebene fort.

Anlage 1

Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig, der ARGE und der Arbeitsagentur Leipzig zu Maßnahmen nach dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII

Ziel der Vereinbarung

1. Unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der freien Wohlfahrtspflege zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 17 SGB II) und der Notwendigkeit einer abgestimmten Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe werden auf der Grundlage von § 18 SGB II im Folgenden grundlegende Rahmenbedingungen für freie Träger der Jugendhilfe zur Gestaltung ausgewählter Leistungen der Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwischen den o.g. Beteiligten vereinbart.

Rahmenbedingungen der Leistungsgestaltung von Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

2. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren, die keinen schulischen oder beruflichen Abschluss und keine Arbeit haben und einen erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarf aufweisen, sind unter Nutzung der bisherigen Erfahrungen mit Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII durch freie Träger der Jugendhilfe analoge Leistungsangebote nach SGB II (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand einschließlich Vermittlung von Elementarqualifikation) zu unterbreiten und durch einen Unterzeichner zu unterstützen.
3. Für die Projektausstattung sind Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten zu wählen, wobei die Möglichkeiten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zu nutzen sind.
4. a) Dem höheren sozialpädagogischen Förderbedarf, bezogen auf die unterschiedlichen Problemlagen dieser jungen Menschen, wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Mehraufwandsvariante (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) eine Fallpauschale (Mehraufwand und Trägerkosten) bis 500 Euro pro AN/Monat gewährt werden kann.

b) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind grundsätzlich nur für die Bezieher von Arbeitslosengeld II einzurichten.
Bei ABM beträgt die Regelförderdauer 12 Monate gem. § 267 SGB III, sofern Art und Inhalt der Maßnahme dies erfordern.
Als durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand können 1.100 Euro je Teilnehmer (Zuschüsse zu den Lohnkosten gem. § 264 Abs. 2 SGB III zzgl. Sachkosten gem. § 266 SGB III) angesetzt werden.

5. Für die Beantragung einer erhöhten Fallpauschale bei der Mehraufwandsvariante für junge Menschen nach (4a) ist vorher unter Kalkulation der erforderlichen Kosten die Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen. Die Stellungnahme des Jugendamtes ist bei Antragstellung der ARGE vorzulegen.
6. Der Zugang in derartige Arbeitsgelegenheiten erfolgt ausschließlich über die ARGE nach Abschluss einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung sollen die Fallmanager eng mit den zuständigen Sozialarbeitern des Jugendamtes zusammenwirken.

Förderung von Einrichtungen und Diensten für Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung

7. Zur Verbesserung der Eingliederung in Arbeit von unter 25-Jährigen AIG-II-Empfängern werden die nach § 13 SGB VIII in freier Trägerschaft arbeitenden Jugendberatungsstellen sich konzeptionell speziell auf diesen Personenkreis konzentrieren.
8. Der Zugang zu einer solchen weiterführenden Beratung erfolgt entweder vermittelt über die ARGE oder auf Entscheidung des Leistungsberechtigten.
9. Die finanzielle Förderung solcher Beratungsleistungen ist nur auf der Basis einer Mischfinanzierung möglich (51 % durch das Jugendamt - § 74 SGB VIII, 49 % durch die ARGE - § 16 Abs. 1 SGB II in Vbdg. mit §§ 33 und 241 Abs. 3a SGB II).
Die Antragstellung zur Förderung derartiger Beratungsleistungen erfolgt zunächst beim Jugendamt, danach erfolgen die Abstimmungsgespräche zwischen Jugendamt und ARGE/Agentur für Arbeit.

Einrichtung von Jugendkonferenzen

10. Um die Ressourcen und jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen besser aufeinander abstimmen zu können, wird entsprechend der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.02.2005 und unter Bezugnahme auf den Beschluss der Trägerversammlung der ARGE am 18.03.2005 eine Jugendkonferenz als Gemeinschaftsaufgabe von ARGE, Agentur für Arbeit und Stadtverwaltung zu Beginn des Ausbildungsjahres 2005/2006 stattfinden. Anzustreben ist, aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen, ein ständiges Gremium „Jugendkonferenz“ zu etablieren.

Leipzig, den 7.4.2005

Stadt Leipzig
Beigeordneter für Jugend,
Soziales, Gesundheit und Schule

Herr Jung

Agentur für Arbeit
Direktor

Herr Dr. Neyer

ARGE Leipzig
Geschäftsführer

Herr Dr. Zehr

Anlage 2

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Allgemeinen Sozialdienst(ASD)/ der Jugendsozialarbeit der Stadt Leipzig im Rahmen des SGB II

I. Grundlagen und Ziel der Vereinbarung

Das SGB II unterliegt dem Grundsatz des Förderns. Die Leistungen nach dem SGB II umfassen aus diesem Grund neben der Grundsicherung und den Leistungen nachdem SGB II zur Eingliederung in Arbeit auch weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Hiernach können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu zählen auch die psychosoziale Betreuung.

II. Zusammenarbeit

1. Einschaltung des ASD durch die ARGE zur psychosozialen Betreuung (§ 16, Abs. 2 SGB II)

Sofern psychosoziale Betreuung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist und vom ASD übernommen werden soll, schaltet die ARGE den ASD mit einer Problembeschreibung, die die Erforderlichkeit der psychosozialen Betreuung im Hinblick auf die Eingliederung in das Erwerbsleben begründet und die Zielbeschreibung, die Voraussetzung für die Eingliederung in das Erwerbsleben ist, ein.

Dies erfolgt unter Verwendung des Vordruckes „psychosoziale Betreuung“ (Anlage 1). Als erforderliche Arbeitsgrundlage wird die mit dem Hilfeempfänger geschlossene Eingliederungsvereinbarung ebenfalls mitgereicht, damit der ASD in seiner gemeinsam mit dem Hilfeempfänger die für die psychosoziale Betreuung erforderliche Hilfeplanung auf bereits vereinbarte und ggf. eingesetzte sonstige Leistungen berücksichtigen kann. Erforderlich ist dies auch, um evtl. Doppelhilfen zu vermeiden, da ggf. bereits Schuldnerberatung, Drogenberatung oder andere Dienste und Angebote einbezogen wurden. Die Weitergabe der Eingliederungsvereinbarung wird mit dem Hilfeempfänger in der Vereinbarung entsprechend vereinbart.

Leben mehrere erwerbsfähige Hilfeempfänger in einer Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch bei evtl. differenzierten Problemlagen die psychosoziale Betreuung entsprechend der Arbeitsgrundsätze des ASD hinsichtlich einer ganzheitlichen, systemisch orientierten Betreuung und Beratung auch die anderen Hilfeempfänger umfasst.

2. Einbeziehung des ASD durch die ARGE in bereits vom ASD betreuten Fällen

Stellt sich beim FallmanagerIn der ARGE heraus, dass der ASD bereits bei einem Hilfeempfänger beziehungsweise in einer Bedarfsgemeinschaft tätig ist, erfolgt eine Einbeziehung des ASD. Dies kann telefonisch oder auch schriftlich (auch per Fax) erfolgen. FallmanagerIn und ASD-SozialarbeiterIn stimmen sich ab, ob und wenn ja wie im Interesse des Hilfebedürftigen eine Zusammenarbeit erfolgt. Hierbei kann es sich in Abhängigkeit vom Einzelfall um eine telefonische Abstimmung bis hin zu einer gemeinsamen Fallbesprechung ggf. auch mit dem Hilfeempfänger und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft handeln.

3. Zusammenarbeit zwischen ARGE und Jugendhilfe

3.1 Zur Absicherung (Gewährleistung) einer zielgerichteten und angemessenen Unterstützung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit, arbeiten die MitarbeiterInnen der ARGE in den Fällen, wo durch das Jugendamt Hilfe zur Erziehung oder sozialpädagogische Einzelhilfe gewährt wird, kooperativ und mit den jeweils zuständigen Sozialarbeitern des ASD, der Jugendgerichtshilfe sowie den nach § 13 SGB VIII tätigen Jugendsozialarbeitern zusammen. Verbindliche Regeln der Zusammenarbeit sollen sowohl die Eingliederung in Arbeit, insbesondere der unter 25-Jährigen ohne Berufsabschluss, unterstützen als auch entsprechend SGB VIII dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in ihrer beruflichen Ausbildung und der Eingliederung in die Arbeitswelt, zu unterstützen.

3.2 Stellt die MitarbeiterIn der ARGE innerhalb ihrer Gespräche zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung fest, dass die betroffene Hilfebedürftige aktuell eine der o.g. Leistungen der Jugendhilfe erhält, so wird die jeweils dafür zuständige Sozialarbeiterin der Jugendhilfe über die vorgesehenen Eingliederungsmaßnahmen informiert und alle weiteren Maßnahmen der ARGE unter Berücksichtigung der auf diesen Hilfefall bezogenen Erfahrungen und Hinweise aus dem Bereich der Jugendhilfe festgelegt. Dies bezieht sowohl die SozialarbeiterInnen des ASD, der Jugendgerichtshilfe, der Streetworker des Jugendamtes und der freien Träger sowie die Beratungsstellen gem. § 13 SGB VIII ein. Die jeweils fallzuständige Sozialarbeiterin der Jugendhilfe wird über die Einzelheiten der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung in Kenntnis gesetzt.

3.3 Werden Jugendliche zum Erhalt von Aktivierungshilfen nach § 16 (1) SGB II i.V. m. § 241 (3a) SGB III von der ARGE an die Beratungsstellen nach § 13 SGB VIII verwiesen, so ist dies in der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung enthalten. Diese ist dem Leistungsträger durch den Jugendlichen vorzulegen. Ziel/Inhalt und voraussichtliche Dauer der Maßnahme sind durch den Träger mit der ARGE abzusprechen. Nach Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich der Nachweis über die Aktivitäten an die ARGE per Formblatt (Anlage 4) zu übermitteln. Ggf. ist die weitere Vorgehensweise direkt mit dem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager abzusprechen.

3.3.1 Wird im Zusammenhang mit einer sozialpädagogischen Einzelfallhilfe des Jugendamtes –bezogen auf einen Jugendlichen oder eine Familie- die zusätzliche Möglichkeit des Bedarfs an einer Eingliederungsunterstützung durch die ARGE gesehen so wird davon ausgegangen, dass die zuständige Fallmanagerin der ARGE davon in Kenntnis gesetzt wird und unter Berücksichtigung der auf diesen Hilfefall bezogenen Erfahrungen und Hinweise aus dem Bereich der Jugendhilfe eine angemessene Entscheidung trifft. Hierfür findet die Anlage 3 Verwendung. Die fallzuständige Sozialarbeiterin wird über die Einzelheiten der Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

3.4 Die Entscheidung über zu treffende Entscheidungen zur Eingliederung sowie über dabei im Einzelnen zu vereinbarenden Maßnahmen und Leistungen, obliegen der ARGE. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit von Hilfen und Maßnahmen nach dem SGB VIII, obliegen dem Jugendamt. Die Einbeziehung und Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Erfahrungen und Bedarfe der Jugendhilfe, finden durch beidseitig initiiierbare partnerschaftliche Fallbesprechungen statt.

4. Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit

Kann durch die ARGE bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II) auch nach Einschaltung anderer Fachdienste kein abschließendes Bild über die Zumutbarkeit von Arbeit beziehungsweise einer bestimmten Arbeit gewonnen werden, kann der ASD mit Fragestellung im Hinblick auf § 10 Abs. 1, Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5, sofern es sich bei den Gründen um soziale Fragestellungen handelt, einbezogen werden. Hierzu findet ein gesonderter Vordruck Verwendung (Anlage 2)

5. Einschaltung der ARGE durch den ASD

Ergibt sich für den ASD im Rahmen seiner Beratungs- und Betreuungsarbeit (psychosoziale Betreuung) die Vermittlung eines Hilfeempfängers oder der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Arbeit, eine Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme als erforderliche Hilfe, schaltet der ASD die ARGE ein.

Dies erfolgt für Personen mittels der Anlage 3. Die ARGE prüft in diesen Fällen die Vermittlung in Arbeit oder die Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB III. Der ASD erhält hierzu eine Rückinformation.

Netzwerkstrukturen und Kooperationsbeziehungen von Akteuren bei der Arbeit mit den „U-25-Jährigen“

Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der Optionskommune Landeshauptstadt Wiesbaden

HEINER BRÜLLE

Sozialplaner, Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Grundsatz und Planung, Landeshauptstadt Wiesbaden

Vorbemerkung:

Mir ist wichtig darauf hinzuweisen, dass wir natürlich noch in einer Aufbauphase des SGB II stehen. Leider gibt es nicht wenige Politiker, die glauben, dass mit einem Gesetz bereits die Realität geändert wird. Wir sind vielmehr dabei, auf der Basis gesetzlicher Ziel- und Standardsetzungen Realität zu gestalten, und ich denke, für diese Strecke der Praxisentwicklung hat der Gesetzgeber uns als Optionskommunen, aber auch den AR-GEN sechs Jahre Zeit gegeben.

Ein paar Daten zu Wiesbaden: Wiesbaden hat circa 273.000 Einwohner. Wir haben im Rhein-Main-Gebiet eigentlich einen relativ guten Arbeitsmarkt, der jedoch gespalten ist. Einerseits existiert ein florierender Arbeitsmarkt für qualifizierte Arbeitskräfte und andererseits ein sehr schwach entwickeltes Marktsegment für gering Qualifizierte, Ältere und Personen mit Vermittlungshemmnissen. Im Dezember 2005 betrug die Arbeitslosenquote in Wiesbaden 12 Prozent; circa zwei Drittel dieser Arbeitslosen sind Leistungsberechtigte des SGB II.

Wir haben also in Wiesbaden Probleme, die eigene Bevölkerung mit Arbeitsplätzen zu versorgen, und zwar den Teil der Bevölkerung, der historisch im Produktionsbereich tätig war. Dies sind heute insbesondere Migrantinnen und Migranten. Fast die Hälfte der SGB II-Berechtigten zwischen 15 und 25 Jahren haben einen Migrationshintergrund. Das deutsche Schulsystem entlässt nicht wenige junge Menschen, die nicht im Ansatz über die Kompetenzen verfügen, die der Arbeitsmarkt nachfragt. So benötigt eine kommunale Berufsbildungspolitik den langen Weg kommunaler Bildungs-, Berufsbildungs- und Beschäftigungspolitik, um nachhaltige Arbeitsmarktchancen zu entwickeln und um die erforderlichen Kompetenzen bei den jungen Menschen aufzuschließen beziehungsweise aufzubauen.

Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Aufgaben des zugelassenen kommunalen Trägers des SGB II sind in Wiesbaden in einer Abteilung im Amt für Soziale Arbeit angesiedelt. Das Amt umfasst die Behörden Jugend- und Sozialamt und nun auch die kommunale Trägerschaft des SGB II. Die „besondere Einrichtung“, die der Gesetzgeber vorgesehen hat, ist die Abteilung Grundsicherung für Arbeitsuchende im Amt für Soziale Arbeit (**Abbildung 1**).

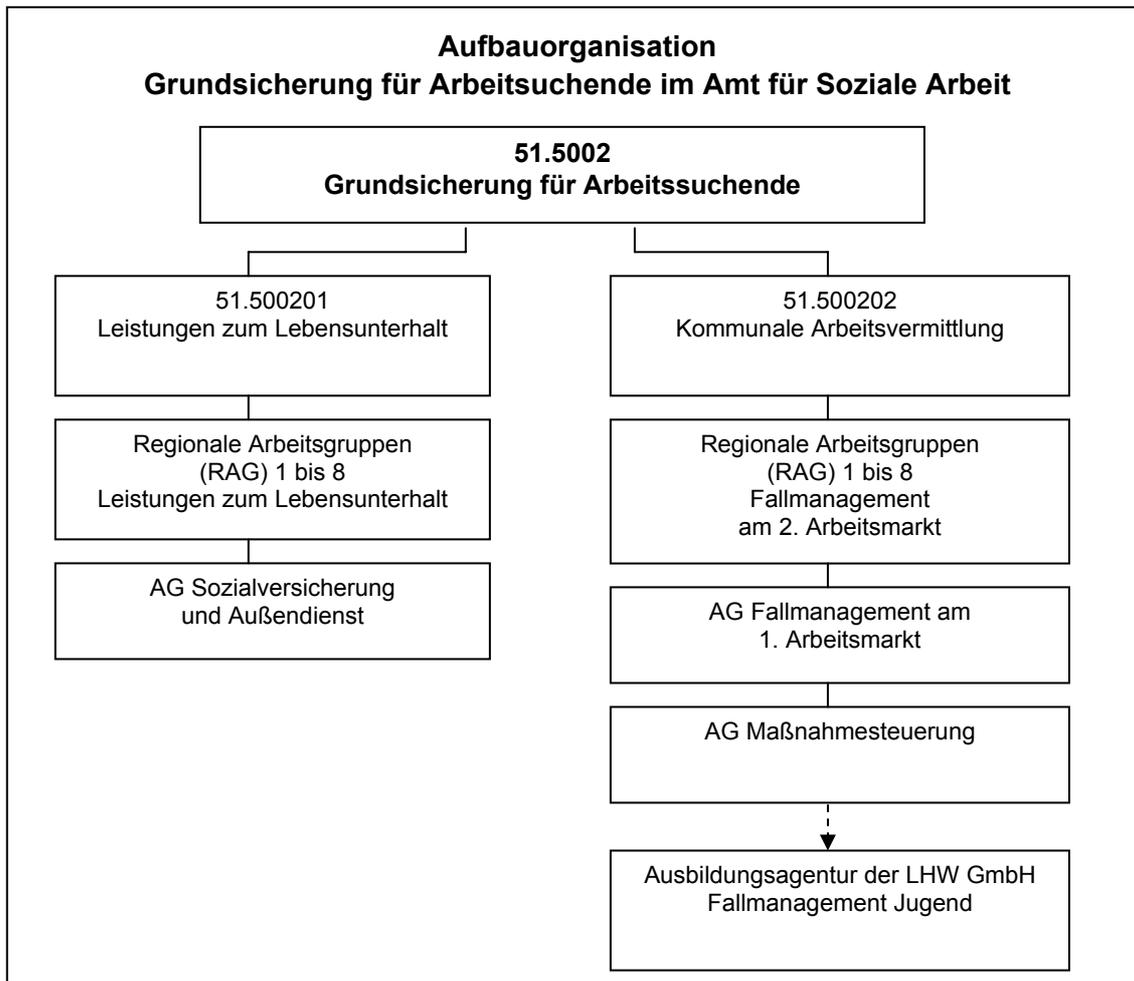


Abbildung 1

© Heiner Brülle, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Die Abteilung gliedert sich in einen regionalisierten Bereich, der die Leistungen zum Lebensunterhalt bearbeitet. Die Zuständigkeit der circa 115 Sachbearbeiter/innen richtet sich nach den Adressen ihrer Kunden. Auf der anderen Seite sind bei der kommunalen Arbeitsvermittlung zurzeit 73 Fallmanager/innen, auch in regionalen Arbeitsgruppen nach der Adresse ihrer Hilfebedürftigen, tätig. Die Arbeitsvermittlung ist unterteilt in die Arbeitsgruppen Fallmanagement am ersten Arbeitsmarkt – für Bewerber, denen nichts fehlt als lediglich der Arbeitsplatz – und in acht regionale Arbeitsgruppen Fallmanagement am zweiten Arbeitsmarkt – für Bewerber, die außer verfügbaren Arbeitsplätzen noch andere Hilfen und Dienste benötigen, um eine ausreichende Beschäftigungsfähigkeit und/oder Arbeitsmarktverfügbarkeit zu erreichen.

Das Fallmanagement für unter 25-Jährige ist ausgegliedert, das heißt, nur die Maßnahmesteuerung und die Maßnahmeplanung für diese Zielgruppe findet in der kommunalen Arbeitsvermittlung statt, sie beauftragt jeweils die Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden GmbH mit dem konkreten Fallmanagement. Die Ausbildungsagentur wurde bereits 1998 als Zusammenschluss von Trägern der Jugendberufshilfe gegründet. Die Stadt Wiesbaden hat seit 1998 mit einem kommunalen Programm „Wege für Berufsbildung für alle“ begonnen, alle Jugendlichen, die lediglich über einen Hauptschulabschluss verfügen, einen Weg in das Berufsbildungssystem oder in Er-

werbsarbeit zu weisen¹. Damit wurden Ziele und Strategien des SGB II etwas vorweggenommen, allerdings ohne einer Überprüfung der materiellen Hilfebedürftigkeit, wie sie jetzt leider das SGB II vorschreibt. Der Ansatzpunkt dieses kommunalen Programms war vielmehr die Bildungsbedürftigkeit. In diesem Programm, welches von 1998 bis 2004 lief, haben die Kommunalpolitiker die finanziellen Erlöse für die Zukunft der jungen Menschen der Stadt ausgegeben, die durch die Konversion der Flächen erzielt werden konnten, die die Amerikaner in den Innenstadtbereichen Wiesbadens frei gemacht haben. Dieses Geld wurde in die Zukunft der Jugendlichen investiert auf der Basis eines parteiübergreifenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. 2004 war das Geld verbraucht und es folgte das SGB II.

Der zweite große fachliche Schwerpunkt der Beschäftigungsförderung ist in Wiesbaden der Ansatz des Case-Managements. Case-Management beinhaltet eine eindeutige personale Zuordnung der Klientel zu einer/einem umfassend zuständigen Fallmanager/in und eine eindeutige systembezogene Koordinierung der Hilfen für diese Klientel durch das Case-Management-System.²

Leistungsprozesse nach dem SGB II

Nach den Vorgaben des SGB II muss zunächst der materielle Hilfebedarf geprüft werden, um eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II festzustellen. Der materielle Hilfebedarf ist gesetzlich so kompliziert definiert, dass wir zunächst die Kompetenz der Sachbearbeitung aus den Leistungen zum Lebensunterhalt benötigen, um den Hilfebedarf festzustellen (**Abbildung 2**). Fachkräfte aus der ehemaligen Sozialhilfe nehmen den Antrag entgegen, prüfen die Erwerbsfähigkeit, schalten in Zweifelsfällen gegebenenfalls das Gesundheitsamt ein, erstellen ein Grob-Profilung zur Arbeitsmarktnähe und erstellen den Bescheid zur entsprechenden Leistungszahlung sowie die Zahlung selbst sicher. In dieser Phase sind sie der persönliche Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes; sie bleiben es in vielen Fällen auch, insbesondere bei einigen über 25-Jährigen, aber auch bei wenigen unter 25-Jährigen, bei denen Fallmanagement im Moment nicht notwendig ist, weil Angebote der Beschäftigungsförderung im Moment nicht hilfreich sind. Dies sind zum Beispiel Personen, die noch die allgemeinbildende Schule besuchen, oder junge Mütter – sehr selten Väter, die beschlossen haben, sich zunächst das erste Jahr um ihr kleines Kind zu kümmern.

Mit dem Grob-Profilung wird der Arbeit suchende Klient an die kommunale Arbeitsvermittlung überwiesen, wenn er/sie über 25 Jahre alt ist oder wenn er/sie eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Alle unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung werden von der Ausbildungsagentur betreut, weil für eine nachhaltige Eingliederung in Erwerbsarbeit in der Regel zunächst Strategien in der Berufsbildung oder eine vollständige Berufsausbildung in den Fokus der Beschäftigungsförderung genommen werden.

¹ Vgl. Brülle, Heiner: Wege zur Berufsbildung für alle – Kommunale Strategien einer aktiven Berufsbildungspolitik für Benachteiligte. In: Weber, Susanne Netzwerkentwicklung in der Jugendberufshilfe. Opladen 2001, S. 101 - 118

² Brülle/Reis: Der sozialpolitische Kontext des Modellprojektes „Sozialagenturen – Hilfe aus einer Hand“. Expertise zum gleichnamigen Modellprojekt des Landes NRW . In MASQT NRW: Sozialagenturen – Hilfe aus einer Hand. Düsseldorf 2002; S. 33 - 61

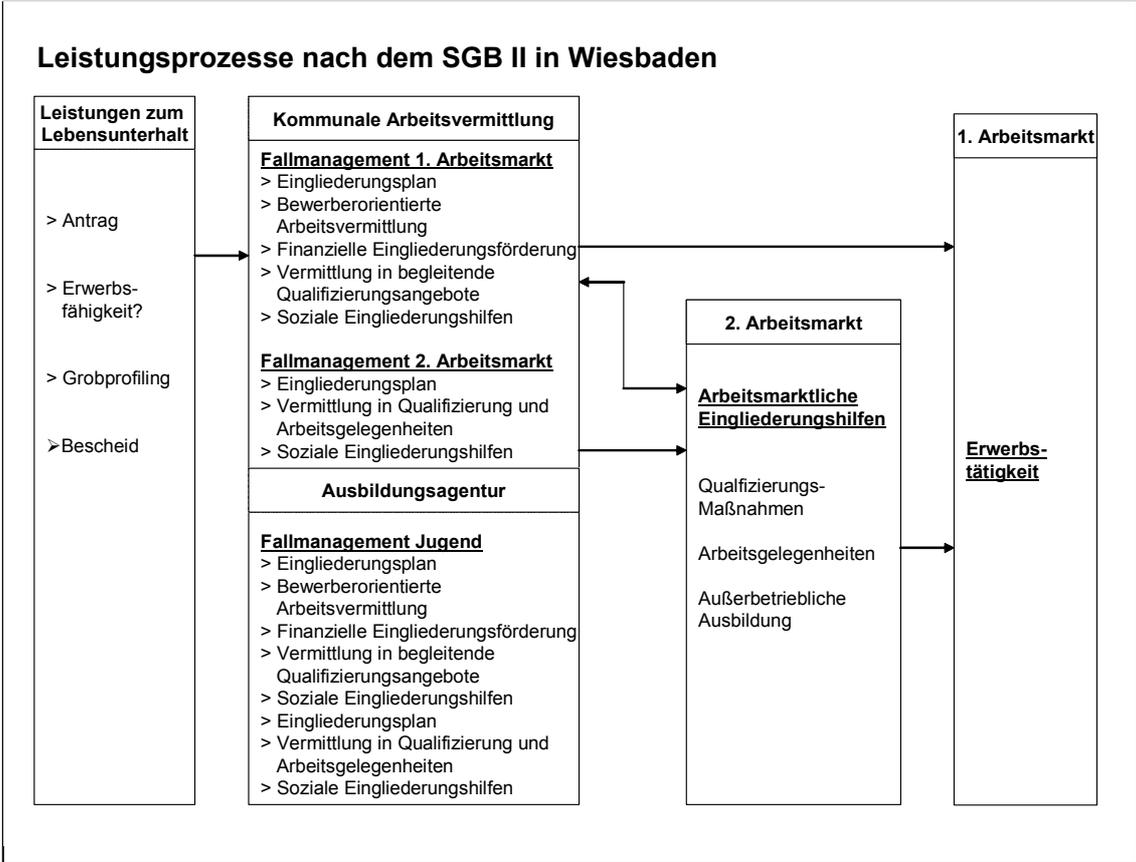


Abbildung 2

© Heiner Brülle, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

In der Ausbildungsagentur kümmert sich ein persönlich zuständige/r Fallmanager/in um den Jugendlichen. Er/sie ist nun für den gesamten Leistungsprozess verantwortlich, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen sozialen Eingliederungshilfen. Angebote zur Kinderbetreuung auch für unter 3-jährige konnten wir bereits im ausreichenden Maße in 2005 bereitstellen. Wir wollen keine Kinderbetreuungsgruppen für Kinder von Arbeitslosen und haben deshalb an allen Regeleinrichtungen Zugänge für Arbeit Suchende nach dem SGB II geschaffen. Gleichzeitig wurden zusätzliche Plätze in Kinderkrippen oder bei den „Betreuenden Grundschulen“ eingerichtet, um zu verhindern, dass die Leistungsberechtigten des SGB II andere Kinder verdrängen.

Ferner wird als soziale Eingliederungshilfe eine Budgetberatung angeboten, in der sich die Jugendlichen, aber auch andere Hilfeberechtigten über das Zurechtkommen mit dem Geld beraten lassen können. Diese Hilfe wird insbesondere von denjenigen genutzt, die häufiger Darlehen beantragen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ansonsten wird der Klient bei Bedarf weiter an Einrichtungen der Schuldnerberatung und der Suchtberatung vermittelt, besondere vertragliche Regelungen und Vereinbarungen zu Berichten oder Wartezeiten wurden noch nicht für SGB II-Berechtigte vereinbart.

Zielorientierte Bewerbertypisierung

Eine zielorientierte Bewerbertypisierung (**Abbildung 3**) strukturiert die weitere Strategie des Unterstützungsprozesses. In Wiesbaden werden die Bewerber nach den Zielen,

die im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung mit ihnen gemeinsam entwickelt werden, das heißt hinsichtlich ihres geplanten Weges in den ersten Arbeitsmarkt kategorisiert; die Kategorien reichen von der direkten Arbeitsmarktintegration beziehungsweise Ausbildungsmarktintegration bis Arbeitserprobung und -gewöhnung mit dem Ziel einer späteren längerfristigen Arbeitsmarktintegration. Ferner gibt es eine Gruppe „X“; für diesen Personenkreis bleibt zunächst die Leistungssachbearbeitung zuständig. Diese Personen benötigen zunächst keine Arbeitsmarktintegration, sie sind vorübergehend auf materielle Grundsicherung angewiesen. Dieser Bewerbertypus setzt sich insbesondere aus Schüler/innen und aus jungen Müttern zusammen, die das erste Lebensjahr mit ihrem Kind gemeinsam verbringen wollen. Zusätzlich gibt es eine kleine Gruppe von Personen, die SGB II-Leistungen nur für eine kurze Übergangszeit benötigen, weil sie zum Beispiel gerade auf einen Zivildienstplatz, auf einen Studienplatz oder auf einen Haftantritt warten.

Diese Zielbeschreibungen gelten für eine festgelegte Standarddauer. Man kann also nicht jahrelang „A-Bewerber“ bleiben. Wenn innerhalb von drei Monaten keine Arbeitsmarkt- oder Ausbildungsmarktintegration direkt möglich war, wird der A-Status überprüft. Es ist nach den Gründen suchen oder sich mit dem Klienten auf eine Änderung zum B-Status verständigen. Für diese Gruppe wird dann zur Integration in einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auch eine finanzielle Förderung durch Eingliederungszuschüsse, Hilfen für den Berufsausbildungsplatz usw. zur Verfügung gestellt. Auch Praktika in Betrieben bilden für diese Gruppe einen hervorragenden Einstieg in das betriebliche Berufsausbildungssystem. Ebenso wird der X-Bewerberstatus auf maximal ein Jahr begrenzt, spätestens dann sollte eine aktive Beschäftigungsförderung in Angriff genommen werden.

Zielgruppenorientierte Bewerbertypisierung SGB II – FM Jugend			
Typ	Zielbeschreibung	Dauer	Anteil
A	Direkte Arbeits- oder Ausbildungsmarktintegration	3 Monate, danach Eingliederungsvereinbarung überarbeiten	10 %
B	Direkte Arbeits- oder Ausbildungsmarktintegration mit speziellen finanziellen und/oder qualifikatorischen Förderungsangeboten	12 Monate, bis zur betrieblichen Eingliederung oder Aufnahme einer Ausbildung; bis zum Ende betrieblicher Förderprozesse	20 %
C	Orientierung und Qualifizierung mittelfristig für den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt	12 Monate und mehr	20 %
D	Arbeitsmarktintegration längerfristig möglich – zunächst Arbeitserprobung und -gewöhnung, soziale Stabilisierung	12 – 24 Monate	25 %
X	Vorübergehend keine Arbeitsintegration möglich – vorübergehend materielle Grundsicherung	Nicht länger als 12 Monate	10 %
Z	Bedarfslage und Profil derzeit ungeklärt – in Warteposition	Nicht länger als 6 Wochen	15 %

Abbildung 3

© Heiner Brülle, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Die gesetzlichen Regelungen sehen nach Hartz IV zwei Akteure zur Beratung und Vermittlung vor, die Agentur für Arbeit und für erwerbsfähige Hilfebedürftige zusätzlich den örtlichen SGB II-Träger. Die Kooperation zur Jugendhilfe und zur Kommune ist die Stärke der Option, die Kooperation zur Berufsberatung ist die Schwäche. Die Wettbewerbsdiskurse durch Landes- und Kommunalpolitik, aber auch durch die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit, haben die Kooperationsstrukturen vor Ort nicht eben verbessert.

Seit dem Jahr 2000 erheben und dokumentieren wir die Übergänge fast aller Hauptschulabgänger in das Berufsbildungssystem. Weil 90 Prozent aller Hauptschüler in den Hauptschulen und den integrierten Gesamtschulen durch die städtische Schulsozialarbeit begleitet werden, stehen uns umfassende Daten zur Verfügung. Im letzten Jahr konnten 55 Prozent der Hauptschüler die Schule mit einem erfolgreichen Übergang verlassen, teils in eine weiterqualifizierende Schulbildung (30 Prozent) teils in eine duale Berufsausbildungsstelle (25 Prozent). Nur bei 55 Prozent der Hauptschulabgänger, die in der Klasse 9 und 10 abgehen, ist demnach als erfolgreich im Übergang zu verzeichnen. Zusätzlich gehen circa 10 Prozent der Hauptschüler in den Klassen 7 und 8 von der Schule ab, natürlich ohne jeden Abschluss. Diese Werte sind im Vergleich zu anderen Kommune noch sehr gut (in Hamburg beträgt die Übergangsrate von Hauptschulabgängern in eine Berufsausbildung trotz eines sehr erfolgreichen Projektes 16 Prozent; für Berlin wird die Quote erfolgreicher Übergänge auf deutlich unter 10 Prozent geschätzt); doch ist dieses Ergebnis auf Dauer nicht hinzunehmen.

Institutionelle Angebote im Übergang Schule – Beruf

In dem institutionellen Feld (**Abbildung 5**) arbeiten wir mit allgemein bildenden Schulen begleitend durch Schulsozialarbeit und mit den Abgängern aus der 7. bis 10. Klasse in den Übergängen in berufsbildende oder weiterbildende Einrichtungen. Die Berufsvorbereitung und ihre Angebotsformen sind hoch fragmentiert, man kann sie auch als Dschungel beschreiben. Man braucht tatsächlich eine Art Lotse, um das undurchschaubare Dickicht zu lichten und Wege zu systematisieren. Wir haben den schulischen Bereich des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres und viele Sondermaßnahmen, die zum Teil jährlich wechseln. Es gibt außerdem die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit für SGB III-Jugendliche (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und das Einstiegs- und Qualifizierungsjahr), aber auch als Wege für SGB II-Jugendliche und sonstige Maßnahmen wie zum Beispiel den Reha-Bereich. Kommunal bieten wir im SGB II-Bereich drei weitere Strategien: niederschwellige Angebote zur beruflichen Orientierung und sozialen Stabilisierung, Praktika und Arbeitsgelegenheiten zum beruflichen Training und zur beruflichen Qualifizierung, sowie vielfältige individualisierte Qualifizierungsmaßnahmen. Für junge Menschen mit einem Erziehungshilfebedarf, insbesondere für Hauptschulabgänger aus der 7. und 8. Klasse, bieten wir ein so genanntes Eingangsjahr in unserer kommunalen Wiesbadener Jugendwerkstatt. Dort versuchen wir, die Lehrzeit um ein Jahr nach vorn zu verlängern, das heißt, wenn die Jugendlichen dieses Eingangsjahr bestehen, können sie ihre berufliche Vorlaufbildung in der außerbetrieblichen Ausbildung der Wiesbadener Jugendwerkstatt fortsetzen; diese Maßnahme ist wesentlich effektiver als isolierte Kurse zum Nachholen eines Hauptschulabschlusses.

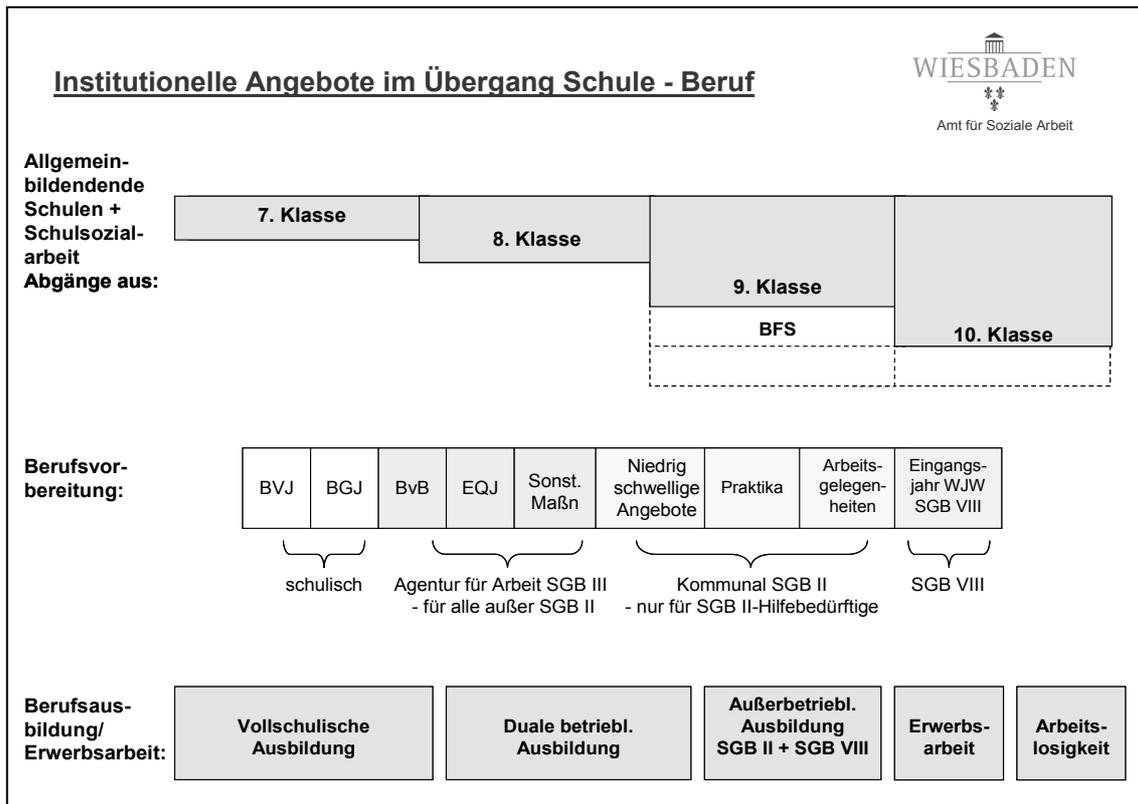


Abbildung 5

© Heiner Brülle, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Die außerbetriebliche Ausbildung hat bei uns einen recht großen Anteil, weil tatsächlich eher einfache produktionsorientierte Ausbildungsverhältnisse auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt kaum verfügbar sind. Wir starten im Bereich SGB II jährlich 100 außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse und im Bereich SGB VIII, das heißt kommunal finanziert circa 180 außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse. Für unsere Case-Managementstrategie ist dieses Angebot sehr wichtig, denn wir können einen grundsätzlich ausbildungsfähigen Jugendlichen mit einem Ausbildungsplatz versorgen, wenn er über eine Mindestqualifikation für einen Ausbildungsplatz verfügt, der Markt ihn jedoch im Wettbewerb mit besser qualifizierten Bewerbern nicht akzeptiert. Dieses ist für die Motivation sehr wichtig und macht berufliche Vorbereitungsangebote tatsächlich zu beruflichen Vorbereitungsangeboten mit einer klaren Perspektive und nicht zu einer Warteschleife.

Abgrenzung der Leistungen der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und des Fallmanagements der Ausbildungsagentur

Das Problem der Abgrenzung betrifft nicht nur Wiesbaden, sondern auch andere Optionskommunen und wohl auch viele Arbeitsgemeinschaften. Welche Aufgaben hat die Berufsberatung und welche das Fallmanagement nach dem SGB II in der Ausbildungsagentur (Abbildung 6)?

Abgrenzung der Leistungen der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und des Fallmanagements der Ausbildungsagentur

	SchülerInnen ohne SGB II-Leistungen	SchülerInnen mit SGB II-Leistungen
Berufsberatung, Agentur für Arbeit Wiesbaden	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsberatung • Eignungsfeststellung • Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (z.B. Lernbehinderte) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung in betriebliche Ausbildung • Ausbildungsbegleitende Hilfen • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB, EQJ) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB, EQJ)
Fallmanagement, Ausbildungsagentur der LH Wiesbaden		<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung in betriebliche & außerbetriebliche Ausbildung • Ausbildungsbegleitende Hilfen • betriebliche Praktika • Arbeitsgelegenheiten • niederschwellige Angebote

Abbildung 6

© Heiner Brülle, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Zielgruppe der Berufsberatung sind zunächst die Schüler und Schülerinnen in den Abgangsklassen, ob sie nun SGB II-Leistungen beziehen oder nicht. So lange sie zur Schule gehen, spielt dies auch keine Rolle, denn die Berufsberatung ist zuständig für die Beratung bei der Berufswahl und für die Eignungsfeststellung sowie für die vollständige berufliche Erstausbildung im Rahmen der Rehabilitation. Wichtig ist es, die Schnittstelle zu definieren, weil die Vermittlung für SGB II-Jugendliche in Ausbildung Aufgabe des SGB II-Trägers ist. Diese Schnittstelle gestaltet sich in der Praxis als schwierig, weil Beratung, Eignungsfeststellung und Vermittlung rekursive Prozesse sind und nicht nur einmal stattfinden. Das heißt für uns in Wiesbaden, dass wir ab April/Mai jede Abgangsschulklasse, wenn die Berufsberatung erfolglos war, die Jugendlichen übernehmen, die SGB II-berechtigt sind, um nicht erst spät im September mit den Bewerbern festzustellen, dass der Ausbildungsmarkt für dieses Jahr dicht ist.

In diesem Jahr haben wir, unterstützt von der Schulsozialarbeit, so genannte „Übergangskonferenzen“ erprobt, in denen sich Lehrer, Schulsozialarbeit, Berufsberatung, Berufsschullehrer und das Fallmanagement SGB II austauschen und die Übergangsprozesse der Schüler/-innen abstimmen und koordinieren. Der Aufwand ist nicht unerheblich, der Ertrag wurde von allen Beteiligten als sehr gut bewertet. Auch bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorbereitung bestehen Schnittstellen zwischen SGB II-Träger und der Berufsberatung. Der SGB II-Träger hat die Möglichkeit, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und das Eingangsqualifizierungsjahr (EQJ) für seine Klientel vorzusehen, über die konkrete Belegung entscheidet jedoch die Berufsberatung.

Anfang des Jahres wurde eine Vereinbarung geschlossen, wie viele Plätze der Wiesbadener Träger von der Arbeitsagentur bekommt. Doch leider können wir die Maßnahmenplätze nicht direkt belegen. Vielmehr überprüft die Berufsberatung unsere Vorschläge noch einmal nach Eignung. Diese Doppelarbeit entspricht nicht dem Standard eines effizienten Fallmanagements und wir hoffen, dieses in den nächsten Jahren zu überwinden.

Wo bleibt nun die Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit in diesem Feld? Die Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden ist nicht nur Träger des SGB II, sondern sie ist auch Fachstelle Jugendberufshilfe und Fachstelle für den Sozialdienst bei allen Fragen der beruflichen Qualifizierung. Das heißt, wenn der Sozialdienst mit einem jungen Heranwachsenden das Thema Beruf und Berufsausbildung in den Fokus nimmt, wird die Ausbildungsagentur beteiligt und gebeten, zu diesem Bereich des Hilfeplanes mit den jungen Menschen zu arbeiten und Vorschläge zu unterbreiten (**Abbildung 7**).

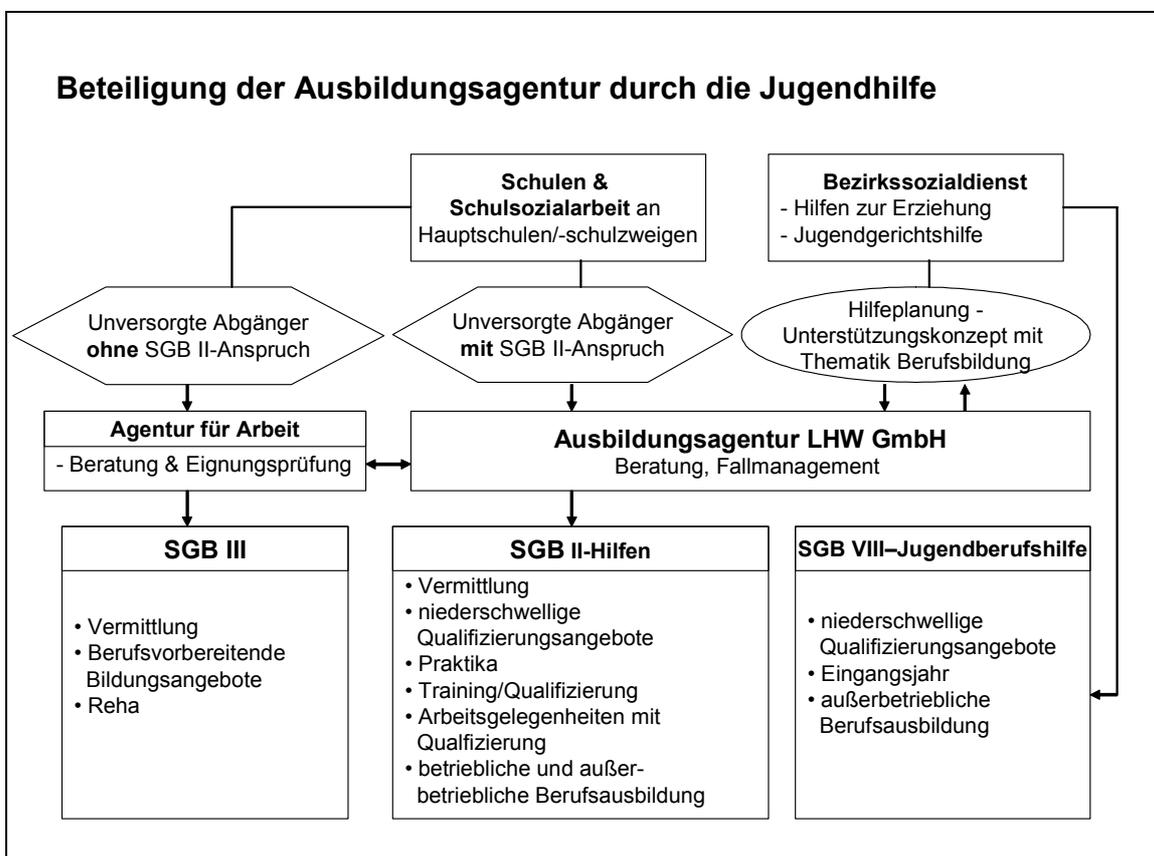


Abbildung 7

© Heiner Brülle, Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Dies ist ein erster wichtiger Schritt zur institutionellen Vernetzung, wir haben damit mit der Ausbildungsagentur einen institutionellen Ort definiert, der im Sinne von Case Management die Eingliederungsprozesse der einzelnen Jugendlichen berät und begleitet und sie SGB II und SGB XIII übergreifend koordiniert.

Die Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden ist gleichzeitig als Kompetenzagentur gefördert im Modellprogramm „Kompetenzagenturen“ des Bundesjugendministeriums. Hier wird versucht, für die fachliche Entwicklung an einer Schule gemeinsam mit der Schulsozialarbeit das Wissen über Ausbildungs- und Arbeitsmarktverhältnisse rechtzeitig in die Schule zu implementieren, aber auch mit diesem Wissen über die Anforderung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes die Schüler bereits ab der 8. Klasse zu begleiten, vorzubereiten und ihre Kompetenzentwicklung zu begleiten. Das Projekt Kompetenzagentur hat uns sehr geholfen, den Übergangsbereich Schule und Berufsausbildung fachlich fortzuentwickeln.

Statt eines Fazits:

Eckpunkte für die berufliche Eingliederung junger Menschen

Aus den vielschichtigen Konzepten, Erfahrungen und Ergebnissen der durchaus langjährigen kommunalen Berufsbildungspolitik für benachteiligte junge Menschen in Wiesbaden möchte ich vier Eckpunkte identifizieren, die handlungsleitend für eine erfolgreiche Berufsintegration Benachteiligter sein sollten.

- **Junge Menschen benötigen Raum, Zeit und Möglichkeiten, sich zu erproben, und Begleitung bei ihrer persönlichen, sozialen und kognitiven Entwicklung – Leitbild der Jugendhilfe.**

Der erste Halbsatz widerspricht dem SGB II. SGB II gibt den jungen Menschen nicht ausreichend Raum und wenig Möglichkeiten sich zu erproben, sondern sanktioniert starr für eine festgelegte Frist von drei Monaten. Wir brauchen in dem System das Leitbild der Jugendhilfe. Wir können das mit SGB II-Mitteln nicht umsetzen, aber wir müssen dann, wenn solche Probleme auftauchen, mit Jugendhilfeprofessionalität und mit Jugendhilferessourcen dieses Leitbild verfolgen.

- **Junge Menschen benötigen individualisierte Institutionen übergreifende Eingliederungswege zwischen Schule, Berufsbildung und Erwerbsarbeit – individuelle Integrationsstrategie.**

Es muss eine individuelle, Institutionen übergreifende Integrationsstrategie geben und nicht von jeder Stelle eine Neue. Im letzten Schuljahr der Hauptschule, bei der Berufsberatung, in einem Schulprojekt bei einem neuen Träger mit einem neuen Case-Management und irgendwann beim SGB II-Fallmanager: Jedes Mal wird eine neue Strategie entworfen. Das ist nicht sinnvoll und nicht hilfreich für den Jugendlichen. Wir versuchen, eine Kompetenzentwicklungsphase zu definieren und diese zu begleiten. Es ist schön gesagt, aber schwierig umzusetzen. Es ist kein Problem von Daten oder Informationsfluss, das kann man rechtlich sauber gestalten. Es ist ein Problem von Bereitschaft der Professionellen, sich auf die Deutungen und Definitionsmuster der anderen Profession einzulassen, ihre Deutungsmuster offen zu legen und sich darüber zu verständigen.

- **Zur Verbesserung der Integrationserfolge und zur Ausschöpfung der Bildungspotenziale ist eine institutionelle Vernetzung und Integration der Stra-**

tegien der Institutionen und Akteure im Übergang von Schule in das Erwerbsarbeitssystem erforderlich – Systemkopplung.

Der erste, relativ einfache Weg war für uns die Gründung der Ausbildungsagentur GmbH. Es geht nun darum, in Wiesbaden diese Systemkopplung strukturell sicherzustellen und zur Schule beziehungsweise Schulsozialarbeit und zur Berufsberatung zu erweitern.

- **Stadt und Gemeinde sind der natürliche Ort, an dem diese Eckpunkte konkret und verbindlich geplant, gesteuert und umgesetzt werden müssen – Kommunalisierung.**

Bundespolitische oder landespolitische Programme, die gleichzeitig bestimmte Eingliederungsverfahren und Maßnahmenportefolio überregional festschreiben, sind nicht geeignet, Netzwerke für die berufliche Bildung und Eingliederung Benachteiligter anzuregen oder ihr Gestaltungspotenzial auszuschöpfen. Wichtig ist, dass man die Handlungsmöglichkeiten hat, diese Vernetzung vor Ort zu gestalten, zum Teil noch unterhalb der Stadtebene: in Stadtteilen, in Schulgemeinden und ähnlichen Strukturen.

Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der Optionskommune Landkreis Bernburg

EDITH VÖLKSCH

Sozialdezernentin des Landkreises Bernburg

Der Landkreis Bernburg gehört – bezogen auf Fläche und Bevölkerung – zu den kleineren Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalts. Auf rund 400 Quadratkilometern leben knapp 68.000 Menschen. Die offizielle Arbeitslosenquote der Bundesagentur lag im Dezember 2005 bei 20,3 Prozent.

Wir haben mit der Eröffnung des Optionsmodells durch den Gesetzgeber die Möglichkeit gesehen, lokal ausdifferenzierte Integrationsarbeit zu leisten. Die kommunalpolitische Rückendeckung sicherte uns ein einstimmiger Kreistagsbeschluss im September 2004.

Der Kommunalpolitik ging es darum, eigene Initiativen in eigener Verantwortung entwickeln zu können. Fordern und Fördern sollten nicht nur den langzeit-arbeitslosen Menschen gegenüber, sondern auch als Selbstverpflichtung der Kommunalpolitik als Akteur am Arbeitsmarkt umgesetzt werden.

Ausgangspunkte waren die vorhandene Sozialkompetenz aus der Verantwortung für die bisherigen Sozialhilfeempfänger und die gezielte Nutzung der dezentral organisierten und mit Ortskenntnis ausgestatteten Leistungsangebote.

Der große Kraftakt, von der Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende Ende September 2004 bis zum Januar 2005 ein arbeitsfähiges, mit personellen und materiellen Ressourcen ausgestattetes Amt aufzubauen und Leistungen auszahlen zu können, ist durch die täglichen Herausforderungen längst in Vergessenheit geraten und selbstverständlich.

Die richtige Zahlung von Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträgen, die zeitnahe Bewilligung von Leistungen, der Abbau von Warteschlangen der Kunden im Amt, Statistiklieferungen an die Bundesagentur: All diese und weitere Aufgaben mussten bewältigt werden, noch bevor die eigentliche Vermittlungsarbeit stattfinden konnte.

Weil die Aufnahmefähigkeit des regulären Arbeitsmarktes für Hilfeempfänger von Arbeitslosengeld II vor Ort sowohl aus strukturellen als auch aus konjunkturellen Gründen äußerst eingeschränkt ist, kommt der Gestaltung des geförderten Arbeitsmarktes besondere Bedeutung zu.

Trotzdem oder gerade deshalb hat unser Landrat die regelmäßigen Kontakte zur heimischen Wirtschaft persönlich geknüpft. Die Mitarbeiter des Arbeitgeberservice spüren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die ideologische Vorbereitung durch den Chef unserer Kreisverwaltung.

Nahezu zeitgleich führten wir Anfang Februar 2005 eine Trägerkonferenz mit den im Landkreis Bernburg ortsansässigen Trägern durch, deren Ziel die Nutzung unserer pluralistischen Trägerlandschaft bei der flexiblen Gestaltung des geförderten Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktes war.

Es musste gelingen, nicht nur die schnelle Vermittlung in geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten zu organisieren, sondern Vermittlung in Ausbildung und Arbeit den Vorrang zu geben.

Die durchaus bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zwischen Jugendhilfe und der aktuellen aktivierenden Arbeitsmarktpolitik haben wir ausgestritten, indem wir ein Netzwerk mit den Maßnahmeträgern, dem Amt für Arbeitsförderung, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt geschaffen haben.

Dass diese drei Fachämter in unserer Kreisverwaltung im Sozialdezernat organisiert sind, war dabei sehr hilfreich, auch kam uns dabei zu Gute, dass das Gesundheitsamt mit ärztlicher und (eingekaufter) psychologischer Kompetenz mit in die Eingliederung der Jugendlichen entsprechend ihrer physischen und psychischen Besonderheiten eingebunden werden konnte.

Diese unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Fallmanagern, den Trägern der Maßnahmen und dem Jugendamt stellt eine Achse dar, die den Weg der Betroffenen geradlinig gestaltet und gleich bleibende Ansprechpartner garantiert.

Die Bildung eines Jugendteams im Rahmen des Sachgebietes Fallmanagement war eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg in der Arbeit mit den Jugendlichen überhaupt und im Besonderen mit den benachteiligten Jugendlichen. Die Querverbindung zum Jugendamt hat sich dadurch leichter herstellen lassen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese zielgruppenorientierte Herangehensweise den besonderen Anforderungen besser gerecht wird.

Neben vielfach vorhandener Orientierungslosigkeit in der Berufs- und Lebenswegplanung der Jugendlichen sind auch in diesem Alter häufig bereits multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden. Außerdem ist die angespannte Situation des derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Die Jugendlichen brauchen ein intensives und individuelles Fallmanagement, welches die soziale und berufliche Integration in seiner Gesamtheit erfasst.

Ziel des U25-Teams ist es, die Jugendlichen in ihren Entwicklungsphasen, beginnend mit der 9. Klasse über den Schulabschluss, die Ausbildung und den Einstieg in das Berufsleben, nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns zu begleiten, Defizite zu erkennen und notwendige Hilfestellungen bei der Bewältigung der einzelnen Entwicklungsabschnitte zu geben.

Grundsätze der Arbeit im Jugendteam sind enge Kontaktzeiträume, differenzierte Anamnesen, daraus resultierende individuelle Strategiepläne, gemeinsames Erarbeiten der Berufswegplanungen und der dafür notwendigen Schritte sowie die Konzeptionierung und Umsetzung von unterstützenden Maßnahmen. Im U25-Team erfolgt eine differenzierte Arbeitsweise, weil in der Spannbreite im Alter von 15 bis 25 Jahren sehr

unterschiedliche Ausgangssituationen anzutreffen sind, denen Rechnung zu tragen ist. Jeder Jugendliche wird dort abgeholt, wo er steht, um mit ihm das Machbare zu gestalten. Dabei werden keine Schonräume geschaffen, sondern im Kontext von individueller Förderplanung und Förderung wollen wir den jungen Menschen Entwicklungsräume schaffen, die sie zu ihrer beruflichen Integration und Persönlichkeitsentwicklung benötigen.

Das Jugendteam betreut circa 2.800 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren, davon befinden sich 1.100 in Schul- und Berufsausbildung. Von den zu aktivierenden 1.700 Jugendlichen haben 420 keinen Schulabschluss und 720 keinen Berufsabschluss. Nur 400 von den Arbeit suchenden Jugendlichen haben eine Berufsausbildung abgeschlossen.

Auf die Schwierigkeiten der gesetzlichen Regelsysteme SGB II, SGB III, SGB VIII durch Überschneidungen, Doppelzuständigkeiten und ungeklärten Schnittstellen möchte ich nicht weiter eingehen. Wir wissen, dass sie vorhanden sind, und deshalb mussten wir gemeinsam Lösungen finden, um gerade für die benachteiligten Jugendlichen mit teilweise multikomplexen Problemlagen eine nachhaltig soziale Integrationsleistung zu sichern, damit beschäftigungsorientierte Kompetenzen ausgebildet werden können.

So haben wir vorrangig mit den freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch mit den Qualifizierungs- und Beschäftigungsträgern sowie den Bildungsträgern unseres Landkreises unterschiedliche Maßnahmen entwickelt, die in ihrer Gesamtheit für fast jeden betroffenen Jugendlichen unter 25 Jahren eine Chance bieten.

Die fachlichen Voraussetzungen und die praktischen Erfahrungen der Träger flossen dabei in die Projekte genauso ein wie das Wissen über die individuellen Besonderheiten der jungen Menschen aus dem Kenntnisstand des Kreisjugendamtes.

Folgende Aspekte spielten im Vorfeld eine wesentliche Rolle:

- Die Projekte sollten unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufweisen, die Träger müssen sich untereinander abstimmen, die Projekte sollen durchlässig gestaltet werden, so dass auch Quereinsteiger eine Chance erhalten.
- Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fallmanagern muss gewährleistet werden.
- Jedes Projekt umfasst ein Profiling für die Teilnehmer.
- Gegebenenfalls muss Stützunterricht eingerichtet werden.
- Absprachen mit Bildungsträgern müssen erfolgen, um Schulabschlüsse anzubieten.
- Mit jedem Teilnehmer wird eine Vereinbarung geschlossen.
- Im Rhythmus von sechs bis acht Wochen erfolgt die Fortschreibung der Förderpläne unter Leitung des Kreisjugendamtes.

- die Maßnahmen erfolgen zunächst für 12 Monate,
- Im Zusammenwirken mit der Wirtschaft und dem Handel erfolgt die Ortung von Praktikumsplätzen.
- Das Amt für Arbeitsförderung, das Kreisjugendamt und die Träger der Jugendhilfe beraten in regelmäßigen Abständen über den Stand der Teilnehmer, über die Umsetzung der Projekte und über die Vermittlungschancen. Eine klare Aufgabenverteilung zwischen den Trägern ist dabei unumgänglich.

Insbesondere haben die Vertreter der Jugendhilfe darauf geachtet, das jugendhilfetytische, niedrighschwellige Angebote nicht verloren gehen, weiter fortbestehen beziehungsweise neu entwickelt werden.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird seit längerem das Projekt durch einen unserer Jugendhilfeträger „Eigeninitiative + Qualifizierung = Chance zum Neubeginn“ durchgeführt. Teilnehmer sind benachteiligte Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt haben und die im Prozess der Berufsfindung und -vorbereitung Hilfe und Unterstützung benötigen, aber keine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Ein weiteres niedrighschwelliges Angebot mit jungen Migranten als Zielgruppe läuft über einen anderen Jugendhilfeträger. Hier geht es vorrangig darum, dass es im Rahmen eines jugendgemäßen und jugendspezifischen Angebotes gelingt, unsere jungen Spätaussiedler in das Gemeinwesen zu integrieren, Sprachbarrieren abzubauen und sie an Angebote im Landkreis heranzuführen.

Die Projekte „Sprungbrett zur Ausbildung“ und ein Berufs- und Motivationskurs konnten für benachteiligte Jugendliche und junge Volljährige innerhalb unseres Netzwerkes bereits im März des vergangenen Jahres bei zwei verschiedenen Jugendhilfeträgern beginnen.

Beide Projekte betreuen je 36 Teilnehmer, die in Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Amt für Arbeitsförderung ausgewählt wurden. Dabei handelt es sich um Antragsteller für Arbeitslosengeld II oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Die Förderpläne der Jugendhilfe sind verbindliche Bestandteile der Eingliederungsvereinbarungen.

Im Mittelpunkt beider Projekte steht das Profiling: Kompetenzfeststellung, Stärken-Schwächen-Profil sowie das Bildungsprofil. Stützlehrer helfen bei der Bewältigung schulischer Defizite und vermitteln an weiterführende Bildungseinrichtungen. Die Maßnahmen sind für 12 Monate angelegt mit der Option, Quereinsteigern Zugangsvoraussetzungen zu gewähren.

Durch die Förderplanung erfolgt im Abstand von sechs bis acht Wochen die Überprüfung der vereinbarten Ziele beziehungsweise Teilziele.

Ziel ist die Vermittlung in Maßnahmen anderer Bildungsträger, um Schulabschlüsse zu erwerben oder in überbetriebliche Ausbildung oder in reguläre Ausbildung oder Beschäftigung.

In der Praxis wurde festgestellt, dass bei einigen Teilnehmern dieser Projekte die Eingangsvoraussetzungen noch zu hohe Anforderungen darstellten. So haben wir im Zusammenwirken mit dem Landesjugendamt, dem Kreisjugendamt und dem Amt für Arbeitsförderung das Projekt „Aktiv“, selbstverständlich auch bei einem Jugendhilfeträger, auf den Weg gebracht, um Jugendliche und junge Volljährige zu erreichen, die auf Grund ihrer individuellen Beeinträchtigungen intensive sozialpädagogische Begleitung benötigen, um wieder zu einem strukturierten Tagesablauf zu finden, regelmäßige Verpflichtungen wahrzunehmen, sich in ein Team zu integrieren, also ein intensives soziales Training durchlaufen. Die Teilnehmer müssen nicht unbedingt Leistungsempfänger oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein, weil dieses Projekt komplementär finanziert wird.

Ein weiteres Projekt, um insbesondere junge Menschen mit Suchtproblemen für die gesellschaftliche Integration vorzubereiten, wird bei einem Jugendhilfeträger unseres Landkreises geführt. Jugendliche und junge Volljährige, die sich in der Substitution befinden, können bis zu vier Stunden am Tag unter Anleitung von Facharbeitern in verschiedenen Bereichen tätig werden. Bei diesen Teilnehmern wird geprüft, inwieweit sie in der Lage sind, an den vorher beschriebenen Projekten teilzunehmen oder inwieweit bei ihnen gegebenenfalls auch die Erwerbsfähigkeit überprüft werden muss.

Das Besondere an den bisher beschriebenen Projekten ist die nach den unterschiedlichen Anforderungen pyramidenförmige Staffelung. Zusammen bilden sie ein System, das für die Teilnehmer durchlässig ist. Je nach dem, welche Fähigkeiten ein Jugendlicher in dem Projekt, in das er eingestuft worden ist, zeigt, kann er in ein anderes Projekt wechseln, das besser zu ihm passt. Die ständige Rückkoppelung zwischen dem Träger der Maßnahme, dem Fallmanager und dem begleitenden Jugendamt, macht hier eine individuelle Förderung möglich.

Darüber hinaus erhalten seit dem 01.11.2005 42 Jugendliche ohne Schulabschluss die Möglichkeit, ihren Hauptschulabschluss an der Kreisvolkshochschule nachträglich zu erwerben. Es handelt sich hierbei um Jugendliche, die bei ihrem Fallmanager ausdrücklich Interesse am Nachholen des Schulabschlusses bekundet haben.

Außerdem haben wir gemeinsam mit fünf Trägern des Landkreises mehrere Maßnahmen der Berufsvorbereitung für benachteiligte Jugendliche durchgeführt beziehungsweise sie laufen noch. Damit sollte zum Einen der zu Beginn des Jahres ungeklärten Zuständigkeit für Berufsvorbereitung und Ausbildungsplatzvermittlung zwischen der Agentur für Arbeit und der anbietenden Kommune begegnet werden; zum Anderen boten die wiederum sozialpädagogisch orientierten Förderkonzepte insgesamt 144 sozial benachteiligten beziehungsweise individuell beeinträchtigten Jugendlichen die Möglichkeit, sich auf eine Berufsausbildung oder auch auf eine Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Im Ergebnis dieser berufsvorbereitenden Maßnahmen haben wir denjenigen Jugendlichen, die einer betrieblichen Ausbildung nicht gewachsen waren oder keinen Ausbildungsplatz finden konnten, die Möglichkeit eröffnet, den Abschluss einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung zu erwerben. Für 65 benachteiligte Jugendliche sind mit verschiedenen Bildungsträgern und Berufsschulen in den Ausbildungsbe-

rufen Holzmechaniker, Teilezurichter, Verkäufer, Fachkraft im Gastgewerbe, Koch sowie Bau- und Metallmaler Ausbildungsplätze im September 2005 bereitgestellt worden. Die notwendigen Abstimmungen mit den Kammern waren aufwändig, aber eigentlich problemlos.

Ein großes Plus hatten wir im vergangenen Jahr, denn durch den ständigen Zeitdruck waren fristengerechte Ausschreibungen nicht umsetzbar, so dass wir in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge an die Träger, deren inhaltliche Konzepte überzeugt haben, vergeben haben.

Wir sind zurzeit dabei, für das Jahr 2006 entsprechende Ausschreibungen vorzubereiten, und wir befürchten, dass wir Leistungen nicht mehr dort einkaufen können, wo wir es möchten, so dass mühselig aufgebaute vernetzte Hilfestrukturen bröckeln könnten. Mein Appell an den Gesetzgeber ist dahingehend, unbedingt der Qualität gegenüber dem Preis den Vorrang zu geben.

Schwierigkeiten haben wir bei der Umsetzung des § 3 Abs. 2 SGB II gesehen, in dem es heißt, erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Um nicht nur in Beschäftigung, der Beschäftigung wegen zu vermitteln, haben wir im Rahmen eines Ideenwettbewerbs unsere 12 Jugendhilfeträger mobilisiert. Ziel war es, ein Projekt ins Leben zu rufen, das bei verschiedenen Jugendhilfeträgern und an verschiedenen Standorten des Landkreises angesiedelt ist und es uns ermöglicht, jedem Jugendlichen schnellstmöglich ein Beschäftigungsangebot mit einer gewissen Fachlichkeit zu unterbreiten. Das Projekt haben wir als Brücke bezeichnet, da es den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Zuweisung in ein für den jeweiligen Jugendlichen passgenaues Eingliederungsangebot sinnvoll überbrücken soll. Die besondere Herausforderung für die ausführenden Jugendhilfeträger ist der Umgang mit ständig wechselnden Teilnehmern, da in diesen Projekten nur eine kurze Verweildauer vorgesehen ist. Mit fünf Jugendhilfeträgern arbeiten wir hier bereits und eine Ausweitung dieses Angebotes ist durchaus vorstellbar.

Unter Fachleuten ist immer wieder strittig, ob der nach § 31 SGB II geforderte zwingende Umgang mit Sanktionen der Eingliederung förderlich ist. Die Mitwirkungspflichten arbeitsloser Menschen waren schon im SGB I und im BSHG geregelt. Es ist eine Frage der handelnden Personen, ob Sanktionen ein letztes Mittel sind oder ob, wie ich neulich in einem Aufsatz gelesen habe, gut sichtbar die Keule über dem Schreibtisch des Ansprechpartners hängt.

Für uns sind Kooperation und Vertrauen eine wichtige Voraussetzung, der zwingenden Umsetzung des § 31 SGB II – Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II – entgegenzuwirken. Trotzdem mussten im Jahr 2005, immer in Abstimmung mit dem Jugendamt, 97 Jugendliche wegen absolut fehlender Eigenbemühungen sanktioniert werden. Das waren 3,5 Prozent der insgesamt zu betreuenden Jugendlichen. Uns fehlen allerdings Vergleichswerte, um uns entsprechend einzuordnen.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen deutlich zu machen, dass wir im Landkreis Bernburg bemüht sind, das sozialpädagogische Profil zur Benachteiligtenförderung, nämlich das Zusammenwirken von Sozial-, Schul- und Berufspädagogik, umzusetzen. Dabei helfen auch verschiedene Maßnahmen von sozialer Arbeit an den Schulen. Es gelingt dadurch zunehmend besser, dass Informationsveranstaltungen und Elternabende an den Schulen inhaltlich so gestaltet werden können, dass Schüler und Eltern einen Überblick über vorhandene Möglichkeiten im Landkreis, landes- und bundesweit erhalten.

Abgerundet werden unsere gesamten Maßnahmenpakete durch die flankierenden Leistungen. Die Landkreise sind verantwortlich, unabhängig von der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende, nach § 16 Abs. 2 SGB II zusätzliche Leistungen zur Eingliederung vorzuhalten. Dazu gehören die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung sowie die Suchtberatung. Diese Angebote haben wir im Verlauf des Jahres 2005 entwickelt und als Servicestelle der Sozialdezernentin direkt unterstellt, weil wir davon ausgehen, dass für diesen Aufgabenbereich unbedingt eine ämterübergreifende Vernetzung zwischen dem Amt für Arbeitsförderung, dem Jugendamt und auch dem Sozialamt hergestellt werden muss. Wir gehen davon aus, dass bestehende Vermittlungshemmnisse durch diese besonderen sozialen Leistungen abgebaut werden können.

Zurzeit sind wir dabei, aber wirklich erst am Anfang, gemeinsam Qualitätskriterien zu entwickeln, um ein effektives Qualitätsmanagement und Controllingssystem aufzubauen.

Sehr geehrte Damen und Herren, es ging mir heute darum, Ihnen von den Erfahrungen eines kleinen Optionskreises zu berichten, völlig wertneutral, wie es mit der getrennten Aufgabenwahrnehmung oder der ARGE gegangen wäre.

Wir sind sicher, auf gute Ergebnisse verweisen zu können, es war viel Arbeit, es hat Spaß gemacht und wir werden weiter an der Optimierung der Schnittstellen zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII im Interesse der Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten. Wir haben dafür gute Voraussetzungen.

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II – die Theorie: Das Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“

SIGLINDE BOHRKE-PETROVIC

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich
Arbeitsverwaltung, Mannheim*

Der Beitrag erläutert die Grundlagen des Case Managements in der Beschäftigungsförderung und beleuchtet insbesondere die Problemlagen junger Menschen. Das Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ bildet hierfür die theoretische Grundlage. Entwickelt wurde es von einer Arbeitsgruppe, die aus Vertretern und Vertreterinnen von Kommunen, freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden, der Wissenschaft und der Bundesagentur für Arbeit bestand. Dieser Institutionen übergreifende Ansatz scheint vielerorts Eingang in die Arbeitsgemeinschaften wie auch Optionskommunen gefunden zu haben und hat dort jeweils die organisatorischen, fachlichen und inhaltlichen Abläufe mitgestaltet.

Die Definition für das Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung im Fachkonzept lautet:

„Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem kooperativen Aushandlungsprozess werden vorhandene Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, die anschließend vom Fallmanager implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert werden.

So wird der individuelle Bedarf eines Kunden im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.“¹

Es geht deutlich hervor, dass es sich bei diesem Ansatz einerseits um ein individuelles Beratungs- und Betreuungskonzept wie auch andererseits um die Steuerung eines Hilfesystems im Sinne des Netzwerkansatzes handelt. Bezogen auf junge Menschen und deren multiple Problemlagen soll im Fallmanagement in einer Ko-Produktion der sozialen Dienstleistungen und unter Nutzung der vorhandenen und zu mobilisierenden individuellen und institutionellen Ressourcen ein Integrationsplan entwickelt werden, an dessen Ende die Integration in den Arbeitsmarkt stehen soll. Die für den Erfolg erforderlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungen werden vom Fallmanager implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert.

¹ Arbeitskreis (2005): Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“. Herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg

Prozessschritte im „Beschäftigungsorientierten Fallmanagement“

Die einzelnen Prozessschritte werden nachfolgend ausführlicher beschrieben. In der **Fallzugangssteuerung** geht es darum, diejenigen Kunden zu identifizieren, die intensive Betreuung benötigen. Eine Faustregel kann für diese Differenzierung hilfreich sein; „drei abgrenzbare schwerwiegende Vermittlungshemmnisse in der Person und/oder einer Bedarfsgemeinschaft begründet“ können als Näherungswert dienen. Ohne Prozessunterstützung durch das Fallmanagement würde eine Beschäftigungsintegration nicht erreicht oder erheblich verzögert. Stellt sich im Einzelfall auf der Grundlage eines Profiling heraus, dass Langzeitarbeitslosigkeit wegen eines einschneidenden (zum Beispiel akute psychische Beeinträchtigung) Vermittlungshemmnisses droht und durch intensive Betreuung der Eintritt verhindert werden kann, so ist es auch unter diesen Umständen angebracht, Fallmanagement einzusetzen.

In einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE), aber auch in den optierenden Kommunen sind die Fallmanagementaufgaben höchst unterschiedlich verteilt. Eine Ausgestaltungsmöglichkeit trennt die Vermittlung, das Arbeitsmarktmanagement vom Fallmanagement; andernorts werden beide Aufgaben von einer Person gleichzeitig erbracht, in einer dritten Variante kümmert sich der vorgenannte Mitarbeiter auch noch um die Leistungsgewährung. Die Zugangssteuerung muss jeweils unterschiedliche Vorgaben berücksichtigen. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass Fallmanagement auch wirklich eingesetzt werden kann. Bei erheblicher Überschreitung der Fallzahlen (über die vom Gesetzgeber angedachten 1:75 bei unter 25-Jährigen und 1:150 bei über 25-Jährigen hinaus) stellt sich häufig ein „Creaming-Effekt“ ein. Um erfolgreich im Sinne statistischer Erhebungen zu sein, kümmern sich die Mitarbeiter eher um die arbeitsmarktnäheren Personengruppen und vernachlässigen diejenigen mit multiplen Problemlagen.

1. Der erste Prozessschritt unter der Überschrift '„Arbeitsbündnis“ und (Eingangs-) Beratung' verfolgt das Ziel, die Kunden zur Mitarbeit zu gewinnen, auch wenn sie nicht freiwillig gekommen sind. Der Gesamtprozess erfordert Transparenz für den Kunden, damit er aktiv darauf Einfluss nehmen kann. Der gesetzliche Anspruch, die Eigenaktivität zu stärken, kann nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn es gelingt, eine tragfähige Motivation zu wecken oder sie im Verlauf des Prozesses entstehen zu lassen.

Allein schon unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist diese Vorgehensweise zwingend, da auch hier Eigenverantwortung ein hohes Gut ist. Der Kunde muss über die Erforderlichkeit der erhobenen Daten Bescheid wissen und ausdrücklich in Speicherung und Datenweitergabe einwilligen. Außerdem richtet sich die Beratung am Anspruch aus, „ergebnisoffen“ zu sein, was bedeutet, dass das Ergebnis des gemeinsamen Gespräches nicht bereits zu Beginn des Gespräches einseitig aus Sicht des Fallmanagers feststeht. Darin enthalten ist auch die „Entscheidung“, sich zwischen Mitwirkung und Sanktion mit dem Aufzeigen entsprechender Konsequenzen zu entscheiden.

2. Im Prozessschritt 2 werden gezielt Daten zum Kunden selbst, zu seiner individuellen Lebenslage sowie zur Bedarfsgemeinschaft erhoben, die sich immer an der Erforderlichkeit für den Integrationsprozess ausrichten müssen. Das Anlegen von „Datenfriedhöfen“, eine Sammlung auf Vorrat, ist danach nicht gestattet. Die erhobenen und abgesicherten Feststellungen bilden die Grundlage für eine Chanceneinschätzung zur Ein-

mündungswahrscheinlichkeit in den Arbeitsmarkt. Diese Chancen-Risiken-Einschätzung erlaubt eine Beurteilung darüber, wie nahe der Kunde bereits dem Arbeitsmarkt ist oder ob er ihm näher gekommen ist. Beide Akteure können beurteilen, welche gemeinsamen Schritte im Einzelfall noch erfolgen müssen, um das Ziel „erster Arbeitsmarkt“ zu realisieren.

Durch den Einsatz von methodischen, kommunikativen und diagnostischen Kompetenzen eines Fallmanagers und damit durch eine aktivierende Gesprächsführung versucht dieser, den Kunden in den Prozess aktiv einzubinden, Entscheidungen mit ihm gemeinsam auszuhandeln. An dieser Stelle wird es durchaus unterschiedliche Einschätzungen auf beiden Seiten geben können. Der eventuell zunächst noch mit Widerständen behaftete Kunde wird nicht automatisch auf noch so gute Vorschläge und Strategien des Fallmanagers positiv reagieren. Häufig müssen als Zwischenschritt Selbst- und Fremdeinschätzung zusammengeführt und für die gefundenen Lösungen die vorhandenen individuellen und institutionellen Ressourcen zielgerichtet entwickelt und implementiert werden.

3. Im nun folgenden dritten Prozessschritt entscheidet es sich, ob die Einmündung in den Arbeitsmarkt auch tatsächlich eintreten wird. Bis hierhin haben Kunde und Fallmanagerin – hoffentlich – vertrauensvoll zusammengearbeitet. Nun geht es um die erforderlichen Konkretisierungen der Integrationsstrategie. Auch hier kann nicht in jedem Fall Konsens der beiden Akteure unterstellt werden. Das Aushandlungsergebnis orientiert sich im Schwerpunkt an den gefundenen Ergebnissen und Daten im bisherigen Prozessverlauf und setzt am Willen des Betroffenen an. Die zentrale Frage lautet: **Gelingt es, aus den erhobenen Daten einen Integrationsplan abzuleiten, der sowohl vom Kunden/ von der Kundin und der Fachkraft gemeinsam verfolgt und umgesetzt wird?** Die vereinbarten Schritte spiegeln die Leistungsfähigkeit des Kunden wider, ohne ihn zu überfordern. Die Anforderungen an ihn sind so gesetzt, dass der Erfolg wahrscheinlich ist und vor allem, dass es für ihn „attraktiv“ ist, diesen herbeizuführen. Andererseits sind in den Teilschritten die Unterstützungsangebote des Fallmanagers dokumentiert. Letztendlich müssen „Fördern und Fordern“ in einen widerspruchsfreien Zusammenhang gebracht werden.

Die Eingliederungsvereinbarung, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, hat eine Bindungswirkung für beide Vertragspartner. Sie verpflichten sich darin, die gemeinsam gefundenen Lösungen anzustreben und alles dazu beizutragen, ein für beide Seiten positives Ergebnis herbeizuführen. Nach dem Willen des Gesetzgebers enthält das Statut der Eingliederungsvereinbarung auch die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, die bei Vertragsbruch eintreten können. Jedoch ist gerade bei den jungen Menschen sehr sorgfältig zu prüfen, ob es sinnvoll und verhältnismäßig ist, eine Sanktion, nämlich die Leistungskürzung auf Null, ungeprüft anzuwenden. In einzelnen Fällen würde durch eine solchen Schritt, wenn beispielsweise ein Jugendlicher zur „Sicherung“ seines Lebensunterhalts eine Straftat begeht, die multiple Problemlage erst begründet werden.

4. Der Prozessschritt 4 überträgt die Netzwerktheorie als Erfolgsfaktor auf die Arbeitsmarktintegration. Akteure aus dem persönlichen Umfeld des Individuums und institutionelle Ressourcen, die den Integrationsprozess nachhaltig unterstützen können, müssen nun aktiviert und zur Verfügung gestellt werden. Abhängig vom Einzelfall kann es bei

jungen Menschen zunächst bedeuten, den Kontakt zu den Eltern zu verbessern, um dadurch deren Unterstützung sicherzustellen. Erfahrungsgemäß gibt es beim Prozess der Arbeitsmarktintegration häufig Selbstzweifel, Misserfolgserlebnisse, unvorhergesehene Probleme, die durch einen „Beistand“ abgefedert werden müssen.

Auf der anderen Seite kann Fallmanagement nicht alle für den individuellen Fall erforderlichen Leistungen selbst erbringen, da hier professionelle Grenzen ganz schnell überschritten würden. Daher müssen die Kompetenzen von außerhalb in den Prozess eingebunden werden. Verhindert werden muss, dass dies durch ein „anonymes Überweisungssystem“ geschieht. Eine persönliche, unter Umständen auch eine telefonische, Übergabe des Falles muss sicherstellen, dass der Kunde nicht als Subjekt von einer Einrichtung zur nächsten weitergereicht wird.

Die Fallverantwortung bleibt weiterhin beim Fallmanager, der sich auch nach Einmündung in eine Maßnahme intensiv um seinen Kunden kümmern muss. Einerseits überprüft er auf diese Weise, ob der eingeschlagene Teilschritt so abläuft wie geplant, und andererseits hält er den Kontakt zum Kunden und erfährt rechtzeitig, dass die Planung vielleicht doch nicht tragfähig ist. In einem wohlverstandenen Controllingprozess wird daher rechtzeitig umgesteuert. Aushandlungs- und Netzwerkkompetenz sind in diesem Prozessschritt die entscheidenden Stützpfiler für die erfolgreiche Sozial- und/oder Arbeitsmarktintegration.

5. Die Entwicklungsarbeiten für den fünften Prozessschritt sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass es an dieser Stelle möglich wäre, ein einigermaßen geschlossenes Konzept vorzustellen. Im Wege des Kontraktmanagements mit der Bundesregierung definiert die Bundesagentur für Arbeit diejenigen Faktoren und Aufgaben, die sie im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung einhalten muss. Dabei muss sie berücksichtigen, dass die operativen Aufgaben vor Ort so eigenständig ausgestaltet werden können, dass sie im Sinne des Integrationsziels erfolgreich sind.

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung vom August 2005, einem abgestimmten Ergebnis zwischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, werden Konkretisierungen vorgenommen. **Drei Kernaspekte sind bislang ausgewiesen, zu denen sich die ARGEn verpflichten sollen:**

1. Mindeststandards der Leistungserbringung
2. Controlling- Berichterstattung einschließlich Benchmarking
3. Abschluss von Zielvereinbarungen

Es darf nicht aus dem Blick geraten, dass voraussichtlich nicht alle Kunden in Zukunft auf dem ersten Arbeitsmarkt Beschäftigung finden können, da die strukturellen Probleme weiterhin anhalten werden. Daher muss das Controlling auch Integrationsfortschritte abbilden, die sich sowohl auf die Sozial- als auch Arbeitsmarktintegration der Menschen beziehen. Es wird nicht genügen, ausschließlich quantitative Betrachtungen, wie im Augenblick geschehen, anzustellen. Der eingetretene individuelle Erfolg hat gleichfalls eine gesamtgesellschaftliche, sprich volkswirtschaftliche Komponente, die bei den bisherigen Entwürfen noch nicht zu entdecken ist. Außerdem wären Daten zur Sozialbe-

richterstattung einer Kommune, eines Landkreises ebenfalls auszuweisen um eine sozialraumorientierte Sozial-, Ansiedlungs-, Wohnraum- und Arbeitsmarktpolitik abgestimmt aufeinander planen und durchführen zu können.

Spezifische Fragestellungen für U 25/ junge Menschen unter 25 Jahren

„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können“, so der Wortlaut des § 1 Absatz 1 im Sozialgesetzbuch II. Betrachtet man die Personengruppe „junge Menschen“ in diesem Zusammenhang, so muss zunächst sichergestellt werden, dass sie wirklich in der Lage sind, Eigenverantwortung zu übernehmen.

Durch aktuelle Ereignisse wird immer deutlicher, dass in zahlreichen Familien Jugendliche heranwachsen, die diese Fähigkeiten dort eher nicht vermittelt bekommen und durch ihre Peergroup oder auch andere, negative Lebensumwelten stark beeinflussbar sind. Schule kann dieses Defizit häufig nicht kompensieren. Vielfach fehlen diesen jungen Menschen alternative Handlungsoptionen, die ihnen ermöglichen würden, die an sie gestellten Anforderungen im Sinne der Selbstverantwortung wahrnehmen zu können. Somit laufen Ansprüche wie „zehn eigeninitiierte Bewerbungen mit Lebenslauf“ eines Vermittlers oder Fallmanagers in einer Arbeitsgemeinschaft häufig ins Leere, da aus der Familie passende Vorbilder fehlen. Vielfach erfahren junge Menschen im engen familiären Umfeld lediglich, dass ein Leben mit Sozialhilfe bisher beziehungsweise mit Hartz IV in Zukunft durchaus gestaltbar ist. Diese Muster oder „Vorbilder“ werden durch „Modelllernen“ kopiert und für die eigene Lebensführung übernommen. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welchen Anforderungen diese Personengruppe unter Berücksichtigung der bisherigen Sozialisationserfahrungen tatsächlich gewachsen ist. Weitere Misserfolgsergebnisse müssen nicht ohne Not „inszeniert“ werden; klüger wäre es, die Misserfolgsspirale zu durchbrechen und Selbstwirksamkeitserfahrungen erlebbar zu machen. Durch Verhängen von Sanktionen, ohne die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu antizipieren, wird eine Integrationsplanung wahrscheinlich nicht gelingen, die auf die Eigenaktivität der Person setzt.

§ 3 Absatz 2 SGB II besagt, dass Menschen unter 25 Jahren „...unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine **Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit** zu vermitteln sind...“ Es sei herausgestellt, dass es für junge Menschen zwingend erforderlich ist, sie zunächst in eine Ausbildung zu vermitteln, um auf diese Weise eine berufliche Grundlage zu schaffen, die für die Zukunft trägt. Arbeit und Arbeitsgelegenheit sind als nachgeordnete Verfahren dann anzubieten, wenn die Bemühungen auf den Ausbildungsmarkt hin wirklich scheitern sollten. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass weiterhin qualifizierende Anteile, zum Beispiel Erwerb eines Bildungsabschlusses, in diesen Alternativangeboten enthalten sind.

Auch bei SGB II-Kunden müssen Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Berufe im selben Berufsfeld wären danach zumutbar; ein konkretes Beispiel: Berufswunsch „Industriekaufmann“ – mögliche Alternativen: andere kaufmännische Berufe bei vorhandener Eignung. In einem weiteren Schritt könnte auch re-

gionale Mobilität eingefordert werden, wenn sich nur auf diesem Wege Realisierungschancen ergeben könnten. Kann eine Realisierung aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden, so wären alternative Berufe mit besserer Arbeitsmarktlage zu akzeptieren. Diese Beschreibung deutet an, dass es Wahlmöglichkeiten für junge Menschen unter 25 Jahren gibt, die jedoch am potenziellen Erfolg ausgerichtet sein müssen.

Die Frage nach der „Freiwilligkeit“ im Rechtskreis des SGB II drängt sich auf. Die Einschaltung des jeweiligen Trägers der Grundsicherung erfolgt häufig im Rahmen der Beantragung finanzieller Leistungen, also nicht unbedingt freiwillig. Der Jugendliche ist nach den aktuell angepassten Rechtsvorschriften Teil der Bedarfsgemeinschaft und wird in die Eingliederungsvereinbarung entsprechend einbezogen; nur in Ausnahmefällen ist eine eigene Antragstellung in Zukunft zulässig. Anders als in der Jugendhilfe, die bei den beabsichtigten Angeboten und Maßnahmen auf Freiwilligkeit setzt, ist der Kunde im SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken.

In dem beschriebenen „Zwangskontext“ kommt dem „Arbeitsbündnis“ eine herausragende Bedeutung zu. Der Grundstein für eine konstruktive Zusammenarbeit wird an dieser Stelle gelegt. Gelingt es dem Mitarbeiter der ARGE beziehungsweise der Optionskommune, das Vertrauen des jungen Menschen auch gegen vorhandene Widerstände zu gewinnen, so ist auf Umwegen ein Konstrukt von „Freiwilligkeit“ zu unterstellen, das schrittweise Eigenaktivität fördert und zu einem erfolgreichen Integrationsprozess wesentlich beiträgt. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung finden sich folgende Ausführungen: „Wir werden die Förderung junger Menschen durch die Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen stärken. ...eine konsequente Aktivierung insbesondere junger hilfebedürftiger erwerbsfähiger Menschen... diesen Jugendlichen wird ein persönlicher Ansprechpartner und Arbeitsvermittler zur Seite gestellt. Dieser soll künftig flächendeckend höchstens 75 Jugendliche betreuen und kann so im direkten Kontakt ihre Integration gezielt verbessern.“

Fazit

Vorrangiges Ziel der Betreuung im Fallmanagement für junge Menschen unter 25 muss sein, sie zu befähigen, ihre Lebensführung eigenständig und selbstverantwortlich in die Hand nehmen zu können. MitarbeiterInnen in den ARGEn und Optionskommunen müssen sehr verantwortlich und vorausschauend „Fördern und Fordern“ austarieren. In dem einen Fall wird es angezeigt sein, zunächst das Fördern in den Mittelpunkt zu stellen, um vorhandene Ressourcen zu aktivieren und Defizite auszugleichen. Im anderen Falle kann durchaus das Fordern am Anfang stehen, weil wesentliche Voraussetzungen bei der Person in hohem Umfang bereits gegeben sind und der Wille angestachelt werden muss, teils unbequeme Schritte auf sich zu nehmen, um ein attraktives Ziel zu erreichen. Gleichermäßen gehört dazu, dass Fachkräfte den Einsatz von Sanktionen auf ihre (Aus-) Wirkungen hin überprüfen und sorgfältig abwägen, wo tatsächlich auf diesem Wege eine Verhaltensänderung erreicht werden kann.

Literatur

Allmendinger, Jutta: Ein ausbruchssicheres Gefängnis. Wer nichts lernt, bleibt arm. Dagegen hilft nur eine bessere Bildungspolitik. In: Frankfurter Rundschau vom 23. Juni 2005

Arbeitskreis (2005): Fachkonzept "Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II". Herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg (Unter: http://www.sgb2.info/download/information-material_ba/fachkonzept-abschlussfassung-fallmanagement.pdf)

Bohrke-Petrovic, Göckler Rainer (2005): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II. In: Löcherbach Peter u. a.: Case Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit (3., Aufl.). München, Basel

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2004): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das Fallmanagement. In: NDV, Heft 5/2004

Ewers Michael, Schaeffer Doris (Hrsg.) (2000): Case Management in Theorie und Praxis. Bern, Göttingen u. a.

Löcherbach Peter (2005): Qualifizierung im Case Management. Bedarfe und Angebote. In: Löcherbach Peter u. a.: Case Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit (3., Aufl.). München, Basel

Pearson, Richard E. (1997): Beratung und soziale Netzwerke. Eine Lern- und Praxisanleitung zur Förderung sozialer Unterstützung. Weinheim

Reis Claus (2003): Case Management. Theorie und Praxis. In: MWA NW. Initiativ in NRW. Düsseldorf

Sinn, Ingolf, Haselow, Reinhard (2005) Hartz IV- Fallmanagement. Aufgaben, Anforderungsprofil und Qualifizierung der Fallmanager. Greven

Wendt Wolf Rainer (2005a): Case Management. Stand und Perspektiven in der Bundesrepublik. In: Löcherbach Peter u. a.: Case Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit (3., Aufl.). München, Basel

Wendt Wolf Rainer (2005b): Die generelle Rolle und Bedeutung von Case Management in Humandiensten. In: Case Management, Heft 1/2005

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II – das Instrumentarium: Die Handlungsanleitungen der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit Arbeit suchenden Jugendlichen

JOHANNA POETZSCH

*Stellvertretende Teamleiterin S21 und Beraterin, Zentralbereich SGB II,
Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg*

und

ROLF SCHUMACHER

Teamleiter S21, Zentralbereich SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

1. Einführung

Die Umsetzungsverantwortung für die Regelungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II) liegt jeweils vor Ort. Dies legt neben dem im Gesetz festgeschriebenen Auftrag die Rahmenvereinbarung¹ fest: Diese haben die Bundesagentur für Arbeit (BA), die kommunalen Spitzenverbände (kSpV)² und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im August 2005 abgestimmt. Damit ist die konkrete Umsetzung des SGB II vor Ort Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) oder im Fall einer getrennten Aufgabenwahrnehmung die Agenturen für Arbeit (AA (SGB II)) beziehungsweise der Optionskommunen/zugelassenen kommunalen Träger.

Die Zentrale der BA nimmt bei der Umsetzung des SGB II eine besondere Rolle wahr: Sie steht laut der Rahmenvereinbarung in der Gewährleistungsverantwortung. Diese umfasst den „Umfang und die Definition von Mindeststandards³ bei der Leistungserbringung, die Controlling-Berichterstattung für die Arbeitsgemeinschaften“ sowie die dazugehörige, aufzubauende Statistik. Zusätzlich überwacht die BA die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung im Rechtskreis SGB II.⁴ An der Umsetzungsverantwortung im Rahmen des operativen Geschäfts der ARGEn vor Ort ist die BA (nur) insoweit beteiligt, als ihre Mitarbeiter in den ARGEn tätig sind und die lokale Agentur für Arbeit ein bestimmtes Stimmengewicht in der Trägerversammlung hat. Aus dieser Perspektive heraus sitzt die Zentrale der BA als „Scharnier“ zwischen Theorie und Praxis.

Für die konkrete, praktische Umsetzung des SGB II stellt die BA Instrumente für die Integrationsarbeit in den ARGEn zur Verfügung. Ihre Handlungsfelder erstrecken sich dabei zum Beispiel auf Schulungen zur Errichtung der ARGEn, die prozessuale Unterstützung der Implementierung des beschäftigungsorientierten Fallmanagements (bFM),

¹ Die „Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 SGB II“ wurde am 1. August 2005 abgeschlossen.

² Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat die Rahmenvereinbarung nicht unterzeichnet.

³ Die abgestimmten Mindeststandards liegen diesem Beitrag in der Anlage bei.

⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 Rahmenvereinbarung.

die Umsetzung von Mindeststandards in der Integrationsarbeit und die Einbindung des bFM in das Gesamtsystem SGB II.

Auf diese Aspekte soll der folgende Beitrag näher eingehen.

2. Personalbedarf zur Umsetzung

2.1. Status Quo im Jahr 2005

Die Gesetzesbegründung zur Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) fordert im Bereich Jugendlicher ein Betreuungsverhältnis von 1:75, das heißt, eine Integrationsfachkraft betreut 75 Jugendliche. Um die Betreuungsrelation ad hoc umzusetzen und frühzeitig Fachkompetenz vor Ort zu gewährleisten, war es zum Teil notwendig, auf eine Abgrenzung zwischen dem im Gesetz¹ verankerten persönlichen Ansprechpartner (PAP) und dem in der Gesetzesbegründung genannten Fallmanager zu verzichten. So erklärt sich, dass einige ARGEN PAP mit Fallmanagement-Aufgaben betrauen. Insgesamt sind in den ARGEN derzeit rund 48.000 Mitarbeiter² tätig (**Abbildung 1**). Diese teilen sich wie folgt auf:

- ca. 18.500 aus der BA
- ca. 16.700 aus den Kommunen
- Die restlichen Mitarbeiter stammen aus Amtshilfe, Ermächtigungen, Zusammenarbeit mit Dritten, Befristungen und Arbeitnehmerüberlassung.

Personalübersicht SGB II nach Herkunft (ohne optierende Kommunen)	
Personal der BA	18.531 MAK
Personal der Kommunen	16.687 MAK
Amtshilfe (u.a. Bahn, Post, Telekom)	3.190 MAK
Beauftragung Dritter	1.673 MAK
Befristet Beschäftigte	7.989 MAK
Arbeitnehmerüberlassung	93 MAK
Gesamt	48.163 MAK

Abbildung 1

© Bundesagentur für Arbeit

¹ Vgl. §§ 4 und 14 SGB II.

² Stand: 31. Dezember 2005.

Für die Umsetzung des SGB II bestand und besteht weiterhin hoher Qualifikationsbedarf. Schulungen¹ im Bereich des bFM liefen 2005 in unterschiedlichen Modulen, je nach Vorkenntnissen der Teilnehmer gestaffelt. Inhalt ist das Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“, aufgeteilt nach Grundschulung, Intensivkurs I und II. In der Grundschulung entwickeln die Teilnehmer zunächst ein grundlegendes Verständnis von Fallmanagement. Die Intensivschulung I greift ausgehend von der Grundstruktur des Fallmanagementprozesses die ersten, stark beratungsbezogenen Aspekte des bFM auf, indem zum Beispiel besonders problematische Gesprächssituationen geschult werden. Der zweite Teil betrifft eher steuernde und organisatorische Aspekte, sein Inhalt lässt sich in vier zentrale Blöcke gliedern:

- Block A: Gesamtgesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen
- Block B: Integrationsplanung und Eingliederungsvereinbarung
- Block C: Leistungssteuerung: Arbeitsvermittlung und §16 SGB II
- Block D: Controlling, Kennziffern, Qualitätskriterien

Das Fachkonzept wird aktuellen Entwicklungen regelmäßig angepasst und steht im Internet der BA zur Verfügung. Bisher sind 4470 Fallmanager² geschult, davon kommen 2658 aus der BA und 1812 aus den Kommunen.

2.2. Ausblick auf 2006

Trotz laufender Schulungsbemühungen besteht bisher noch keine einheitliche Ausbildungsplattform, vor Ort existieren sehr unterschiedliche Herangehensweisen und Wissensstände. Qualifizierung ist daher nach wie vor ein erfolgskritischer Faktor. Um dem Bildungsbedarf der ARGen gerecht zu werden, soll für das Jahr 2006 als weiterer Schritt ein gemeinsames Bildungsangebot von Kommunen und BA geschaffen werden. Für einen ersten Erfahrungsaustausch hat sich eine Arbeitsgruppe Qualifizierung gegründet, um einen Bildungskatalog SGB II zu entwickeln und diesen 2006 flächendeckend einzuführen.³

Inhaltlich soll das entwickelte Bildungsangebot praxisnah sein und gleichzeitig für die Arbeit in den ARGen Qualitätsstandards formulieren sowie Ansatzpunkte für ein Qualitätsmanagement bieten. Zudem soll das System so flexibel sein, dass beispielsweise Gesetzesänderungen oder auch erkannte Defizite in den ARGen in das Schulungsprogramm aufgenommen werden können.

Die Nachfrage zu Schulungsinhalten betreffen vor allem kommunikative Grundkompetenzen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II und dem SGB III sowie IT-Verfahren. Von dieser Basis aus wurden Kompetenzfelder definiert, zu denen Schulungsmodule zum Teil bereits vorliegen. Diese Kompetenzfelder sind:

¹ Ferner liefen z.B. auch Schulungsprogramme zu den Rechtsinhalten des SGB II.

² (Stand: 15. Dezember 2005). Da vor Ort z.B. eigene Schulungen organisiert wurden, kann diese Zahl nicht mit den (bundesweit) geschulten und vor Ort tätigen Fallmanagern insgesamt gleichgesetzt werden.

³ Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Geschäftsführer bzw. Vertreter aus verschiedenen ARGen sowie Experten kommunaler Studieninstitute.

1. Leistungsrecht
2. Beratung und Integration
3. Fallmanagement
4. Personalführung
5. Controlling/Finanzen
6. best practice
7. Informationstechnologie¹

Zu den Feldern 1 bis 4 liegen bereits Angebote vor. Punkt 5 ist auf Grund fehlender Grundsatzentscheidungen derzeit zurückgestellt. Eine Sammlung von best-practice-Beispielen muss aufgebaut werden und steht daher erst mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung. Bis zur Einführung eines institutionalisierten Schulungssystems von BA und Kommune gemeinsam soll ein Trainer-Pool aufgebaut werden, über den der Bildungsbedarf bundesweit gedeckt werden kann.

3. Prozessuale Implementierung des beschäftigungsorientierten Fallmanagements

3.1. EDV

Neben der Personal- und Qualifizierungsfrage stehen die EDV-Prozesse im Fokus. Zur Jahresmitte 2006 wird in Agenturen für Arbeit und ARGEn bundesweit das Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) eingeführt. Es wird sowohl für den Rechtskreis SGB II als auch für SGB III zur Verfügung stehen, bei der Planung der Fachanwendung allerdings wurden zunächst die Erfordernisse des SGB II ausgeklammert. Deshalb werden Mindestanforderungen für das System nachträglich formuliert, damit es auch die Integrationsarbeit im Rechtskreis SGB II erfolgreich unterstützen kann.²

Im Rahmen der Anforderungen an die EDV-Plattform wurden von der Zentrale verschiedene Vorlagen entwickelt:

- Für eine detaillierte Standortanalyse mit dem Kunden ist ein Profiling-Bogen entwickelt worden. Dieser ist datenschutzrechtlich abgestimmt und in das dezentral verfügbare System eingestellt worden.
- Als Erweiterung zum (Erst-)Profiling wird derzeit ein Assessment-Bogen entwickelt, der das Tiefenprofiling in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Kunden begleiten soll.
- Zur Begleitung des direkten Integrationsprozesses soll als Arbeitshilfe künftig ein Integrationsplan erarbeitet werden.

¹ Informationstechnologie stellt per se keinen eigenen Schulungskomplex dar, sondern ist jeweils in den anderen Fachbereichen integriert.

² Da für die Anforderungen im Bereich SGB II z.T. Ausschreibungen notwendig sind, können einige Unterstützungen erst mit zeitlicher Verzögerung in Folgeversionen von VerBIS integriert werden.

3.2. Unterstützung des Integrationsprozesses

Für die idealtypische Abbildung eines Integrationsprozesses hat die BA einen Acht-Punkte-Plan entwickelt – die folgenden acht „Etappen“ können als Richtschnur in der Beratung von jungen Menschen unter 25 Jahren gewertet werden, um Arbeitsmarktnähe (wieder) herzustellen:

1. beschäftigungsorientiertes Fallmanagement – intensive Betreuung und Vermittlung
2. Ausbildung – ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit
3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) – berufliche Bildung braucht eine Basis
4. Qualifizierungsmaßnahmen – vielfältige Ansätze für zukunftsfähiges Lernen
5. Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zur Führung eines selbstbestimmten Lebens
6. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Arbeitsmarktanforderungen heranbringen und trainieren
7. Ehrenamtliche Tätigkeiten – bringen Verpflichtungen und Reifung der Persönlichkeit
8. Modellprojekte für innovative Ideen, insbesondere für Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund

Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement wird hier in einen Gesamtkontext eingebunden, auch wenn das oberste Ziel eine Integration in Ausbildung oder Arbeit ist, unabhängig davon, ob dies bei allen sofort und gleichermaßen gut erreicht werden kann. Kann ein Betroffener zum Beispiel nicht direkt in eine Ausbildung integriert werden, legt eventuell eine bvB im Vorfeld eine Basis. Bei (noch) größerer Arbeitsmarktferte kann eine ehrenamtliche Tätigkeit oder auch eine Arbeitsgelegenheit eine Gewöhnung an regelmäßige Tagesabläufe (wieder) herstellen.

Detaillierter ist die Unterstützung der Arbeit vor Ort mit Hilfe zweier Leitfäden, die in der BA entwickelt und mit Deutschem Städtetag, BMAS (damaliges BMWA), Deutschem Verein abgestimmt wurden:

- Leitfaden für Arbeit suchende Jugendliche unter 25
- Leitfaden zur Ausbildungssuche von Jugendlichen unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II.

Beide haben das Ziel, die Entwicklung einer Arbeitsstrategie mit jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu unterstützen und eine einheitliche Arbeitsbasis für PAP und Fallmanager zu schaffen. Sie beschreiben Musterprozesse und mögliche Teilschritte der Integrationsarbeit und wie passende Produkte beziehungsweise Angebote für den Betroffenen gefunden werden können.

Im Bereich Jugendlicher ist die Arbeitsgelegenheit das letzte Mittel der Wahl. Arbeit und speziell Ausbildung haben Vorrang, da sie vor Arbeitslosigkeit langfristig besser schützen als die Teilnahme an einer AGH. Allerdings können AGH eine Basis zur Vor-

bereitung auf eine Arbeitsaufnahme oder Ausbildung sein. Zur Begleitung der PAP/Fall-manager bei der Einschätzung, ob für die Integration des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine AGH das korrekte Instrument ist, wurde eine Arbeitshilfe entwickelt, die allen ARGEn zur Verfügung steht.

Das SGB II setzt einen Schwerpunkt in der Nutzung der bestehenden Netzwerkstrukturen und gibt den Agenturen für Arbeit die Aufgabe, mit allen Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten.¹ Gerade die Integrationsarbeit mit jungen Menschen unter 25 Jahren erfordert auf Grund der großen Schnittstellen zum SGB VIII eine enge Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe.

4. Mindeststandards in der Arbeit mit Jugendlichen

Paragraph 3 Abs. 2 SGB II fordert, dass erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, „unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch ... eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln“ ist. Hintergrund ist eine höhere Verfestigungsgefahr von Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen sowie das Ziel, eine Gewöhnung an Sozialleistungen möglichst zu vermeiden. Da dieser qualitative Anspruch an die Arbeit mit Jugendlichen in der Form nur sehr schwer operationalisierbar ist, hat die BA gemeinsam mit dem BMAS, dem deutschen Städtetag und dem deutschen Städte- und Gemeindebund Mindeststandards² formuliert, die sich der im Gesetz genannten Unverzüglichkeit annähern und der ARGE gleichzeitig gezieltes Controlling ermöglichen sollen. Die Mindeststandards stellen eine Verpflichtung der ARGE zu Kundenfreundlichkeit in der Leistungserbringung, Rechtmäßigkeit in der Leistungserbringung und Mittelverwendung und zu Berichtspflichten der ARGE gegenüber der Trägerversammlung dar.

Die Einleitung unverzüglicher Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit³ wird danach an folgenden Punkten gemessen:

1. Erstberatung mit Profiling innerhalb von einer Woche nach Antragstellung
2. Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung. Ausnahmen bilden hier nur so genannte atypische Fälle, wie zum Beispiel das Vorliegen einer Einstellungs zugesage, die zeitnah verwirklicht wird, oder Betreuungspflichten, die eine Arbeitsaufnahme unzumutbar machen.
3. Angebot einer Arbeit, Ausbildung¹, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung oder Arbeitsgelegenheit innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung.

¹ Vgl. § 18 Abs. 1 und 1a SGB II.

² Die Mindeststandards beziehen sich nicht ausschließlich auf die Arbeit mit Jugendlichen, sondern definieren auch Mindestanforderungen im Umgang mit über 25-Jährigen. Sie sind diesem Tagungsbericht als Anlage beigefügt.

³ Im Rahmen der Abstimmung der Mindeststandards wurde zusätzlich festgelegt, dass bis zum endgültigen Aufbau einer einheitlichen IT-Struktur sowie dem erfolgten Abbau von Qualifikationslücken in der Verfehlung der Mindeststandards ein Rechtfertigungsgrund gesehen werden kann.

Hinter der quantitativen Messung in Wochen nach Antragstellung oder Abschluss der EinV steht aber auch der qualitative Anspruch im Rahmen der Mindeststandards: Hierzu gehört der Aufbau eines fachaufsichtlichen Verwaltungs- und Kontrollsystems in jeder ARGE, das die Einhaltung der Mindeststandards sicherstellt bzw. bei wiederholten Verfehlungen Gegenmaßnahmen vorschlägt und einleitet.

Ein bestimmtes Qualitätsniveau in der Integrationsarbeit im Rechtskreis SGB II gewährleistet aber auch die Kooperation mit anderen Akteuren auf dem Arbeitsmarkt – wie etwa den Agenturen für Arbeit, Kommunen/kommunalen Gebietskörperschaften und anderen Sozialleistungsträgern oder auch der freien Wohlfahrtspflege.²

5. Fazit

Die BA hat zur Umsetzung der Ziele im SGB II Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren auf politischer Ebene sowie verschiedenen Trägern von Jugendhilfe geschlossen. So haben sowohl die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) oder auch der Deutsche Verein Positionspapiere veröffentlicht, an denen die BA mitgearbeitet hat. Es werden jeweils Empfehlungen ausgesprochen, die den Umgang mit Jugendhilfe strukturieren und klarstellen, wie Jugendhilfe adäquat in den Integrationsprozess einbezogen werden kann. Hierzu gehört zum Beispiel die Gewährleistung umfassender Beratung und Betreuung Jugendlicher, die Einbindung der ARGE in regionale Strukturen oder auch die Bildung von U25-Teams mit besonders geschulten PAP/Fallmanagern in den ARGE³. Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist dabei Teil einer Gesamtstrategie in der Integrationsarbeit mit Arbeit suchenden Jugendlichen – ein spezielles Dienstleistungsangebot für Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, und es bietet einen Ansatzpunkt für zielgruppenspezifisches Vorgehen.

¹ Im Rahmen der Novellierung des SGB II wird erwartet, dass einer Priorisierung der Ausbildung in der Form Rechnung getragen wird, dass von der Reihenfolge her die Ausbildung künftig an erster Stelle genannt wird.

² Vgl. u.a. § 18 Abs. 1 und 1a SGB II.

³ Diese sind im Internet abrufbar unter: <http://www.agj.de/pdf/5/2005/sgb2.pdf> und http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2005/empfehlungen2005_september/20050902/ (Stand: 21. Februar 2005).

Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften (Mindeststandards)

A. Vorbemerkung

Als Leistungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Verantwortung für die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeit Suchende.

Soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) wahrgenommen werden, trägt die BA als Mitglied der ARGE die Mitverantwortung für die Umsetzung. Sie trägt außerdem für die ihr übertragenen Aufgaben die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung.

In Ausführung ihrer Mitverantwortung für die Umsetzung hat sich die BA in der „Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II“ vom 1. August 2005 verpflichtet, auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeit Suchende zu verzichten, wenn die ARGE von der BA definierte „Mindeststandards bei der Leistungserbringung“ für sich als verbindlich anerkennt.

In Ausführung ihrer Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung hat sich die BA in der Rahmenvereinbarung verpflichtet, Weisungen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken, wenn die ARGE die von der BA definierten „Mindeststandards bei der Leistungserbringung“ für sich als verbindlich anerkennt.

Das verbindliche Anerkennen dieser Mindeststandards ist eine der Voraussetzungen, unter denen eine Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung nach der Rahmenvereinbarung möglich ist.

Die Mindeststandards stellen eine Verpflichtung der ARGE dar.

B. Die Mindeststandards

I. Mindeststandards zur Kundenfreundlichkeit der Leistungserbringung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass

1. sie gut erreichbar ist. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft durch eine Kombination örtlicher, zeitlicher und telefonischer Erreichbarkeit gewährleistet, dass jeder Bürger sein Anliegen binnen zwei Arbeitstagen vorbringen und klären kann; soweit eine abschließende Klärung nicht möglich ist, gilt der Mindeststandard als erfüllt, wenn mindestens eine qualifizierte Klärung des Anliegens eingeleitet wurde,
2. unverzügliche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ergriffen werden. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn durch die Arbeitsgemeinschaft
 - a) erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren innerhalb von einer Woche, die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung beraten werden (Erstberatung mit Profiling),
 - b) mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren innerhalb von drei Wochen, mit den übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen wird, wenn nicht ein atypischer Sachverhalt vorliegt,

- c) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung eine Arbeit, Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung, Arbeitsgelegenheit angeboten wird,
3. die mit der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeit verbundenen Arbeiten sachgerecht (insbesondere zügig, richtig und akzeptiert) erledigt werden. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft
- a) den für sie maßgebenden Zielvereinbarungswert über den Zeitraum vom Vorliegen vollständiger Anträge auf Leistungen zum Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über die Anträge um nicht mehr als 10 v.H. verfehlt,
 - b) ein Kundenreaktionsmanagement eingerichtet hat, das eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Kundenanliegen in der Regel innerhalb von zwei Wochen gewährleistet, und über das der Geschäftsführer der ARGE die Trägerversammlung entsprechend den Mindeststandards über Berichtspflichten informiert,
4. mit anderen Einrichtungen und Stellen zusammengearbeitet wird. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die ARGE die Verfahren an den Schnittstellen mit folgenden Dritten geregelt hat:
- Agenturen für Arbeit,
 - Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften,
 - andere Sozialleistungsträger.

II. Mindeststandards zur Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt die Rechtmäßigkeit und den Erfolg der Leistungserbringung sowie die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung sicher. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft mindestens

- a) ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung auf der Grundlage der Geschäftsanweisungen SGB II sicherstellt und bei überdurchschnittlichen Fehlerquoten Maßnahmen zur Verminderung vorsieht,
- b) der Agentur für Arbeit auf Anforderung zeitnah Auskünfte über in ihrem Auftrag erbrachte und zu erbringende Leistungen erteilt und Unterlagen vorlegt sowie örtliche Prüfungen ermöglicht, die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung im Einzelfall zulassen,
- c) die Daten für die SGB II – Berichterstattung nach den §§ 53, 54 SGB II gem. § 51b SGB II zeitnah, vollständig und korrekt erhoben, gepflegt und geliefert werden.

III. Mindeststandards zu Berichtspflichten der ARGE-Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Trägerversammlung regelmäßig die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Berichte erhält. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn der Geschäftsführer der ARGE den Leistungsträgern in der Trägerversammlung mindestens

- a) halbjährlich über die Ergebnisse und Analysen des Benchmark sowie eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen zur Verbesserung des Rankings berichtet,
- b) auf Anforderung zeitnah Auskünfte aus dem Controlling und der Statistik erteilt und die maßgebenden Unterlagen vorlegt,
- c) halbjährlich über die Ergebnisse des Kundenreaktionsmanagements, ihrer Analyse und daraus gefolgerten Maßnahmen berichtet.

IV. Übergangsregelung

Die Erreichung der Mindeststandards ist von den Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaften abhängig. Solange insbesondere eine zufrieden stellende Unterstützung durch Informationstechnik noch nicht realisiert ist oder von der ARGE nicht zu vertretende Qualifizierungsdefizite bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bestehen, kann darin ein Rechtfertigungsgrund für das Verfehlen von Mindeststandards liegen. Defizite bei der Einhaltung von Mindeststandards werden im Rahmen der qualitätsorientierten Leistungserbringung und weiterer Unterstützungsangebote der Träger vor dem Hintergrund eventuell bestehender Rechtfertigungsgründe in der Trägerversammlung erörtert.

V. Unterrichtung der Agentur für Arbeit über die Maßnahmen zur Einhaltung der Mindeststandards

Die Arbeitsgemeinschaft unterrichtet die Leistungsträger über die zur Einhaltung der Mindeststandards getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen. Sie unterrichtet unverzüglich, falls Maßnahmen zur Verminderung der Fehlerquote oder zur Verbesserung der Erreichung der Mindeststandards erforderlich sind, über die Gründe und die vorgesehenen Maßnahmen.

C. Auswirkungen der Nichteinhaltung der Mindeststandards

Eine Anerkennung der Mindeststandards liegt nicht mehr vor, wenn die ARGE wiederholt, schwer und ohne Rechtfertigungsgrund gegen sie verstößt. Verstöße gegen die Mindeststandards werden in der Trägerversammlung beraten. Hat die Agentur für Arbeit die ARGE schriftlich auf die Folgen eines weiteren schweren und nicht gerechtfertigten Verstoßes hingewiesen und verstößt die ARGE innerhalb eines Jahres nach diesem Hinweis erneut schwer und ohne Rechtfertigungsgrund gegen die Mindeststandards, kann die Agentur für Arbeit die ARGE mit Zustimmung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nach vorheriger Unterrichtung der Zentrale der BA und des BMWA von den Vergünstigungen der Rahmenvereinbarung ausschließen.

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II – die Praxis: Partizipation durch Eingliederungsvereinbarungen?

PETRA WALLNER-RÜBELING

Personalentwicklerin, Rhein-Main Jobcenter GmbH, Frankfurt am Main

Vorbemerkung

Meine Damen und Herren, ich bin seit fast 25 Jahren Mitarbeiterin des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main und habe davon die meiste Zeit in den unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe gearbeitet. Bereits ab September 2003 befasste ich mich im Rahmen einer Projektgruppe mit der Umsetzung von Hartz IV, mit Überlegungen, wie die Umsetzung gestaltet werden und wie eine mögliche Konzeption einer ARGE in Frankfurt am Main aussehen könnte. Seit Februar 2005 arbeite ich als Personalentwicklerin in der Rhein-Main Jobcenter GmbH.

Rahmenbedingungen für die Rhein-Main Jobcenter GmbH

Man muss sich immer wieder in Erinnerung rufen, wie knapp der gesamte Zeitraum war. Im Dezember 2004 gab es den Vermittlungsausschuss und wir hatten bis dahin noch kein Ergebnis. Nach der Entscheidung des Vermittlungsausschusses sind nun inzwischen lediglich ein Jahr und ein Monat vergangen.

In der Zeit seit Dezember 2004 wurden in Frankfurt am Main fünf Jobcenter sowie eine Außenstelle für gefährdete Personen eingerichtet. Gefährdete Personen sind Obdachlose, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen. Derzeit sind in diesen Stellen 500 Mitarbeiter beschäftigt. Im Laufe des Jahre 2006 wird diese Zahl auf 600 angehoben werden. Davon sind derzeit 204 als persönliche Ansprechpartner (PAP) tätig. Diese betreuen 35.065 Bedarfsgemeinschaften, davon 7.701 junge Menschen unter 25 Jahren im Rahmen des SGB II.

Die Rhein-Main Jobcenter GmbH hat sich in der Konzeption dafür ausgesprochen, nicht das Geschäftssystem und die Struktur der Bundesagentur zu übernehmen. Das heißt, bei uns gibt es keine Dreiteilung in der Leistungsbearbeitung, wir gehen von der ganzheitlichen Sachbearbeitung bei PAP und Leistung aus, mit dem Prinzip „Hilfen aus einer Hand“. Wir wollen ein einheitliches Verwaltungshandeln auf der Basis des SGB II. Daher arbeiten in der Rhein-Main Jobcenter GmbH „nur“ PAP, die sich der Methode des Fallmanagements bedienen, und keine „Fallmanager“. Der PAP hat die Fallsteuerung und die Fallverantwortung. Das Profil des Fallmanagers kommt in unserem Kooperationsvertrag nicht vor.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Ganzheitliche Sachbearbeitung bei Kundenfällen/kein „Verschiebebahnhof“ zwischen PAP und Fallmanager.

- Gleiche Belastung der PAP durch Mischung bei der Bearbeitung von „leichteren Fällen“ und „Fällen mit multiplen Problemlagen“. Die Mitarbeiter sollen bei der Schlüsselzahl 1:75 nicht dadurch, dass sie im schlimmsten Fall 75 „schwierige Fälle“ haben, frühzeitig ausgebrannt sein. Es soll möglichst eine gerechte Verteilung geben.
- Kundenfreundlichkeit, da nur eine Person „PAP“ ist und mögliche sensible, peinliche Bereiche nicht mehreren Menschen offenbart werden müssen. Wenn Sie Kundenbereiche für PAP und für Fallmanager haben, dann outet sich ein Klient, der zum Fallmanager gehen muss, als jemand, der mindestens drei voneinander unterschiedliche schwerwiegende Problemlagen hat. Das wird durch die Fallverantwortung des PAP vermieden.
- Kontinuität in der Beziehungsarbeit zwischen PAP und Kunden (Umsetzung des SGB II „Hilfen aus einer Hand“).

Der PAP wird beraten durch die Fachberatungen.

Der PAP kann natürlich nicht alles und alles perfekt in der kurzen Zeit. In jedem Jobcenter gibt es daher eine Fachberatung „Soziales“, „Vermittlung“, „Leistung“ und für alle 5 Jobcenter eine Fachberatung „Migration“. Aufgabe der Fachberatungen ist die Unterstützung der MitarbeiterInnen bei bestimmten Problemkonstellationen (Lernen am Fall/ Lernen im Fall). Wir gehen davon aus, da die PAP nicht alles können und wir sie nicht so schnell qualifizieren können, dass sie in den genannten Schwerpunkten Unterstützung brauchen und dass sie am besten am Fall lernen. Die Fachberatungen garantieren die Integration der Fachlichkeit in die Organisation und die fachliche Kommunikation zwischen den einzelnen Funktionen. Sie haben keine Leitungsfunktion, übernehmen keine Fallverantwortung und sind Stabsstellen der jeweiligen Bereichsleitung.

Qualifizierung und Personalentwicklung in der Rhein-Main Jobcenter GmbH

Im März 2005 haben wir das erste Jobcenter als Pilotprojekt eröffnet und im August die restlichen vier. Daher hatten wir nicht sehr viel Zeit zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da die Personalbestellung ebenfalls „portionsweise“ passierte. Von März 2005 bis Dezember 2005 wurden insgesamt an circa 2500 Mann/Frau-Tagen die MitarbeiterInnen in Basistrainings und -schulungen qualifiziert. In der Umsetzung bedeutet das, dass durchschnittlich 15 Vollzeitäquivalente jeden Tag des Jahres in Qualifizierungen eingebunden waren. Das ist bei der ohnehin recht dünnen Personaldecke nicht einfach zu bewältigen gewesen.

Der Schwerpunkt der Qualifizierung lag in den Bereichen:

- Rechtsschulungen (SGB II, SGB III, Schnittstelle SGB II/SGB XII, Schnittstelle SGB II/SGB VIII),
- Gestaltung des Eingliederungsprozesses,
- IT-Programme der Bundesagentur.

Partizipation im Jobcenter

Wenn wir über die Praxis sprechen, müssen wir uns darüber bewusst werden, mit welchem **Menschenbild** wir an die Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Partizipation gehen:

- **In den Jobcentern werden wir auf Menschen stoßen, die nicht freiwillig kommen.**
- **Sie werden sich in der Regel weder das Jobcenter noch den PAP aussuchen können, mit dem sie kooperieren möchten.**
- **Sie haben nicht die alleinige Entscheidung, welches Angebot sie wahrnehmen möchten oder nicht.**
- **Sie sind in einer abhängigen Position und auf die Dienstleistung der Jobcenter angewiesen.**

Kann unter diesen Bedingungen noch von Partizipation die Rede sein?

Partizipation ist im Fremdwörterbuch als Teilhabe oder Teilnahme definiert. Wenn das so stimmt, ist die Schlussfolgerung: **Nur wenn die „Kunden“ im SGB II an der Gestaltung des Eingliederungsprozesses mitwirken (teilhabe und teilnehmen), können die zu erreichenden Ziele realistisch formuliert werden.**

Gerade vor diesem Hintergrund sind wertschätzende Beratung und ein intensives Verstehen der Wünsche, der Lebenssituation und der persönlichen Ressourcen des einzelnen Menschen von elementarer Bedeutung, um eine Arbeitsbeziehung zwischen dem Ratsuchenden/ Hilfebedürftigen und dem PAP aufzubauen.

Dennoch: Die Jobcenter und die rechtlichen Vorgaben im SGB II gehören zur Realität der Kunden. Im Bereich der Jugendhilfe hat man häufig stellenweise in einer fast übergriffigen Übernahme von Verantwortung für Jugendliche agiert. Diesen Fehler dürfen wir an dieser Stelle nicht machen, wir dürfen die Jugendlichen vor dieser Realität nicht bewahren, weil sie sich sonst nicht zurechtfinden.

Dies haben wir in den Qualifizierungen für unsere PAP berücksichtigt und eine eigene Qualifizierung in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Fallmanagement konzipiert. Diese nennt sich **„Gestaltung des Eingliederungsprozesses“**.

Es gilt in den Qualifizierungen, das vorhandene Know-How des Jugend- und Sozialamtes und der Agentur für Arbeit zusammenzuführen. Wir sehen Fallmanagement als eine Methode an, nach der man arbeitet. Diese „Methodelehre“ haben wir in unsere Schulungen integriert und dabei den gesamten Prozess der Eingliederung berücksichtigt.

Dabei waren uns folgende Aspekte wichtig:

- Der „Eingliederungsprozess“ beginnt mit dem Erstkontakt und ist ein Prozess! Das Herstellen eines vertrauensvollen, tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen PAP und Kunden.

- „Profiling“ ist in den Prozess eingebunden und immer Bestandteil der laufenden Eingliederung in Arbeit.
- Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II („Hilfeplanung zur Eingliederung in Arbeit“) kann in schwierigen Fällen die Dokumentation und die Vereinbarung eines Abschnittes sein. Sie ist nichts Statisches und kann/muss im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kunden modifiziert, ergänzt, verändert und fortgeschrieben werden. Dabei sollten im Bedarfsfall ganz kleine Schritte beziehungsweise Ziele festgelegt werden.

Daher:

- wurden (und werden) Qualifizierungen in „gemischter“ MitarbeiterInnenzusammensetzung (Jugend- u. Sozialamt/Agentur für Arbeit) durchgeführt.
- ist der Aspekt des Trainings für die MitarbeiterInnen von besonderer Bedeutung, (Wir trainieren, was wir an fachlichen Inhalten vermitteln), weil ein sofortiger Transfer des Vermittelten in die Beratung mit den Kunden erfolgen soll.
- ist ein „gutes“ Profiling Voraussetzung für eine „gute“ Eingliederungsvereinbarung.
- ist es wichtig, die MitarbeiterInnen zu qualifizieren, erreichbare Ziele im Aushandlungsprozess mit dem Kunden festzulegen.
- ergibt sich durch die „Behebung eines Vermittlungshemmnisses“ möglicherweise die Notwendigkeit einer neuen Eingliederungsvereinbarung.

Mit dem SGB II wurde dem PAP (Sachbearbeiter) erstmalig die Verantwortung übertragen, zeitlich befristet ein „Leben unterhalb der Armutsgrenze“ zu veranlassen. Kürzung auf Kosten der Unterkunft oder/und Heizung ist eine Verantwortung der PAP und mit der Kürzung des Geldes liegt der Klient unterhalb der Armutsgrenze. Bevor Sanktionen mit solch weit reichenden Folgen ausgesprochen werden, sollten daher Fallbesprechungen in den Teams stattfinden und die Teamleitung sollte in die Entscheidung miteingebunden sein. Die Entscheidung trifft der PAP, aber man sollte ihn damit unter keinen Umständen allein lassen. Die Qualifizierungen der Fachberatungen und Teamleitungen in der Rhein-Main Jobcenter GmbH gehen unter anderem auch in den Qualifizierungen „Gestaltung des Eingliederungsprozesses“ auf diesen Themenbereich ein. Wir qualifizieren die Mitarbeiter auch zu den Themen kollegiale Beratung und Teamentwicklung

Jugendliche unter 25 Jahren im Rhein-Main Jobcenter

In allen fünf Jobcentern gibt es U 25-Teams. In diesen U 25 Teams sind PAP und Leistungsbearbeitung in einem Team zusammengefasst, um den Informationstransfer sicherzustellen. Die Fallzahl von 1:75 konnte im Bereich U 25 in den Jobcentern umgesetzt werden.

Wir wussten, wie viele Kunden wir im Alter von 15 –24 Jahren haben, aber wir wollten zeitnah wissen, wie unsere Kunden“landschaft“ aussieht. Daher führten wir ein **trägerunterstütztes Profiling** mit folgender Zielsetzung durch:

Systematische Datenerfassung der SGB II-Kunden im Alter von 15 bis 24 Jahren (U25)

- Vollständige Bestandsaufnahme der Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Dokumentation in einer aussagekräftigen Erfassung des Bewerber – Bewas),
- Datenmaterial war wichtig für die PAP in den fünf Standorten zur Vorbereitung erster Kundenkontakte und der sich anschließenden Fallbearbeitung im Sinne von Beratung und Vermittlung,
- Gewinnung von Strukturdaten („Kundenlandschaft“).

Aus den Strukturdaten über die Kunden“landschaft“ U25 in Frankfurt am Main ergeben sich folgende Problemgruppen:

- Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- Jugendliche ohne Schulabschluss,
- Jugendliche mit Schulabschluss, hoch motiviert, eine Ausbildung anzunehmen. (Die hohe Motivation steht teilweise im Gegensatz zu den tatsächlichen Eignungen),
- Jugendliche mit Berufsabschluss, die keine Stelle finden (2. Schwelle),
- (Allein)Erziehende mit Kindern über drei Jahren,
- Jugendliche mit finanziellen Problemen (Schulden, insbesondere Handyschulden).

Schnittstellenproblematik SGB II und SGB VIII

In unseren U25-Teams werden auch die Bedarfsgemeinschaften U25 betreut. Bisher war es nach der alten Fassung des § 10 SGB VIII so geregelt:

„(2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch vor...“

Die Vorrangigkeit des SGB VIII war klar und deutlich geregelt. Mit der Veränderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Oktober 2005 haben wir nun eine Veränderung erfahren. Der bisherige Absatz 2 im SGB VIII wurde Abs. 3 und ist nun wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 – 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

Vor Veränderung des SGB VIII durch das KICK war das Verhältnis der Jugendhilfe zu den Leistungen des SGB II und SGB III eindeutig zu Gunsten des SGB VIII geregelt.

Gemäß der Gesetzeshierarchie hatte das SGB VIII Vorrang vor Leistungen des SGB II (§ 10 SGB VIII). Wenn beispielsweise eine Hilfe zur Erziehung angezeigt war oder bestand, hatte diese Vorrang vor der Eingliederungsvereinbarung. Ungeachtet dessen, zeigte sich in der Praxis vor Ort, dass die Umsetzung mit allen Beteiligten sich nicht immer so einfach und problemlos gestalten ließ. Auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage waren verschiedene Leute zuständig: einmal die Fallzuständigen im Bereich des SGB VIII und auf der anderen Seite die Fallmanager. Das konnte im Extremfall dazu führen, dass Inhalte und Schwerpunkte der Leistungen miteinander kollidieren (**Abbildung 1**).

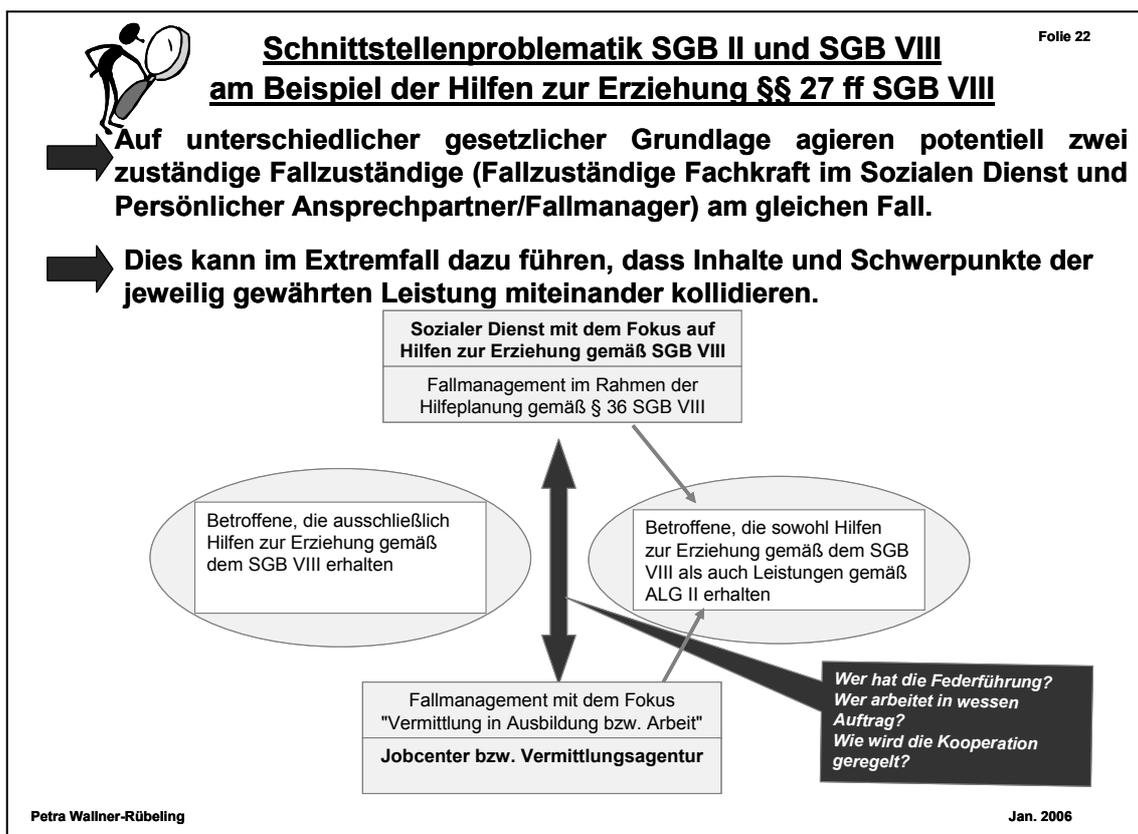


Abbildung 1

© Petra Wallner-Rübeling

Es gab dabei stets das Problem, wer die Federführung hatte. Die konnte man vor dem Inkrafttreten des KICK recht eindeutig beantworten. Bei Fällen für das SGB VIII lagen auch dort die Federführung und die Fallsteuerung.

Das Verhältnis der Jugendhilfe zu Leistungen nach dem SGB II und SGB III ist gerade wegen dieser Änderungen weitgehend ungeklärt und wirft **zusätzliche Problem-/Fragestellungen im Zusammenwirken der Akteure und für die Betroffenen** auf:

- Wie werden Ziele und Vereinbarungen im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII und in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II miteinander abgestimmt?

- Laut § 3 SGB II soll „die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation“ berücksichtigt werden. Soll jetzt der/die PAP Aufgaben des Jugendamtes im Bereich sozialpädagogischer Diagnostik übernehmen? Kann er das?
- Besteht hier die Gefahr, dass Leistungen aus dem Bereich der Jugendhilfe in den Bereich § 16 Abs. 2 SGB II verschoben werden?
- Wer hat „den Hut auf“, wenn Hilfen auf der Grundlage SGB II und SGB VIII gewährt werden?

Diese Problematik möchte ich an einem Beispiel erläutern:

Ein erwerbsfähiger, hilfebedürftiger, arbeitsloser Mann (24 Jahre), Vater von 2 Kindern im Alter von 4 und 5 Jahren wurde von seiner Ehefrau verlassen. Die Kinder hat sie beim Vater zurückgelassen. Sie sind beide im Kindergarten untergebracht. Der Sozialdienst des zuständigen Sozialrathauses hat unter anderem eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII installiert, um die Situationen der Familie gemeinsam mit dem Vater zu stabilisieren. Daher soll der Vater zunächst zu Hause sein, um mit den Kindern ein neues Zusammenleben zu organisieren und ihnen in der schwierigen Situation als kontinuierliche, sichere Vertrauensperson zu Verfügung stehen. Da die Kinder in Tagesbetreuung versorgt sind, könnte der Vater prinzipiell einer Arbeit nachgehen...

Was ist hier vorrangig? Eingliederung in Arbeit oder die Hilfe zur Erziehung?

Wie könnte eine kooperative Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII und die Planung zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II) aussehen?

Wie könnte in einem solchem Fall die Kooperation zwischen Betroffenen, PAP und fallzuständiger Fachkraft im Sozialdienst aussehen?

SGB VIII: Erhalt der Familie, familienunterstützende und -ergänzende Leistungen (haben Vorrang vor Fremdplatzierung).

SGB II: Integration in Arbeit, Grundsicherung für hilfebedürftige Erwerbsfähige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Berufliche Integration muss (gerade auch im Bereich U25) gleich einem Reißverschlussystem mit einer sozialen Integration ineinander greifen, um einen nachhaltigen Erfolg in der Beratung und Vermittlung (junger) Menschen zu sichern.

Durch das SGB II werden an vielen Stellen soziale Notlagen deutlich und offensichtlich, die zuvor eher – aus unterschiedlichsten Gründen – im Verborgenen geblieben sind. Eine arbeitslose Mutter konnte bisher gut verschweigen, dass ihr Mann Alkoholiker ist und die Kinder schlägt. Wenn sie vor der Situation steht, eine Arbeit aufnehmen zu müssen, ist sie aus Angst um ihre Kinder gezwungen, dieses Problem darzulegen.

Jugendhilfe und ARGEn müssen Kooperationen finden, die diesen Situationen von Menschen gerecht werden, ohne sie zwischen zwei Gesetzesgrundlagen zu zerreiben. Denkbare Möglichkeiten wären hier zum Beispiel: Befristete Übergabe der Fallverantwortung in den Bereich der Jugendhilfe, Kooperation bei der Planung von Per-

spektiven, gemeinsame beziehungsweise abgestimmte Hilfeplanung (§36 SGB VIII und Eingliederungsvereinbarung (§15 SGB II)

SGB II und SGB VIII - „Hand in Hand“

Bei einem Bedarf nach psychosozialer Betreuung setzen häufig die Hilfen gemäß § 27 ff SGB III an. Gemäß der Gesetzhierarchie hatte das SGB VIII Vorrang vor Leistungen des SGB II (§ 10 SGB VIII). Gemäß § 10 SGB II (Zumutbarkeit), Absatz 1, Punkt 5 wurde durch den Gesetzgeber eine Zugangsvoraussetzung zum SGB VIII geschaffen: „Eine Aufnahme von Arbeit ist zumutbar, außer “... „wenn der Ausübung der Arbeit ein sonstiger gewichtiger Grund entgegensteht ...“. Eine bestehende oder geplante Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff kann einen wichtigen Grund darstellen, warum die Aufnahme einer Arbeit derzeit nicht zumutbar ist.

An diesem Punkt wird eine enge Kooperation der Mitarbeiter des Sozialdienstes der Sozialrathäuser/Besonderen Dienste (Jugendämter), der Freien Träger und der ARGE zwingend erforderlich. **In keinem Falle sollte die Aufnahme einer Tätigkeit den erforderlichen SGB VIII Maßnahmen entgegenstehen. Das Wohl des Kindes / Garantspflicht hat oberste Priorität.**

Vorschläge zu einer zukünftigen Kooperation zwischen Jugend- und Sozialamt, freien Trägern und ARGE

- Der Informationsfluss zwischen PAP, den Trägern der Freien Jugendhilfe, dem Sozialdienst der Sozialrathäuser/Besonderen Dienste (Jugendämter) muss sichergestellt sein. Liegt eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII vor oder ist in Planung, soll der fallzuständige Sozialdienst im Sozialrathaus/Besonderen Dienst Kontakt mit dem PAP aufnehmen (gegebenenfalls gemeinsame Fallkonferenz).
- Federführend im Bereich SGB VIII ist der Sozialdienst der Sozialrathäuser/Besonderen Dienste.
- Wird über den PAP Kontakt mit dem Sozialdienst der Sozialrathäuser/Besonderen Dienste angeraten, sollte ein
- Informationsaustausch mit der fallzuständigen Fachkraft im Sozialdienst des Sozialrathauses/Besonderen Dienstes erfolgen. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuschreiben.
- Sollten sich beim PAP und/oder bei den Trägern und/oder Sozialen Diensten Aspekte der Kindeswohlgefährdung abzeichnen, ist verbindlich und unverzüglich der/die zuständige Sozialarbeiter/in im Sozialrathaus/Besonderen Dienst zu informieren (Garantenpflicht)

Durch die Einführung des SGB II ergeben sich Veränderungen in den bisherigen Strukturen zwischen Jugend- und Sozialamt, Freien Träger und den Jobcentern (ARGEn):

- Neue Zuständigkeiten,
- Neue Verantwortlichkeiten,
- Neue Kooperationen,
- Neue Strukturen,
- Neue Netzwerke,
- Veränderte Abläufe.

Wichtig ist (auch) für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften von freien Trägern/Dritten, Jugend- und Sozialamt und PAP:

- gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz,
- kooperieren statt konkurrieren,
- Transparenz und Fairness,
- „Mut zur Lücke“,
- miteinander das Gespräch suchen (auch ohne konkreten Anlass in Fällen),
- gegebenenfalls. gemeinsame Hilfeplanung,
- die Bereitschaft, gemeinsam nach „neuen Wegen“ zu suchen.

Außer dem SGB VIII gibt es **ein weiteres Spannungsfeld** beim beschäftigungsorientierten Fallmanagement: **SGB II und SGB III**

Aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben wird die Aufgabe des PAP auch durch diese Schnittstelle erheblich erschwert.

SGB III: Berufsberatung und Eignungsfeststellung (nach §§ 29,33 SGB III) durch die MitarbeiterInnen in der Berufsberatung der Agentur für Arbeit. (Dazu gehört auch die Einschaltung der Fachdienste psychologischer Dienst und ärztlicher Dienst)

SGB II: Die Ausbildungsvermittlung erfolgt bei Eignungsfeststellung dann über den zuständigen PAP.

Der Grundsatz „Hilfen aus einer Hand“ (Beratung und Vermittlung) wird an dieser Schnittstelle nicht eingehalten.

Auf der Basis zweier unterschiedlicher Gesetze (und Zuständigkeiten) wird ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im Rahmen des SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren durch die Berufsberatung in der derzeitigen Form und Zuordnung ad absurdum geführt.

Daher schlage ich vor, dass sich eine weitere Veranstaltung mit Beschäftigungsorientiertem Fallmanagement bei unter 25-Jährigen im SGB II im Spannungsfeld SGB II – SGB III – SGB VIII befassen sollte. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jugendliche und ihr Träger: Welche Aushandlungsprozesse sind machbar, wünschenswert und möglich? Vorgestellt am Beispiel der Jugendwerkstatt Garbsen

KLAUS APPEL

Diplompädagoge, START gGmbH, Hannover

Ich stelle Ihnen ein Projekt vor, das die START gGmbH zum Thema „Partizipation von Jugendlichen im Lern- und Qualifizierungsprozess in einer Jugendwerkstatt“ begleitet und beraten hat.

Dieses Modellprojekt des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Garbsen wurde im Zeitraum September 2002 bis Mai 2005 mit einer Förderung des Landes Niedersachsen durchgeführt. Ziel war es, Beteiligungsformen in der Jugendwerkstatt zu erproben, weiter zu entwickeln und die gesammelten Erfahrungen auszuwerten.

Jugendwerkstatt Garbsen

Im Projektzeitraum gab es in der Jugendwerkstatt orientierende, qualifizierende und berufsvorbereitende Maßnahmen (überwiegend gefördert durch Agentur für Arbeit, heute überwiegend durch die ARGE). 36 jungen Menschen konnten sich u. a. in den Bereichen Natur und Technik, Garten- und Landschaftsbau, Tischlerei, Dienstleistung und Soziales qualifizieren oder einen Hauptschulabschlusskurs belegen.

Der erste Teilnehmerdurchgang im Rahmen des Projektes erstreckte sich über 12 Monate. Danach reduzierte sich die Verweildauer der Jugendlichen auf sechs Monate. Neben drei festangestellten waren alle anderen MitarbeiterInnen auf ABM-Basis angestellt.

Partizipation in der Jugendwerkstatt

Fasst man die Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendwerkstatt zum Thema Partizipation zusammen, dann stellt folgende Aussage einer Teilnehmerin eine Art Grundsatz dar, der im Projekt immer wieder von den jungen Menschen eingebracht wurde:

„Redet mit uns, geht auf uns zu, hört uns zu und nehmt uns und das, was wir sagen, ernst!“

Diese „Kernaussage“ umschreibt eine wichtige Erfahrung aus dem Projekt: Wertschätzung und das Ernstnehmen der jeweiligen Lebenssituation des jungen Menschen stellen eine wesentliche Grundlage dar, um überhaupt Partizipation in der Jugendwerkstatt lebendig werden zu lassen.

Im Vorfeld und während des Projektes haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr intensiv mit dem Thema Partizipation und der Frage beschäftigt, was Partizipation allgemein und insbesondere für die Arbeit in der Jugendwerkstatt bedeutet. Als Grundlage diente eine Definition von Schröder:

Partizipation in der Jugendwerkstatt heißt, Entscheidungen, die das eigene und das gemeinsame Leben und Arbeiten in der Jugendwerkstatt betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.¹

Den MitarbeiterInnen bereitete der Umgang mit Partizipation zunächst einige Sorgen. Sie befürchteten, dass die Jugendlichen das „Ruder“ in die Hand nähmen und sie als LehrerIn oder AnleiterIn keinen Einfluss mehr hätten. Partizipation in Anlehnung an die oben genannte Definition bedeutet aber, dass TeilnehmerInnen, MitarbeiterInnen und die Leitungsebene mit ihren jeweiligen Rollen und Funktionen diesen Prozess gestalten und Themen gemeinsam erarbeitet und Probleme gemeinsam gelöst werden.

Im Verlauf des Projektes fand Partizipation **auf drei Ebenen** statt:

- 1. Mitsprache:** Die Jugendlichen erhalten Gelegenheit, ihre Meinungen, Interessen, Anliegen und Wünsche zu äußern.
- 2. Mitwirkung:** Eine Beteiligung am Beratungsprozess über gemeinsame Angelegenheiten oder zu treffende Entscheidungen. Damit sind die Jugendlichen direkt in den Prozess einbezogen.
- 3. Mitbestimmung:** Festgeschriebene Rechte auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess.

Struktur des Projektes zum Thema Partizipation in jeder Maßnahme

Die Struktur des Projekts (**Abbildung 1**) hat sich im Verlauf des Projekts entwickelt.

Diese Struktur bezieht sich auf eine jeweils sechs Monate dauernde Maßnahme. Der Einstieg in die gemeinsame Arbeit erfolgte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer zwei- bis dreitägigen **Fortbildung** beziehungsweise Klausur. Dies ist in der Erfahrung des Projektes ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Verantwortlichen vor Ort mit dem Thema vertraut zu machen und immer wieder Chancen und Grenzen eines Partizipationsprozesses und die damit verbundene eigene Rolle zu diskutieren und zu reflektieren.

Die Teilnehmenden befanden sich am Anfang einer jeden Maßnahme zunächst in einer **Orientierungsphase**. In kleinen Gruppen konnten sie die einzelnen Arbeitsbereiche erkunden und erste Erfahrungen mit dem jeweiligen Arbeitsfeld sammeln. Durch einen Gesprächs- und Reflektionsprozess, bei dem ein System der Selbst- und Fremdeinschätzung im Vordergrund stand, konnten die TeilnehmerInnen gemeinsam mit einem Mentor /einer Mentorin herausarbeiten, in welchem Bereich sie einsteigen, was sie lernen und was sie sich als eigenes Ziel für diese sechs Monate vornehmen wollen.

¹ nach Schröder, Was ist Partizipation? In: LBS-Initiative Junge Familie. Kinder reden mit! Weinheim/Basel, 1995

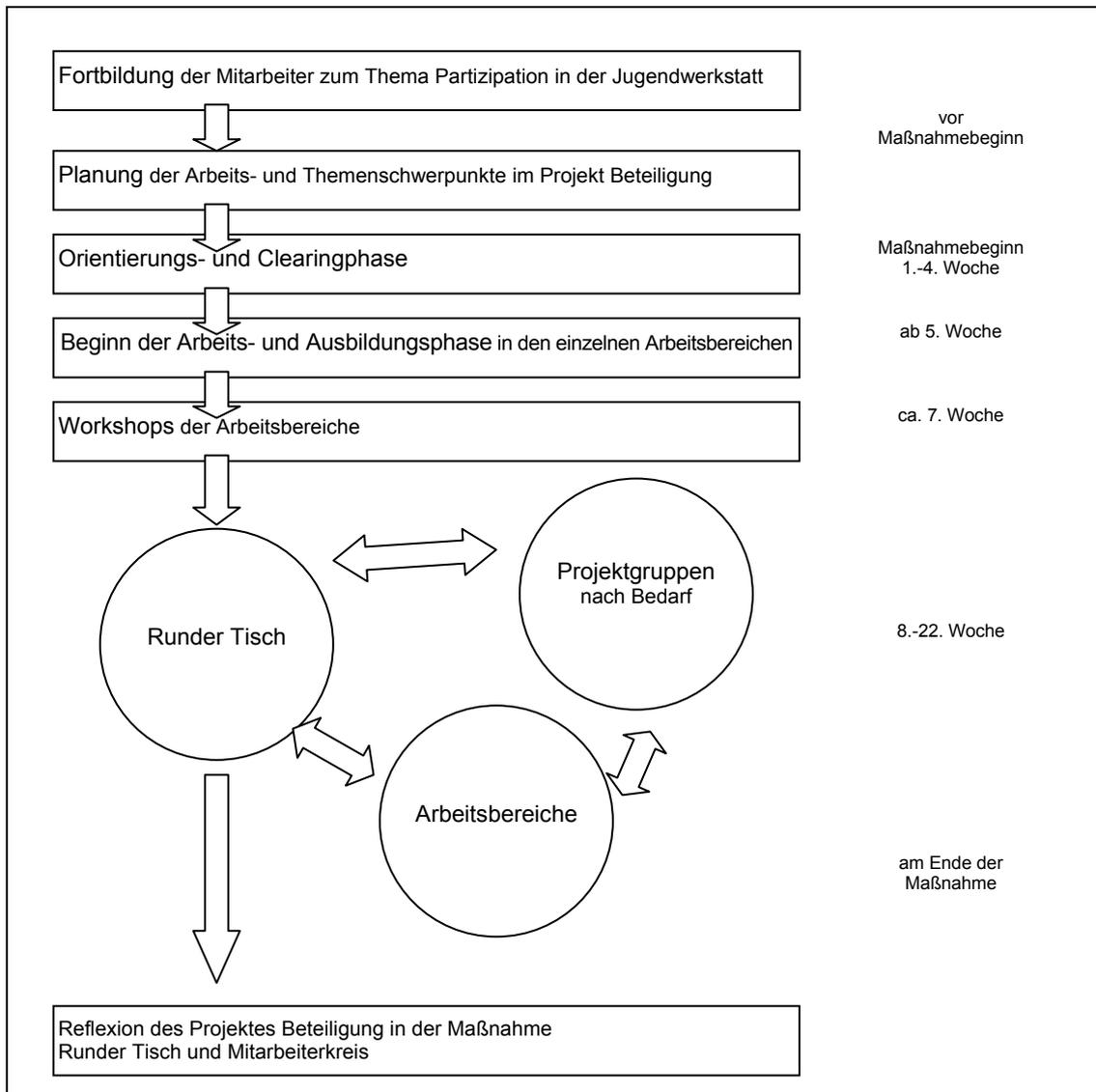


Abbildung 1

© Klaus Appel, START gGmbH

Anschließend begann die **Qualifizierungsphase**. In jedem Arbeitsbereich fand ein **Workshop** statt, in dem die Jugendlichen die ersten Wochen in der Jugendwerkstatt noch einmal reflektieren und ausdrücken konnten, was ihnen gefallen beziehungsweise nicht gefallen hatte, und was sie sich für die weitere Zeit in der Jugendwerkstatt wünschen. Dieses Vorgehen war zunächst für alle Beteiligten recht ungewöhnlich, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie für die Jugendlichen. Im Verlauf hat sich aber gezeigt, dass der Workshop ein sehr sinnvoller Einstieg in das Thema Partizipation war: Partizipation wurde nachvollziehbar gestaltet, nicht die Meinung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stand im Vordergrund, sondern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten mit ihren Sichtweisen vorkommen. Die Teilnehmenden spürten, wie auch schon in der Orientierungsphase, dass man ihnen zuhört und sie ernst nimmt.

Neben den Workshops haben sich drei weitere Schwerpunkte für den Partizipationsprozess herauskristallisiert, die sich im Verlauf des Projektes im Alltag der Jugendwerkstatt etablierten: Ein Runder Tisch, Projektgruppen zu unterschiedlichen Themen und das

Thema Partizipation in den Arbeitsbereichen. In diesem Beitrag berichte ich Ihnen schwerpunktmäßig von den Erfahrungen des Runden Tisches, der im Projekt eine „Schlüsselfunktion“ eingenommen hat.

Partizipation am Runden Tisch

Der Runde Tisch hat sich aus einem, zunächst als „Steuerungsgruppe“ benannten Gremium gebildet. Das war unser Begriff für ein Instrument, dass das Projekt „steuern“ sollte und in dem Mitarbeitende, die Leitung und die Teilnehmenden vertreten waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer machten sehr schnell deutlich, dass sie nicht an der Steuerung des Projektes, sondern an dem Alltagsgeschehen in der Jugendwerkstatt interessiert waren. Durch diese Anregung bildete sich ein neues Gremium, der Runde Tisch. Dieser beschäftigte sich von da an ausschließlich mit Alltagsproblemen und Alltagssituationen der Werkstatt. Alle zwei bis drei Wochen saßen die Mitglieder zusammen. In der ersten Zeit tagte der Runde Tisch bis zu vier Stunden, später kam man schneller voran und benötigte jeweils bis zu zwei Stunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten zunächst große Zweifel, dass dieses Instrument mit den Jugendlichen funktioniert und sie über die sechs Monate kontinuierlich mitarbeiten würden. Diese Zweifel haben sich inzwischen zerstreut. Der Runde Tisch ist eine fest installierte Einrichtung der Jugendwerkstatt, in der die oben genannte Definition von Partizipation immer wieder erlebbar wird. Eingebraachte Themen wurden diskutiert, unterschiedliche Sichtweisen ernst genommen und bei konkreten Verabredungen zeitnahe Umsetzungen ermöglicht.

Die **Themen des Runden Tisches** spiegeln die Alltagssituationen in der Jugendwerkstatt wieder. Ausgewählte Beispiele waren:

- Offene Eingangstür,
- Uhren im Unterrichtsraum,
- Zusätzliche Nachhilfegruppen,
- Sprachkurse,
- Entspannungsübungen,
- Neue Aufenthaltsräume,
- Konfliktlösungen,
- Gemeinschaftsaktionen.

Die beiden ersten Themen beschreiben sehr einfache und dennoch bedeutende Schlüssel-situationen im Rahmen des Projektes Partizipation. Ich beschreibe kurz, worum es ging.

Das erste Thema wurde von der Verwaltungskraft der Jugendwerkstatt eingebracht. Sie beschwerte sich darüber, dass die Eingangstür zur Jugendwerkstatt stets geschlossen sei und die TeilnehmerInnen jedes Mal klingeln müssen, um in die Jugendwerkstatt zu gelangen. Die Mitarbeiterin musste bei jedem Klingeln ihr Büro verlassen, um den automatischen Türöffner zu betätigen. Ein Teilnehmer hatte spontan eine Idee: Man sollte,

so sein Vorschlag, ein Seil mit einem Gummiproppen besorgen, der in der Hauptöffnungszeit am Türgriff befestigt wird und die Tür offen hält. Dieser Vorschlag wurde angenommen, mit den anderen Nutzern des Hauses eine Absprache getroffen, das notwendige Seil beschafft und am folgenden Tag angebracht. Für alle sichtbar und spürbar ein erster „Erfolg“ des Runden Tisches.

Das zweite Thema entstand durch einen sich jeden Tag fünf Minuten vor Unterrichtschluss wiederholenden Streit, welche Uhr richtig ginge: Die Uhren der TeilnehmerInnen oder die Uhren der LehrerInnen? Auch hier gab es eine einfache, aber sehr effektive Lösung. In allen Unterrichtsräumen wurden große Uhren installiert, die das Unterrichtsende für alle Beteiligten gleichermaßen anzeigt.

Sicher, dies sind zwei einfache Beispiele und manche mögen sich fragen, was hat das mit einem „wirklichen“ Partizipationsprozess zu tun? Für die Entwicklung der Partizipation in der Jugendwerkstatt waren sie von einschneidender Bedeutung, weil erlebt werden konnte, was mit Beteiligung gemeint ist und was sie ermöglicht: Eine Situation, ein Thema, ein Problem wird ausgesprochen, von den Beteiligten ernst genommen, gemeinsam nach einer Lösung gesucht und eine Umsetzung umgehend in die Wege geleitet. Dies beschreibt den Prozess, mit dem sich alle, die MitarbeiterInnen, die Teilnehmenden, die Leitung und auch wir als Beratungsgesellschaft immer wieder und in jeder Maßnahme neu auseinandersetzen mussten.

Darüber hinaus wurden aber auch andere Themen bearbeitet. Da gab es von Teilnehmenden, die einen Hauptschulabschluss machten, den Wunsch für zusätzliche Nachhilfestunden. Es wurden Konflikte angesprochen zwischen Fachanleitern und Teilnehmenden, die in dem Arbeitsbereich nicht gelöst werden konnten. Diese Gespräche am Runden Tisch gehören zu den „Sternstunden“ des Projektes, wenn man erlebte, wie ernsthaft diskutiert und sich für eine gemeinsame Lösungssuche eingesetzt wurde.

Die inhaltliche Auseinandersetzung und Erarbeitung eines Lösungsvorschlages für Probleme, die sich nicht innerhalb kurzer Zeit klären ließen, wurden **Projektgruppen** übertragen. Das war für den Zeitraum von sechs Monaten immer wieder recht schwierig umzusetzen, da neben den eigentlichen Aufgaben der Jugendwerkstatt in der Ausbildung und Qualifizierung der Jugendlichen nicht immer ausreichend Termine für solche Treffen gefunden werden konnten. Themen der Projektgruppen waren zum Beispiel: Gründung eines Teilnehmerrates (eine Art Betriebsrat für die Jugendlichen), Weiterentwicklung der Arbeit mit Modulen (Transparenz der Qualifizierungs- und Arbeitseinheiten), Bewertungsverfahren im Arbeits- und Entwicklungsprozess (Lernen durch Selbst- und Fremdeinschätzung).

Ein wichtiges Element am Runden Tisch war die **Reflexion** der gemeinsamen Arbeit. Jede Maßnahme wurde mit den TeilnehmerInnen und Teilnehmern sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewertet, um aus den Erfahrungen zu lernen und das Projekt mit den Nachfolgeschritten weiterzuentwickeln.

Ergebnisse aus dem Modellprojekt

Was war in diesem Projekt machbar und möglich? Die Arbeit mit dem Thema Partizipation musste sich ständig ändernden Bedingungen von außen, Bedingungen vor Ort und sehr unterschiedlichen Situationen der beteiligten Menschen anpassen.

Insgesamt lässt sich zunächst feststellen: Wenn wir junge Menschen auf ihrem Weg und in ihrer Entwicklung fördern wollen, nämlich zu Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Selbstbestimmung, so ist Partizipation nicht eine Möglichkeit, sondern ein Muss.

Im Verlauf dieses Berichtes sind einzelne Ergebnisse schon skizziert worden. Im Folgenden werden die wesentlichen Erfahrungen des Modellprojektes zum Thema Partizipation in der Jugendwerkstatt zusammengefasst dargestellt.

Definition und Verständnis klären: Partizipation ist, so die Erfahrung des Modellprojektes, in erster Linie nicht eine Frage der Methode, sondern der Einstellung und der Grundhaltung der verantwortlichen Personen. So muss am Anfang eines Beteiligungsprozesses für Jugendliche die Bedeutung von Partizipation diskutiert und ein grundlegendes Verständnis darüber im Kreis der Verantwortlichen definiert werden. Im Modellprojekt wurde dies in den Fortbildungen der MitarbeiterInnen, in den Workshops der TeilnehmerInnen und am Runden Tisch immer wieder praktiziert. Deutlich gemacht wurde: Partizipation von jungen Menschen missversteht sich nicht als Umkehrung der Verhältnisse, „Jugendliche an die Macht!“ oder ihnen das „Kommando“ zu übergeben, sondern „Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“.¹

Klarheit muss auch darüber herrschen, dass ernst gemeinte Beteiligung immer Aushandlung bedeutet. Damit verbunden muss eine Konfliktbereitschaft, insbesondere bei den Entscheidungsträgern, vorhanden sein.

Partizipation von jungen Menschen beginnt in den Köpfen der Erwachsenen: Beteiligung von TeilnehmerInnen in der Jugendwerkstatt muss von den SozialpädagogInnen, den LehrerInnen und FachanleiterInnen gewollt und angestrebt sein. Hierfür muss es hauptsächlich von Entscheidungsträgern und den vor Ort tätigen MitarbeiterInnen eine grundsätzliche Bereitschaft geben, sich auf einen Lernprozess einzulassen, der Partizipation in dem Qualifizierungsprozess der jungen Menschen fördert und weiterentwickelt.

Darüber hinaus müssen die jungen Menschen von den MitarbeiterInnen in ihren jeweiligen Entwicklungsphasen als autonome Subjekte und auch als Akteure gesehen werden, die ihren Lebens- und Arbeitsalltag maßgeblich mitgestalten. Die Defizitperspektive auf Jugendliche, als noch nicht voll entwickelte Erwachsene, muss sich dahingehend verändern, die TeilnehmerInnen mit ihren eigenen Kompetenzen anzuerkennen und die in ihnen steckenden Ressourcen zu entdecken und für die eigene Entwicklung zu nutzen.

¹ Schröder 1995, s.o.

MitarbeiterInnen müssen TeilnehmerInnen im Partizipationsprozess unterstützen: Gerade weil das Anerkennen der jeweils eigenen Möglichkeiten der TeilnehmerInnen und die Weiterentwicklung ihrer Gaben und Fähigkeiten von so besonderer Bedeutung sind, brauchen die jungen Menschen in einem Partizipationsprozess die Begleitung der MitarbeiterInnen. Die Jugendlichen wünschen sich eine Unterstützung, nicht aber das Abnehmen von Einflussnahme oder Verantwortung. Sie wollen auf IHREM Weg begleitet werden, nicht auf einem von den Erwachsenen vorgegebenen.

Das Recht auf Partizipation: Die Chancen und Grenzen von Beteiligung im Rahmen einer Teilnehmermaßnahme von sechs Monaten müssen offen diskutiert werden. Klarheit muss aber darüber herrschen, dass Partizipation keine Modeerscheinung ist, die mal mehr oder weniger intensiv in die pädagogische Arbeit und fachliche Anleitung der Jugendwerkstatt schwappt. In einer Demokratie wird Partizipation nicht gewährt, sondern sie ist ein Recht aller Menschen in dieser Gesellschaft. Somit ist Partizipation eine Grundaufgabe, wenn nicht sogar eine Grundhaltung in der Arbeit mit jungen Menschen in einem Qualifizierungsprozess, der zum Ziel hat, junge Menschen auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen (siehe auch § 1 KJHG). Die Jugendwerkstatt steht mit ihrem Qualifizierungs- und Unterstützungsauftrag in besonderer Weise in einem gesellschaftlichen Bezug, in dem die jungen Männer und Frauen (eventuell erstmalig) positive Erfahrungen mit einer aktiven Form von Demokratie erleben.

Partizipation braucht Betroffenheit: Bei den meisten Jugendlichen, die in den vier Maßnahmen das Modellprojekt durchlaufen haben, wird Partizipation als Chance verstanden, die eigenen Interessen zu formulieren und als eigenständige Persönlichkeit ernst- und angenommen zu werden. Eine hohe Bereitschaft sich einzubringen gibt es insbesondere dann, wenn die TeilnehmerInnen von Entwicklungen oder Veränderungen in ihrem Lern- beziehungsweise Qualifizierungsprozess in der Jugendwerkstatt direkt betroffen sind. Darüber hinaus wollen die jungen Menschen beteiligt werden, wenn es im „Zusammenleben der Jugendlichen“ in der Jugendwerkstatt Probleme gibt oder Veranstaltungen beziehungsweise Aktionen geplant werden, die alle TeilnehmerInnen gleichermaßen betreffen.

Positive Partizipationserfahrungen sind wichtig: Wie groß das Interesse zu partizipieren und wie groß die Lust sich zu engagieren ist, hängt nach den Erfahrungen des Modellprojektes maßgeblich davon ab, welche Erfahrungen die Jugendlichen bisher zur Teilhabe sammeln konnten. Je mehr Erfahrungen bestehen und je positiver sie empfunden wurden, desto kreativer und selbstständiger zeigt sich die Mitarbeit der Teilnehmenden in den Workshops, am Runden Tisch oder in den Projektgruppen. Die Jugendwerkstatt hat sich als gutes „Übungsfeld“ erwiesen, um den jungen Menschen positive Partizipationserfahrungen (zum Beispiel im Rahmen des Runden Tisches s. o.) zu ermöglichen.

Die Rahmenbedingungen für Partizipation müssen klar definiert sein: Für eine gelungene Partizipation muss es bei den Workshops, dem Runden Tisch, den Projektgruppen oder anderer partizipativer Formen Ergebnisoffenheit geben, und damit verbunden die Bereitschaft von MitarbeiterInnen wie auch von Jugendlichen, bereits vorge-

fertigte Ideen zu überprüfen und Kompromisse zu finden, die unterschiedliche Bedürfnisse verschiedener Betroffener vereint.

Transparenz muss von Beginn an darüber herrschen, auf welcher Ebene eine Partizipation in dem jeweiligen Prozess möglich ist (Mitsprache, Mitwirkung oder Mitbestimmung). Nichts wirkt demotivierender auf Jugendliche als eine „Scheinpartizipation“, die ihnen das Gefühl gibt, nicht ernst genommen zu werden. Die im Modellprojekt entwickelten Vorgehensweisen befinden sich in den meisten Fällen auf der „Vorstufe“ zur Partizipation und verstehen sich insgesamt als ein Lernfeld für demokratische Aushandlungsprozesse, deren Möglichkeiten in einer sechsmonatigen Maßnahme allerdings begrenzt sind. Dennoch, so der Eindruck im Modellprojekt, gewinnen Jugendliche ein Potential, das ihnen zu mehr Autonomie und Selbstständigkeit in ihrem weiteren persönlichen und beruflichen Entwicklungsprozess verhilft.

Eine Transparenz muss es ebenfalls über strukturelle Bedingungen, über Abläufe und Entscheidungskriterien geben. Das heißt, der Verfahrensweg im Rahmen einer Entscheidungs- oder Lösungsfindung muss allen Beteiligten offen dargelegt oder gemeinsam entwickelt werden.

Partizipation braucht Zeit zum Wachsen: Partizipation zeigt sich als eine Frage von Kulturentwicklung, die besonders geprägt wird durch eine konstruktive und wertschätzende Beziehung zwischen TeilnehmerInnen und MitarbeiterInnen in der Jugendwerkstatt. Die Ausbildung einer Partizipationskultur muss wachsen und benötigt langfristig angelegte Lernprozesse, in denen ein demokratisches Miteinander eingeübt werden kann. Die Dauer einer sechsmonatigen Maßnahme kann diesen Anspruch nur bedingt erfüllen.

Der Runde Tisch fördert Partizipation: Im Modellprojekt haben sich in der Arbeit des Runden Tisches verschiedene Aspekte herauskristallisiert, die eine gelungene Partizipation fördern:

- Allen Beteiligten ausreichende Informationen über die zu behandelnden Sachverhalte zur Verfügung stellen (Unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen);
- Transparenz der strukturellen Gegebenheiten ermöglichen; das heißt, welche Rahmenbedingungen sind bei einer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen;
- Die Meinung aller Mitglieder zum jeweiligen Sachverhalt erfragen;
- Unterschiedliche Meinungen, Sichtweisen und Ausdrucksweisen ernst nehmen und in die Entscheidungsfindung oder Lösungssuche einfließen lassen;
- Unterstützung besonders der TeilnehmerInnen durch die Moderation auf dem Weg, einen eigenen Standpunkt zu finden;
- Entscheidungen unter Beteiligung aller Mitglieder des Runden Tisches zu treffen;
- und eine Umsetzung zeitnah ermöglichen.

Partizipation muss erlebbar werden: Theorie schafft eine Grundlage, aber keine Motivation für eine Beteiligung von jungen Menschen an Entscheidungsprozessen. Im Lern- und Arbeitsalltag der Jugendwerkstatt müssen Möglichkeiten entwickelt werden,

Demokratie praktisch zu leben und zu gestalten. Junge Menschen müssen in ihrer Entwicklung kontinuierlich positive Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen der Partizipation erleben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Formen nicht von den Mitarbeitern vorgegeben, sondern mit Jugendlichen gemeinsam entworfen und ggf. weiterentwickelt werden.

Im Rahmen des Modellprojektes galt es immer wieder eine grundsätzliche Regel umzusetzen: Nicht über Jugendliche reden, sondern mit ihnen! Der Wunsch der jungen TeilnehmerInnen ist schon einmal genannt worden: „Redet mit uns, geht auf uns zu, hört uns zu und nehmt uns und unsere Aussagen ernst!“

Partizipation braucht eine Grundlage: Anerkennung, Zugehörigkeit und Sicherheit / Geborgenheit sind Grundbedürfnisse des Menschen. Ohne eine Befriedigung dieser Grundlagen des menschlichen Lebens ist eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit gar nicht denkbar. Für die Arbeit in Partizipationsprozessen der Jugendwerkstatt bedeutet dies, dass zunächst ein Gruppen- und Beziehungsklima geschaffen werden muss, das den einzelnen Personen einen relativ „geschützten“ Rahmen bietet, um sich überhaupt beteiligen zu können. Die TeilnehmerInnen der Jugendwerkstatt kommen häufig aus eher „unsicheren“ Lebens- und/oder Arbeitsverhältnissen und müssen in der Jugendwerkstatt zunächst die Erfahrung machen, dass sie mit ihren Gaben, Fähigkeiten und Möglichkeiten ernst- und angenommen werden. Allen Partizipationsentwicklungen voran muss sich eine Kultur der wechselseitigen Anerkennung und Rücksichtnahme etablieren. Hierbei ist zu beachten, dass dies in jeder Maßnahme zu berücksichtigen ist und quasi immer wieder neu beginnt.

Dies bedeutet auch, dass Partizipationsprozesse die Entwicklung und die Erfahrung der zu beteiligenden TeilnehmerInnen aufgreifen müssen, um nicht Bedingungen herzustellen, die Menschen über- beziehungsweise unterfordern und dadurch eine gewollte Beteiligung nicht genutzt werden kann. Dies ist gerade in der Jugendwerkstatt wichtig, da immer wieder bewusst gemacht werden muss, dass in jeder Maßnahme neue TeilnehmerInnen sitzen, die an das Projekt und das Thema herangeführt werden müssen.

Aus der Erfahrung des Modellprojektes wirkt sich die Partizipation sowohl persönlich als auch sozial prägend auf die Teilnehmenden aus. Folgende Aspekte sind deutlich geworden:

Partizipation fördert Zufriedenheit und Motivation

In zahlreichen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass Partizipation in Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen die Motivation und Zufriedenheit der beteiligten Menschen fördert. Dies wird durch Rückmeldungen von TeilnehmerInnen und MitarbeiterInnen der Jugendwerkstatt bestätigt. Das heißt, ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit Unzufriedenheit im Lern- und Arbeitsprozess kann geklärt werden, wenn die betroffenen Menschen dazu gefragt, ihre Antworten ernst genommen und sie in die Problemlösung einbezogen werden. Den TeilnehmerInnen der Jugendwerkstatt wird deutlich, dass sich ihre Zufriedenheit verstärkt, wenn sie an Entscheidungsprozessen und Veränderungsprozessen beteiligt werden beziehungsweise wenn sie sich engagieren und mit ihrem Einsatz Entwicklungen beeinflussen können.

Partizipation fördert Eigenständigkeit und soziale Kompetenz

Der Mensch ist sowohl ein Individuum als auch ein Gemeinschaftswesen. Diese beiden zunächst eher gegensätzlichen scheinenden Strömungen in jedem Menschen gehören unauflöslich zusammen. Zur Partizipation gehört, dass jeder Mensch als Individuum vorkommt und sich mit seiner ganz eigenen Meinung oder Sichtweise einbringen kann. Andererseits ist jeder Mensch auf die Gemeinschaft mit anderen Menschen angewiesen, was für die Partizipation in der Jugendwerkstatt bedeutet, dass gemeinsame Lösungssuchen und ggf. das Finden von Kompromissen eine große Rolle spielt. Das Partizipationsprojekt in der Jugendwerkstatt hat einen Beitrag dazu geleistet, die Kommunikationsfähigkeiten aller beteiligten Personen zu fördern.

Partizipation unterstützt somit die Anerkennung jeder einzelnen Persönlichkeit und das Engagement für eine Gemeinschaft, die das miteinander Leben und Arbeiten begleitet.

Partizipation fördert ein positives Selbstwertgefühl

Die TeilnehmerInnen arbeiten in den Workshops, am Runden Tisch und in den Projektgruppen gleichberechtigt und konstruktiv miteinander. Die Hierarchieebenen sind nicht aufgehoben, aber durch die wechselseitige Anerkennung und Wertschätzung können alle Beteiligten ihre Gaben und Fähigkeiten für einen gemeinsamen Entscheidungs- bzw. Problemlösungsprozess entfalten. Gestärkt wird das Selbstwertgefühl und unterstützt die TeilnehmerInnen, eigenverantwortlich aktiv zu werden.

Partizipation fördert die Zusammenarbeit

TeilnehmerInnen unterschiedlicher Vorbildung, Herkunft und Arbeitserfahrung erleben in den im Modellprojekt praktizierten Formen eine Art der Zusammenarbeit, die die jeweils beteiligten Menschen ernst nimmt und einen konstruktiven Umgang miteinander fördert. In den Partizipationsprozessen passierte ein fortwährender Austausch an Erfahrungen, Kenntnissen und Ideen, von denen allen Beteiligten profitieren konnten. Darüber hinaus merken die TeilnehmerInnen, dass sie durch das Arbeiten zum Beispiel in den Projektgruppen immer wieder zu Ergebnissen gelangen, die sie so alleine nicht erreicht hätten. Durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Erfahrungen und Sichtweisen (MitarbeiterInnen, TeilnehmerInnen, Leitungsebene) kommt das Potenzial einer Gruppe zum Tragen.

Weitere Informationen und praktische Anregungen in der Veröffentlichung der Start Beratungsgesellschaft: „Beteiligung in der Jugendwerkstatt – Theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen“ (Bestellung an: klaus.appel@start-ggmbh.de)

Abschlusspodium: Es ist angelaufen, aber wie läuft es besser? Aktuelle Handlungs- und Reformbedarfe im zweiten Hartz-IV-Jahr bei der Arbeit mit den U-25-Jährigen

Moderation:

KLAUS ROTH

Geschäftsführer der START gGmbH, Bernburg

Gesprächspartner:

LUTZ BIEDERMANN

Leiter des Jobcenters „U25“, Stuttgart,

REGINA OFFER

Referentin für Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitsmarktpolitik und Kinder- und Jugendhilfe, Deutscher Städtetag, Berlin,

DR. NICOLE PÖTTER

Referentin, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Bonn,

DR. LUTZ SCHMIDT

Leiter der Abteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung, Jugendamt der Stadt Leipzig,

ROLF SCHUMACHER

Teamleiter S21, Zentralbereich AGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg,

SYLVIA TEMPEL

Geschäftsführerin der ARGE Halle/Saale

Klaus Roth: Wir haben während der Tagung viele Themenbereiche angestoßen. Zunächst möchte ich Frau Offer als Referentin beim Deutschen Städtetag fragen, was aus Sicht des Deutschen Städtetages tatsächlich gut gelaufen ist, was schlecht gelaufen ist und wie wir es besser machen können.

Regina Offer: Aus unserer Sicht war der Beginn des letzten Jahres etwas schwierig. Der Städtetag ist an dem Erfolg dieser Unternehmung interessiert. Wir möchten, dass die Zusammenarbeit der Bundesagentur (BA) und der Kommunen funktioniert. Nachdem es zwar geklappt hatte, dass alle Leistungen ausgezahlt wurden, hat es doch erheblich und für jeden hörbar „im Gebälk geknirscht“. Die Eingliederungsbemühungen kamen erst in der zweiten Jahreshälfte etwas besser in Gang. Das hängt mit dem unglaublichen Anwuchs der Bedarfsgemeinschaften und der damit zu leistenden Arbeit sowie mit der leider nicht so gut funktionierenden IT-Software und weiteren Problemen, die sich auch aus der Zusammenarbeit zwei so unterschiedlicher Träger ergeben haben, zusammen. Insofern setzen wir die Hoffnung auf die Rahmenvereinbarung, die den Wechsel in der Steuerungsphilosophie bringen soll, weg von den Weisungen in allen operativen Fragen hin zu dem dezentralen Handlungsspielraum. Wir setzen darauf, dass das, was sich bisher in der kommunalen Praxis bewährt hat – Erfahrungsaustausch, best

practice, voneinander Lernen, fachliche Entwicklung von Themen – dezentral vor Ort wieder eine größere Chance in diesem Bereich hat. Mit den zentral erarbeiteten Mindeststandards haben wir einen Rahmen für die Arbeit vor Ort. Die BA kann sich damit aus den Einzelweisungen im operativen Geschäft zurückziehen. Hier sind die Möglichkeiten gegeben, dass die Handlungsspielräume und die in der kommunalen Praxis bewährten Mittel vor Ort besser greifen und der zentrale Handlungsrahmen dezentral ausgefüllt und weiterentwickelt wird.

Wir dürfen nicht vergessen: Mit Hartz IV sollte eigentlich ein großer sozialpolitischer Erfolg eingeleitet werden, dass gerade diejenigen, die bislang keinen Zugang zu den Fördermaßnahmen der BA hatten – dazu zählten viele Jugendliche –, hier nun den Zugang bekommen und Förderung erfahren sollen. Diesen Menschen Chancen zu eröffnen, ist ein sozialpolitischer Auftrag an die BA, der vorher stärker bei den Kommunen lag. Herr Dr. Fogt hat gestern in seinem Eingangs-Statement darauf hingewiesen, wie groß das Problem der jungen Menschen ist, die arbeitslos sind oder sich in Weiterbildungsmaßnahmen befinden, die keinen Schul- und/oder Berufsabschluss haben und dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden müssen. Darum fordern wir, dass nicht nur arbeitsmarktnahe Kunden zum Zuge kommen, sondern adäquate Lösungen für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und insbesondere für die Jugendlichen angeboten werden.

Klaus Roth: Was würden Sie ganz konkret vorschlagen? Welche Veränderungen können Sie aus Ihren Erfahrungen, aus Ihrer Arbeit im Städtetag und aus den auf dieser Tagung geführten Diskussionen schließen? Haben Sie dazu Vorschläge? Es ist natürlich schwer, wenn man einen Spitzenverband vertritt. Es muss politisch ausgewogen sein. Aber können Sie Wünsche formulieren?

Regina Offer: Ganz konkrete Wünsche gibt es in verschiedene Richtungen. Ich wünsche mir, dass jetzt die Generalrücknahme der Anweisungen zum operativen Geschäft stattfindet, dass die dezentralen Handlungsspielräume sich entfalten und ausgefüllt werden können. Zum anderen wünsche ich mir, dass trotz dieses immensen Kostenanwuchses die finanzielle Grundlage erhalten bleibt und dass nicht aus finanziellen Gründen Einschnitte gemacht werden, sondern dass dieses Jahr das Jahr des Förderns wird und das nicht am Geld scheitert. Wir haben beobachten können, wie um das Geld gestritten wurde und wie schwierig die Finanzierung ist.

Klaus Roth: Herr Schumacher, was ist aus dem Geld geworden, das zurückgegeben wurde? Konnte man das aufsparen und für dieses Jahr nutzen? Wird die Generallinie, von der Frau Offer eben sprach, zurückgenommen? Was sind Ihre Ideen und Wünsche für eine verbesserte Zusammenarbeit?

Rolf Schumacher: Auf die erste Frage kann ich relativ einfach antworten: Die Bundeshaushaltsordnung erlaubt eine Mittelübertragung in das kommende Jahr nur bei finanzieller Mitteldeckung. Das liegt hier leider nicht vor, so dass das eingesparte Geld nicht transferiert werden kann.

Zur Frage der zentralen Weisungen gab es meines Erachtens berechtigte Kritik. Wir sind aber in diesem Zusammenhang mitten in einem Lernprozess und dieser besteht

sowohl auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände als auch auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit. Im vergangenen Jahr haben wir auf diesem Weg bereits ein gutes Stück zurückgelegt. Wir werden uns vor dem Hintergrund unserer jeweiligen „Kulturen“ weiter annähern, und ich hoffe, dass mittelfristig dadurch eine eigene „Kultur“ heranwächst. Das ist eine klare Herausforderung an die Träger des SGB II.

Klaus Roth: Frau Dr. Pötter, was sagt die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit zu diesem Thema?

Dr. Nicole Pötter: Ich habe die Diskussion erst heute verfolgen können und ich fand wirklich spannend, dass durch die Vorträge und die Beiträge aus dem Plenum noch einmal das Spannungsverhältnis zwischen der angestrebten Dezentralisierung als ein Umsetzungsziel der Reform und der immer noch zentralisierten Aufgaben und Umsetzung einiger dieser Reformen deutlich geworden ist.

Die beabsichtigte Regionalisierung hatte das Ziel, dass man vor Ort besser auf die jeweiligen Bedarfe eingehen kann und man vor Ort entscheiden kann, was dort notwendig und wichtig ist, und vor Ort entsprechende Lösungsansätze gemeinsam findet. In einigen beispielhaften Regionen ist das wirklich gut gelaufen, insbesondere dort, wo diese Prozesse der intensiven Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Kommune, Jugendhilfe und Agentur für Arbeit auch schon vor dem Inkrafttreten von Hartz IV begonnen hatten. Das führt natürlich dort, wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, dazu, dass man hinter die Möglichkeiten zurückfällt, die man bereits einmal hatte. Man kann also eine Ungleichzeitigkeit feststellen: Auf der einen Seite gibt es Regionen, die schon sehr weit vorangeschritten sind, die kreative und pragmatische Lösungen finden, auch wenn es beispielsweise um Unklarheiten bezüglich der Auslegung von Rechtsgrundlagen, von Zuständigkeiten und Schnittstellen geht. Auf der anderen Seite finden sich Regionen, wo ein gewisser politischer Mainstream, der durchaus festzustellen ist, eine Art und Weise der Umsetzung diktiert, in der Jugendhilfe oder auch freie Träger nicht beteiligt werden. Die Partizipation der freien Träger, zum Beispiel über die Jugendkonferenzen, wird nicht ausreichend berücksichtigt. Aus unserer Sicht gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. In einigen Regionen muss noch sehr viel gearbeitet werden. Das ist eine Sache, die durchaus bundesweit gesteuert werden müsste und nicht nur den einzelnen Regionen überlassen werden darf.

Klaus Roth: Das ist aber jetzt ein schwieriger Eiertanz. Sie sprechen sich einerseits für die Dezentralisierung und Regionalisierung mit Hinweis auf die hierin enthaltenen Chancen aus, wünschen sich aber andererseits doch die Zentrale, die vorgibt, wie man es richtig macht.

Dr. Nicole Pötter: Ich habe lediglich gesagt, dass es das Ziel des Gesetzes und der Reform war, die Regionalisierung einzuführen. Ich bin der Meinung, dass es dort, wo die Kompetenzen der Jugendhilfe und auch der freien Träger eingebunden worden sind, tatsächlich zu einem Erfolg geführt hat. Daran muss man sich orientieren und es sind auch hier positive Beispiele vorgestellt worden.

Klaus Roth: Wenn ich in der Bundesarbeitsgemeinschaft arbeiten würde, hätte ich den ARGEn gesagt, alle Maßnahmen für die jungen Menschen unter 25 Jahren sind nur

durch anerkannte Träger der Jugendhilfe zu realisieren. Diese Forderung habe ich noch nicht gehört. Gestern wurde dargestellt, dass es in Bernburg so gehandhabt wird, aber einen solchen Vorstoß habe ich nicht bemerkt. Wie steht der Städtetag dazu? Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) stellt diesbezügliche Überlegungen an. Wurde an Sie, Herr Schumacher, derartige herangetragen?

Rolf Schumacher: Zur Schnittstelle SGB II – SGB VIII und auch zu der zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII gibt es ein gemeinsames Positionspapier von der AGJ und der BA. Darin sind Empfehlungen ausgesprochen, wie man die Zusammenarbeit sinnvoll gestalten kann. Von den Aussagen her ein ganz ähnliches Papier hat der Deutsche Verein unter Mitwirkung der BA veröffentlicht. Bestandteil beider ist die Empfehlung, Jugendkonferenzen jährlich und breit gefächert durchzuführen, um alle Beteiligten einzubeziehen. Genau da aber liegt die dezentrale Umsetzungsverantwortung und in diese wollen und können wir als Zentrale der BA nicht eingreifen.

Regina Offer: Das würde ich unterstützen. Das Programm sollte dezentral umgesetzt werden. Darüber hinaus muss man auch sehen, dass nicht in allen Fällen die gleichen Problemlagen vorhanden sind. Nach den Aussagen der Jugendamtsleiter gibt es Erfahrungen, dass es bei Jugendlichen in manchen Fällen durchaus angebracht und hilfreich ist, Druck über einen Zusatzjob oder ähnliches auszuüben, um die Beschäftigungswilligkeit zu testen. Aber abgesehen davon gibt es sehr viele Maßnahmen, die man mit den bisher bewährten Strukturen der Jugendhilfe durchführen sollte.

Klaus Roth: Frau Offer, ich hoffe, dass auch die freien Träger Druck machen können und die Jugendlichen so fordern können, dass ein Ergebnis erzielt wird. Das muss man den freien Trägern natürlich deutlich machen. Wenn sie das nicht können, können sie ihre Arbeit nicht machen.

Die anderen Kollegen auf dem Podium waren während der ganzen Tagung dabei. Sie haben sehr unterschiedliche Beiträge gehört. Herr Braun plädierte dafür, die Jugendlichen viel eher in den Schulen abzuholen. Wir haben etwas über Qualifizierungskonzepte, fehlendes Controlling, Tiefen-Profilung, Ausbildung vor anderen Maßnahmen usw. gehört. Was sollte Ihrer Meinung nach besser gemacht werden beziehungsweise haben Sie von diesen Beiträgen eine Idee für Ihre weitere Arbeit mitgenommen? Beginnen wir in Halle.

Sylvia Tempel: Diese Veranstaltung hat gezeigt, dass wir die gemeinsame Herausforderung, die Betreuung der Jugendlichen gemeinsam wahrzunehmen, angenommen haben, dass wir uns aber insgesamt in einem laufenden Prozess befinden und wir alle noch Lernprozesse zu absolvieren haben. Es ist in den Vorträgen deutlich geworden, dass in den verschiedenen Regionen eine sehr unterschiedliche Herangehensweise praktiziert wird, dass wir aber alle gemeinsam das Ziel verfolgen, die Jugendlichen so gut wie möglich zu betreuen und vor allem mit ihnen gemeinsam Wege zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung zu finden.

Die Qualifizierung der Mitarbeiter ist für mich ein stärker zu beachtender Baustein. Dafür muss man versuchen, vor Ort individuelle Lösungen zu finden. Als positiv empfinde ich zurzeit den Prozess der Weiterentwicklung der ARGEn insgesamt. Ich wünsche mir

allerdings eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Vertiefung der Unterstützung unserer Arbeit. Ich freue mich aber, dass wir vor Ort deutlich mehr Entscheidungsspielräume bekommen, um uns auf die vorhandenen Gegebenheiten ausrichten zu können.

Wichtig ist es, dass die Partner regional gemeinsam die Aufgaben angehen, miteinander und nicht gegeneinander arbeiten. In unserer ARGE sind wir auf einem guten Weg, Rahmenvereinbarungen werden erarbeitet. Es kommt jedoch nicht nur auf schriftliche Vereinbarungen an, sondern darauf, wie sie vor Ort gelebt und umgesetzt werden. Das funktioniert bei uns schon recht gut. Ich würde es begrüßen, wenn so ein Erfahrungsaustausch weitergeführt wird und nicht mit dieser Veranstaltung endet. Man kann voneinander viel lernen und Anregungen für die eigene Arbeit gewinnen.

Lutz Biedermann: Ich könnte an manches, was Frau Tempel gesagt hat, anknüpfen. Für mich war heute das Thema Partizipation noch einmal wichtig. Das nehme ich gern mit nach Stuttgart zu meinen Kollegen. Mir ist dazu ein Spruch eingefallen: „Pubertät ist, wenn die Erwachsenen anfangen zu spinnen.“ Wir sollten uns auf die Lebensrealitäten von jungen Menschen einlassen und das auch zu den Kolleginnen und Kollegen transportieren.

Ein weiterer Spruch kam mir in den Sinn: „Oh, erschrak der Bürokrat, als er die unendliche Weite seines Laufstalls sah.“ Wir haben vor Ort Spielräume, die nur zum Teil genutzt werden. Das habe ich auch in den Gesprächen mit einigen Kolleginnen und Kollegen erfahren. Ein großer Schritt wäre meines Erachtens, wenn wir vor Ort einfach die Spielräume ausnutzen, die wir haben, um dann zu schauen, ob diese uns genügen oder wir gegebenenfalls mehr benötigen. Es braucht mehr persönlichen Mut bei den ARGEn. Diese Botschaft transportiere ich gern nach Stuttgart und hoffe, dass viele Teilnehmer das in ihre Arbeitsgemeinschaften oder optierende Gemeinden mitnehmen.

Es scheint mir sehr wichtig zu sein, dass die Kolleginnen und Kollegen vor Ort wirklich die Qualifikation bekommen, die sie benötigen, um diese anspruchsvolle Arbeit zu bewältigen. Wir wissen alle, dass das Personal nicht ausschließlich freiwillig in die ARGE gekommen ist, es ist so zusammengesetzt worden, wie wir es jetzt vorfinden. Umso wichtiger ist es, dieses Personal zu sensibilisieren und zu qualifizieren, um mit den jungen Menschen tatsächlich sinnvoll zu arbeiten.

Von der Politik wünsche ich mir, dass sie uns – den Kolleginnen und Kollegen und auch den Jugendlichen – zugestehen, dass alles, was wir vorhaben, Zeit braucht und nicht von heute auf morgen erledigt ist.

Klaus Roth: Vielen Dank. Herr Dr. Schmidt, was nehmen Sie mit nach Leipzig? Oder meinen Sie, es läuft ohnehin schon alles ausgezeichnet bei Ihnen?

Dr. Lutz Schmidt: Nein, ich nehme erst einmal die Erkenntnis mit, dass das SGB II und die ARGEn noch eine gewaltige Baustelle sind und noch sein werden. Aber wenn ich die Diskussionen der letzten zwei Tage vergleiche mit dem, was ich an Tagungen im letzten Jahr zum gleichen Thema wahrnehmen konnte, stelle ich durchaus mit Freude einen gewaltigen Fortschritt fest. Ich spreche aus der Sicht der Jugendhilfe. Die not-

wendige Entwicklung im Bereich der ARGE n und auch manche Regelung des SGB II wurden durch die Jugendhilfe häufig negativ gesehen, inzwischen hat die Zusammenarbeit echte Konturen angenommen. Nicht nur die Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe, sondern auch die der Arbeitsverwaltung und die neuen MitarbeiterInnen der ARGE zeigen eine große Bereitschaft, aufeinander zuzugehen und miteinander zu arbeiten. Es ist ein gewaltiger Prozess in Gang gekommen und es ist bitter nötig, diesen Prozess weiter zu forcieren. Hier ist noch lange nicht das erreicht, was tatsächlich notwendig ist. Hier müssen noch viele konkrete Anstrengungen unternommen werden, damit wir uns nicht mit Verlautbarungen zufrieden geben, sondern eine selbstverständliche Zusammenarbeit in der täglichen Arbeit Realität wird. Darum bemühen wir uns und es ist insgesamt zu spüren, dass dieses Zusammengehen als richtig und notwendig empfunden wird.

Ich wünsche mir neben der verstärkten Zusammenarbeit, die noch wachsen muss, vor allem eine wertschöpfende Ausnutzung der Ressourcen, die den ARGE n zur Verfügung stehen. Es ist für mich sehr traurig anzusehen, wenn zum Beispiel viele Beschäftigungsmöglichkeiten, die von freien Trägern angeregt werden, gar nicht stattfinden, weil sie von den Kammern abgelehnt werden. Gestern habe ich gute Hinweise von KollegInnen bekommen, wie man damit umgehen kann. Trotzdem muss hier insgesamt eine größere Aufgeschlossenheit entstehen, dass der zweite Arbeitsmarkt nicht nur ein „Die Jugendlichen Von-der-Straße-Wegholen“ bedeutet, hier muss wertschöpfende Arbeit möglich werden, die auch für den einzelnen Jugendlichen den Weg in den ersten Arbeitsmarkt zumindest durch die Bildungsanteile und eine damit mögliche Berufsorientierung besser zulässt, als das zurzeit möglich war. Ich glaube, dass das nicht nur in Leipzig ein großes Problem ist, sondern generell im Zusammenhang zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt politisch eine Herausforderung darstellt und hier aktuell auch Geld verschwendet wird. Ich hoffe, dass die Weiterentwicklung der ARGE n in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern gut vorwärts geht.

Klaus Roth: Das ist schon fast ein Schlusswort. Aber ich habe noch eine Frage an den Städtetag. Das Thema Wertschöpfungsprozess ist hochinteressant. Gibt es von Seiten des Städtetages Bemühungen, auf die Handwerkskammern und IHKs zuzugehen, um den Katalog für die Leistungen weiter zu öffnen? Regional gibt es ja stets einen großen Kampf um Förderungswürdigkeit im zweiten Arbeitsmarkt. Gibt es dazu Verhandlungen?

Regina Offer: Wir haben schon letztes Jahr gemeinsame Empfehlungen zum Bereich Zusatzjobs verabschiedet. Darüber hinaus gibt es eine Arbeitsgruppe im Ministerium, in der alle Verbände, die damit zu tun haben – die Handwerkskammern, Wohlfahrtsverbände, kommunale Spitzenverbände – an der Fortgestaltung zu den Empfehlungen mitarbeiten. Natürlich muss das Ganze vor Ort in der Praxis an Hand der einzelnen Fälle durchdiskutiert werden. Das kann nicht alles zentral vorgegeben werden. Was von den Verbänden gemeinsam zu Papier gebracht werden konnte, haben wir schon getan. Wie es konkret gelebt und wie in einzelnen Fällen entschieden wird, das wollen wir nicht vorwegnehmen.

Klaus Roth: Ich schlage vor, die Tagung nun abzurunden und den dreien, die während der Veranstaltung nicht so viel zu Wort gekommen sind, ein Abschlussvotum zu geben.

Frau Dr. Pötter, Sie haben nun noch einmal die Gelegenheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit nach vorn zu bringen.

Dr. Nicole Pötter: Das ist sicher nicht meine Aufgabe hier. Ich möchte eigentlich, dass die Jugendhilfe und die Freien Träger in diesen Prozess eingebunden werden. Das ist auch das Ziel der Bundesarbeitsgemeinschaft, das hier zu vertreten. Es ist eben noch einmal deutlich geworden, dass sich die Diskussionen im letzten Jahr besonders auf die Arbeitsgelegenheiten konzentriert hatten. Dazu sind viele Vorschläge gemacht worden, wie man Standards setzen kann, damit es wirklich zu einer Qualifizierung für die Jugendlichen führt. Ich bin jedoch nach wie vor der Meinung, dass Arbeitsgelegenheiten letztendlich die schlechteren Alternativen sind. Um die Jugendlichen in Arbeit und in Ausbildung zu bringen, ist manchmal der längere Weg über die Berufsvorbereitung notwendig. Dies ist oft der etwas längere Weg, weil entsprechende Vorarbeiten geleistet werden müssen, aber es gab auch gestern gute Beispiele dafür, dass die Integration dann auch gelingen kann. Dies setzt allerdings ein abgestimmtes System und Fördermaßnahmen voraus, die aufeinander aufbauen.

Wie der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft, Herr Fülbier, auf dem im Juni letzten Jahres stattgefundenen Workshop bereits sagte: Es muss eigentlich darum gehen, dass wir die Jugendlichen so fördern, dass ein Fordern im Sinne von Sanktionen, die letztlich heutzutage mit Fordern immer gemeint sind, gar nicht notwendig wird. Mit dem Fördern muss man rechtzeitig anfangen. So kommen wir sicher weniger in die Situation, dass wir sagen müssen, vielleicht täte es den Jugendlichen gut, dass sie jetzt Druck kriegen. Sie sind vorher nicht ausreichend an das System herangeführt worden und haben immer wieder Frustrationserfahrungen gemacht.

Klaus Roth: Damit haben Sie Ihren Bundesverband gut positioniert. Herr Schumacher, Ausbildung soll noch eine größere Rolle spielen und ist auch in der Koalitionsvereinbarung stärker unterstrichen worden. Was wäre Ihr Abschluss-Statement?

Rolf Schumacher: Eine gesetzliche Klarstellung zu eindeutigen Zuständigkeiten im Bereich Jugendlicher mit dem SGB II-Optimierungsgesetz kann nur ein erster Schritt sein. Im Hinblick auf den gesamten Prozess denke ich, dass das Gesamtsystem SGB II mehr Akzeptanz braucht – und dies nicht nur bei den Trägern, sondern in unserer gesamten Gesellschaft. Und Akzeptanz schafft man vor allem durch Transparenz. Das ist ein Weg, den man jetzt schnell beschreiten muss, denn jeder möchte gern wissen, wofür seine Steuergelder verwendet werden. Dem gegenüber steht aber ein wichtiger Aspekt, der bereits genannt wurde. Das System als solches braucht Zeit, um sich zu etablieren. Die Arbeitsmarktreformen in Großbritannien fanden in einem Zeitraum von zehn Jahren statt. Hier erwartet man schon kurzfristig Ergebnisse, die in Großbritannien nach sechs Jahren noch nicht sichtbar waren. Man muss also realistisch sehen, was man erreichen kann.

Klaus Roth: Das ist interessant. Dieses Thema Zeit zieht sich durch viele Systeme und wurde schon mehrmals angesprochen. Frau Offer, Sie haben das letzte Wort.

Regina Offer: Mich freut, dass ich aus den drei Stunden, die ich an dieser Tagung teilnehmen konnte, den Eindruck mitnehme, dass der Prozess gut in Gang gekommen ist

und von den Teilnehmenden vor Ort schon anders wahrgenommen wird als noch vor einem halben Jahr, als man schon fast den Eindruck hatte, dass die Zusammenarbeit überhaupt nicht klappen wird. Ich gebe der Kollegin von der Bundesarbeitsgemeinschaft Recht, die vorhandenen Strukturen und Erkenntnisse der kommunalen Ebene in Bezug auf Ausbildung und Arbeit für Jugendliche müssen unbedingt mit eingebunden werden. Ein Zusatzjob ist nicht immer die bessere Alternative und ist sehr kurzfristig gedacht. Nachhaltige, langfristig tragfähige Lösungen sind zu suchen. Dass diese Diskussion im Prozess stattfindet, ist meines Erachtens sehr positiv. Insofern nehme ich aus dieser Veranstaltung das Empfinden mit, dass der Prozess wesentlich besser läuft, als man es vor einem halben Jahr befürchten musste.

Klaus Roth: Vielen Dank. Gestern hatte uns der Jurist gesagt, die Systeme sollen zusammenwachsen, das steht auch im SGB. Wir haben gehört, wir sind auf einem guten Weg. Mir sind in den zwei Tagen viele Ideen gekommen. Bei dem Vortrag von Herrn Braun habe ich gedacht: Warum gehen wir denn nun nicht früher in die Schulen? Mir ist die DDR eingefallen mit dem Polytechnischen Unterricht, obwohl ich dort nicht herkomme. Herr Braun sagte, wir müssten die Jugendlichen in den Schulen abholen. Gestern Abend haben wir besprochen, ob es nicht möglich wäre, dass ältere Arbeitnehmer in den Schulen über ihre Berufserfahrungen berichten, dass sie zeigen, was es heißt, ein Tischler zu sein. Welche Berufsbilder haben die Jugendlichen? Wie können wir in die Schule und auch in die Kindergärten solche Themen hineinbringen und dabei die Ressourcen und Potenzen der Leute unterstützen und eine Wertschöpfung daraus machen?

Das Thema Ausbildung ist angesprochen worden. Ich bin froh, dass das im Koalitionsvertrag unterstrichen worden ist, weil ich auch glaube, es ist viel sinnvoller, Jugendliche längerfristig in Ausbildung zu bringen, Drei-Jahres-Projekte, von mir aus Fünf-Jahres-Projekte mit Praktika in Kindergärten oder Altersheimen oder wo auch immer durchzuführen, um, ähnlich wie in den Ansätzen der Berufsakademien, Entwicklungen voranzutreiben, statt dieser Sechs-Monats-Maßnahmen, die – mit Verlaub – alle nur nerven, die Jugendlichen ebenso wie Sie als Sachbearbeiter, die mit diesem Jugendlichen immer wieder neu arbeiten müssen. Klug wäre es, einfach ein paar Synergien zu schaffen. Ich würde mich freuen, wenn es gelingt, das, was hier während der Tagung angedacht wurde, mit nach Hause zu nehmen und wenn Sie in Ihrem Arbeitsalltag mit den Freien Trägern und der Jugendhilfe Kooperationen schaffen und die Ideen umsetzen.

Literaturhinweise

Alber, Martin

Eignungsfeststellung oder Kompetenzdialog? Anmerkungen zu Ansätzen der Kompetenzeinschätzung bei arbeitssuchenden Jugendlichen und Erwachsenen.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 35 (2005); Nr. 5; S. 550-554

Alt, Heinrich

Die Zusammenarbeit zwischen Agenturen und Kommunen.

In: Der Städtetag, Köln: Heymann; 57 (2004); Nr. 2; S. 6-9

Arbeitsgelegenheiten im SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 4; S. 117-119

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. -AFET-, Hannover (Hrsg.)

Busch, Manfred

Hartz IV - Bedeutung und Folgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag des AFET.

Hannover (2004); 28 S.

Bezugsadresse: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. - AFET-, GandhisträÙe 2, 30559 Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Berlin

Anforderungen an die Neuregelung „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (November 2003).

Berlin (2003); 8 S.

Arnold, Helmut; Oehme, Andreas

TANDEMS am Start. Regionale Entwicklungspartnerschaften schaffen neue Übergänge in Arbeit.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften; 29 (2005) Nr. 5; S. 20-23

Ausbildung für alle jungen Menschen - eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 35 (2005); Nr. 3; S. 267-278

Balleis, Siegfried; Preuß, Elisabeth

Das Optionsmodell am Beispiel Erlangen.

In: Der Städtetag, Köln: Heymann; 57 (2004); Nr. 2; S. 15-17

Bastian, Pascal; Nüsken, Dirk

Kooperation von Hilfen zur Erziehung und Jugendberufshilfe. Ein Evaluations- und Praxisentwicklungsprojekt des Instituts für soziale Arbeit e.V. im Auftrag des Diakonischen Werkes von Westfalen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 6; S. 315-319

Bauer, Rudolph

Die Hartz-Kommission und die Auswirkungen auf Jugendhilfe und Jugendberufshilfe.

In: Migration und Soziale Arbeit, Weinheim: Juventa; 26 (2004); Nr. 1; S. 11-18

Bauer, Rudolph

Hartz und die Folgen. Zu den Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die Jugendhilfe.

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 27 (2003); Nr. 4; S. 28-31

Bohrke-Petrovic, Siglinde

Case Management in der Beschäftigungsförderung. Versuch einer Annäherung an künftige Strukturen.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 151 (2004); Nr. 2; S. 57-59

Brandtner, Hans

Die Einführung des Job-Centers und ihre Konsequenzen für die Jugendhilfe.

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 76-80

Bremeyer, Annette

Stuttgarter Projektgruppe bündelt Informationen zu Fördermöglichkeiten zur beruflichen Integration junger Frauen und Männer unter 25 Jahren.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 82 (2005); Nr. 1; S. 73-76

Bröcker, Renate

Umsetzung von Hartz IV in Magdeburg.

In: Der Städtetag, Köln: Heymann; 57 (2004); Nr. 2; S. 13-15

Brülle, Heiner

Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe. Kooperation der „Job-Center unter 25“ mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005) Nr. 1; S. 30-32

Brülle, Heiner

Integrierte kommunale Beschäftigungsförderung und Sozialpolitik.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 88-102

Brülle, Heiner

Leistungsprozesse und Fallmanagement für junge Menschen nach dem SGB II in Wiesbaden.

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit; 56 (2005); Nr. 1; S. 29-35

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)

Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn).

Nürnberg/Berlin (2005); 12 S.

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)

Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn).

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 4; S. 2-9

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-, Köln

Job-Center U-25. Jugendberufshilfe in der Umsetzung der „Hartzgesetze“.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2004); Nr. 3; S. 61-62

Burghardt, Heinz (Hrsg.); Enggruber, Ruth (Hrsg.)

Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Soziale Arbeit zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.

Weinheim: Juventa (2005); 231 S.; ISBN 3-7799-1923-0

Burghardt, Heinz

„Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und Soziale Arbeit.

Orientierungssuche aus Anlass der jüngsten Gesetzgebung zur Arbeitsförderung.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 29 (2004); Nr. 7-8; S. 53-59

Burmester, Monika

Arbeitsmarktreform vierter Teil. Was geht das die Kinder- und Jugendhilfe an?

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; (2005); Nr. 1; S. 65-69

Busch, Manfred; Fieseler, Gerhard

Hartz IV und einige Folgen für die Jugendhilfe. Aus aktuellem Anlass: Was hat Hartz IV mit der Jugendhilfe zu tun?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 43 (2005); Nr. 4; S. 220-223

Büstrich, Michael; Wohlfahrt, Norbert

Case Management in der Beschäftigungsförderung? Zur sozialpolitischen Logik und Modernität einer Methode der Sozialen Arbeit.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 35 (2005); Nr. 4; S. 307-323

Büstrich, Michael

„Nutznießler der Grausamkeiten?“ Wohlfahrtsverbände und Ein-Euro-Jobs.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften; 29 (2005); Nr. 4; S. 34-39

Büstrich, Michael

„Kundenposition“ gestärkt? Zur Stellung der Arbeitslosen im Zuge der Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 28 (2003); Nr. 9; S. 38-44

Christa, Harald

Servicequalität in der Arbeitsvermittlung. Ergebnisse der Kundenbefragung im Modellprojekt „JOBChancen“ für langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 12; S. 414-418

Christe, Gerhard

Fördern und fordern in der Jugendberufshilfe – ein neues Konzept?

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 81-86

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg.)

Schaub, Günther

Kooperation Kompetenzagenturen - Schulen. Fallstudien.

München: DJI (2005); 91 S.

(Wissenschaftliche Texte; 2005/1)

Dorn, Andrea; Falk, Wilhelm; Maaßen, Petra u.a.

Ein halbes Jahr SGB II.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 11; S. 412-417

Dröbler, Thomas

Stichwort Hartz IV.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 10 (2004); Nr. 5; S. 299-302

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das Fallmanagement.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 5; S. 149-153

Engler, Ulla

Ansatzpunkte zum Umgang mit dem Leistungsrecht.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 10 (2004); Nr. 2; S. 119-122

Erste Änderungsbedarfe zum SGB II.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 8; S. 261-264

Evers, Adalbert ; Schulz, Andreas

Fallmanagement in der lokalen Arbeitsmarktpolitik - Aufgaben, Potenziale und Probleme.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz Votum; 54 (2003); Nr. 6; S. 23-30

Fachaufsicht und Personalausstattung in den nach § 44 b SGB II errichteten Arbeitsgemeinschaften.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 4; S. 119-120

FH Kehl (Hrsg.)

Kunkel, Peter-Christian

Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III).

Kehl (2005); 20 S.

Frank, Monika

Reformen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Standort und Perspektiven der Jugendhilfe.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwissenschaften; 28 (2004); Nr. 5; S. 38-40

Genz, Hermann; Schwendy, Arnd

Herzstück der Hartz-Reform: Das Fallmanagement – Werden die Chancen der Arbeitslosen verspielt? (Kölner Modell)

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 4; S. 8-13

Göckler, Rainer

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Praxisorientierte Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).

Regensburg/Berlin: Walhalla (2005); 196 S.; ISBN 3-8029-7485-9

Graffe, Friedrich

Herausforderung Hartz IV in München.

In: Der Städtetag, Köln: Heymann; 57 (2004); Nr. 2; S. 10-13

Hagen, Björn ; Bremeyer, Annette

Das HARTZ-IV-Gesetz und seine Auswirkungen auf die Jugendhilfe.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; (2004); Nr. 5; S. 360-366

Hammer, Torild; Russel, Helen

What are unemployed young Europeans up to? A comparative analysis of gender-specific differences in employment commitment. Worauf sind arbeitslose junge Europäer/innen aus? Eine vergleichende Analyse von geschlechtsspezifischen Unterschieden der Erwerbsneigung bzw. Beschäftigungsbereitschaft. (engl.)

In: Diskurs, München: DJI Verl.; 14 (2004); Nr. 3; S. 86-98

Hanesch, Walter; Jung-Kroh, Imke

Sozialhilfeempfänger und Arbeitsmarkt. Erste Befunde zur Wirkungsforschung im Landkreis Gießen.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 12; S. 407-413

Hartz IV ändern, statt Druck auf Jugendliche erhöhen. Beschluss Deutscher Bundesjugendring.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2004); Nr. 4; S. 44-45

Haug, Volker

Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung. Deprofessionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 57 (2005); Nr. 6; S. 264-275

Henschel, Angelika

Hartz IV für von Misshandlung betroffene Frauen. Armutsfalle oder neue Zugangschance zum Arbeitsmarkt.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 31 (2006); Nr. 4; S. 12-23

Hofmann, Tina ; Struck, Norbert

Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 237-245

Jüstel, Dominik

Schuldnerberatung vor dem Hintergrund des (Sanktions-)Instrumentariums SGB II.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 31 (2006); Nr. 4; S. 24-31

Kaufhold, Susanne

Grundsicherung für Arbeitssuchende: Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2005); Nr. 3; S. 6-15

Kerig, Gero

Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe. Impulsreferat zur Situation im Bereich berufsvorbereitender Maßnahmen.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 1; S. 29-30

Klug, Wolfgang

„Fallmanagement“ - Eine Konstruktion des SGB II. Konsequenzen für die Wohlfahrtsverbände.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 31 (2006); Nr. 2; S. 18-24

Koch, Susanne; Walwei, Ulrich

Frischer Wind für den Arbeitsmarkt?

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 4-22

Kohlert, Steffen

Jugend und Hartz. Was bringt die Umsetzung des Hartz-Konzeptes 2003?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 2; S. 60-66

Kolbe, Christian; Reis, Claus

„Case Management in der Sozialhilfe und der kommunalen Beschäftigungsförderung“. Ein Probelauf für das Fallmanagement?

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit,
Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge;
36 (2005); Nr. 1; S. 62-7

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung -KGSt-,
Köln (Hrsg.)

Prozesse und E-Government in Job Centern - Erste Hinweise zur organisatorisch-technischen Umsetzung von „Hartz IV“.

Köln (2004); 79 S.
(KGSt-Bericht; 1/2004)

Krafeld, Franz Josef

„Hartz“ und die Folgen für die Wege ins Berufsleben.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwissenschaften; 29 (2005);
Nr. 3; S. 35-38

Krahmer, Utz

Schuldnerberatung und HARTZ IV - zum Verhältnis von § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 Abs. 2 SGB II.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit,
Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge;
36 (2005); Nr. 1; S. 24-33

Krauth, Klaus

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Eine Chance und Motor für Veränderungen im Umgang mit Arbeit suchenden Menschen?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 229-236

Kunkel, Peter-Christian

Die Jugendberufshilfe zwischen SGB VIII und SGB II und III.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Bundesverband für
Erziehungshilfe e.V. (2005); Nr. 2; S. 34-42

Kunkel, Peter-Christian

Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und III nach dem KICK?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 11, S. 436-440

Landua, Kerstin

Die richtige Option: Aufeinander zugehen statt Abwehrkämpfe. Jugendhilfe und Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf. Ein Tagungsbericht.

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für
erzieherische Hilfen -IGfH-; 12 (2006); Nr. 2; S. 96-99

Landua, Kerstin

Jugendhilfe + Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 44 (2006); Nr. 2; S. 87-90

Landua, Kerstin

Kommunikationsprobleme zwischen zwei Welten. Wann ist ein Hartz IV-Jugendlicher auch ein Jugendhilfe-Jugendlicher?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 43 (2005); Nr. 4; S. 197-199

Leipzig (Hrsg.)

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)/ der Jugendsozialarbeit der Stadt Leipzig im Rahmen des SGB II.

Leipzig (2005); 10 S.

Licht, Bettina

PersonalServiceAgenturen als Chance für jugendliche Arbeitslose?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 5; S. 257-264

Mäder, Susanne; Schmidt, Stefan

Anforderung an ein Joint Venture in der öffentlichen Verwaltung.

Empirische Befunde zu „weichen“ Erfolgsfaktoren der ARGE nach § 44 b SGB II.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 6; S. 203-208

Martens, Rudolf

Der Einfluss der Agenda 2010 auf Personen und Haushalte mit Kindern in Deutschland: Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 56 (2004); Nr. 7+8; S. 289-302

Melzer, Ragna; Eckert, Dieter

„Das neue Jobcenter“ - Herausforderung für die freie Wohlfahrtspflege.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 5; S. 4-12

Möller, Adolf-Martin; Bornhalm, Alfred; Stöcken, Gerwin

Nur Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung sichert den Erfolg – Kieler Modell.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 4; S. 13-19

Mollik, Rainer

Hartz IV und die Folgen für die Jugendhilfe im Strafverfahren. Der ungleiche Wettbewerb: „1-Euro-Jobs“ und Arbeitsleistungen.

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 16 (2005); Nr. 2; S. 204

Müller, Christian

Verschärfungen beim ALG II für Volljährige unter 25 Jahren.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 4; S. 193-195

Musati, Martina; Maaßen, Petra; Nemesch, Silvia u.a.

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II. Was wurde 2005 erreicht?

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 86 (2006); Nr. 5; S. 217-221

Notz, Gisela

Neue Schleifen für alte Zöpfe – die Wirkung der Hartzkonzepte auf Frauen und Familien.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 1; S. 57-62

Nüsken, Dirk

Jugendsozialarbeit im Wandel - Auswirkungen der Agenda 2010.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 2; S. 26-32

Peters, Karen

Ausgewählte Rechtsprechung zum SGB II.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 9; S. 316-325

Polutta, Andreas

Passgenaue Integrationsstrategien. Was die reformierten arbeitsmarktpolitischen Instrumente in den Blick nehmen.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften; 29 (2005); Nr. 5; S. 24-29

Reis, Claus

Persönliche Beratung in der britischen Arbeitsvermittlung – Lehren für Deutschland.

In: Soziale Arbeit, Berlin: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen; 55 (2006); Nr. 2

Reis, Claus; Brülle, Heiner

Arbeitsorganisation im Job Center - Plädoyer für einen Perspektiven-Wechsel in einer verfahrenen Debatte.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 84 (2004); Nr. 5; S. 159-167

Rheinland-Pfalz, Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Mainz (Hrsg.)

Jugend in Arbeit und Ausbildung bringen. Arbeitsmarktpolitische Schnittstellen-Konferenz U 25. Fachtagung am 04.05.2005 in der Sparkassenakademie Schloss Waldhausen bei Mainz.

Mainz (2005); 72 S.

Rohr, Gabi; Wolters, Peter

Milieu-Konzept statt Hartz-Konzept. Für eine gemeinwesenorientierte Arbeitsförderung.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 55 (2004); Nr. 3; S. 29-32

Samara, Evelyn

Chancen von Mädchenarbeit im SGB II - Eine jugendpolitische Herausforderung.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 56 (2005); Nr. 5; S. 22-29

Sauermann, Frank; Szabados, Dagmar

Jugendberufshilfe und Hartz IV. Kommunale Möglichkeiten am Beispiel der Stadt Halle (Saale).

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 246-251

Scheeres, Sandra

SGB II: Jugendkonferenzen. Ein gelungenes Beispiel einer Jugendkonferenz zum Thema „Jugendliche an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung“ im Bezirk Pankow, Berlin

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, (2005), Nr. 4; S. 56-60

Scholz, Jendrik

5 Jahre „Fördern und Fordern“ in der Stadt Köln. Vorbild für die Umsetzung von „Hartz IV“?

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 34 (2004); Nr. 4; S. 396-402

Scholz, Jendrik

Fördern und fordern. Vorbild für die Umsetzung von Hartz IV?

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 29 (2004); Nr. 9; S. 39-44

Schruth, Peter

An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 3; S. 137-139

Schruth, Peter

Was bleibt vom § 13 SGB VIII neben § 3 Abs. 2 SGB II?

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit; 56 (2005); Nr. 1; S. 2-13

Schruth, Peter

Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 6; S. 223-232

Schulze-Böing, Matthias

Die Umsetzung des SGB II - Probleme, Herausforderungen und Handlungsansätze.

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit; 56 (2005); Nr. 1; S. 23-28

Schweder, Kirsten

Expertinnen- und Expertengespräch zum Thema „Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe“ am 14. Dezember 2004 in Nürnberg.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 1; S. 27-28

SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005)
Nr. 3; S. 34-36

SGB II und Jugendsozialarbeit. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 11; S. 397-402

Spindler, Helga

Umbau des deutschen Sozialstaats durch neue Steuerungselemente und Hartz IV.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 50-61

Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit zu Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen unter 25 Jahren nach § 16 (3) Sozialgesetzbuch II.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005);
Nr. 1; S. 49- 50

Tänzer, Jörg

Handwerkliche Mängel des SGB II und sozialrichterliche Reparaturversuche.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Weinheim: Beltz; 56 (2005);
Nr. 5; S. 46-53

Tattermusch, Walter

Umsetzung des SGB II am Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge;
36 (2005); Nr. 1; S. 76-86

Themenschwerpunkt: Perspektiven für die Jugendsozialarbeit.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt;
(2004); Nr. 2; S. 5-16

Themenschwerpunkt: Arbeit und Markt.

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 28 (2004); Nr. 1; S. 6-30

Themenschwerpunkt: Arbeitsmarktpolitik und Jugendberufshilfe.

In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 53-110

Themenschwerpunkt: Arbeitsmarktreform – zumutbar oder Zumutung?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 5; S. 229-251

Themenschwerpunkt: Hartz IV – Umsetzung, Chancen und Risiken.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin:
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 36 (2005); Nr. 1; S. 4-102

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. -VfK-, Berlin (Hrsg.)
**Jugendhilfe und Hartz IV: Umsetzung und Handlungsbedarf.
Dokumentation des Workshops am 02. und 03. Juni 2005 in Berlin.**
Berlin (2005); 80 S.; ISBN 3-931418-56-1
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 52)

Verein zur Förderung kultureller und beruflicher Bildung von Jugendlichen
und jungen Erwachsenen e.V. -BBJ-, Berlin (Hrsg.)
**Hartz und Europa. Was können wir von Europa für die berufliche
und soziale Integration benachteiligter junger Menschen lernen?**
Berlin: BBJ Verl.; 20 (2005); 68 S.; ISBN 3-937033-17-3
(BBJ Consult Info; I/2005; Nr. 80)

**Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV).
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (vom 6. Oktober 2003).**
In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2003);
Nr. 3; S. 2-4

Wallner-Rübeling, Petra
**SGB VIII - KICK - SGB II – „Was nun?“. Ein Schritt vorwärts, zwei Schritt zu-
rück.**
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 44 (2006); Nr. 3; S. 129-139

Wende, Lutz
**Fünf Thesen zum SGB II und zur Umgestaltung des Sozialen. Vortrag auf der
AGJ-Mitgliederversammlung am 27. Januar 2005 in Berlin.**
In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005);
Nr. 1; S. 18- 24

Wende, Lutz
Zur Implementation des SGB II und mögliche Folgen für die Jugendsozialarbeit.
In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit; 55 (2004); Nr. 2; S. 75-81

Wieczorek, Reinhard
Kommunale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.
In: Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften (DfK), Berlin:
Deutsches Institut für Urbanistik; 44 (2005); Nr. 1; S. 94-108

Würfel, Walter
Arbeitsmarktpolitik und Jugendberufshilfe. Nichts wird mehr so sein, wie es war...
In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit; 54 (2003); Nr. 2; S. 54-60

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ bisher erschienene Titel

- 1. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 30./31.3.1995. Berlin 1995
kostenlos im Internet verfügbar
- 2. Jugendhilfeplanung - ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.5.1995. Berlin 1995
kostenlos im Internet verfügbar
- 3. Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle**
Dokumentation der Fachtagung am 28./29.8.1995. Berlin 1996
kostenlos im Internet verfügbar
- 4. Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen**
Dokumentation der Fachtagung am 24./25.11.1995. Berlin 1996
kostenlos im Internet verfügbar
- 5. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel: Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule**
Dokumentation der Fachtagung am 26./27.1.1996. Berlin 1996
kostenlos im Internet verfügbar
- 7. Jugendarbeitslosigkeit - was tun?! Jugendhilfe und Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung beruflicher Perspektiven junger Menschen**
Dokumentation der Fachtagung am 21./22.5.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 8. Verwaltungsmodernisierung - Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 25./26.11.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 9. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe. Erfahrungen – Probleme – Entwicklungen**
Dokumentation des Workshops am 2.-4.9.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 10. Kinder-Leben in der Stadt**
Dokumentation der Fachtagung am 22./23.1.1997. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 11. Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung**
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.10.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar

- 12. Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder**
 Dokumentation der Fachtagung am 6.-7.6.1997. Berlin 1998
 kostenlos im Internet verfügbar
- 13. Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik**
 Dokumentation der Fachtagung am 28.2./1.3.1997. Berlin 1998
 kostenlos im Internet verfügbar
- 14. Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**
 Dokumentation der Fachtagung am 12./13.12.1997. Berlin 1998
 kostenlos im Internet verfügbar
- 15. Netzwerk Kriminalprävention – was kann Jugendhilfe leisten?**
 Dokumentation der Fachtagung am 19./20.9.1997. Berlin 1998
 kostenlos im Internet verfügbar
- 16. Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren: Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft**
 Dokumentation der Fachtagung am 24./25.9.1998. Berlin 1999
 kostenlos im Internet verfügbar
- 17. ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung**
 Dokumentation der Fachtagung am 16./17.11.1998
 Berlin 1999, 110 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-21-2, ISBN-10: 3-931418-21-9 Preis: 7,00 Euro
- 18. Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? - Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe**
 Dokumentation des 1. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 11./12.12.1998
 Berlin 1999 kostenlos im Internet verfügbar
- 19. Hilfen von Anfang an. Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe**
 Dokumentation der Fachtagung am 23./24.4.1999
 Berlin 1999, 163 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-22-9, ISBN-10: 3-931418-22-7 Preis: 7,00 Euro
- 20. Was tun mit den Schwierig(st)en?**
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.6.1999
 Berlin 1999, 205 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-23-6, ISBN-10: 3-931418-23-5 Preis: 7,00 Euro

- 21. Lokale Agenda 21 – Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule – Herausforderung für die Kommunalpolitik?**
 Dokumentation der Fachtagung am 1./2.10.1999.
 Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 22. Braucht flexible Jugendpolitik ein neues Jugendamt?**
 Dokumentation des 2. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 15.11.1999
 Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 23. Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit**
 Dokumentation des Workshops am 29./30.11.1999
 Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 24. Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Hindernisse, Probleme, Erfolge**
 Dokumentation des Seminars des Deutschen Instituts für Urbanistik und des VfK am 20.-22.3.2000. Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 25. Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?**
 Dokumentation der Fachtagung am 12./13.5.2000
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 26. Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht**
 Dokumentation des Workshops am 30./31.3.2000,
 Berlin 2001, 125 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-27-4, ISBN-10: 3-931418-27-8 Preis: 7,00 Euro
- 27. Sozialarbeit im sozialen Raum**
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.9.2000.
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 28. Kindertagesbetreuung - eine Investition, die sich lohnt!**
 Dokumentation des 3. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 20.11.2000
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 29. Pädagogische Konzepte in der Jugendsozialarbeit mit rechten Jugendlichen**
 Dokumentation des Workshops am 8./9.3.2001
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 30. Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe**
 Dokumentation der Fachtagung am 30.11./1.12.2000
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 31. Auf dem Weg zur solidarischen Stadt - Kooperation von Stadtentwicklung und Jugendhilfe**
 Dokumentation der Fachtagung am 10./11.5.2001
 Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar

- 32. Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?!
Partizipation im Jugendhilfekontext**
Dokumentation der Fachtagung am 20./21.9.2001
Berlin 2002 kostenlos im Internet verfügbar
- 33. Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/
Amtspflegschaft im Jugendamt**
Dokumentation der Fachtagung am 11./12.10.2001
Berlin 2002 kostenlos im Internet verfügbar
- 34. Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls**
Dokumentation der Fachtagung am 29./30.11.2001
Berlin 2002, 204 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-37-3, ISBN-10: 3-931418-37-5 Preis: 14,00 Euro
- 35. DAS ANDERE. Perspektiven der Jugendhilfe zum Umgang
mit kultureller Vielfalt**
Dokumentation der Fachtagung am 6./7.6.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 36. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen nach
§§ 78a-g SGB VIII und die wirkungsorientierte Gestaltung von
Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen**
Dokumentation der Workshops am 8./9.4.2002 und 17./18.6.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 37. Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention**
Dokumentation der Fachtagung am 10./11.10.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 38. Nicht nur *gut aufgehoben*. Kindertagesbetreuung als
zukunftsorientierte Dienstleistung**
Dokumentation der Fachtagung am 17./18.10.2002
Berlin 2003, 176 S. DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-41-0, ISBN-10: 3-931418-41-3 Preis: 14,00 Euro
- 39. Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII
(Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).**
Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge.
Studie zum Umsetzungsstand der gesetzlichen Neuregelungen der
§§ 78a ff. SGB VIII im Auftrag des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Berlin 2003, 156 S. DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-42-7, ISBN-10: 3-931418-42-1 Preis: 14,00 Euro

- 40. Startchancen verbessern – Für ein neues Verständnis von Bildung in der Jugendhilfe**
 Dokumentation des 5. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 8.11.2002
 Berlin 2003, 118 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-43-4, ISBN-10: 3-931418-43-X Preis: 14,00 Euro
- 41. Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext der demographischen Entwicklung in Deutschland**
 Dokumentation der Fachtagung am 28./29.11.2002
 Berlin 2003, 169 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-44-1, ISBN-10: 3-931418-44-8 Preis: 14,00 Euro
- 42. Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme: Indikationen, Settings, Verfahren**
 Dokumentation des Workshops am 3./4.04.2003
 Berlin 2004 96 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-45-8, ISBN-10: 3-931418-45-6 Preis: 17,00 Euro
- 43/1. It Takes Two to Tango. Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie**
 Dokumentation der Fachtagung am 14.-16.05.2003
 Berlin 2004 287 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-47-2, ISBN-10: 3-931418-47-2 Preis: 17,00 Euro
- 43/2. It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern**
 Dokumentation des Pre-Conference-Workshops II zur Fachtagung „It Takes Two to Tango“ am 14.05.2003
 Berlin 2004 117 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-46-5, ISBN-10: 3-931418-46-4 Preis: 13,00 Euro
- 44. Wenn das Jugendamt wüsste, was das Jugendamt weiß... Das Jugendamt auf dem Weg zu einer lernenden Organisation**
 Dokumentation der Fachtagung am 18./19.09.2003
 Berlin 2004 72 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-48-9, ISBN-10: 3-931418-48-0 Preis: 13,00 Euro
- 45. Zusammenhänge und Wirkungen: Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78a bis g SGB VIII**
 Dokumentation der Fachtagung am 26./27.06.2003
 Berlin 2004 224 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-49-6, ISBN-10: 3-931418-49-9 Preis: 17,00 Euro
- 46. (Mehr) Selbstverantwortung zulassen. Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe**
 Dokumentation der Fachtagung am 22./23.04.2004
 Berlin 2004 122 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-50-2, ISBN-10: 3-931418-50-2 Preis: 17,00 Euro

- 47. Kindererziehung zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung**
 Dokumentation des 6. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 14.11.2003
 Berlin 2004 88 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-51-9, ISBN-10: 3-931418-51-0 Preis: 10,00 Euro
- 48. Neuorganisation der Jugendarbeit**
 Dokumentation des Workshops am 23./24.09.2004
 Berlin 2004 50 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-52-6, ISBN-10: 3-931418-52-9 Preis: 12,00 Euro
- 49. Die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen**
 Dokumentation der Fachtagung am 17./18.06.2004
 Berlin 2005 209 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-53-3, ISBN-10: 3-931418-53-7 Preis: 17,00 Euro
- 50. Die Straftat als Hinweis auf erzieherischen Bedarf?
 Pädagogik und Konsequenz im Umgang mit Kinderdelinquenz**
 Dokumentation der Fachtagung am 02./03.12.2004
 Berlin 2005 250 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-54-0, ISBN-10: 3-931418-54-5 Preis: 17,00 Euro
- 51. Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe. Vom Fallverstehen zur richtigen Hilfe**
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.04.2005
 Berlin 2005, 262 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-55-7, ISBN-10: 3-931418-55-3 Preis: 17,00 Euro
- 52. Jugendhilfe und Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf**
 Dokumentation des Workshops am 02./03.06.2005
 Berlin 2005, 82 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-56-4, ISBN-10: 3-931418-56-1 Preis: 17,00 Euro
- 53. Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII**
 Dokumentation der Fachtagung vom 22.-24.06.2005
 Berlin 2005, 294 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-57-1, ISBN-10: 3-931418-57-X Preis: 17,00 Euro
- 54. Das verflixte siebente Jahr: Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kindschaftsrechtsreform**
 Dokumentation des 8. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 21./22.09.2005
 Berlin 2006, 193 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-58-8, ISBN 10: 3-931418-58-8 Preis: 17,00 Euro
- 55. „Ja mach nur einen Plan...“ Bildungsprogramme im Elementarbereich**
 Dokumentation der Fachtagung am 24./25.11.2005
 Berlin 2006, 140 S., DIN A4
 ISBN-13: 978-3-931418-59-5, ISBN 10: 3-931418-59-6 Preis: 17,00 Euro

Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:

WS 1. Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) - Konzeptionelle Grundbedingungen

Abschlusspapier eines Workshops am 13./14.12.1996. Berlin 1997

kostenlos im Internet verfügbar

WS 2. Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was muss Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie wie kooperieren?

Thesen und Leitlinien des Workshops am 15./16.6.1998. Berlin 1998

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2000: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2000.

Berlin 2001

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2001: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2001.

Berlin 2002

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2002: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2002

Berlin 2003

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2003: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2003

Berlin 2004

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2004: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2004

Berlin 2005, 165 S., DIN A4

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2005: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2005

Berlin 2006, 158 S. DIN A4

Preis: 5,50 Euro

Demnächst werden folgende Titel erscheinen:

Frühe Intervention und Hilfe. Vom Neben- zum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe

Dokumentation der Fachtagung vom 26.-28.04.2006

Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Dokumentation der Fachtagung am 22./23.06.2006

Bezugsadresse:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Telefon: 030 / 39001-136

E-Mail: agfj@vfk.de

Fax: 030 / 39001-146

Internet: www.vfk.de/agfj